Berühmte
Rechts-Händel
bey
verschiedenen Parlamentern in Frankreich.

Aus dem Französischen, mit Anmerkungen.

Vierter Theil.

Berlin,
bey Gottlieb August Lange.
1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe mich bemühet in diesem vierten Theile so viel, wie möglich, unser vaterländisches Recht mit hinein zu bringen. — Ich glaube dadurch meinen Lesern einen doppelten Nutzen zu verschaffen. — Ob der fünfte Theil gewiß auf Ostern erscheinen wird, kann ich wegen meiner andern Arbeiten anitzt noch nicht bestimmen. Ich wünsche diesem Bande den Beyfall der vorhergehenden, und empfehle mich der Gewogenheit meiner Leser.

Geschrieben, Berlin den 29. August 1778.

Christian Ludewig Paalzow.

Inhalt
der
in dem vierten Bande vorkommenden
Rechtshändel.

Vier und zwanzigster Rechtsfall. Verbot an eine Wittwe, ihr Vermögen zu gebrauchen, der Verschwendung wegen.
Faktum.
Die Frau B... geht in ein Kloster.
Ihre romanhafte Briefe an ihren Mann.
Sie kehrt wieder nach Hause zurück.
Tod des Mannes.
Unvorsichtige Großmuth ihrer Schwiegersöhne.
Die Wittwe ward bevollmächtiget die ganze Erbschaft zu verwalten.
Sie will ihrer Tochter die Legitima nicht zukommen lassen.
Sie giebt dem Herrn Advokat G.... einen Schuldschein über 40000 Livres.
Sie wird aufgegriffen und ins Kloster gebracht.
Herr G.. wird der Polizey angezeiget.
Die Frau B. läugnet die Existenz des Schuldscheines.
Die Interdiktion wird deklarirt. — — Die Wittwe appellirt von derselben.
Räsonnement über diese Interdiktion.

Muth-

Muthmassungen über den Schuldschein von 40000 Livres.
Endurtheil, welches die Interdiktion wieder aufhob.

Fünf und zwanzigster Rechtsfall. Kann ein vom Fürsten begnadigter Mörder gezwungen werden, der Familie dessen, den er getödtet hat, Schaden und Unkosten zu ersetzen? Können die Verwandten fordern, daß ihm verboten werde, sich den Orten zu nähern, wo sie wohnen?
Geschichte des Rechtshandels.
Die Eltern des Ermordeten verlangen, daß sich der Mörder von ihren Wohnsitzen entferne.
Entscheidung über diese Frage.
Rechtsgründe des Defensors der Familie des unglücklichen Despineux.
Endurtheil.

Sechs und zwanzigster Rechtsfall. Untersuchung über die Rechtmässigkeit eines Kindes, das in der ersten Ehe empfangen, und in der zweyten erst geboren worden ist.
Faktum.
Herr R... wird verurtheilt, seinem Neffen 3000 Livres zu bezahlen.
Er bringt seine Einwendungen gegen die Sentenz vor.
Ausgeführte Rechtsgründe.
Untersuchungen der Rechtssache.
Arret des Parlements in Paris.

Sieben und zwanzigster Rechtsfall. Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten, so gegen einen Advokaten verübt worden waren.
Faktum der Rechtssache.
Klagen des Herrn Advokaten P...
Seine Gegner erhalten in Paris ein Arret, daß die Klage solle niedergeschlagen werden.
Rechts- und Vertheidigungsgründe der Angeklagten.
Vertheidigung des Herrn P..
Arret des Parlements in Paris.
Acht und zwanzigster Rechtsfall. Unvorsichtigkeit eines jungen Mädchens.
Geschichte der Rechtssache.
Die Jungfer Ch... welche sich entfernt hatte, ward verurtheilt, in gefängliche Verhaft genommen zu werden.
Rechtsgründe.
Endurtheil.
Neun und zwanzigster Rechtsfall. Zwey Eheleute dringen beyderseits darauf, daß ihre Ehe ungültig erkläret werde.
Verheirathung des Herrn D... mit der Frau Ch..
Die Tochter des Mannes heirathet den Sohn der Frau.
Schlechte Aufführung dieser neuen Ehefrau.
Sie verlangt die Trennung der Ehe.
Der Mann verlangt sie gleichfalls.

Spezielle Fakta in dieser Rechtssache.
Parlementsurtheil, welches sie von ihrer Bitte förmlich abweiset.

Dreyßigster Rechtsfall. Ein Geburtshelfer wird beschuldigt, daß er durch seine Unwissenheit an dem Tode einer Sechswöchnerinn Schuld gewesen sey.

Faktum.
Der Geburtshelfer und die Hebamme werden zu 150 Livres Unkosten und Interesse verurtheilet.
Sie appelliren von dieser Sentenz.
Ein Parlementsurtheil spricht den Geburtshelfer von der Beschuldigung los.

Ein und dreyßigster Rechtsfall. Ein *Kanonikus* wird von dem andern verklagt, daß er ihm durch Zauberey nach dem Leben getrachtet habe.

Faktum.
Der Richter in M... verweiset die Partheyen an die Civilgerichte.
Beyde Partheyen appelliren.
Parlementsurtheil in Paris.

Zwey und dreyßigster Rechtsfall. Kann die Frau eines Künstlers wegen verübten vorübergehenden Grausamkeiten ihres Mannes verlangen, von Tisch und Bette mit ihm geschieden zu werden.

Fakta.

Das

Das Chatelet erkennt, daß die Frau mit ihrem Gesuch nicht gehöret werden müsse.
Sie appelliret von dieser Sentenz.
Gründe, die das Arret über diese Rechtssache bewirkt haben.
Das Parlement bestättigt die vom Chatelet gefällte Sentenz.

Drey und dreyßigster Rechtsfall. Das Testament des Herrn von Q... General-Prokurators des Parlements von Dijon ward als ungültig angegriffen, weil der Verfertiger desselben nicht recht bey Verstande gewesen seyn sollte.
Faktum.
Tod des Herrn von Q...
Der Legatarius verlangt, in Besitz der Erbschaft gesetzt zu werden.
Er vertheidigt seine Gründe.
Die präsumtive Erbinn appellirt.
Rechtsgründe der väterlichen Erben.
Rechtsmaximen über diese Rechtssache.
Urtheil des Parlements in Paris.

Vier und zwanzigster
Rechtsfall.

Vier und zwanzigster Rechtsfall.

Verbot an eine Wittwe ihr Vermögen zu gebrauchen, der Verschwendung wegen.

Wenn in dem Staat eine Frauensperson wäre, die von der Natur vernachläßiget zu seyn schien, häßlich gestaltet und mit einer äußerst kurzen Taille versehen wäre, wenn die Natur – da sie ihr sonst alles versagte, womit sie sonst wohl die Menschen auszeichnet – so wunderlich gewesen wäre und sie durch das traurige Geschenk eines ungemein großen Ge-

schmacks an den Wollüsten hätte schadlos halten wollen. Wenn diese Neigung – anstatt mit den Jahren abzunehmen – nur selbst mit dem herannähernden Alter mehrere Wirksamkeit und Thätigkeit bekäme; wenn ihr Herz, in einem Alter von zwey und sechszig Jahren von andern Neigungen und Wünschen so voll wäre, daß für ihre Kinder gar keine Stelle darin übrig bliebe; — wenn die Neigung, einem unüberwindlichen Triebe Genüge zu leisten, bey ihr zur gewaltsamen Nothwendigkeit würde, und wenn sie außer Stand, Liebe gegen sich zu erwecken, sich die Wollüste mit Gold erkaufen müste und so ihr ganzes Vermögen verschwendete und sich schnell in eine völlige Armuth stürzte; wie sollten sich ihre Kinder, in der traurigen Verlegenheit, in welcher sie sich dabey befinden müsten, betragen? Würden sie aus kindlicher Liebe sich der Obrigkeit zu Füßen legen, sie um Beystand anrufen, um ihre Mutter auf diesen entehrenden Wegen aufzuhalten, die sie bald ins äußerste Elend stürzen müsten? Oder würde eine grausame Kleinmüthigkeit, eine falsche, übertriebene Aengstlichkeit sie bewegen, den Ausschweifungen ihrer Mutter freyen Lauf zu lassen? —

Bleiben sie in ihrer Unthätigkeit, schweigen sie, so handeln sie wider die Natur und wider die Religion, die ihnen die Pflicht auflegt, ihre Mutter von ihren rasenden Ausschweifungen zurückzuhalten, und sie zu hindern, daß sie ihre Schande

und

und ihr Unglück nicht immer größer mache. Verlangen sie von der Obrigkeit die so nöthige Untersagung des Gebrauchs ihres Vermögens, so bringen sie alle Mitschuldigen der Laster ihrer Mutter gegen sich auf. Diese nichtswürdigen Lohnliebhaber, die sich von ihren Lastern und ihrer Schande nähren, werden, sobald sie befürchten, die Quelle ihres schändlichen Lohns stocken zu sehn, schreyen, das sey widerrechtlich, es als eine Beschimpfung der Natur vorstellen und werden durch ihre Exklamationen, die Kinder eifrig und empfindlich machen, wenn sie ihnen böse Absichten anschuldigen. So lautete der Eingang den der Advokat der Kinder zu seiner Rede machte, um die Richter desto eher dahin zu vermögen, daß sie der Mutter die Verwaltung ihres Vermögens nehmen möchten.

Das Factum.

Sie war die Tochter eines königlichen Sekretärs, und hatte im Jahr 1733 einen Goldschmidt in Paris geheyrathet. Man kann wohl nicht sagen, daß diese Verbindung aus Neigung gegen einander geschlossen worden sey; und ohne Zweifel war ein Vermögen von mehr als hundert tausend Livres einer der vornehmsten Reize, welcher die Wahl des Mannes bestimmte, und der ihn die Gestalt und die Taille seiner künftigen Frau übersehen ließen; vermuthlich ersetzten auch gewisse Vorzüge des Geistes in etwas das Unange-

genehme ihrer Person in den Augen eines Kaufmanns, dessen Kopf von seinem steigenden Handel und von der Sorge für sein eigenes Bestes, und für das Beste seiner Familie voll war; und eine Fertigkeit immer nur auf sich zu sehn, die auf eine unmerkliche Art auch andrer Fehler benutzt, und in den Augen der Menschen so leicht Züge der Schönheit und der Häßlichkeit mit einander verwechselt, that denn das übrige.

So viel ist gewiß, eine Zeitlang war ihre Verbindung friedlich, angenehm und fruchtbar. Vier reizende Töchter waren die Früchte derselben; und ihr Handel wuchs mit ihrer Familie. Drey wurden vortheilhaft verheyrathet und brachten ihren Männern einen Brautschatz zu von dreyßig tausend Livres; die vierte erwartete ihr Schicksal in der Gesellschaft ihrer Mutter.

Um das Jahr 1748 ward sie von der Krankheit angegriffen, die man im Anfange die galante Damenkrankheit nannte, aber die nun schon beyde Geschlechter ohne Ausnahme betrift; sie bekam Vapeurs und eine Krankheit an den reizbarsten Nerven. Ihre Feinde suchten eine für sie sehr entehrende Ursache dieser ihrer Krankheit auf, und gaben vor, daß ihre Organen unter der ausgelassensten Befriedigung ihrer Leidenschaften so litten.

Die Aerzte schlugen die Veränderung der Luft, den Aufenthalt auf dem Lande, und häufige

sige Spaziergänge als Mittel gegen diese Krankheit vor, und ihr Mann ließ ihr eine Art von Wagen machen, welche der unzufriedene Reiche, Demifortune nennt, die aber doch die Eitelkeit einer Bürgerlichen befriedigen muste.

Die Fr. Be. unterließ nichts, um sich zu zerstreuen, breitete sich in viele Gesellschaften aus, und traf nach und nach so manche Verbindungen, worüber die Verläumdung so manches zu sprechen hatte. Ihre Familie, scheint es, war nicht viel günstiger gegen sie, als das Publikum. Ihre Schwiegersöhne und ihre Töchter waren nicht die letzten, die sich von dem Anschein überreden liessen und daraus Anlaß nahmen, die Aufführung ihrer Mutter in ihren Gedanken — und vielleicht auch in ihren Reden — zu entehren.

Ich weiß nicht, ob ihr Mann aus seiner eigenen Familie den eifersüchtigen Argwohn schöpfte, der ihn nun in seinem Frieden störte, oder ob seine Frau dadurch, daß sie in ihren Ausschweifungen so ausgelassen weit gieng, ihn unruhig machte. Gewiß würde jeder, der sie gesehn hätte, sich versucht gefunden haben, zu schwören, daß sie ihrem Manne treu sey, und sie, bey dem bloßen Anblick ihrer Figur, von allem Verdacht frey gesprochen haben. — Aber ihre Feinde versicherten, daß sie sich aus Komplimenten ungemein viel mache, daß sie — außer sich selbst sey, wenn man ihr sagte, daß sie schöne Augen

habe; — daß die Natur bey ihr sich so sonderbar bezeigt habe, ihr die Gabe zu gefallen zu versagen, und ihr doch einen unersättlichen Trieb zu den Wollüsten einzupflanzen, und daß sie, — da ihre Person niemahls aus Liebe eine Einwilligung in ihre Absichten erlangen könnte, durch das Gold, das sie verschwendete, eine Binde um die Augen derer, die sie fangen wollte, band und sich Anbeter erkaufte. Sie verschwendete, sagte man, allen den Ertrag, den ihr Mann aus seinem Handel zog, dazu, daß sie den Eckel überwände, der die Liebhaber sonst von ihr zurückgescheucht haben würde.

Indessen hatte ihr Mann doch innerhalb zwanzig Jahren keinen Verdacht weder von ihren Ausschweifungen noch von den Diebstählen in seinem eigenen Hause. Er muste davon benachrichtiget werden, und ein Bursche in seinem Laden war es, der sich mit diesem dienstfreundlichen Auftrage belud.

Diese Nachricht mogte nun wahr oder falsch seyn, so störte sie doch sehr die Ruhe des Mannes und setzte die Frau in einen von jenen erniedrigenden Auftritten, die so selten das Laster beßern, und die auch eine treue Frau auf Rache können denken lehren.

Der Mann ließ seine Schwiegersöhne und einen Oheim seiner Frau zusammen kommen und

da

da forderte er von ihr, daß sie in ihrer Gegenwart alles, was sie bey sich habe, ausräumen sollte. Die Absicht dieser Nachsuchung war, einen Nachschlüssel zu einem Koffer zu finden, den sie, wie man ihrem Manne gesagt hatte, dazu gebraucht habe, sich Liebhaber zu erkaufen.

Ohnerachtet dieser sonderbaren Durchsuchung, ist doch die Sache mit diesem Nachschlüssel niemals zur Gewißheit gekommen. Die Schwiegersöhne behaupteten, er sey wirklich gefunden worden mit fünf und zwanzig Thalern an Gelde und einer Menge von Edelgesteinen. Der Oheim leugnete es und sagte, das Geld und die Edelgesteine wären für die Frau eines Goldschmidts, die mit ihrem Manne in Absicht des Vermögens und des Handels immer zur Hälfte gieng, gar nichts seltenes und wunderbares. Eine solche Begebenheit konnte nichts anders, als sehr ernsthafte Folgen nach sich ziehen. War die Frau schuldig, so war es natürlich, daß der Mann sie durch einen Aufenthalt im Kloster einige Jahre lang bestraft wissen wollte; war sie unschuldig, so muste sie wohl selbst auf eine solche Entfernung dringen, um sich den Augen des Urhebers und der Zeugen dieser ihrer Beschimpfung zu entziehen.

Auf diese zwiefache Art legte man auch wirklich ihren Aufenthalt in dem Kloster des heiligen Michaels aus. Man führte Beweise an, daß

er freywillig war, aber auch davon, daß sie dazu wäre gezwungen worden.

Man brachte z. B. verschiedene Briefe vor, die sie aus dem Kloster an ihren Mann schrieb, worinn sie alle ihre Beredsamkeit anwandte, um ihre Rückkehr in das Haus ihres Mannes zu beschleunigen, die aber doch gar nicht in einem bittenden Ton und auch nicht in dem Ton einer des Lasters überführten Frau abgefaßt waren. In diesen Briefen herrscht ein sonderbarer Stiel, von dem man auf ihre unordentliche Neigungen hat schließen wollen, und die man als Beweise angeführt hat, daß ihr Herz durch das Lesen der Romanen verderbt worden sey.

Hier sind einige Briefe von ihr.

Mein lieber Mann!

Erneuert der Frühling nicht bey Ihnen den Tag Ihres Fests? Die vortreffliche Jahrszeit, wo die Natur — die in allen ihren Gaben so ergiebige Natur sich bemüht unsre Fluren zu bemahlen, mit tausend Arten von Blumen, die durch ihren Duft unsern Geruch reizen und durch ihre mannigfaltige Farben unser Auge bezaubern! Was für ein Vergnügen würde es für mich seyn, in diesen schönen Schauplatz zu gehen, Rosen und Jesmin da

zu

zu sammlen, um Ihnen einen Strauß daraus zu binden. Aber da uns von dieser Jahrszeit nichts mehr übrig ist — als die Erinnerung daran, so nehmen Sie diese Blume an — freylich nur ein schwaches Bild, von denen, die vor ihr gewesen sind. Da sie so wenig Ihren Verdiensten angemeßen ist, so glaube ich Ihnen zugleich damit ein treues Herz, eine ewige Freundschaft und eine Liebe ohne Gränzen darbieten zu müßen. Das ist das wahre Bouquet, was ich Ihnen schuldig bin, und die schönste Blume, die mein empfindsames Herz aufbringen kann. -- Hätte ich der heftigen Begierde, die ich habe, Sie zu sehn, folgen wollen, so würde ich selbst gekommen seyn, um diese Blume Ihnen zu überreichen. Aber, da ich mir ein Gesetz aus allem dem gemacht habe, was Ihnen Vergnügen machen kann, so bleibe ich in meinem Kloster u. s. w.

Mein lieber Mann.

Wenn die Jahre schnell dahin fließen, wenn die Zeit, die alles mit sich fortreißt, auch Gewalt über Sie hat; so muß doch Ihre Vernunft nicht der Macht derselben unterworfen seyn. Die Liebe, die Hochachtung und Freundschaft, die unter Ehegatten herrschen soll und die Folge der Vernunft ist, die sie erleuchtet, darf nie sich verlöschen, als durch die

Vernichtung des einen oder der andern. Seyn Sie versichert, daß dies angefangene Jahr nun noch fester das Band der Liebe knüpfen wird, das uns beyde verbindet. Wenn zum Unglück die Tage, die wir bey einander verlebt haben, zuweilen ein Gemische von Vergnügen und Unglück waren, so ist das ein Beweiß, daß wir auf dieser Unterwelt nie ein vollkommnes, ein ungestörtes Glück genießen können, und daß wir ein beßers zu erwarten haben. Der Schiffer, der in seinem Hafen ruhig und sicher ist, verläßt ihn doch, um sich aufs Meer zu wagen. In dem Augenblick, da er noch alles auf dem Meere ruhig zu seyn glaubt, verfinstert sich der Himmel, verkriecht sich die Sonne. — Es blitzt, — der Donner rollt in den Wolken — das Unglück, welches auf allen Seiten ihm droht, läßt nichts als Furcht, Schrecken und Tod ihm sehn. Aber das Gewitter zertheilt sich — er hört auf zwischen Furcht und Hofnung zu schwimmen. Der Tag wird heiterer — und das Vergnügen, es wieder helle zu sehn, läßt ihn bald der Furcht und des Schreckens vergeßen, worinn ihn das über seinem Haupte sich sammelnde Ungewitter gestürzt hatte. — Wie groß ist nicht die Gleichheit des Ehestandes mit dem Zustande des Schiffers. Die Liebe führt uns aus dem Stande der Unschuld zu dem Tempel des Hymens. Dieser steckt seine Fackel an, um uns in dem übrigen Theile unsers Lebens zu leuch-

leuchten, indem er uns antreibt und reizt, unsern Kindern das Daseyn und Leben zu geben. Ach! da kommt man in einen gefährlichen Zustand, das ist das gefährliche Fahrzeug, worein wir uns einschiffen, das dem Spiele der Winde immer ausgesetzt ist. Kaum ersehen wir die Pfänder unserer Verbindung — so entsteht in uns eine Liebe und eine Zärtlichkeit gegen diejenigen, die wir an das Licht gebracht haben — so sind wir auch gleich durch die Furcht das zu verlieren, was wir lieben bekümmert — so quälen uns gleich unaufhörlich die Sorgen, die wir um ihre Erhaltung anwenden müssen. Der Mann mag sich noch so viel herrliche Tage in der Gesellschaft seiner Frau versprechen, er ist oft in dem Fall des Steuermanns, über dessen Haupt sich, in dem Augenblick, da er es am wenigsten vermuthet, ein Ungewitter zusammenzieht. Doch zum Glück ist es nur von sehr kurzer Dauer: Die Liebe — die zärtliche Liebe, die sie beyde mit einander verbindet — führt bald eine Windstille wieder zurück — und, hat sie ihnen gleich manche Verdrießlichkeiten gemacht, so geschieht das nur, um ihnen inskünftige schönere und heitere Tage zu gewähren, — um ihnen eine Laufbahn zu öffnen, worinn sie lauter Süßigkeiten und Annehmlichkeiten finden werden, um ihnen Rosen ohne Dornen, Vergnügen ohne Bitterkeit geben zu können.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Anfang dieses Jahres frölich für Sie seyn möge, daß Sie darinn einer vollkommenen Gesundheit geniessen, Glück in allen ihren Unternehmungen haben, und Ihre Kinder in glücklichen Umständen sehen mögen. Ich umarme Sie von ganzem Herzen und bin ꝛc.

Wo ist hier in diesen Briefen die gesetzte, ernsthafte, anständige Schreibart, die sich für eine Frau von ihrem Alter schickt. Kann eine ehrliche Frau, die bey ihrem Manne in Ungnade gefallen ist, in ihrer Einsamkeit eine so romanhafte Einbildungskraft haben, kann sie aus ihrem Herzen so viele weit hergehohlte Sentiments, solche Gemeinörter über den Frühling; so eine wunderbare Vergleichung, als die des Ehestandes mit dem Einschiffen in die See ist, ausschreiben. Ist so ein buhlerischer Stiel in dem Munde einer Frau von funfzig Jahren nicht lächerlich, die doch nun von solchen Spielereyen der Jugend zurückgekommen seyn sollte, und der ihr Spiegel täglich – freylich unangenehme — aber doch sie ernsthaft zu machen, geschickte Wahrheiten sagen könnte. — Wenn man sie sieht und dabey ihre Briefe ließt, so muß man ihr fast etwas Narrheit zutrauen und glauben, daß sie durch Ausschweifungen in den sinnlichen Vergnügungen ihren Verstand verlohren.

Soviel ist wenigstens nicht zu leugnen, daß ihr Mann, der nicht eine so lachende und blühende Einbildungskraft hatte, durch solche glänzende Metaphern nichts weniger, als gerührt ward. Ihre Aussöhnung — die ihnen — freylich weit gemeineres aber auch viel reelleres Glück hoffen ließ — kann man wohl eher seinem Ueberdruße an der Einsamkeit im Hause, und seinem Wunsche, sich in seinem Handel, — bey welchem der Fleiß und die Sorgfalt seiner Frau unstreitig war — erleichtert zu sehn, zuschreiben. Auch gab man den Unternehmungen des Herrn G. eines Advokaten — den man dabey eine weniger anständige Rolle gegeben hatte, als die eines Rathgebers und Vermittlers — und den Unterhandlungen des Beichtvaters die Ehre des Erfolgs dieser Wiedervereinigung.

Man konnte beynahe voraussetzen, daß der Verdacht des Mannes über die schlechte Aufführung seiner Frau niemahls gegründet gewesen, weil sie doch noch in ihrem Kloster kapitulirte und ihrem Manne Bedingungen vorschrieb, die auch gehalten wurden. Sie forderte unter andern, daß ihr Mann niemahls ihre Schwiegersöhne in sein Haus aufnehmen sollte und — war es Gerechtigkeit, oder Gefälligkeit die er ihr schuldig zu seyn glaubte — er ersparte ihr die Verdrießlichkeit, vor den Zeugen und den Rathgebern jenes erniedrigenden Auftritts, der Schuld an ihrer Trennung gewesen war, erröthen zu dürfen.

Man

Man behauptete noch immer, daß weder diese Trennung, noch das immer zunehmende Alter diese Frau von ihren bösen Fertigkeiten abbrachte, daß sie ihre verdächtige Verbindung mit dem Herrn S. von dem wir eben geredet haben, fortsetzte, daß sie sich noch immer ihre traurige Siege durch den Lohn, den sie gab, erleichterte. Ihr Mann ließ sich, um davon gewiß zu werden, einen Nachschlüssel zu dem Spinde machen, worin sie das Geld, was zu ihrem Unterhalte und ihren kleinen Vergnügungen bestimmt war, zu verwahren pflegte, er berechnete immer den Abend vorher, ehe sie ausgieng die Summe des Geldes und fand den andern Morgen immer ein, zwey, drey Louisd'or weniger. Man hat auch diese Rechnungen beygebracht, aber sie waren zu dunkel und unbestimmt, als daß sie der Richter seiner Aufmerksamkeit gewürdigt hätte. Endlich versicherte man, daß ihr Mann nur zu deutlich von den Ausschweifungen seiner Frau unterrichtet, nun zu heftig dadurch gereizt — sie habe wollen einschließen lassen, daß er an einem Weihnachtsfeyertage seine Töchter mit ihren Männern versammlet habe, um ihnen ein Plakat unterschreiben zu lassen. Aber diesen Vorschlag verwarfen sie, aus Zärtlichkeit gegen ihre Mutter.

Diese häußlichen Anekdoten mögen nun wahr oder falsch seyn, sie konnten doch keinen Eindruck weder auf das Publikum noch auf den Rich-

Richter machen, beyde ließen sich durch den anscheinenden Frieden, der im Hauswesen herrschte, und durch die äußere Aufführung des Mannes betriegen, der seinen Verdacht nicht bey sich wirken ließ und mit seiner Frau bis im Februar des Jahres 1771 zusammen lebte, da er an einer Brustkrankheit starb.

Waren die Schwiegersöhne wirklich von dem ärgerlichen Lebenswandel ihrer Schwiegermutter so überzeugt, als sie es vorgaben, konnten sie sie so großer Laster und einer so großen Neigung für die Verschwendung, die dem Handel ihres Mannes und ihrem eigenen Vermögen nothwendig sehr gefährlich seyn muste, überführen, so war es jetzo Zeit, die Vorsicht zu brauchen, die das Gesetz erlaubt, und das eigene Interesse anräth; — so muste sie jetzt in ihrem Laufe aufgehalten werden, und sie musten sich wenigstens selbst vor dem ihnen drohenden Verderben zu sichern suchen, und ihr Vermögen den Händen der Verschwenderinn entreißen.

Aber sie betrugen sich ganz anders, gar nicht so, als man es sich hätte vorstellen sollen. Wenn sie es aus Edelmuth thaten, so handelten sie gewiß ohne Klugheit und ohne Ueberlegung. Anstatt, daß sie die Verlassenschaft hätten sollen gerichtlich versiegeln lassen, und sich wenigstens dessen versichern, was noch von dem Brautschatz einiger von den Töchtern schuldig war, so gien-

gen sie hin bey der Wittwe, machten ihr bekannt, daß sie einsgeworden seyen, sie in den Besitz der Verlassenschaft zu lassen, und daß sie sie bäten, davon, als eine gute Hausmutter Gebrauch zu machen. Nach ihrer Aussage, war das eine Folge ihres Edelmuths, und ein Opfer, das sie dem Andenken eines ihnen ehrwürdigen Mannes schuldig zu seyn glaubten. Die Zeit des Unglücks macht die Seele empfindsamer — Ein Vater stirbt – alle häusliche Uneinigkeiten sollten mit ihm sterben, damit sie sich allein damit beschäftigen könnten, seine Asche zu ehren und seinen Verlust zu beweinen. In diesem Augenblick der überfließenden Zärtlichkeit sahen die Schwiegersöhne und ihre Frauen nur die Gesellschafterinn eines ihnen ehrwürdigen Vaters und die Mutter ihrer Frauen Sie schmeichelten sich auch wohl vielleicht, daß sie in ihrem innern durch so tugendhafte Gesinnungen würde bewegt werden, daß sie doch durch eine so traurige Begebenheit wenigstens auf Gedanken würde gekommen seyn, die für sie sehr unterrichtend — und für ihr Alter doch gewiß — faßlich seyn müsten, und daß sie nun in der Liebe und in den Umarmungen ihrer Kinder ihren einigen Trost finden würde.

Daher kam es, wenn man ihrer Aussage glaubt, daß die Schwiegersöhne sehr großmüthig alles vergaßen, an die Laster der Wittwe, und an ihr eigenes Intereße nicht dachten, und

so *ganz* allein aus Zärtlichkeit und Ehrfurcht *handelten*, und daß sie ihre Mutter in der Verwaltung aller Güter der Verlassenschaft setzen und bestätigen ließen.

Die Frau B. war aber sehr undankbar. Unempfindlich zur Erkenntlichkeit gegen eine so heldenmüthige und bey Erben so ungewöhnliche Großmuth, fieng sie ihre Verwaltung damit an, daß sie aus dem Inventarien eine Summe von 1500 Liv. entwendete. Das warf man ihr wenigstens vor und darüber wird sie sich noch rechtfertigen müßen.

Die Wittwe sowohl als die Schwiegersöhne thaten auf die Erbschaft Verzicht. Die *Wittwe besonders* aus dem Grunde, weil sie lieber *ihr* Eingebrachtes haben wollte, und sich über dem *schon* gut vorgesehen hatte, die Schwiegersöhne, weil ihre Frauen gut waren ausgestattet worden. Die Schwiegermutter setzte den Handel fort, wozu sie nichts, als Kredit und Verstand brauchte, und wenig Monate darauf, da ihr Mann gestorben war, bewieß sie ihren Fleiß dadurch, daß sie ein Beneficium von 6000 Liv. machte, so, daß wenn sie eine Verschwenderinn war, sie auch gewiß eine Wirthschaft und ein Hauswesen zu verwalten verstand. Mit ihr lebte eine Tochter, die schon majorenn, und noch nicht verheyrathet war. Die Mutter wollte, nach ihrer Aussage, daß die Tochter, weil sie

doch in den Stand wäre und auch nicht abgeneigt zu seyn schien, eine Heyrath zu versuchen, nicht erst darauf warten sollte, daß sie aus einer nun erst wieder aufblühenden Handlung eine Mitgabe von 30000 Liv. herausnehmen könnte, sie solle sich nur an ihre Schwäger wenden, die ihr einen Pflichttheil ausmachen müßten. Aber die Schwiegersöhne nahmen diesen Vorschlag sehr übel auf, und besonders einer unter ihnen, der Prokurator war, welcher schon bey dem bloßen Gedanken daran und der Erzählung davon mit den Zähnen knirschte. Uebrigens waren sie alle sehr über den Gebrauch aufgebracht, den sie von der Liquidation dessen machte, was sie aus der Erbschaft für sich herausgenommen hatte.

So ward die Wittwe mit ihren Schwiegersöhnen in einen Prozeß verwickelt und sie folgte immer in allem dem Rath des Herrn Advokat G. den sie schon bey Lebzeiten ihres Mannes gekannt und der auch an ihre Aussöhnung gearbeitet hatte. Seit der Zeit war ihre Verbindung mit einander nur noch inniger geworden, und seit dem Tode ihres Mannes waren sie auf einem sehr vertrauten Fuß.

Diesem Advokaten hatte die Wittwe B. eine Bankonote von 40000 Liv. gegeben. Das ward eben die größte Gelegenheit zum Streit, denn beyde Partheyen gaben sehr verschiedene Ursachen davon an, warum sie dies Präsent gemacht hatte.

Die Eine sagte, daß ihr, — ermüdet durch den Eigendünkel und die Verspottungen der Töchter, durch die Schikanen und bösartigen Prozeduren ihrer Schwiegersöhne, — von ehrlichen Leuten, denen sie sich anvertrauet hätte, gerathen worden wäre, sich eines unschuldigen Kunstgriffs zu bedienen, der ihren bösen Forderungen Einhalt thäte, und sich eines Mannes dadurch zu versichern, von dessen Ehrlichkeit sie gewiß seyn konnte, den sie dadurch genöthiget hätte, in allen Fällen immer eine für sie nützliche Vorsicht zu gebrauchen; durch eine solche scheinbare Freygebigkeit gegen einen Fremden würden ihre Schwiegersöhne, so bald sie sie entdeckten, unwillig werden, und es bereuen, daß sie ihr Herz von ihrer Mutter gewandt hätten, und Schonung gegen sie beweisen, um ihrem Vermögen zu schonen.

Den Rath habe sie für gut befunden und den Herrn G. gebeten, ihr den Freundschaftsdienst zu erweisen und die Bankonote von 40000 Liv. anzunehmen. Nach vielen Weigerungen habe der Advokat endlich den Bitten und Forderungen der Wittwe nachgegeben, und habe einige Zeit hernach, da er gesehen habe, daß dieser Frau so sehr von ihren Kindern zugesetzt würde, der Tochter diese Bankonote von 40000 Liv. gewiesen und dabey gesagt: Sie sehen, wie sehr sie Ursach haben, einer Mutter zu schonen, die ihr Vermögen leicht an Fremde geben, und dadurch

Sie und Ihre Schwestern wegen dieser Undankbarkeit bestrafen könnte.

Die Schwiegersöhne machten eine weit weniger unschuldige Auslegung von dieser Schenkung, und wollten schändliche Geheimniße darinn entdecken. Sie kannten ihre Mutter von langen Zeiten her als eine Frau von sehr verdorbner Lebensart, die sich den häßlichsten Leidenschaften ergeben hätte, die mit jungen Barons und Offiziers von der königlichen Leibwache die öffentlichen Spaziergänge durchirrte, deren Liebe sie durch Geschenke anfeuerte, und durch Drohungen, daß sie dieselben, wenn sie in ihrer Zärtlichkeit nachlassen würden, verringern werde, beständig erhielt, und die immer das Verdienst, was sie belohnte, gehörig zu schätzen pflegte. Der letzte und standhafteste unter allen ihren Liebhabern (denn die übrigen hatten nur den Eckel an ihrer Häßlichkeit besiegt, den Abscheu an ihrem Alter konnten sie nicht überwinden) war Herr G. der sich herzhaft für eine sechszigjährige Liebhaberin aufopferte. Das Gold würkte dieß Wunder von Standhaftigkeit. Er war unverdroßen, kam zu den bestimmten Tagen, und wenn er da bey ihr ein sehr angenehmes Mittagsmahl eingenommen hatte, so — verriegelte er sich mit ihr in einem Zimmer und bekam — zum Lohn seiner Zärtlichkeit — jedesmahl eine Summe von 24 Livres.

Die

Die Freuden des Lebens sind abwechselnd. An einem unglücklichen Tage ward die Frau über seine Dienste unzufrieden und mürrisch, beklagte sich und eiferte bitter. Herr G. ward an seinem Theil auch aufgebracht, drohte mit lauter Stimme dieser undankbaren und zuviel fordernden Frau damit, daß er sie zusetzte, sie solle ihm die 40000 Liv. auszahlen, wenn sie ihm den Schimpf anthun würde, ihn zu verabschieden. Die beyden streitenden Partheyen glaubten alleine zu seyn, aber sehr nahe war ihnen ein Zeuge, den weder sie noch sonst irgend ein andrer da vermuthet hätten und der sich diesen Auftritt sehr wohl merkte. Das war die Tochter der Wittwe selbst, dieses junge Frauenzimmer, das in dem Hause und in der Gesellschaft ihrer Mutter auf einen Mann wartete. Durch sie, sagten die Schwiegersöhne, sey das Geheimniß mit der Bankonote herausgekommen, und dadurch seyen sie dahin gebracht worden, so geschwinde, als sie nur könnten, auf Mittel zu denken, um diese Frau von ihrer so schändlichen Verschwendung zurückzuhalten.

Doch das bey Seite gesetzt, so ist so viel gewiß, nun schonten die Schwiegersöhne nichts. Sie wandten sich an den Polizeylieutenant. Zu gleicher Zeit erschienen zwo Befehle, der eine, daß die Wittwe B. auf ein Nonnenkloster zu Argentenil gebracht werden, der andre, daß die Sache mit der verwünschten Bankonote genauer untersucht werden sollte. Frau B. ward gegen

Ende des Dezembers 1771. aufgehoben und nach das ihr bestimmte Kloster hingebracht.

Herr Advokat G. ward an eben dem Tage vor der Polizey gefordert. Er gestand ein, daß er eine solche Note bekommen habe, ohne den Werth davon herauszugeben, er habe es auch nur aus bloßer Gefälligkeit angenommen, ja, er sey fast dazu gezwungen worden. Die Absichten, warum sie ihm wäre gegeben worden, waren nach seiner Aussage, eben die, welche schon Madam. B. angeführt hatte. Er gab sie dem Kommißarius wieder.

Des Tages darauf schrieb die Frau B. aus ihrem Gefängniß an den Polizeylieutenant einen Brief, worinn sie sich über das Verfahren ihrer Kinder beklagte und viel davon redte, was ihre Wegführung für Gerede verursachen würde und wie ungerecht sie jetzt die Gefangenschaft dulde. Sonderbar war es, daß sie ganz und gar leugnete, jemals eine solche Bankonote an den Herrn G. gegeben zu haben, daß man gewiß keine von ihrer Hand unterzeichnete würde beybringen können, weil sie sich ja seit mehr, denn zwey Jahren alles durch einen andern schreiben ließe.

Man entdeckte noch oder vielleicht hatte man es schon vorher gewust — eine andere Verschreibung von 800 Liv. von eben dem Herrn Advokat G. von der Wittwe B. worinn diese

sich

sich verband, nach dem Tode ihres Mannes für ihn gekaufte Gemählde zu bezahlen, und das hat sie auch richtig gethan.

Diese zwey Verschreibungen bewiesen ihre Verschwendung hinlänglich und gaben auch Anlaß dazu, daß ihr der Gebrauch ihres Vermögens untersagt wurde.

Einer ihrer Schwiegersöhne ließ sie vorfordern, übergab ein Bittschreiben an den Polizeylieutenant und ließ die ganze Familie zusammenberufen. Fünf Anverwandten und zwey Fremde, ehemahlige Ladenburschen des seeligen Herrn B. machten sie aus, und alle Glieder dieser Versammlung riethen dazu, daß sie dem Gebrauche ihres Vermögens entsetzt werden sollte.

Die Wittwe ward vom Richter des Orts, wohin sie verwiesen war, über alles gerichtlich befragt. Sie beantwortete alles wie eine Frau, die noch alle Kräfte ihres Verstandes und ihrer Vernunft hat. Sie gestand ein, daß sie mit verschiedenen Personen in verschiednen Verbindungen gestanden, aber sie behauptete fest, daß sie ehrlich und unschuldig gewesen wären. Sie leugnete eine jede schändliche Verbindung mit dem Advok. G. nur eine ihr nützliche Freundschaft hätte sie mit ihm gepflogen, die sich schon bey Lebzeiten und mit Bewilligung ihres Man-

nes angefangen habe. Sie gab von der Verschreibung von 40000 Liv. eben die Ursachen und eben die Absichten dabey an, deren der Herr G. in seiner Deklaration Erwähnung gethan hatte. Sie leugnete schlechthin, daß sie etwas von der Verlassenschaft entwandt habe, und zeichnete ihre Schwiegersöhne als solche Leute ab, die recht herzlich begierig nach ihrem Vermögen wären, und die schon seit langer Zeit ein Vergnügen daran gefunden hätten, sie zu quälen und in ihrer Ruhe zu stören.

Sie forderte, daß noch einmal die Verwandten sollten zusammenberufen werden, und das geschah auch, und es waren dabey weit mehrere als bey der ersten zugegen, denn die Schwiegersöhne hatten alle Arten von Leute, ohne Unterschied und ohne Wahl, dahin zusammenberufen.

In dieser neuen Zusammenkunft waren die Meinungen getheilt. Einige riethen, daß ihr der Gebrauch ihrer Güter untersagt werden sollte, die andern, daß es genug sey, ihr einen Verweiß und einen Rath in Absicht ihrer künftigen Aufführung zu geben.

Der königliche Prokurator, dessen vorige Urtheile auch auf eine Interdiktion gedrungen hatten, ward nun anderer Meynung. Da er sahe, daß so viele Fremde und sogar Bediente sich ver-

versammlet hatten, um das Schicksal der Wittwe zu entscheiden, so wollte er, daß diejenigen, die hieher nicht gehörten, alle aus einander giengen und daß die letztere Meynung, nach welcher ein guter Rath fürs künftige hinlänglich schien, gerichtlich bekräftiget würde. Doch der Richter achtete darauf nicht, ihm schienen die Gründe um ihr den Gebrauch ihrer Güter zu entsagen, wichtig und erwiesen genug, und erklärte das in einem Urtheil vom 26ten Junius 1772.

Die Wittwe appellirte von diesem Richterspruch ans Parlament.

Man beklagte sich von beyden Theilen *über sehr viele* Dinge, die ich hier nicht alle, *um nicht* zu weitläuftig zu werden, hererzählen kann. Die Mutter beklagte sich über die bösartigen Prozeduren ihrer Schwiegersöhne und ihrer Töchter, und warf ihnen vor, was ihre Entfernung und ihre Gefangenschaft für einen Anstoß geben würde. Die Schwiegersöhne beklagten sich, um das Häßliche einer so gesetzwiedrigen Aufführung recht auffallend zu machen, über die Ausschweifungen und Verschwendungen ihrer Mutter, klagten sie an, daß sie einen Raub an der Verlassenschaft ihres Mannes begangen habe, führten auch die sonstigen Diebstähle an, die sie an ihrem Manne begangen hatte, um ihre besoldeten Ehebre-

cher sich zu unterhalten. Was sie bey Lebzeiten ihres Mannes für eine Aufführung gehabt habe, war in den bisher verhandelten Akten mit den sonderbarsten und gehäßigsten Farben abgeschildert, und ob der Pinsel, der das Gemählde ihrer Aufführung machte, gleich von ihren Töchtern und Schwiegersöhnen geführt wurde, so hatten sie es doch gar nicht daran fehlen lassen, die ihr am allerunvortheilhaftesten Züge abzubilden. Aber alle diese Beschuldigungen, alle diese häußlichen Geschichten nahmen in dem Tempel der Gerechtigkeit den Schleier der Anständigkeit an, — von dem sie hätten immer bedeckt bleiben sollen, und hatten weiter keinen Einfluß auf die Entscheidung.

Acht und dreyßig Jahre hatte sie mit ihrem Manne in einer ehelichen Verbindung gelebt und nichts hatte ihren Frieden unter einander gestört, als eine dreyjährige Entfernung der Frau, wovon aber die Ursache noch nicht genug ins Licht gesetzt war, und worauf bald eine vollständige Aussöhnung und die Rückkehr der Frau in das Haus ihres Eheherrn — worin sie von da an bis an seinen Todt blieb — folgte. Außerdem war nie unter ihnen eine Trennung, nie ein Anschein von Uneinigkeit — das hätte doch wohl die Kinder über alles das, was vor dem Tode ihres Vaters vorgefallen war, zum Schweigen bringen sollen. Es war gar nicht schicklich, daß sie gegen ihre Mutter Beschul-

schuldigungen vorbrachten, die ihr Vater niemahls gegen sie gemacht hatte, und daß sie seine Asche mit viel zu späte Anklagen gegen seine hinterlassene sechszigjährige Wittwe entehrten.

Diese so billige und so anständige Absicht, warum man ihre Beschuldigungen nicht annahm, befreyte den Handel von vielen unnützen Vernehmen. Aber man wollte ihn noch weiter ausdehnen, man behauptete, daß die Kinder nicht das Recht hätten, die Interdiktion gegen ihre Mutter durchzusetzen, weil das eine Beleidigung sey.

Man befolgte dabey nicht unrichtige Grundsätze. Die Interdiktion ist zwar eigentlich keine Beleidigung. Sie ist eine Art von Vormundschaft unter welcher die Gesetze einen Bürger — auch wider seinen Willen setzen, weil er mit seiner Vernunft wieder in die minorennen Jahre verfallen ist, und weil er sich in einem reifen Alter aufführt, wie die kurzsichtige Jugend. Es gehören ohne Zweifel wichtige und unbestrittene Gründe dazu, wenn man einen Bürger der Verwaltung seines Vermögens entsetzen und ihn zum Theil seines bürgerlichen Lebens berauben will; Aber es ist eine weise und nothwendige Vorsichtigkeit der Gesetze, wodurch sie einen Menschen selbst in seinen rasenden Ausschweifungen zurückhalten und den Schaden, den seine Schwachheit, nachdem seine eigene Vernunft ihn verlassen hat, stiften könnte, aufheben können. Die Gesetze

thun

thun das eben nicht, um ihn zu bestrafen, sondern vielmehr, um ihn zu schützen und ihn darin zuvorzukommen, daß er von seiner Person und von seinem Vermögen keinen so schlechten Gebrauch mache. *)

Nach der Meinung der alten Rechtsgelehrten konnte nicht jedermann auf eine Interdiktion dringen. Man hörte darinn keine Kollateralerben, weil der Bewegungsgrund ihrer Forderung verdächtig zu seyn schien, daß sie dazu mehr aus Begierde, schon früher das Vermögen ihrer Verwandten zu nutzen, als aus edelmüthigem Intereße für ihr Bestes gebracht worden wären, da diese überdem keine bürgerliche Verbindlichkeit auf sich haben, diesen ihr Vermögen zu hinterlassen.

Hernach hat man auch diese dabey gelten lassen, weil es ja doch immer die Sache des Richters ist, zu untersuchen, ob ihre Forderung gegründet ist, und weil die wirkliche Interdiktion doch nie erfolgen kann, als wenn wirklich Thatsachen vorhergegangen sind, die gar nicht mehr bezweifelt werden. In Rücksicht auf sie besonders ist der Interdiktion von dem gelehrten Toilon der Name einer Actio famosa gegeben worden, denn

*) Ne quis egeat, ne quis re sua male vtatur; Reipublicae enim intereſt, habere ſub ſe ſubditos locupletes.

denn beym ersten Anfang ist der Schritt, den sie dabey thun, immer verdächtig, nur der Ausgang entschuldigt und rechtfertigt ihn.

Aber von allen Zeiten ist man hierin den Kindern günstig gewesen. Es ist die Stimme der Natur und der Gesetze, daß das Vermögen der Eltern in ihre Hände fällt. Sie nehmen beynahe an dem Entehrenden und Unschicklichen ihrer übeln Aufführung Theil, und über dem haben sie von Natur und durch die Gesetze die Verbindlichkeit auf sich, ihre Eltern im Alter, wenn sie im Mangel gerathen, zu ernähren. Daher ist es billig, ihnen eine Art von Aufsicht über ihre Aufführung zu erlauben und ihnen das Recht zu lassen, sich über ihre Verschwendungen beklagen zu können, weil sie von Natur und durch die Gesetze berechtigt sind, für die Erhaltung ihres Vermögens zu sorgen.

An und für sich hatte also die Handlung der Schwiegersöhne nichts Gehäßiges noch etwas an sich, was man hätte misdeuten können. So etwas konnte sie nur haben, wenn sie ohne Gründe und ohne Beweiß auf die Interdiktion ihrer Mutter gedrungen und einen so traurigen Streit, der immer, wenn er ohne Noth erregt wird, einen Anstoß und ein Aergerniß giebt — veranlaßt hätten. Nur durch Kenntniß der Thatsachen kann man gehörig davon urtheilen.

Der-

Dergleichen waren in der ganzen Sache nur zwey. Die Verschreibung von 800 Liv. welche die Wittwe für ihren Freund Herrn Advokat G. bezahlt hatte, um ihm die Gemählde zu kaufen, und zweytens die von 40000 Liv. Denn die Ausrechnung, welche die Schwiegersöhne von dem gemacht hatten, was aus dem Handel ihres Vaters jährlich an reinem Profit herauskommen müste — und nach ihrer Rechnung war das nicht weniger, als 12000 Liv. — war sehr unwahrscheinlich, wenn man sie mit der sehr mäßigen Summe von 1200 Liv. vergleicht, die man bey dem Absterben des Mannes fand, und konnte also nichts für die Verschwendung der Frau beweisen. Mehr als einmahl haben sich Erben in solchen Ausrechnungen betrogen, und haben in einem Augenblicke die zu schmeichelhaften Hofnungen, von denen sie voll gewesen waren, verfliegen sehn müßen. Ja, aus den Beweisen ihrer Verschwendung muß man auch das erste Faktum noch ausstreichen — die Verschreibung von 800 Liv. Denn wegen eines so kleinen Geschenks konnte die Frau B. unmöglich den Namen einer Verschwenderinn verdienen, da ihr Vermögen, nach der mäßigsten Ausrechnung, wenigstens 100000 Liv. stark war.

Es blieb also nichts übrig, als die Bankonote von 40000 Liv.; aber dies war auch hinlänglich und wichtig genug.

Wenn

Wenn man in Kleinigkeiten verschwendet und täglich, in geringen Summen auch nur, seine Einnahme überschreitet, so ist das eine Art von immerwährender Verschwendung, die gewiß in aller Absicht diesen Namen verdient, weil auch sie — wiewohl stufenweise — an den Bettelstab bringen kann. Auch sie macht zuweilen eine Interdiktion nöthig. Aber — die Freyheit des Wittwenstandes, so bald man ihrer froh wird, dazu anwenden, daß man mit einem Mahle die Hälfte seines Vermögens an einen Fremden giebt — das heißt sich vom Reichthum auf einmahl in die Armuth stürzen; — das ist freylich eine weit stärkere und weit gefährlichere Verschwendung. Sie setzt weniger Vernunft und mehrere Verblendung voraus.

Was war denn die Ursache dieser Verschreibung? — Was war der Grund zu dieser erstaunenden Freygebigkeit? — War diese Verschreibung im Ernst geschrieben? Oder — war es, wie man vorgab, nichts als ein Kunstgriff, den man anwandte, um die Kinder aufzubringen und zurückzuhalten? — Das war die wichtige Aufgabe in diesem Rechtshandel.

Von beyden Seiten waren starke Vermuthungen.

In den ersten Tagen ihres Verhafts hatte die Wittwe an den Polizeylieutenant geschrieben und

sich beklagt, daß diese Verschreibung die Ursache ihrer Gefangenschaft sey, da sie doch ganz das Daseyn derselben leugnen und — was man auch für eine vorzeigen würde, eine jede für falsch erkennen müßte, da sie seit eilf oder zwölf Jahren schon nicht mehr etwas zu schreiben, gewohnt wäre. Bey dieser Aussage war nun gewiß viel wunderbahres. Sollte sie es vergessen haben, daß sie eine solche Verschreibung doch gegeben hatte? Oder leugnete sie es aus Betrügerey? Aber was konnte sie damals das Geständniß scheuen, das sie doch hernach that, da sie ihre Unterschrift und ihr Siegel erkannte? Was konnte sie für einen Nutzen davon zu haben glauben, daß sie diese räzelhafte Verschreibung ganz ableugnete.

Der Advokat G. handelte bey seinen Aussagen auch mit eben so weniger Geschicklichkeit und Ueberlegung. Er gab auf Forderung der Polizey sogleich die Verschreibung heraus, gestand ein, daß er niemahls die darinn verschriebene Summe bezahlt, aber auch nie die Absicht gehabt habe, die Bezahlung davon zu fordern; und vier Tage nachher — da er wieder vor einem Kommissarius verhört ward, redte er zuerst von einer Gegenverschreibung, die er der Wittwe gemacht habe, wodurch er mit einem Mahle bewieß, daß seine Absichten rein gewesen, und daß aus der Verschreibung nichts zur Unehre der Frau B. geschlossen werden konnte. Wie kam es daß

er

er sich vor dem Polizeygerichte dieser Gegenverschreibung gar nicht erinnerte? — Sie war doch entscheidend genug, und rechtfertigte ihn völlig. Aber zum Unglück fand sich diese Gegenverschreibung nicht. Die Wittwe behauptete, ihre Schwiegersöhne, die jetzo Herren von ihren Papieren wären, hätten sie betrügerisch unterdrückt. Die Schwiegersöhne aber meinten, sie habe niemahls existirt, und das suchten sie daraus zu beweisen, weil sie sich sonst derselben gewiß eher zu ihrem Vortheil bedient haben würden. Daher sey es eine gut ausgesonnene Lüge, die erst nachher erfunden worden sey, um die Wittwe und ihren Freund, den Herrn Advokat G. zu rechtfertigen.

Man muß gestehen, die Sache mit dieser Verschreibung war noch nicht hinlänglich aufgeklärt, und es mußten — ohnerachtet dieser Rechtfertigung — in der Seele der Richter davon Eindrücke zurückbleiben, die für die Wittwe und den Herrn G. sehr traurig waren. Man kann, sagte der Advokat, den sich die Schwiegersöhne angenommen hatten, (Herr Caillard) man kann diese Verschreibung nur von zwey Seiten ansehen, entweder, daß sie ganz ohne alle Ursache, oder aus einer unanständigen Ursache, welche sich die Wittwe zu gestehen schämte, gegeben worden sey. Ist sie ohne Ursache gegeben, — so muß eine Interdiktion Statt finden, da besonders diese Summe in Rücksicht auf das Vermögen der

Wittwe so beträchtlich ist. Ward sie aus einer unanständigen — unehrlichen Absicht gegeben, so ist das noch ein Grund mehr um dies Urtheil über sie ergehen zu lassen.

Von der andern Seite, war doch die Wittwe nichts weniger als unverständig. Wie unglaublich war es, daß eine Frau bey dem völligen Gebrauch ihrer Vernunft doch so äußerst unklug handeln könnte? Der Advokat G. lebte doch auch in einem guten Zustande und hatte ein anständiges Vermögen, konnte er wohl so niederträchtig seyn, der Freundschaft und des Zutrauens einer sechszigjährigen Wittwe bis zu einer solchen Ausschweifung zu misbrauchen, und wenn er auch dieser Niederträchtigkeit fähig war, kannte er nicht die Gesetze und seinen eigenen Vortheil besser, daß er sich nicht bemühte, sich des in der Verschreibung enthaltenen Geldes in einer bessern und rechtsgültigern Form zu versichern, als in einer bloßen Obligation.

Aber alle diese Gründe konnten unmöglich ganz genugthuend seyn. Die Verschreibung war da, aber die Absicht, aus der sie gegeben worden war, blieb ungewiß, aber immer verdächtig.

Das Arret des Parlements vom 3ten August 1773 hob die Interdiktion der Wittwe wieder auf und ließ es damit genug seyn, ihr einen

guten Rath zu geben. Man muß die Gründe dieses Urtheils nach der vorhergehenden Erzählung der Umstände beurtheilen, dann wird man einsehen, daß es recht gesprochen ist.

Diese Wittwe war von ihren Töchtern und Schwiegersöhnen ganz ohne alle Schonung behandelt worden. Die entehrenden Handlungen, deren sie erwähnt hatten, um es dahin zu bringen, daß sie aufgehoben und gefangen gesetzt würde, waren nicht genug erwiesen, und die hätten sie also auch nicht in ihrem Munde führen sollen. Es blieb nur eine einzige verschwendrische Handlung übrig, die von einiger Erheblichkeit war, und doch war auch die noch lange nicht so ins Licht gesetzt, daß alle Zweifel dabey verschwunden wären. Durch den Erfolg war die ganze Verschreibung von 40000 Liv. vernichtet, und das Vermögen der Wittwe war noch ganz und unberühret.

In den Zusammenkünften der Anverwandten, die man wegen der Interdiktion der Wittwe gehalten hatte, hatte man nicht die gesetzmäßige Form beobachtet. Es ist ein bey diesem Gerichte bekanntes Gesetz, in welchem die Formalitäten alle vorgeschrieben sind, die man bey der Interdiktion der Verschwender, der Wahnwitzigen und der schwachen Köpfe zu beobachten pflegt. In dem Fall, wenn man es mit einem Verschwender zu thun hat, soll man

1. Die Verwandten und in Ermangelung derer, die Freunde der Person zusammenberufen und

2. fordert der Richter, daß von den Verwandten der Person, die man interdiciren will, auch andre zugegen sind, um ihre Meinung darüber zu sagen, als bloß diejenigen, die die Klage gegen sie eingegeben haben.

Diese Formalitäten hatte man bey der Zusammenberufung dieser Versammlungen aus der Acht gelassen; die Verwandten der Wittwe waren ja die natürlichen Richter, die man über ihre Aufführung und ihr Schicksal befragen muste, daher war es ein Fehler von ihnen, daß man auch Freunde von ihr zu dieser Versammlung zuließ. Die Familie der Wittwe B. war groß und zahlreich genug, und sie war auch größtentheils ganz da beysammen, und doch rief und ließ man auch Fremde, selbst Tagelöhner und Domestiken dazu. Diese Unordnung brachte bey dem Parlement den Schluß zuwege, daß sie aus dem Verbal-Prozeß ausgeschlossen wurden und die Wittwe mit einem bloßen guten Rath davon kam.

Man hatte überdem auch zu dieser Versammlung die Verwandten zugelassen, die auf die Interdiktion bestanden waren. Hieß das nicht in gewißer Absicht, sie zu Klägern und

Rich-

Richtern in ihrer eigenen Sache machen? — Muste man nicht befürchten, daß man die Kinder in Versuchung führte, widernatürlich zu handeln, die Schande und die geheimen Fehler ihres Vaters und ihrer Mutter zu entdecken, wenn sie sich gleichsam in der Nothwendigkeit gesetzt sehen, die Gründe ihrer Unternehmung immer weiter auszuführen und dringender vorzustellen, und sich über ihre Forderung zu rechtfertigen?

Alle diese Gründe zusammengenommen bewirkten das Urtheil vom 3ten August 1773 welches man in Rücksicht auf die Schlüsse des Herrn General-Advokaten von Verges gab, und wodurch das Urtheil des Untergerichts aufgehoben ward und die Wittwe mit einem bloßen guten Rath davon kam.

Anmerkungen des Uebersetzers
zum vier und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 3. Z. 9. häßlich gestaltet ꝛc.

Man sagt es würden dreyßig Dinge zu einem vollkommen schönen Frauenzimmer erfordert. Man hat auch diese Erfordernisse in einige lateinische Verse gebracht, die sich also anfangen:

Triginta haec habeat, quae vult formosa vocari
Foemina, sic Helenam fama fuisse refert.
Alba tria & totidem nigra, & tria rubra puella
Tres habeat longas res, totidemque breves.
Tres crassas, totidem graciles: tria stricta tot ampla
Sint itidem huic formae, sint quoque parva tria.
Alba cutis, nivei dentes, albique capilli,
Nigri oculi & cet.

S. 4. Z. 10. bey ihr zur gewaltsamen Nothwendigkeit würde, ꝛc.

Diese Frau hat überaus viel ähnliches mit der Gemahlin des Kayser Claudius gehabt.

Et lassata viris nondum satiata recessit.
Iuvenal. Satyr. VI. v. 129.

— 5. — 27. die Gestalt und die Taille seiner künftigen Frau übersehen ließen;

Mancher weiß, daß seine Frau häßlich und arm ist. Man kann dieserwegen noch nicht sagen, daß er übel gewählt habe.

Rara est adeo concordia formae atque pudicitiae.
Iuuenal Sat. X. v. 297.

Lis est cum forma magna pudicitiæ.
Ovid. Epist. 16. v. 288.

Fastus inest pulcris sequiturque superbia formam
Idem Fast. lib. I. v. 419.

Ist

Ist sie reich, so geht es nicht besser

Ita istae solent quae viros subservire
Sibi postulant dote fretae, feroces. Plaut.

Hingegen sagt eben derselbe

Sponsam sine dote, non habere loquendi libertatem.

Und am andern Ort

Quae indotata est, ea in potestate est viri.
Dotatae mactant & malo et damno viros.

In Aulular. Act. III. Sc. 5. v. 60.

Vielleicht betragen sich viele aus diesem Grunde in Ansehung der Heyrath, wie Attikus in Absicht der Poesie. Attigit quoque Poeticen: credimus, ne ejus expers esset suavitatis. Cornel. in Attic. Cap. 18.

S. 6. Z. 19. die galante Damenkrankheit nannte, ꝛc.

Es hat keine Gottheit gegeben, welche getreuer bedient worden als die Venus. Die Frauenspersonen die ihren Leib Preiß gaben, setzten ihren Dienst so lange fort wie sie nur konnten, und wenn sie Alters halber untüchtig wurden, so legten sie sich darauf Schülerinnen zu machen und Rendesvous zu verschaffen.

Haud aliter juuenum flammis Ephyreia Lais
E gemino ditata mari, dum serta refundit
Canities, dum turba procax, noctisque recedit
Ambitus, & raro pulsatur janua tactu,
Seque reformidat speculo damnante senectus
Stat tamen, atque alias succingit lena ministras

Dilectumque diu, quamvis longaeva lupanar
Circuit et retinet mores quos perdidit aetas.

Claudian. Lib. I. in Eutrop. v. 9.

Der Himmel war das Erbtheil des **Jupiters**, das Meer **Neptuns** und die Hölle des **Pluto**. Allein **Venus** herrschte in allen dreyen.

Illa, quibus ſuperas omnes, cape tela, Cupido,
Inque Dei pectus celeres molire ſagittas,
Cui triplicis ceſſit fortuna noviſſima regni.
Tu ſuperos ipſumque Iouem, tu numina ponti
Victa domas, ipſumque regit qui numina ponti.
Tartara quid ceſſant? Cur non matrisque, tuumque
Imperium profers? agitur pars tertia mundi:
— — — — — —
— — — — — —
Dixit Venus. Ille pharetram
Solvit & arbitrio matris de mille ſagittis
Vnam ſepoſuit: Sed qua nec acutior vlla,
Nec minus incerta eſt, nec quae magis audiat arcum.
Oppoſitoque genu curuavit flexile cornu
Inque cor hamata percuſſit arundine Ditem.

Ovid. Metam. lib. 5. v. 366. ſequ.

S. 7. Z. 20. **in ihren Ausſchweifungen ſo ausgelaſſen weit gieng,**

Diejenigen die den meiſten Antheil an einer Nachricht haben, pflegen ſolche am letzten zu erfahren. Von den Liebeshändeln der **Metelle** war ſchon ganz **Athen** voll, ehe **Sylla** ihr Gemahl noch das geringſte davon wuſte. Die Schimpfworte der **Athenienſer** die er bekriegte, gaben ihm

ihm am ersten Nachricht davon. Die Liebesbegebenheiten der **Mucia** des **Pompejus** Gemahlin, sind so offenbar gewesen, daß ein jeder glaubte, sie hätte von ihrem Gemahl ein Privilegium dazu erhalten. Gleichwohl wuste er nicht eher etwas davon, als bis ihm einer seiner Soldaten davon sagte. Der Kayser **Klaudius** wuste gleichfals nichts von den Hurenstreichen seiner **Messaline**. **Juvenal** sagt deswegen in der zehnten Satyre im 342 V. Dedecus ille domus sciet ultimus, obgleich jedermann wuste, daß sie an allen öffentlichen Oertern herumgehurt und noch überdies sich eine andere Mannsperson geheyrathet hatte. Kein Stand ist vor dieser Ehestandsplage sicher, selbst nicht der Stand der Götter. Aber dieses soll die Weiber nicht bestärken. Nec proderit sagt *Leyser* mulierculis exemplum Iovis, qui post factas cum Iunone nuptias eam ex Eurymedonte grauidam & postea matronalem pudicitiam quotidie violantem retinuit, teste *Scholiaste in Iliad. lib.* 14. *v.* 295. Auch die Gelehrten, die eine gründliche Nachricht von dem Hauskreuze des **Sylla** und **Pompejus** haben, ob sie gleich schon lange tod sind, wissen ofte nicht daß in ihrem eigenen Hause vielleicht nahe an der Studierstube, ihnen dieselbige Komödie gespielt werde.

Ein Beyspiel hiervon haben wir unter andern an unsern großen *Conring*. Si ergo, de quo non dubito, vera est, *Syllae* idem factum fuit, quod magni Conringii, cuius vxoris vinolentia & impudicitia adhuc hodie Helmstadii, vbi habitavit, per ora hominum variis historiolis traducitur, sed & exteris nota est. Certe *Kirchmaierus* noster, vir in historia litteraria & antiquitatibus versatissimus, mihi narravit, diuum

pa-

parentem suum, qui cum Conringio intimam familiaritatem habuit, hanc amici sui calamitatem saepe doluisse. Solus tamen Conringius eam ignoravit, ac demum in lite, quam pro Electore Moguntino contra Electorem Coloniensem de jure coronandi Augustum exercuit, resciuit, nec tamen credidit. Quum enim *Petrus a Streithagen anno* 1656. *Stricturas in Conringii Assertionem juris Moguntini in coronandis regibus Romanorum* Bonnae edidisset ac in iis pag. 104. haec verba: *Conringio competit habere vxorem, sed illi soli eam habere non competit. Cedat ergo aliis in praedam, vt illa apud Propertium,*

In qua olim populus lusit Erichtonius.

posuisset, Conringius ad amicum: miror, dixit, talia homini contra castissimam vxorem meam in mentem venire potuisse. *Leyser in Opusc. de Logomachiis in jure* §. 19.

S. 28. Z. 11. nahmen in dem Tempel der Gerechtigkeit den Schleier der Anständigkeit an,

Die Sachwalter sind bey dergleichen Händel oft in großer Verlegenheit. Jedoch es scheint daß man darüber einig geworden sey, die Unfläthereyen auch in öffentlichen Verhören zu dulden. Man gestattet sie sogar in den geistlichen Gerichten. Boursault schreibt davon folgende Verse an den Bischof von Langres.

Vor einem geistlichen Gerichte
Beschwerte sich vor kurzem, wie man sagt,
Lisetchen eine junge Magd
Von ziemlich artigem Gesichte
Dabey gesund und jung,
Und allem Ansehn nach an Gliedern stark genug.
Nur Schade, daß in ihren besten Jahren
Schon Zucht und Ehrbarkeit von ihr gewichen waren.
Sie brachte klagend an,
Daß ihrer Jungferschaft ein alter Medikus
Gewalt gethan,
Und bat um rechtlichen Entschluß,
Daß man ihn henken sollte;
Wenn er sie nicht zur Ehe nehmen wollte,
Was, sprach der Richter, mustest du
So stark, so frisch du bist, denn die Gewalt vertragen,
Und kam dirs nicht in solchem Falle zu,
Mit Kratzen, Beissen, Stoßen, Schlagen
Den schwachen Alten zu verjagen?
Ach Herr! versetzte sie und seufzte kummervoll,
Sonst bin ich stark genug wenn ich mich schlagen soll;
Allein das ist das schlimmste bey der Sache:
Ich werde schwach, so bald ich lache.

Boursault macht dabey die Anmerkung. War dieses Mädchen nicht recht mit Gewalt angepackt worden weil sie lachte?

S.

S. 31. Z. 5. Es ist die Stimme der Natur und der Gesetze,

Die Erbfolge der Kinder gründet sich in dem Miteigenthum an das Vermögen der Eltern. So dachten die **Griechen** und die **Römer**. Und daß dieses fast unter allen Völkern gegolten habe, hat Perizonius ad L. Voconiam vortreflich bewiesen. Dies war nun auch der Grund, warum die Römer die Kinder zur Interdiktion zuließen. So wie die Ehrerbietung der Grund war, daß sie nicht Kuratores ihrer verschwenderischen Eltern werden konnten.

Fünf und zwanzigster
Rechtsfall.

Fünf und zwanzigster Rechtsfall.

Kann ein Mörder, der vom Fürsten Pardon erhalten hat, gezwungen werden, Schaden und Unkosten der Familie dessen, den er getödtet hat, zu ersetzen? Können die Verwandten fordern, daß ihm verbothen werde, sich den Orten zu nähern, wo sie wohnen?

Ein Meuchelmörder, den die Gesetze zu Schimpf und Todesstrafe verurtheilt hatten, triumphirte, da er noch hätte zittern sollen. Weil der Fürst ihm die Gnade ertheilt hatte, ihn vom Tode loßzusprechen, so glaubte er nun völlig seine Schandthat vertilgt, verwechselte die öffentliche Rache mit der Privatwiedervergeltung und unterstand sich Ersetzung des Schadens, den er von dieser Anklage gehabt hatte, zu fordern, weil die Verwandten dessen, den er in seiner Wuth aufgeopfert hatte, sich unterdessen seiner Mobilien bemächtigt hatten.

Die Familie forderte hingegen in Thränen, von den Gerichten, daß sie dem Urheber dieses Unheils Stillschweigen auferlegen sollten. — Er

mag leben der Meuchelmörder, sagte der Advokat der unglücklichen Familie, weil die Gnade des Fürsten von dem Schwerdt der Gesetze ihn befreyt hat. — Er mag auch von den Geldstrafen frey seyn, weil er nicht im Stande ist, sie zu bezahlen. — Er mag auch selbst von den Verwandten des Getödteten — da er sich nicht schämet, es zu fordern — Geld erhalten. — Sie werden willig das geringe Vermögen, das sie von ihren Vorfahren ererbt haben, aufopfern, nur — sey er auf immer aus ihren Augen verbannt, nur — werde ihnen wenigstens der Trost, ihn von sich entfernen zu können und nicht immer den Schrecken und Schauer fühlen zu dürfen, den der Anblick eines Mörders bey ihnen erregt.

Das war der Abriß des Rechtsfalls, den wir hier weitläuftig erzählen wollen.

Cäsar Despiney, ein Kommissarius, ungefähr fünf und dreyßig Jahr alt, war für einen ehrlichen Mann bekannt, hatte für sein Fach viele Kenntnisse, unterschied sich von allen seines Standes durch seine Talente; der Maltheserritterorden hatte ihm wichtige Geschäfte aufgetragen. Der erste Präsident des Parlements von Grenoble beehrte ihn mit seinem Zutrauen und seiner Gütigkeit. Er war sanftmüthig und ehrlich, sein Leben war immer untadelhaft, genoß der allgemeinen Achtung und ward zärtlich von seinen Verwandten geliebt.

Dio=

Dionysius Grangier, der seit zwanzig Jahren das Amt eines Steuereinnehmers verwaltet hatte, behauptete, daß er von einer Magistratsperson erzeugt worden wäre, aber er hat niemals Gesinnungen gezeigt, die einer solchen Geburt würdig wären. Dieser Mensch von Natur einer heftigen Gemüthsart befand sich am Spieltische und suchte mit dem Herrn Despiney Händel und gab ihm öffentlich eine Ohrfeige. Sie waren beyde in königlichen Kriegsdiensten gewesen; Grangier ließ es bey dieser Beleidigung noch nicht bewenden, sondern er erzählte noch überall, wo er nur hinkam, den Schimpf, den er dem Despiney angethan hatte.

Despiney hatte dennoch den Muth, einen Feind zu verachten, dessen Feindschaft eine Ehre für ihn war. Schon drey Monate waren verflossen, und die Sache schien ganz beygelegt.

Grangier fuhr immerfort, solche beleidigende Reden in ganz Montmerle *) auszubreiten, beschuldigte den Despiney frey und öffentlich der Niederträchtigkeit, andere seines Gelichters wiederhohlten diese Reden und brachten den Despiney dazu, daß er sich vornahm, sich zu rächen. Man gab vor, daß er an den Gran-

*) Montmerle ein Flecken an der Saone, mit einem Kloster in Bourgogne.

Anm. des Uebers.

gier einen verspottenden Brief geschrieben habe, aber man behauptete auch, daß die darinn gebrauchten Worte genügsam zeigten, daß er nicht von ihm geschrieben worden, und daß diese Schrift das Werk eines unwissenden, dummen und groben Menschen sey.

Ueberdem sagte man, daß Despiney niemahls im Sinn gehabt habe, sich mit einem Feinde zu schlagen, der wegen seiner Geschicklichkeit, sich wie ein Niederträchtiger zu schlagen, überall bekannt war. Eine falsche Ehrbegierde verblendete ihn nicht, er war über ein so lächerliches und unmenschliches Vorurtheil hinweg.

Der unglückliche Despiney kam von einer Reise im Monat Februar 1771. nach Montmerle zurück. Er hört von allen Seiten, daß Grangier gegen ihn loszieht und ihn auf alle mögliche Art zu verunglimpfen sucht. Unwillig über ein solches Verfahren — geht er zu verschiedenen mahlen zum Grangier, um ihn dahin zu bringen, diese Reden einzustellen. Ein solcher Schritt, zu welchem ihn doch ein gerechter Unwille veranlaßte, hätte einen solchen unverschämten Aufschneider zu sich selbst bringen sollen, und doch ward um neun Uhr Abends Despiney in der Straße, wo Grangier wohnte, mit zwey Schüßen ermordet. So erzählte der Advokat der Anverwandten dieses Unglücklichen die Umstände dieses Meuchelmords.

Des-

Despiney war gleich nach Tische zum Grangier gegangen, um ihm den Frieden zu rathen, und sein unmenschlicher Widersacher gab ihm den Tod. — Er klopfte an — aber man öffnet ihm nicht. — Er geht weg, aber Grangier, der hinter der Thüre stand, hatte ein Gewehr mit zwey Läufen geladen und wartete, bis Despiney sich entfernet hatte, um dabey seinen Vortheil abzusehen. Despiney war noch keine zwanzig Schritt von Grangiers Hause entfernt, als der Böséwicht das Gewehr zum ersten mahl auf ihn loßdrückte, und seine Schulter damit traf, aber ihn nur wenig verwundete.

Der Unglückliche wandte sich um, sich zu vertheidigen, – legte die Hand an den Degen; – fast hatte er ihn aus der Scheide gezogen, als er zum zweytenmahl an der Schläfe, der Backe und dem Halse an der linken Seite getroffen ward. Er fällt und schleicht noch einige Schritte fort. Ein Nachbar hört seine klägliche Stimme, kommt zu ihm, — sieht einen Menschen in seinem Blute schwimmen, und ruft — mit dem Schrecken, den ein solcher Anblick erregt – aus: Ach! — das ist Herr Despiney. Ja! das bin ich! — sagte der Sterbende mit einer durchbrochenen Stimme — Ja! — das bin ich! das waren die letzten Worte die er sprach. Er hatte nicht so viel Kräfte, den Namen seines Meuchelmörders zu nennen.

Es war augenscheinlich, daß Grangier der Thäter dieses Verbrechens war — das war der einzige Feind, den Despiney hatte. — Das war auch der einzige Mann in Montmerle, den der öffentliche Ruf sogleich dieser Schandthat beschuldigte. Der Mörder verrieth sich bald selbst durch seine Flucht oder doch durch die Sorgfalt, die er anwandte, sich zu verbergen.

Man stelle sich vor, sagte der Advokat der Verwandten des Getödteten, die Traurigkeit einer zärtlichen Mutter bey dieser erschrecklichen Nachricht. Der Unglückliche ließ auch einen Bruder nach, der damals nicht in Montmerle war. Seine Schwestern, die bey seinem Verlust nichts thun konnten, als weinen, giengen des andern Morgens gleich hin, sich zu den Füssen der Obrigkeit zu werfen, die zu Trevoux das öffentliche Richteramt verwaltete. Sie nahm die Klage an, und man untersuchte die Sache.

Stephen Despiney ein Bruder des Ermordeten, der auch königlicher Kommissarius, war damahls in Bourgogne. Durch das Geschrey von dieser schrecklichen Begebenheit ward er nach Montmerle gerufen, er konnte aber nicht eher hingehen, nachdem die Klage von dem Generalprokurator war angenommen und der Prozeß völlig war instruiret worden. Er würde

de so, wie seine Mutter und seine Schwestern, auf den Schaden und das Interesse geklagt haben, wenn das Gericht die Sache nicht mit dem nöthigen Feuer durchgesetzt hätte, denn die Verwandten begnügten sich damit, daß sie sich nur ihre Rechte ausdrücklich vorbehielten, und sich in den Besitz der Erbschaft des Getödteten, vermöge der Verordnung vom 18ten Merz setzten.

Unterdessen bekam Grangier auf sein Ansuchen Pardon, gieng heimlich nach Trevoux, wieß die Schrift, worinn derselbe ihm war gegeben worden, den 28ten May auf. Sie ward in Abwesenheit der Verwandten des Getödteten gerichtlich bestätigt und das geschahe alles in solcher Eil, daß die Frau Despiney und ihre Kinder davon gar nichts eher erfuhren, als bis sie den Mörder wieder öffentlich in Montmerle herumgehen sahn. Er suchte so geschwinde da zu seyn, als er gewiß war, daß er nicht würde gestraft werden. Er trotzte dem Publikum, er trotzte der Mutter und den Verwandten dessen, der das unschuldige Opfer seiner rasenden Wuth gewesen war; ja, er hatte sogar einmal die Verwegenheit und die Frechheit den Bruder des Unglücklichen, den er ermordet hatte, zu verspotten und anzugreifen, Despiney muste nothwendig über seinem Anblick voll Unwillens werden, er rief aus: Willst du auch mit meinem Blute deine Hände beflecken, niederträchtiger Meuchelmörder! Grangier erwiederte diese

verdiente Vorwürfe durch nichts anders, als durch neue Beleidigungen und neue verächtliche Begegnungen, er sagte: Ich kann dir Genugthuung geben, wenn du sie verlangst. Zum Glück hielten noch einige Personen, die über eine so weitgetriebene Unverschämtheit unwillig, den Despiney ab, der eben sich dem Antriebe einer gerechten Rache überlassen wollte. Aber Grangier fuhr immer fort, ihm ein Kartel anzubiethen, und da er es nicht annahm, so war es ihm mit dieser neuen Beschimpfung noch nicht genug, sondern er unterstand sich sogar, ihn zu verklagen, aber er hatte Klugheit genug, um nicht einen Prozeß durchzusetzen, der seine ganze Aufführung in ihrer ganzen Schändlichkeit hätte zeigen können.

Grangier fand immer sein Vergnügen darinn, sich oft in Montmerle sehen zu lassen und den Schmerz der Familie durch seine Anwesenheit zu vermehren und derselben zu spotten.

Frau Despiney hatte gar keine Hoffnung an Gelde eine Ersetzung von ihm zu bekommen, denn er war nicht im Stande, sie zu geben. Er war immer saumselig in seinem Amte gewesen und hatte in nichts als in den Lastern zugenommen.

Man muste ein Mittel ausfindig machen, um ihn aus dem Orte, den er mit Menschenblut befleckt hatte, zu verbannen; man glaubte seinen

Zweck am ersten zu erreichen, wenn man ihn zur Ersetzung des Schadens verurtheilte, weil er dann, da er sie nicht bezahlen könnte, mit seinem Körper dafür büßen müste. — Aber, anstatt nun behutsamer zu seyn, und sich nicht mehr so oft, wie sonst, sehen zu lassen, hatte er sogar die Dreistigkeit, vor dem Parlement zu Trevoux noch seine Sache zu bringen, ohnerachtet es schon ein Arret bekannt gemacht hatte, durch welches seine Gefangennehmung war bewilligt worden. Er bat schon vorläufig um Aufhebung dieses Befehls, und diese ward ihm auch wirklich verwilligt. Dieses neue Arret ließ Grangier gerichtlich kund thun und die Frau Despiney mit ihren Kindern öffentlich vorladen, um zu machen, daß sie mit ihrer Bitte abgewiesen und 500 Liv. ihm zu ersetzen gezwungen würde.

Die Verwandten des unglücklichen Despiney, die nicht so wohl mit dem Gedanken umgiengen, eine Ersetzung an Gelde von ihm zu bekommen, als vielmehr aus der Provinz, in welcher sie wohnten, einen Menschen zu entfernen, der sich darinn noch immer ohne Scheu sehen ließ, ohnerachtet er immer ausgelassen darinn gelebt hatte, baten die Richter, daß sie den Grangier befehlen sollten, sich aus der Gegend, welche sie bewohnten, zu entfernen. Es ist leicht, sagte ihr Advokat, zu zeigen, wie billig diese Forderung ist. Es ist nicht das erste mahl, daß so etwas von dem Parlement gefordert ist. Man

hat immer für recht erkannt, daß die Verwandten das Recht hätten, Ersetzung an Gelde von dem Mörder zu fordern, wenn sie auch gleich nicht bey Instruirung des Prozeßes eine Civilklage erhoben hätten. Eine solche Entscheidung findet man in einem Briefe, den der Kanzler an den Kriminallieutenant zu Besançon im Jahr 1707 geschrieben hat. **Muyart von Vouglans** führet ihn an in seiner **Kriminalinstruction** bey dem 5ten Artikel des 3 Tit. der Ordre von 1670. Wahrheit in den Grundsätzen ist darinn mit so vieler Kraft und Stärke verbunden, wie in allen Entscheidungen des großen Kanzlers von **Pontchartrain.**

Mein Herr!

Um Ihnen auf Ihre Frage, die Sie mir in einem Briefe vom 15ten dieses Monats vorlegen, zu antworten, in Ansehung der Schaden und Interessen die Joseph Baillet für die Ermordung seines Sohnes durch Franz Breniquet gefordert hat, ob er gleich nicht selbst in der Durchsetzung der Sache eine Civilklage erhoben hat; so muß ich Ihnen sagen, daß man in einer Klage wegen eines Mordes ein doppeltes Interesse zu unterscheiden hat, einmal das Interesse des Publikums, dem daran gelegen ist, und dessen Sicherheit davon abhängt, daß alle die, welche etwas begangen haben, was wider die Ruhe und Ordnung ist,

gestraft werden; zweytens das Interesse des Privatmannes, dem der Mord noch näher angeht, der durch denselben einigen Schaden gehabt hat. Dieses doppelte Interesse muß man nicht mit einander verwechseln, es kann nicht beyden durch ein und eben dieselbe Person ein Genüge geschehen. Die Generalprokuratoren, oder in den Untergerichten, ihre Substituten, haben allein die Verbindlichkeit auf sich die öffentliche Rache zu suchen, und ein solches Gutachten zu geben, daß auf eine Todesstrafe, oder andre dem Verbrechen angemeßene Strafe gienge. Die Personen, die dabey nicht interessirt sind, können nicht anders, als auf Schaden und Interesse klagen. Aus diesen Grundsätzen folgt, daß, da die Ordre von 1670. nicht nothwendig voraussetzt, daß man müste um die Schaden und Interessen zu bekommen, eine Civilklage erhoben haben, und nicht die Zeit bestimmet, in welcher man mit seiner Klage angenommen werden könne, es unbillig sey, weiter zu gehen, als diese Ordre, und deswegen diesen Leuten die Erlaubniß zu nehmen, daß sie zu allen Zeiten auf Schaden und Interesse klagen könnten, unter dem Vorwande, daß sie nicht civiliter an dem Prozeß Theil genommen hätten.— Die Kommissarii, die vom König dazu ernannt worden waren, um die Ordre von 1670 zu verfertigen, waren von dieser Sache so überzeugt, daß, da einer unter ihnen, bey dem 5ten Artikel der Klagen und

Denun-

Denunziationen, frug, ob die Theile, die nicht daran Theil genommen hätten, doch könnten Ersetzung des Schadens fordern, der Oberpräsident sagte: Wenn das Parlement erkenne, daß sie bloß aus Unvermögen nicht daran Theil genommen hätten, so müsse es ihnen auch die Schaden und Interessen zuerkennen. Um desto billiger ist es der Forderung dessen Gehör zu geben, der deswegen nicht Theil am Prozeß genommen hat, weil sein Recht augenscheinlich ist. Das ist hinlänglich um Ihnen die Anwendung hiervon auf Ihren gegenwärtigen Fall, worüber Sie meine Entscheidung forderten, zu erleichtern.

Unterzeichnet

Pontchartrain.

Nach diesem Briefe und nach den Grundsätzen, die darinn auseinander gesetzt sind, war es leicht, die Einwendung des Grangier, daß die Klage nicht dürfte angenommen werden, zu nichte zu machen. Der Advokat der Familie des unglücklichen Despiney begnügte sich damit, zu beweisen, daß, ohnerachtet der Mörder Pardon vom Fürsten erhalten hätte, doch die Richter ihm befehlen müßten, sich aus dem Orte, wo er das Verbrechen begangen habe, zu entfernen.

Die Entfernung von gewissen Oertern, sagte er, ist, eigentlich zu reden, keine Strafe,

weil

weil sie weder beschimpft, noch wehe thut. Die gerichtliche Annahme und Bestätigung der Pardonbriefe hindert an der Verwilligung unserer Forderung gar nicht. Sie findet gewöhnlich Statt, sagt Vouglans in seinen Institutionen des Kriminalrechts, Th. 7. Tit. 2. Kap. 2. S. 900. wenn etwa Injurien oder Drohungen zwischen Offiziere oder andre vornehme Leute vorgefallen sind, deren Folgen man verhüten will.

Die Entfernung von einem gewissen Ort, sagt Serpillon, d. i. das Verbot, daß der eine Theil sich nicht in der Gegend sehen lassen soll, wo er dem andern begegnen könnte, ist keine Verweisung noch eine schimpfliche Strafe. Sie wird nur dann ordentlicher Weise einem geboten, wenn zwischen zwey Personen Drohungen, oder heftige Injurien oder andere Beweise einer tödlichen Feindschaft vorgefallen sind. Man nimmt diese Vorsicht, aus Furcht, daß dergleichen wieder vorfallen mögte, besonders bey Offizieren. Es ist eine Verurtheilung, sich von der Wohnung des andern streitenden Theils zu entfernen, mit dem Verbot, sich auf eine gewisse Zeit derselben so und so weit davon nicht zu nähern. Man sieht das nicht als eine Verbannung an und folglich führt sie auch gar keine Beschimpfung mit sich.

Kann

Kann eine solche Entfernung Statt finden, wenn bloße Beleidigungen oder Drohungen vorgefallen sind, wie vielmehr muß man sie gebieten, wenn das Verbrechen groß ist und der Verbrecher von einer jeden andern Strafe freygesprochen ist. Das ist doch nur immer eine sehr geringe Genugthuung für eine Familie, die so entsetzlich beschimpft ist, als die der Despiney, daß derjenige von den Oertern, die sie bewohnen, sich zu entfernen, gezwungen wird, der sich niemals mehr daselbst hätte wittern lassen sollen. Grangiers Aufführung machte eine solche Strafe nothwendig, weil er ein Vergnügen daran fand, diejenigen verächtlich zu begegnen, die ihn ohne Abscheu nicht ansehen konnten, der selbst dem ganzen Publikum trotzte, welches doch immer unwillig werden muste, wenn es einen Meuchelmörder so ungestraft in den Gegenden herumgehen sahe, die er durch sein Verbrechen verunreinigt hatte.

Der Fürst hat, da er ihm Gnade hat wiederfahren lassen, vorausgesetzt, daß dem dabey näher interessirten Theile schon hinlängliches Gnüge geschehen sey, oder noch geschehen werde. Er spricht ihn nur von der öffentlichen Strafe frey. Wenn er dem Stillschweigen auferlegt, der die Gesellschaft zu rächen den Auftrag hat, so läßt er doch der Gerechtigkeit freyen Lauf, um ihm die Privatersetzung abzudringen.

Das

Das Recht konnte der Wittwe und ihren Kindern weder die Schaden und Interessen, die sie forderten, noch auch das Verbot um welches sie baten, daß sich Grangier in dem Bezirk von zehn Meilen um den Ort, in welchem sie wohnten, herum nicht sollte sehen lassen, nicht abschlagen. Das Verbrechen, das Grangier begangen hatte, war unersetzlich. Er hatte seines Gleichen zu Grunde gerichtet. Er hatte mit kaltem Blute und ohne sich dabey der geringsten Gefahr auszusetzen, zweymahl von hinten zu auf einen Menschen geschossen, der keine Waffen in Bereitschaft hatte. Wenn er ihn ordentlich herausgefordert hätte, wäre er weniger schuldig. Wenn es ja manchmal erlaubt ist, jemanden zu tödten, so ist es dann, wenn man ihm selbst nicht anders entgehen kann. Auf diesen einzigen Fall muß die Nothwehr eingeschränkt werden. Es ist gewiß kein Meuchelmörder der nicht sein Verbrechen durch eine zuweit getriebene Furcht und eine eingebildete Gefahr zu entschuldigen suche, wenn man allen denen wollte Gnade wiederfahren lassen, die die Dreistigkeit hätten zur Güte des Fürsten ihre Zuflucht zu nehmen. Das waren die Rechtsgründe, die die Advokaten beyder Partheyen, Herr Des Granges, der die Sache der Familie von Despiney führte, und Herr Debuillon von Thorigny, der Advokat des Grangier aus einander setzten.

Durch

Durch ein den 22ten May 1773 auf die vom Generaladvokaten Palerne von Savy eingereichte Schrift gefälltes Urtheil verdammte der hohe Rath den Grangier, den Anverwandten des Despiney die Summe von 6000 Liv. als eine bürgerliche Schadloshaltung zu erlegen, und verbot ihm, sich nicht mehr in Montmerle und Belleville sehn zu lassen, und beständig zehn Meilen entfernt von diesen Städten zu leben.

Anmerkung des Uebersetzers zum fünf und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 64. Z. 3. gefälltes Urtheil rc.

Das Urtheil vom 22ten May 1773 ist sehr billig, und was den ersten Punct betrift, den Gesetzen gemäß. Was aber den zweyten Punkt betrift, so hätten die Richter wohl den König vorher fragen sollen, in welcher Maaße er ihm Gnade erzeigt hätte, und darnach ihr Urtheil einrichten sollen. Die Parlementer nehmen sich oft viel heraus, und halten sich nicht in den Schranken, die ihnen die Kanzler Olivier, Hopital und Daguesseau gesetzt haben.

Sechs und zwanzigster Rechtsfall.

Sechs und zwanzigster Rechtsfall.

Untersuchung über die Rechtmäßigkeit eines Kindes, das in der ersten Ehe empfangen, und in der zweyten erst gebohren ward.

Die Gesetze begnügen sich nicht immer damit, die Schuldigen zu strafen; sie setzen zuweilen ihre Rache wegen eines Verbrechens auch auf die Nachkommenschaft fort. Der öffentliche Nutzen, die Reinigkeit der Sitten und die Heiligkeit unserer Religion haben zum Unglück einen solchen Zügel nöthig gemacht, um die Ausbrüche der Leidenschaften zu hemmen oder ihnen zuvorzukommen.

Daher würde ein Kind, das sein Daseyn einem Verbrechen seiner Eltern zu danken hat, vergeblich ihr Vermögen für sich von den Gerichten fordern. Das Recht würde dasselbe nicht mit Unwillen von sich zurücke stoßen, aber es würde mit Unveränderlichkeit dasselbe abweisen. Wenn aber die Eltern des Kindes entweder vor

oder nach seiner Geburt in den Stand treten, den Sitte, Religion und unsre bürgerliche Verfassung fordern; wenn sie durch eine rechtmäßige und geheiligte Verbindung den Flecken eines schändlichen und unerlaubten Umgangs ausgewischt hätten: So würden die Gesetze sich mit der Natur vereinigen, ihre Zärtlichkeit heiligen und die Früchte ihrer vorherigen Ausschweifungen anerkennen. Dadurch, daß sie eine so heilige und reine Verbindung eingegangen wären, würde ihr Kind gleichsam ein neues Daseyn bekommen und von der Zeit an alle die Rechte und alle die Güter haben, welche den rechtmäßigen Kindern gehören.

Aber verhält es sich eben so mit einem Kinde, das nach einer richtig vollzogenen gültigen Heyrath gebohren, aber zu einer solchen Zeit empfangen worden ist, da der Vater desselben noch in der Verbindung einer vorigen Ehe stand? — Kann ein solches Kind für rechtmäßig angesehn werden? — Oder ist es im Gegentheil ein ehebrecherischer Bastard? —

Das war die wichtige Frage, welche in dem gegenwärtigen Rechtsfall, den wir nun erzählen wollen, zu untersuchen war.

Das Faktum.

Herr von M... R... von reichen Eltern entsprossen, sahe sich in einem Alter, worinn man

man sonst nur zu den untersten Aemtern gebraucht wird, schon in einer der ersten und reichsten Stellen. Ihm gab das Amt eines General-Finanz-Einnehmers, welches ihm seine Eltern erkauft hatten, in der Hauptstadt viel glänzendes Ansehen. Man schlug ihm sogleich vor, sich eine Gemahlin zu wählen, er warf seine Augen auf Mademoiselle D... Diese Verbindung ward unter vielen glücklichen Vorbedeutungen, und unter lauter solchen Umständen, welche Ehegatten glücklich machen können, vollzogen. Aber doch ward diese Vereinigung bald genug gestört. Des Mannes Neigung zum Verschwenden, und seine Leidenschaft für die Vergnügungen entfernten bald ihre Herzen von einander und säeten darinn den Saamen der Uneinigkeit und der Feindschaft aus.

Seit sehr langer Zeit schon war der Herr General-Finanz-Einnehmer für einen Liebhaber einer berühmten Opernsängerinn bekannt, als seine unglückliche Gemahlin von einer Krankheit befallen wurde, an welcher sie den 10ten Dezemb. 1751. starb.

Herr von M. R. — ein sehr verblendeter und heftiger Liebhaber — sah in dieser für einen zärtlichen Ehemann grausamen Begebenheit nur eine desto günstigere Gelegenheit, sich mit einer Frau, die schon lange eine uneingeschränkte Herrschaft über seine Seele gehabt hatte, durch un-

auflößliche Bande zu vereinigen. Noch keine zwey Monathe waren seit dem Tode seiner Gemahlinn verfloßen, so schloß er mit der Opernsängerin ein zweytes Ehebündniß. Es ward vollzogen in der St. Nikolai Kirche in Beyseyn des Herrn R.. des Bruders der neuen Gemahlin Herrn M. R. den 4ten Febr. 1752.

Sie trug damahls unter ihrem Herzen ein frühzeitiges Pfand der Liebe ihres Gemahls. Sie kam den 20ten Aprill desselben Jahrs — also drey Monath nach der Hochzeit, mit einem Sohn nieder, der in dem Kirchspiel des Heil. Rochus getauft ward. Herr R. Bruder der Frau M. R. Onkel des Kindes, war dabey Pathe. Auf die Geburth dieses Sohnes folgte bald der Tod der Mutter; dieser erfolgte den 10ten May.

Nach dem Tode der Frau von M. R. ward kein Inventarium gemacht, ob gleich ihr Mann in den Heyraths-Contrakten gestanden hatte, daß sie ihm einen beträchtlichen Brautschatz zugeführt habe.

Es schien als ob ihr Vater und ihre Mutter sich für ihre einzige Erben hielten, sie überließen die ganze Verlassenschaft an ihren Sohn Herrn R. für eine Pension zeitlebens auf 6000 Livres. — Dieser verfuhr folgendergestalt mit seinem Schwager, dem Herrn von M. R.

Er berief eine Versammlung von Verwandten und Freunden zusammen, um dem minorennen Kinde einen Vormund zu setzen. Die Wahl der Familie fiel auf ihn und er bekam die Vollmacht, alle die Pensionen, die dem Kinde, um ihn zu ernähren, könnten gemacht werden, anzunehmen. Aber bey allen dem blieb der Vater mit dem Erziehungsgeschäfte des Sohnes beladen; aber nach einem nachherigen Vergleich zwischen dem Vater und dem Onkel vom 13ten May 1760. übernahm der letzte die Erziehung seines Neffen, und verband sich, ihn auf seine eigene Kosten auf dem Kollegium zu Manterre anzubringen.

Seit dieser Zeit hatte der Onkel allein das Geld zum Unterhalt seines Neffen hergegeben, und das bis ins Jahr 1771. in welchem dieser junge Mensch — unwillig über die Härte, mit der man ihn immer begegnete, nach Paris gieng, um sich für majorenn erklären zu lassen. Herr R. hatte darin gewilligt.

Aber kaum war er dafür erklärt worden, so wandte er die erste Zeit seiner Freyheit dazu an, um seinen Onkel vor Gericht fordern zu lassen, damit er Rechenschaft von seiner geführten Vormundschaft abgäbe, und die Summe von 20000 Livres, ausser 3000 Livres Prozesunkosten, ihm auszahle. Die erste Sentenz vom 12ten Dezemb. 1771 verurtheilte den Herrn R.

dazu seinem Neffen 3000 Livres bis auf weitern Bescheid auszuzahlen. R. machte gegen dieses Urtheil Gegenvorstellungen, aber auch hier ward er durch ein anderes vom 17 Jan. 1772 abgewiesen, von beyden Sentenzen des Untergerichts ward appellirt. Der Oheim griff den Stand seines Neffen an, und wandte viel gegen seine Rechtmäßigkeit ein. Dieser aber behauptete im Gegentheil daß er das allergegründeteste Recht auf sein väterliches Vermögen habe. Diese einander so entgegen gesetzte Behauptungen gaben zu der Standes-Untersuchung Gelegenheit, die im Parlement zu Paris durch viele Versammlungen durchgeführt wurde.

Hier sind ungefähr die verschiedenen Rechtsgründe, welche die Advokaten beyder Partheyen aus einander setzten.

Der Advokat des Oheims, Herr **Vermeil**, brauchte besonders diese zwey Gründe.

1) Der Minorenne könnte auf keine Rechtmäßigkeit Anspruch machen, daher hätte er auch kein Recht, Rechnung über die Verlassenschaft seiner Mutter zu fordern.

2) Da er ein durch einen Ehebruch erzeugter Bastard wäre, so könnte er doch gewiß nicht mehr fordern, als die jährliche Pension von 800 Livres die ihm an-

angebothen, und er dürfe daher, wenn er mehr forderte, nicht angehöret werden.

Zufolge unserer Gesetze uud unserer Religion, sagte er, soll die Geburt eines Bürgers nach einer durch ein Sakrament geheiligten Verbindung geschehn; daher sind nach dem strengsten Rechte die Kinder allein rechtmäßig, welche in einer ordentlich vollzogenen Ehe gebohren sind. Indessen haben die Gesetze zuweilen Nachsicht gegen die menschlichen Schwachheiten, daher haben sie einen wesentlichen Unterschied unter dem Konkubinat und unter dem Ehebruch gemacht. Denen Unglüklichen stehen sie bey, welche ihr Leben den mächtigen Reitzen zu danken haben, welche zwey freye Personen auch gegen ihre Pflicht mit einander verbinden; aber mit Verachtung sehen sie immer auf diejenigen zurück die durch den schändlichsten Bruch des allerheiligsten Bandes entstanden sind. Ein Bastard kann sich auf die Gunst der Gesetze verlassen, aber ein Bastard, im Ehebruch erzeugt, kann keine Nachsicht von ihnen hoffen.

Nur ein Bastard der gebohren ist *ex soluto & ex soluta*, kann durch eine nachfolgende Heyrath legitimirt werden, denn dann kann das Gesetz voraussetzen, daß die Eltern des Kindes schon zur Zeit seiner Empfängniß durch eine Heyrath verbunden gewesen sind. So müssen sie also in einer völligen Freyheit gelebt haben, denn

 sonst

sonst kann die Voraussetzung des Gesetzes gar nicht statt finden. Daraus folgt, daß man nach den Grundsätzen des französischen Rechts, wenn man urtheilen will, ob ein Kind legitim sey, oder nicht, bis an die Zeit seiner Empfängniß hinaufsteigen müße. Man würde sich dabey vergeblich aufs römische Recht berufen, nach welchem ein Kind einer Sclavin frey gebohren ist, wenn seine Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder der Geburt oder auch nur innerhalb den neun Monathen einmahl, frey gewesen ist. Diese Gesetze können gar nicht auf unsre Sache angewandt werden, weil sie von solchen Sitten und von einer solchen Staatsverfassung hergenommen sind, wobey ganz andre Grundsätze zum Grunde lagen, als bey der unsrigen. Ueberdem war die Geburt in einem freyen Stande etwas sehr vortheilhaftes, und wenn dieselbe von den Gesetzen begünstigt wurde, so geschahe dadurch nichts, was die Sitten beleidigt oder der öffentlichen Ehrbarkeit zuwider gewesen wäre. Diese ausländische Gesetze können also in keiner Absicht auf einen Bastard angewandt werden, der durch einen Ehebruch erzeugt wurde — durch einen Ehebruch, der doch immer ein abscheuliches Laster bleibt. Umsonst beruft sich der Minderjährige auf die Anerkennung des Oheims und seinen bisherigen Besitz des Standes. Bey dergleichen Rechts-Materien gilt die rechtliche Einwendung nicht, daß man nicht befugt sey. Daher könne er daraus, daß sein Onkel

bey

bey der Heyrath seiner Mutter zugegen gewesen, und daß er sogar bey ihm Gevatter gestanden habe, nicht schließen, wie er in Absicht seiner Rechtmäßigkeit dächte, da doch das lasterhafte in seiner Geburt durch keine nachfolgende Handlung könne gut gemacht werden.

Alles vereinigt sich also, schloß der Advokat des Onkels, um darzuthun daß dieser, da er ein Bastard sey, der im Ehebruch erzeugt worden wäre, nicht auf die Ehre und die Vortheile einer rechtmäßigen Geburt Anspruch machen kann, und daß er für seinen Unterhalt keine grössere Pension fordern könne, als die welche man ihm angebothen habe.

Der Advokat des Minderjährigen, Herr Breton, behauptete dagegen, daß seine Forderung daß der Onkel eine Rechnung ablegen sollte, gegründet wäre auf die Rechtmäßigkeit seiner Geburt, weil die Gesetze, bey Bestimmung des Standes der Menschen, gewollt hätten, daß ein Kind, das von einer Mutter während ihrer Sclaverey empfangen, aber gebohren worden wäre, nachdem sie war frey gelassen worden, frey seyn sollte. In der That entscheidet das eilfte Gesetz unter denen *de liberis naturalibus* daß man, um den Stand des Kindes zu beurtheilen, nicht auf die Zeit seiner Empfängniß, sondern seiner Geburt zu sehen habe. — Das ist auch der Sinn der 89ten Novelle im 8ten Kap: *Sancimus,*

cimus, ut non tempus conceptus, sed partus inspiciatur propter filiorum utilitatem. Nach der Zeit der Geburt soll sich also, zufolge der übereinstimmenden Aussage der Gesetze, die Entscheidung richten, ob ein Kind legitim ist. Wenn man in den Rechten bey manchen Fällen den Grund annimmt, daß man voraus setzt, das empfangene Kind sey schon gebohren, so thut man es denn nur allein wenn es zu dem Vortheil des Kindes ist, aber niemahls um ihm die Rechtmäßigkeit seiner Geburt streitig zu machen.

Das Kapittel *tanta vis* der Dekretalen spricht den in einem Ehebruch erzeugten Kindern nur denn die Rechtmäßigkeit ab, wenn sie während der vorherigen Heyrath, gebohren worden sind. Aber wenn, zur Zeit ihrer Empfängniß, oder ihrer Geburt ihre Eltern sich, nachdem sie frey geworden sind, durch die Bande einer rechtmäßigen Ehe verbunden haben, so sind die durch sie erzeugten Kinder legitim. — Das ist die Meinung der berühmtesten Rechtsgelehrten. Es ist daher ausgemacht, setzte der Advokat des Minderjährigen hinzu, daß da dieser nach einer nach den Gesetzen geschloßenen Ehe gebohren ist, er auch alle die Rechte und Vorzüge rechtmäßiger Kinder genießen muß.

Was bedarf es denn wohl weiter, fuhr er fort, als die so oft wiederhohlten Anerkennungen des Onkels und die öffentlichen Akten, worinn dieser

dieser die Rechtmäßigkeit seines Neffen angenommen hat, damit man durch unbeantwortliche Gründe zeige, daß er mit seiner ungerechten Forderung gar nicht müße gehört werden.

Zuletzt behauptete dieser Advokat des Minderjährigen, daß der Onkel diesem, wenn ihn die Gesetze auch für illegitim erklärt hätten, doch ihm eine Summe Geldes zu seinem Unterhalt hätte ausmachen müßen, die der sehr großen Verlaßenschaft seiner Mutter, — bey ihrem Tode stieg sie bis zu einer Summe von mehr als 500000 Livres — angemessen gewesen wäre. Die Rechte hätten immer den natürlichen Kindern eine Pension zu ihrem Unterhalte ausgesetzt, die sich nach dem Vermögen ihres Vaters und ihrer Mutter richten müßte. Und, — schwammen die gleichsam im Ueberflusse aller Dinge, so war es nicht recht, ihnen eine armselige Unterstützung anzubiethen, die doch höchstens nur im Stande wäre, sie für die allerdringendsten, allernothwendigsten Bedürfniße zu schützen.

Das war der kurze Abriß der Rechtsgründe, welche die Advokaten beyder Partheyen auseinander setzten.

Welches war nach der bürgerlichen Ordnung der Stand des Minderjährigen? — Was muste sein Schicksaal seyn? — Das waren die beyden Fragen, worauf es bey dieser Sache allein ankam.

Man

Man warf dem Herrn R. vor, daß er das Vergehen seiner Schwester aus keiner andern Absicht entdeckt habe, als um eines schändlichen Eigennutzes willen; allein es war unglücklicherweise nur zu wahr, daß er durch die Bekanntmachung der Schwachheiten seiner Schwester nicht erst ein Familiengeheimniß eröfnete, und daß er nicht den Gerichten dadurch ein ganz unerhörtes Aergerniß gab. Die Demoiselle R. — nachherige Frau des General-Finanz-Einnehmers war eine von den schrecklichen Frauenspersonen, bey denen die Kunst zu gefallen nichts anders, als die Kunst zu betriegen ist, deren vorzügliche Gabe es ist, das Vermögen der Familien zu verzehren, deren Aufwand — durch das Laster erworben — des öffentlichen Elends und besonders der bedürftigen Rechtschaffenheit spottet — mit einem Worte, sie war Opernsängerin. Alles sprach dafür, daß sie, als eine würdige Nachahmerin der übrigen ihres Standes, von ihrem Metier sich Nutzen zu schaffen suchte, denn sie hatte, ohnerachtet sie von ihren Eltern nichts geerbt hatte, ihrem Mann mehr, denn 50000 Livres mitgebracht.

Dergleichen Gedanken konnten also in der Entscheidung des Standes des Minderjährigen nichts bestimmen. Eben so ungegründet waren die Gründe, die man dem Oheim entgegen setzte, daß seine Klage gar nicht angenommen werden sollte. Es ist wahr, er hatte auf eine sehr rechts-

gültige

gültige Weise die Heyrath seiner Schwester gebilligt: Aber daraus, daß er sie gewünscht, daß er sie selbst durch seine Gegenwart gutgeheißen, daß er die zu frühzeitige Frucht dieser Vereinigung über die Taufe hielt, folgte noch nicht, daß man ihn nun gar nicht mehr hören müßte, wenn er die Gewalt der Gesetze zu Hülfe ruft, die den Stand der Menschen bestimmen können. Er hatte die Heyrath seiner Schwester für gültig erkannt, — das war die einzige Folge die man aus seiner Aufführung ziehen konnte, und wenn sie nach derselben rechtmäßige Kinder erzeugt hätten, so hätte er gar kein Recht gehabt, ihnen ihren Stand streitig zu machen*. Aber ganz anders

* Der Minderjährige berief sich auf ein Arret vom 18ten Mertz 1666, wovon ich hier die Gelegenheit und den Inhalt mittheilen will.

Eine Magistratsperson, der schon eine Unterdiakonatsstelle versprochen war, hatte mit der Aebtißin von Saint-Remi-des-Landes einen schändlichen Umgang gehabt, aus welchem neun Kinder erzeugt wurden. Der Officialis von Paris hielte es für seine Pflicht, die Aebtißin einsperren zu lassen. Aber die Verwandten des Unterdiakonus und der Aebtißin verklagten ihn, daß er sich zu viel über sie herausgenommen hätte, und vereinigten sich, um ihm zu erkennen zu geben, daß er die Verehligung dieser zwey Personen nicht hindern mögte. Ein Arret vom Jahr 1641 befahl, daß sie sorgen müsten, von Rom eine Dispensation von ihren Gelübden zu erhalten. Diese ward ihnen vom Pabst verwilligt, sie heyratheten einander,

anders verhält es sich mit Kindern die auf ihrer Stirne das unauslöschliche Denkmahl des Verbrechens ihrer Eltern tragen. Wenn auch ihre Verwandten in allen Formalitäten ihre Rechtmäßigkeit

ander, und erkannten ihre Kinder für rechtmäßig, die sich denn auch nach ihrem Tode, in ihrer Verlassenschaft theilten.

Da hernach ein Onkel von väterlicher Seite diesen Kindern abstarb, so forderte einer unter ihnen, daß zwischen ihnen und den Brüdern und Schwestern des Onkels das Vermögen getheilt werden müsse. Diese aber wandten dagegen ein, daß sie nicht Theil an die Verlassenschaft haben könnten, da sie in einer Blutschande ** erzeugt worden wären. Sie appellirten von dem ungerechten Befehl des geistlichen Richters auf die wirkliche Feier der Ehe ihres Vaters und Mutter. Darauf bekamen sie Erlaubniß, in einer Bittschrift um die Annulirung des gegebenen Bescheides von 1641 anhalten zu dürfen. Der Hof verwarf die Appellation und beschloß die Theilung. Offenbar konnte dieses Arret gar nicht auf unsern Fall angewandt werden. Waren die Kinder dieses Mannes mit der Aebtissin gleich aus einer Blutschande erzeugt, so konnte man doch, da die Eltern von ihren Gelübden frey erklärt wurden, voraussetzen, daß sie auch schon zur Zeit der Empfängniß und Geburt dieser Kinder frey gewesen wären.

Anm. d. Verf.

** Blutschande heißt nicht bloß Hurerey mit Verwandten sondern auch mit geistlichen und andern Personen denen man Ehrfurcht schuldig ist.

Anm. d. Uebers.

mäßigkeit anerkannt haben, so hilft das nichts, weil der Stand eines Menschen nichts so willkührliches und sich nicht so eigenmächtig von den dabey interessirten Partheyen bestimmen läßt. Die Untersuchung konnte also gar nicht vorbeygelassen werden, ob der Minderjährige ein rechtmäßiges Kind oder im Gegentheil ein im Ehebruch erzeugter Bastard blieb.

In den Rechten unterscheidet man zwey Arten von Bastarden; die eine von solchen, welche durch die unrechtmäßige Vereinigung zweyer ledigen Personen erzeugt sind; die andre von solchen, denen ein Ehebruch oder eine Blutschande das Daseyn gab. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß die letztern noch viel mehrerer Rechte beraubt seyn müssen, als die erstern.

Die Bastarde, die gezeugt sind *ex soluto & soluta* werden durch die nachfolgende Heyrath ihrer Eltern legitimirt. So entscheidet das Kapitel der Dekretalen: *Tanta vis:* ausdrücklich. *Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur.* Es ist dazu gar nicht einmahl nöthig, daß sie durch einen bürgerlichen Contrakt oder durch eine feyerliche Handlung dafür erkannt werden. Die Gesetze sprechen für sie, ohne daß sie ihre Hülfe angerufen haben dürften. Mox postquam nuptiæ cum matribus eorum fuerint celebratæ; suos patri & in potestate

fieri (iubemus) & sancimus, in hujusmodi casibus omnes liberos siue ante dotalia instrumenta editi sint, siue postea, una eademque lance trutinari.

Anders verhält es sich mit den Bastarden, die in einem Ehebruch oder in einer Blutschande erzeugt sind. Sie können nicht anders, als durch den Befehl des Fürsten, für rechtmäßig erklärt werden, und auch dann werden sie dadurch doch noch nicht einmahl fähig, ihren Eltern zu succediren. Diese Grundsätze fließen auch noch aus der Folge des Kapitels der Dekretalien, welches wir angeführt haben: *Si autem vir, viuente uxore sua, aliam cognouerit & ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurcus erit filius & ab hereditate repellendus.* Ihnen kann also die nach ihrer Geburt geschlossene Heyrath ihrer Eltern nicht von dem Schimpfe befreyen, Bastarde zu seyn. *Nuper legem constituimus, qua iussimus: Si quisquis mulierem in suo contubernio collocaverit non initio affectione maritali (eam tamen cum qua poterat habere connubium) & ex ea liberos sustulerit &c.* Auf dieses Gesetz bauet der berühmte Donat folgenden Satz: Die Bastarde hören dann auf, von so vielen Rechten ausgeschlossen zu werden, wann sich zur Zeit ihrer Empfängniß ihr Vater und ihre Mutter hätten mit einander verheyrathen können. Wenn sie sich dann wirklich heyrathen,

so

so erkennen sie ihre Kinder für legitim und sie werden es durch diese Ehe.

Es läßt sich hieraus unläugbar der Schluß machen, daß, wenn das Kind zu einer Zeit gezeugt worden ist, worinn sich seine Eltern nicht hätten mit einander verheyrathen können, es nicht auf die Rechte rechtmäßiger Kinder Anspruch machen könne. *Eam tamen*, sagt das Gesetz, *cum qua poterat habere connubium.*

Daß Kinder durch die nachfolgende Heyrath ihrer Eltern legitim werden, gründet sich im Grunde auf weiter nichts, als auf einer Voraussetzung, welche die Rechte erdichten, daß der Vater und die Mutter des Kindes zur Zeit der Empfängniß desselben würcklich schon verheyrathet gewesen wären, wenn sie es zu der Zeit doch hätten seyn können. Daher können auch Kinder, die in einem Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, auf diese Art nicht legitim werden, weil zu der Zeit, da sie empfangen wurden, ein förmliches und unabänderliches Hinderniß sich der Heyrath ihrer Eltern in den Weg legte. Aegou sagt: Man kann unmöglich die Voraussetzung, daß die Verheyrathung schon vollzogen gewesen sey, so weit erdichten, daß sie in eine Zeit fiele, in welcher sie gar nicht hätte vor sich gehen können, es müße denn seyn, daß man auch voraussetzen wolle, daß der Va-

ter — welches doch noch viel abscheulicher seyn würde, als ein bloßer Ehebruch — zwey Frauen zugleich gehabt habe.

Was thut das Gesetz? — sagt d'Agueßeau, da er auf eben diese Materie bey einem ganz verschiedenen Falle stößt. — Was thut das Gesetz zum Vortheil der Kinder? — Es setzt voraus, daß ihre Eltern immer die Absicht gehabt haben, sich durch die Bande einer feyerlichen Ehe zu verbinden. — Es setzt voraus, daß die Heyrath schon damahls — wenigstens im Herzen — vollzogen worden ist, als die Kinder gebohren wurden, und giebt, nach einer sehr billigen Voraussetzung, der Heyrath schon ihre Folgen, auch schon auf die Zeit, da sie noch nicht förmlich war geschlossen worden.

Um aber diese Voraussetzung machen zu können, so müssen, nach der übereinstimmigen Meinung aller Rechtsgelehrten, beyde Extrema möglich seyn, d. h. die Heyrath muß haben können geschlossen werden, nicht nur zu der Zeit, da sie würcklich vollzogen worden ist, sondern auch damahls, da das Kind gebohren wurde. Die Möglichkeit, daß zu der Zeit der Geburt der Kinder die Heyrath hätte geschlossen werden können, ist also eine nothwendige Bedingung, unter welcher sie allein an den Vortheilen rechtmäßiger Kinder Antheil bekommen können.

Das Gesetz erdichtet keine Unmöglichkeiten. Donat sagt: *Fictum est id, quod factum non est & fieri potuit.* Die Erdichtung hat eine Aehnlichkeit mit der Kunst. Sie ahmt der Natur nach, aber sie verstellt sie nicht; — sie unterstützt die Wahrheit, aber sie kann wohl voraussetzen, daß das, was zwar nicht wirklich ist aber doch seyn könnte, wirklich existire. Aber niemahls kann sie sagen, daß etwas unmögliches wircklich sey. So giebt das Gesetz z. B. bey der Adoption dem einen Sohn, der keinen hat, aber es fordert doch auch, daß derjenige der nun durch diese Bestimmung sein Sohn wird, es auch in der natürlichen Ordnung seyn konnte. Man muß nicht nach der Kopie das Original verlöschen, der Schatten muß nicht den Körper verdunkeln. Papinian sagt: *ne imagine natura veritas adumbretur.*

Wie könnte man also in unserm Falle eine Erdichtung gelten lassen, die eine Heyrath zu einer Zeit voraussetzte, da sie unmöglich hätte geschlossen werden können. Hier ist ein unübersteigliches Hinderniß, durch welches wir abgehalten werden die Heyrath schon von dem Tage der Geburt dieser Kinder anzurechnen.

Man setzt auch, sagt ferner diese vornehme Magistratsperson, voraus ab initio affectionem maritalem; man setzt den Fall, daß die Heyrath schon lange, schon bey der Geburt der Kinder statt

gefunden habe. Man versteht darunter eine Heyrath im Herzen die sich in den Gelübden und Versprechungen äußert, und deren Anfang, so bald sie einmahl vollzogen worden, sich von dem Tage an herschreibt an welchem sie sich zuerst Versprechungen thaten. Aber diese Voraussetzung findet gar nicht statt, wenn die Heyrath damahls durch die Gesetze verbothen war.

Nach diesen Grundsätzen war es leicht, zu entscheiden, unter welcher Klasse man den Minderjährigen von M... R... zu bringen habe. Es war unstreitig daß er schon gebohren ward *constante* matrimonio, von Eltern, die durch eine rechtmäßige Ehe mit einander verbunden waren. Aber die Grundsätze, die wir eben festgesetzt haben, beweisen, daß man hiebey weiter zurück bis auf die Zeit seiner Empfängniß, gehen und nicht bey der Zeit seiner Geburt stehn bleiben müße, weil doch diese weiter nichts als eine nothwendige Folge und Wirckung jener ist.

Der Minderjährige von M... R... ward gebohren den 20ten Aprill 1752. Wenn die Natur, die sonst immer regelmäßig und ordentlich zu Werke geht, nicht bey ihm eine Ausnahme gemacht hat, so muß er empfangen worden seyn, im Monath Julius 1751. Die erste Frau seines Vaters verstarb erst am 10ten December desselben Jahrs, also sind von dem Tage ihres Todes bis zu seiner Geburt nicht mehr als

vie-

vier Monathe und zehn Tage verstrichen. *Wenn* auch einige Kunstverständige, wenn sie *eine* Frage zu beantworten suchten, die uns nicht *zu*kommt zu entscheiden, behauptet haben, daß zuweilen Frauen viel früher niederkommen können, als man ihnen gewöhnlich bestimmt, so hat doch noch niemand sich zu sagen getraut, daß sie ein Kind in vier Monathen und zehn Tagen zur Welt bringen können. Es ist also offenbar, daß der Vater des jungen M... R... zu der Zeit, da dieser empfangen wurde, sich nicht mit desselben Mutter hätte verheyrathen können, da er noch in einer frühern Eheverbindung stand. Daher kann sich der Vortheil, den das Gesetz durch eine solche Voraussetzung gefunden hat, nicht bis zu ihm erstrecken. Man kann nicht voraussetzen, daß er in einer rechtmäßigen Ehe, die *zur Zeit* seiner Empfängniß wirklich oder doch möglich gewesen, gebohren sey. Er ist also die unglückliche Frucht eines Ehebruchs.

Was der unglückliche junge Mensch für seine Rechtmäßigkeit sonst noch anführte, daß nemlich die römischen Gesetze ein Kind für frey erklärten, dessen Mutter unterdessen, daß sie dasselbe unter ihrem Herzen getragen habe, selbst frey gewesen sey, ist zwar wahr; allein was können dergleichen Gesetze in einem Staate, wie der unsrige, gelten, wo Sklaverey etwas unbekanntes und fremdes ist. Ueberdem ist auch kein Glück süßer, als die Rükkehr zur Freyheit,

 und

und diese so billige Nachsicht der Gesetze ist noch kein Grund, die durch ein Verbrechen erzeugte Kinder mit den rechtmäßig erzeugten gleich zu schätzen.

Was ist denn ferner daran gelegen, daß die Römer in einigen Gesetzen festgesetzt, daß man, zum Nutzen der Kinder bald auf die Zeit seiner Empfängniß, bald auf die, seiner Geburt sehn müße? Aber die Gesetze, die man hier zum Beweise anführte, hatten nicht die Legitimation, der im Ehebruch erzeugten Bastarde zur Absicht. Wie hätten denn wohl die Römer die Kinder begünstigen können, die durch ein Verbrechen ihr Daseyn erhalten haben, welches alle Nationen immer verabscheueten, durch ein Verbrechen, auf welches die Kayser selbst die Strafe des Todes gesetzt hatten.

Da der junge M... R... nicht unter einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden war, so konnte die nachherige Heyrath seines Vaters mit seiner Mutter damahls noch nicht ihre Wirkung haben, so konnte man nicht voraussetzen, daß die Heyrath schon zur Zeit seiner Empfängniß geschlossen gewesen sey, weil damahls und noch einige Monathe nachher sein Vater noch in einer andern Eheverbindung lebte.

Die Rechtsgelehrten, die eine seiner Forderung gemäße Meinung vertheidigten, würden einen

einen Irrthum begangen haben, der den wahren und richtigen Grundsätzen des Rechts ganz entgegen wäre.

Herr R. berief sich auf das Urtheil einer Menge Schriftsteller, aber es war nicht nöthig, die einzelnen Stimmen der Rechtslehrer zu sammeln, bey einer Frage, welche die allgemeine Stimme der Gesetze schon längst entschieden hat, die die Reinigkeit unserer Religion, der Schaden, der für die Sitten daraus entstehn würde, und der öffentliche Nutzen nicht anders beantworten läßt.

Ja! gewiß, Gesetz, Religion, gute Sitten, und das gemeine Beste — alles war gegen die Forderung des jungen von M... R... und ließ nicht zu, ihm in dem bürgerlichen Staate seinen Stand zu lassen. Das Verbrechen seiner Eltern schloß ihn davon aus. Seine Geburt konnte gewiß keine Freude in ihren Herzen hervorbringen — sie mußte nur Gewissensbisse in ihnen erregen und eine Unordnung, die er selbst mit ihnen im gleichen Maaße zu tragen bestimmt war.

Er konnte freylich wohl, als ein trauriges und unschuldiges Opfer ihrer Ausschweifungen auf das Mitleiden empfindsamer und rechtschaffener Seelen Anspruch machen, aber, wenn es auch erlaubt war, über die Strenge seines

Schicksaals erweicht zu werden, so durfte man es doch nicht ändern. Eine Regung des Mitleidens, die bey ihm eine solche Ausnahme begünstigt hätte, würde auf den Umsturz aller Gesetze gehn, die unsre gesellschaftliche Verbindung nothwendig machen. Ach! was für Folgen würde ein einziges Beyspiel von einer solchen Entscheidung in unsern Zeiten für Folgen haben, da eheliche Treue noch so wenig geachtet wird, da die Verletzer derselben noch wohl gar zuweilen ein unverschämtes Siegeszeichen ihrer Untreue und ihrer Unordnungen setzen. Je mehr die Sitten sich verschlimmern, je mehr sie ausarten wollen, je mehr muß die ihnen drohende Gefahr den Eifer der Obrigkeit entflammen und sie antreiben, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um das, was von ihnen noch übrig ist, wenn es schon nicht auf festem Fuß steht, zu erhalten, und um ihren gänzlichen Verfall vorzubeugen. Besonders kann und muß die öffentliche Anständigkeit, in dem Tempel der Gerechtigkeit einen Rächer zu finden hoffen können.

Aber, wenn schon der Minderjährige kein Recht hatte, als ein rechtmäßiges Kind angesehen zu werden, konnte er deßwegen auch keine stärkere Pension nach Recht und Billigkeit fordern, als ihm war angebothen worden? Das war die zweyte Frage, die in dieser Sache entschieden werden mußte.

Nach

Nach dem alten Rechte giengen die natürlichen Kinder mit den rechtmäßigen in der Erbschaft zu gleichen Theilen, — sowohl bey ihrem väterlichen als bey ihrem mütterlichen Vermögen weil der Konkubinat nach den Gesetzen erlaubt war. — Der Kaiser Konstantin aber beschloß, nachdem er das Christenthum angenommen hatte, ihn abzuschaffen. Er hoffte diesen seinen Zweck am besten dadurch zu erreichen, wenn er den Vätern verbot, ihren Bastarden das geringste zu vermachen. — Die Kaiser Arkadius und Honorius erlaubten es, daß man ihnen den zwölften Theil des Vermögens ihrer Väter geben könnte, wenn diese rechtmäßige Kinder hinterlassen hätten, und sogar den vierten Theil, wenn sie die einzigen Kinder wären. Im letztern Falle gestattete Justinian den Vätern, ihnen die Hälfte des ganzen Vermögens zu vermachen. — In der 89ten Novelle Kap. 12, §. 13 erlaubt er ihnen, wenn sie weder rechtmäßige Kinder, noch Ascendenten hätten, ihren Bastarden ihr ganzes Vermögen zu vermachen — ja, sie brauchten sogar, wenn auch Ascendenten da wären, diesen nur den Pflichttheil zu geben und ihren Bastarden könnten sie alles übrige hinterlassen. — Wenn aber die Väter ab intestato starben, so konnten die natürlichen Kinder gar nicht erben. Ab inteſtato nullam communionem ad patris naturalis ſucceſſionem habent. Aber Justinian erkennt ihnen doch in der 89ten Novelle Kap. 12, §. 4. den sechsten Theil der

Ver-

Verlassenschaft zu, wenn der Vater keine rechtmäßige Kinder gehabt hätte. Wären aber noch welche da, so habe das uneheliche Kind zu weiter nichts ein Recht, als zu einer Unterstützung, die der Richter nach dem Vermögen des Vaters bestimmen müße. Pasci vero naturales a legitimis sancimus, ut decet eos secundum substantiæ mensuram a bono viro arbitratam. Aber bey aller der Nachsicht, die Justinian gegen die natürlichen Kinder zu erkennen giebt, ist er doch auch sehr strenge gegen die im Ehebruch oder in einer Blutschande erzeugten Kinder. Er verbietet ganz, ihnen auch nur irgend etwas zu vermachen, ja selbst keine jährliche Nahrungskosten will er ihnen geben laßen. Omnis, qui ex complexibus aut nefariis aut incestis aut damnatis processerit, iste neque naturalis nominatur, neque alendus est a parentibus.

Unser Recht und unsre Gesetze machen ebenfalls, wie wir schon bemerkt haben, einen sehr großen Unterschied unter denen Bastarden, die von freyen, unverehlichten Personen gebohren sind, und solchen, die durch einen Ehebruch oder eine Blutschande entstanden. Die ersten sehen sie an, als hätten sie ihr Leben durch eine Schwachheit, die freylich an sich immer strafbar, aber doch auch eine gewöhnliche Folge der menschlichen Unvollkommenheit wäre. Die andern betrachten sie als Wesen, die in gewisser Absicht etwas Abscheuwürdiges an sich hätten,

und

und durch ein Verbrechen entstanden sind, welches alle Völker einstimmig verdammen, was die Familienruhe stört, alle Ordnung in den Erbschaften aufhebt, und die Ruhe der Gesellschaft untergräbt. Aber doch ist es wahr, daß man nach unserm Rechte und unsern Gesetzen dem einen, wie dem andern, Nahrungskosten schuldig ist. Ja, bey einigen Gelegenheiten hat man sogar geurtheilt, daß ihnen eine Mitgabe zukäme.

Durch ein Hofarret vom 19ten Julius 1752. erhielt eine natürliche Tochter des Herrn **Bonnier de la Mosson**, die in dem Testament ihres Vaters übergangen worden war, aus der Verlassenschaft desselben eine Summe von 20000 Livres auf einmahl ausgezahlt, und noch eine Pension zur Unterhaltung von 800 Livres.

Der Vertheidiger des jungen **M.. R..** führte verschiedene andre Arrete an, die eben so entschieden. Der Advokat des Onkels führte ein Urtheil des *Parlaments* vom 6ten September 1745 an, welches auch durch ein Arret vom 26ten Januar 1746. war bestätigt worden, worin dem jungen *Damiau*, einem natürlichen Sohn eines verstorbenen Rechenmeisters eine Summe von 3000 Livres und 600 Livres jährliche Nahrungskosten zuerkannt wurden. Es ist nicht zu leugnen, beydes war gegen das große Vermögen seines Vaters, das sich auf sieben Millionen Livres belief, und gegen die hohe militärische Würde,

die der natürliche Sohn bekleidete — er war Kapitain in russischen Diensten — eine sehr große Kleinigkeit. Allein man sahe bey diesem Urtheil darauf, daß er

1) eine sehr hervorstechende Erziehung genossen hatte, die an sich selbst für ihn eine große Wohlthat war und ihm so manche Mittel sein Vermögen zu vergrößern an die Hand gab.

2) daß er schon in Frankreich fremde war, weil er in russische Dienste gegangen war, und daß auch selbst ein rechtmäßiges Kind welches unter dem Schutz fremder Mächte getreten sey, nicht würde Gehör gefunden haben, wenn es gefordert hätte, mit seinen andern hiesigen Geschwistern bey der Verlassenschaft seines Vaters in gleiche Theile zu gehn.

3) daß die Forderung des unehelichen Damiau gegen sieben rechtmäßige Kinder gerichtet war, die sich in dem Namen und in dem Range ihres Vaters zu erhalten suchen mußten.

Es ist gewiß, diese Arrets sind den richtigen Grundsätzen unserer Gesetzgebung angemeßen, welche, nach Louet und Brodeau, der scharfsichtige Aegou in folgenden Worten auseinander gesetzt hat: Der Vater und die Mutter dürfen an ihren natürlichen Kindern nicht zu große

Dona-

Donationen oder Vermächtnisse machen, aber den bloß natürlichen Kindern können sie doch mittelmäßige Schenkungen oder Vermächtnisse geben. Aber denen, die in einem Ehebruch oder in einer Blutschande erzeugt sind, dürfen sie nichts als jährliche Nahrungsgelder vermachen. Diese Regel ist nicht immer, setzt der Verfasser hinzu, nach der äußersten Strenge beobachtet worden, man vermehrt oder vermindert diese Vermächtnisse oder diese Nahrungsgelder, je nachdem die Umstände mehr oder weniger vortheilhaft sind.

Welche waren denn also die Umstände, in welchen sich der junge M... R... befand? Er war — freylich ein im Ehebruch erzeugter Bastard, — aber — was doch die Schande seiner Geburt, wo nicht vertilgen, doch vermindern mußte — er war nach der Verheyrathung seines Vaters mit seiner Mutter gebohren — er war der Sohn eines General-Finanz-Einnehmers dessen Vater bey seinem Lebzeiten in einem der höchsten Stände gestanden hatte, — er war auch wahrscheinlicher Weise der einzige Sohn, der von denen, welche Herr M... R... mit der Demoiselle R. haben konnte, noch übrig war.

Wer war denn der, der diesem unglücklichen jungen Menschen eine Pension zu geben sich weigerte? — Er war doch nur ein Kollateralerbe. Ihm waren die Rechte des Minderjährigen zu vertheidigen übergeben, und er würde

gewiß

gewiß weit besser gethan haben, wenn er aus eigenem Triebe darauf bestanden hätte, daß dieser erben sollte. Er war Onkel, — Pathe, — der natürliche des Minderjährigen. Er hätte die Verpflichtungen, die er auf sich genommen hatte, da er ihn der Taufe vorstellte, nicht aus der Acht lassen sollen. Wenn die Gesetze den jungen Menschen schon verurtheilten, seine Tage in Schande und Beschimpfungen zu verleben, hätte da der, der ihn in der Taufe gleichsam an Kindesstatt angenommen hatte, sein so schon so unglückliches Leben noch durch den Mangel zu verbittern suchen sollen.

Die Verlassenschaft seiner Mutter war überdem auch beträchtlich. Wenn man das erwägt, was ihrem Heyrathskontrakt hinten beygefügt war, so stieg ihr Vermögen bis an 500000 Liv. hinauf, und davon hatte der Onkel seit zwanzig Jahr den Usumfructum gehabt. Welches war die vorzüglichste Quelle dieses ihres Vermögens? — die Freygebigkeit, oder vielmehr die blinde Leidenschaft des Vaters dieses jungen Menschen, der sich zu Grunde richtete um dem Geschmack, dem Eigensinn, der Eitelkeit und der Habsucht einer Komödiantin zu schmeicheln, in welche er bis zum Heyrathen verliebt war. Warum sollte das ganze so ansehnliche Vermögen dem Herrn R. zu Theil werden, der sich für den einzigen Erben der Frau M... R... hielt? Ohne Zweifel, hatte er kein Gefallen an der

Quelle

Quelle dieses Vermögens, — warum wollte er denn die Folgen derselben genießen und — mit einem so schändlichen Lohn sich bereichern? — Je weniger von dem hinterlaßenen Vermögen der Frau M... R... in den Händen ihres Bruders seyn wird, desto weniger wird er sich versucht finden, dem Verbrechen seiner Schwester Beyfall zu geben.

Wie es nun auch mit dem Vermögen des Herrn M... R... stehn mag, so schien doch für seinen Sohn, leider! kein Mittel, keine andre Hofnung zu seyn, als auf das Vermögen seiner Mutter. Ihm gar nicht mehr zu geben, als seine natürlichen Bedürfnisse forderten, das hieß, sein Leben äußerst traurig und unglücklich machen, weil ihm wegen seiner schändlichen Geburt, aller Zugang zu einer anständigen Bedienung verschloßen war. Die Erziehung die ihm sein Onkel gegeben hatte, bey der er von dem ganzen Unglück, von der ganzen Schande seiner Geburt war unterrichtet worden, muste nun sein Unglück noch vergrößern. Es war also recht und billig, daß seine Glücksumstände ihm in etwas das, was ihm die Natur verweigert hatte, ersetzten, es war billig, ihm, unter dem Namen jährlicher Nahrungsgelder, eine Summe Geldes zu verwilligen, die ihm ein gutes Etablissement verschaffen könnte und daher stärker seyn müßte, als die, welche man ihm angebothen hatte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn einige Arrets dergleichen Pensionen nur auf sechs oder acht hundert Livres bestimmt haben, so haben sie dabey, wie wir schon gesagt haben, auf besondre Umstände gesehn, die ganz anders, als in unserm Falle, waren. Ueberdem sind diese Urtheile zu solchen Zeiten gemacht, da die nothdürftigen Lebensmittel nicht so theuer waren als jetzt, und da man noch so viele gemachte Bedürfnisse nicht kannte, die freylich, wenn man will, die Natur nicht fordert, aber doch die Wohlanständigkeit in der Gesellschaft gebietet.

Aus diesen Gründen ward durch ein Arret vom 10ten May 1773. nach der Vorstellung des General-Advokaten von Vaucreßon, vom Parlement das Urtheil des Untergerichts verworfen, die Hauptsache vor das höhere Gericht gezogen, welches ihm denn die erste Sentenz wegen der ihm zu gebenden Summe bestättigte, ihm eine zweyte Final-Sentenz über eine gleiche Summe und eine jährliche Pension von 3000 Livres ausfertigte.

Sieben

[library stamp]

Sieben und zwanzigster

Rechtsfall.

Sieben und zwanzigster Rechtsfall.

Beschimpfungen und Gewaltsamkeiten, so gegen einen Advokaten waren verübt worden.

Dieser Rechtsfall ist, durch einen wunderbaren Kontrast, ein Gemische von Lächerlichem und von Grausamkeit. Ein Mann, dessen ganzes Amt von großer Wichtigkeit ist, erhält von einem muthigen Tagelöhner die Züchtigung die man sonst den Kindern zu geben pflegt. Aber diejenigen die eben dadurch, daß sie einen Advokaten peitschten, weiter nichts als — etwas lustiges zu thun meinten, dachten nicht an die traurigen Folgen, die aus einem solchen Spiel, woran die Gewaltsamkeit so vielen Antheil hatte, für sie entstehen mußten.

Herr P... Advokat von Charleville hatte sich zu seinem Unglück einen Prokurator, Namens R.. und einen seiner Kollegen, zu Feinden gemacht, welche beyde sehr auf seinen Schaden bedacht waren. Ihre Bitterkeit und Feindseligkeit

keit gegen einander ward immer noch vergrößert, indem beyde Theile sich, so oft sich nur irgend eine Gelegenheit dazu darbot, Proben ihrer wenigen Achtung gegen einander gaben. Der Advokat P... hielt den Herrn B. seinen Kollegen und den Prokurator R. für eine ihm nicht angenehme Gesellschaft und hütete sich davor, daß er nie mit ihnen zusammen seyn mögte. Der Herr B. im Gegentheil hatte auf die Geschicklichkeiten des Herrn P. gar kein Zutrauen und lachte diejenigen in die Zähne aus, die ihn für einen großen Mann hielten. Der Prokurator R. hatte mehr Ursachen zu einem besondern Haß gegen ihn, wenn man auch die hohe, stolze und verachtende Mine, mit der Herr P. ihn begegnete, gar nicht darunter rechnen will.

Die Herrn B.. und R. fanden es für sehr etwas lustiges, wenn sie ihren Feind peitschen könnten, sie glaubten, das würde eine gute Erzählung zum Lachen abgeben, aber weiter würde es auch nichts auf sich haben; ganz Charleville würde ihnen Beyfall zujauchzen, daß sie einen Advokaten gezüchtigt hätten, dem es sonst in allem glückte. Daher legten sie dem Herrn P. einen Fallstrick, und legten alles so geschickt an, daß er in die Schlinge, welche sie ihm gelegt hatten, fallen mußte.

R.. hatte ein Mädchen, welches nach seiner Meinung, sehr geschickt war ihnen zur glücklichen

lichen Ausführung ihres Unternehmens behülflich zu seyn. Dieses verwickelten sie mit in ihren Anschlag. Es kostete nicht viel sie zu dem Entschluß zu bringen, dem Herrn P.. in gewissen Gefälligkeiten zuvorzukommen, und diese Versuchung, in die sie ihn führte, hatte, weil sie vermuthlich nicht eben unangenehm war, einen so guten Erfolg, daß P.. darinn willigte, zur bestimmten Stunde in dem Hause ihres Herrn zu ihr zu kommen.

Alles war zur Ausführung des Vorhabens fertig. — Die Ruthen waren in einen Wassereimer gesteckt; — ein Nagelschmidt war da, um ihn zu peitschen; — das Mädchen war an ihren Posten; — R.. und B.. warteten auf den Ausgang der Sache, hinter einer Thüre versteckt. Sie warteten in der lebhaftesten Ungedult ob das Opfer ihrer Boßheit kommen würde. Unterdessen öffnet jemand ganz langsam und sachte die Thür, nimmt sich sehr in Acht, um nicht gehört zu werden, — und geht gerades Weges auf den Ort zu, den das Mädchen ihm bestimmt hatte. — Sie sahen wohl, daß das niemand anders seyn konnte, als der unglückliche P...

Da er eben zu einer gewiß sehr ernsthaften Arbeit sich anschickte, — so geht mit einmahl eine Thür offen; — es kommen aus dem nächsten Zimmer drey Leute auf ihn zu, wovon der

eine mit drohenden Ruthen bewafnet war. Was sollte er thun — bey der Unordnung, in der er war? Seine Niederlage war unstreitig, das einzige, was ihm übrig blieb, war, so gefällig, so demüthig als er nur konnte, seine schrecklichen Gegner um Gnade zu bitten. Allein auch das war umsonst, der furchtbare Nagelschmidt verdiente sich ganz gut das Geld, was er davor bekommen hatte, daß er dem Advokaten die Ruthe geben sollte. Man sagt auch, daß eine eigentliche persönliche Rache seinem Arme noch mehrere Stärke gab. — Er hatte gewettet, daß auf dem ersten Hieb Blut kommen sollte, und er gewann seine Wette. Aber was das grausamste für den duldenden Advokaten war, man verlangte noch dazu daß er dem Nagelschmidt für die Ruthenstreiche, die er ihm gegeben hatte, Geld bezahlen sollte.

Nachdem man ihm so auf alle ersinnliche Art zugesetzt hatte, wollten diese Grausamen doch nicht die einzigen Werkzeuge ihrer Rache seyn; die ganze Stadt sollte sie ihnen vollziehen helfen. Sie fiengen damit an, ihn aus der Thüre zu werfen und ihn dem Pöbel in die Hände zu geben. Dieser brach in ein lautes Hohngelächter über ihn aus und begleitete ihn bis an sein Haus. Man stelle sich vor, daß er noch diesen Morgen, da er kaum noch von dieser Begebenheit zurückgekommen war, mit seinem Richter sollte Konferenz halten, und daß er sich nun, in einer sol-

chen Zerstreuung und Unordnung, worinn ihn doch dieser grausame Vorfall nothwendig setzen mußte, einer unverschämten Menge Volks, die schon von seiner Geschichte unterrichtet war, ausgesetzt sahe, — so kann man sich die Verlegenheit denken, in welche er jetzo gesetzt war. Die Ruthenstreiche waren gewiß damahls nicht das, was ihn in dieser häßlichen Lage am heftigsten schmerzte.

Aber damit noch nicht genug! — — sie verbreiteten auch die schändliche Begebenheit des Herrn P.. überall und trieben über sein Schicksaal ihren Scherz. Unterdessen aber dachte Herr P.. auf eine Klage, und suchte Rache wegen der ihm angethanen Beschimpfung.

Man muß gestehn, in dieser Erzählung war manches, was noch einigen Widerspruch litte. Der erste und vorzüglich wichtigste war der, daß es nicht wahr war, daß das Mädchen den Herrn P.. durch die Hofnung, ihm ein Rendes-vous zu geben, in das Haus ihres Herrn gelockt habe; man sagte, dieß Mädchen habe ihm zu verschiedenenmahlen angelegen, dahin zukommen, und das unter dem Vorwande, weil sie ihm eine sehr ernsthafte und wichtige Sache zu eröfnen habe. Daß sie nicht bey ihm im Hause kam, um sich seinen Rath zu erbitten, darüber habe sie sich dadurch entschuldigt, weil ihr Herr sein Feind wäre und ihr gewiß

ihren Abschied geben würde, wenn er erführe, daß sie mit seinem heftigsten Feinde gesprochen habe. Durch diese List sey es ihr gelungen, den Herrn P.. in das Haus ihres Herrn zu locken, weil ihr Herr, da in seinem Hause so viel Miethsleute wohnten, leicht denken konnte, daß Herr P.. um eines ganz andern als um des Mädchens willen dahin käme.

Man sagte ferner, er sey nicht eher in das Schlafgemach des Mädchens gegangen, als bis seine Feinde, die im Hinterhalte standen, sich über ihn hergeworfen hätten, und daß diese es nicht einmahl dabey hätten bewenden lassen, ihn durch Ruthen zu mishandeln, sie hätten ihm auch mit Stockschlägen und Faustschlägen zugesetzt, wodurch seine Gesundheit sey verletzt worden. Zu diesen Grausamkeiten habe die Magd noch eine andre hinzugefügt, die ihm einen so heftigen Schmerz erregt hätte, daß er darüber in Ohnmacht gefallen sey. Ein Theil seines Körpers, dessen große Empfindlichkeit sie hätte zurückhalten sollen, wenn sie nur noch etwas menschliche Empfindungen gehabt hätte, war der Gegenstand ihrer Mishandlungen, und sie schonte dabey so wenig irgend etwas, daß Herr P.. es weiter gar nicht aushalten konnte und seine Peiniger auf einige Zeit in die Furcht setzte, daß er wohl gar möchte gestorben seyn.

Wie es nun auch genau um die Wahrheit dieser Erzählung stehen mag, so ward doch wenigstens auf die Klage vom 24ten May und nach der gerichtlichen darauf erfolgten Untersuchung, beschloßen, daß der Herr B.. verhört, der Nagelschmidt und die Magd in gefängliche Haft gezogen und Herr P.. persönlich vorgeladen werden sollte. Bey so bewandten Umständen hielten die Herren R.. und B.. es fürs rathsamste, nach Paris sich zu wenden, und ein Verbot dieses Dekret nicht zu vollziehen, auszuwürken. Sie versahen sich mit einer Erklärung des Mädchens, welches unterdessen entwischt war, worinn diese aussagte, daß der Advokat P.. sie hätte verführen wollen, und in keinen andern, als unkeuschen Absichten zu ihr gekommen sey.

Sie erhielten darauf auch würklich den 2ten Junius ein Arret, daß die Klage niedergeschlagen werden sollte. Aber da beyde Theile ihre Gerechtsame wechselseitig ausgeführet und angeführt hatten, so gab der Hof den 4ten des folgenden Monats August ein Arret, wodurch die Fortsetzung des Prozeßes, so wie er vor dem Untergericht zu Charleville angefangen war, befohlen ward; den 12ten desselben Monats bekamen die Gegner des Herrn P.. weil sie nicht erschienen waren, ein neues Arret, dessen wollten sie sich dazu bedienen, um den Lauf des Prozeßes aufzuhalten; allein der Hof verwarf auf eine Gegenvorstellung die dagegen gemacht wurde, dieß

Mittel,

Mittel, wodurch sie sich aufhelfen und in Vortheil setzen wollten, und den Partheyen ward erlaubt, sich im Verhör zu vertheidigen.

Nun kam es darauf an, auf die Appellation, welche die Beklagten sowohl wegen der außerordentlichen Prozeduren, die darinn vorgenommen wurden, als wegen der Dekrete, die gegen sie gemacht worden waren, eingegeben hatten, etwas zu bestimmen. Von der Beantwortung folgender Fragen hieng daher hiebey alles ab: War die Sache von der Art, daß sie auf eine ganz ausserordentliche Weise mußte behandelt werden? und war dem zufolge die Appellation gegründet, oder war sie es nicht?

Es war gerichtlich bewiesen worden, und die Beklagten läugneten es selber nicht, daß man dem Herrn P.. mit Ruthen aufgepaßt habe, die vorher, um sie desto wirksamer zu machen, in Wasser gesteckt worden wären. — Auch das war gewiß, daß die Ruthen seinem Hintern übel mit gespielt hatten. Aber — verdiente der Advokat P.. nicht auch etwa diese Züchtigung? — War es ihm erlaubt, in das Haus des Herrn R.. zu gehen, um dessen Magd da zu schänden? Bey dieser Geschichte war, ohnerachtet alles des Lächerlichen, was sie an sich hatte, auch viel Grausames, aber — er konnte es niemandem anders, als sich selbst zuschreiben, daß er sich nicht hinlänglich vorgesehn

sehn sondern in einer so gewagten Unternehmung sich selbst den Gefahren ausgesetzt hatte.

Was die Stockschläge und andere sogar mörderische Gewaltthätigkeiten anbetrifft, die ihm noch, nach seiner Aussage, geschehen seyn sollen, so ists ja wohl augenscheinlich, daß Herr P.. das nur darum angiebt, weil ihn die Beschimpfung kränkt, die man ihm auf seinem Hintern angethan hat, und weil er gern einer bloßen kurzweiligen That, durch den Anschein einer Kriminalanklage ein furchtbares Ansehen geben mögte. — Wie sollte er denn wohl je beweisen, daß er diese Stockschläge erhalten habe? Es sind davon keine Striemen mehr sichtbar, und ehe das Verbrechen bewiesen werden kann, muß vorher nothwendig ein Bericht von Aerzten und Wundärzten einlaufen, die es bestätigen, daß dergleichen Mißhandlung müßte geschehen seyn. Der Herr P.. brachte gar keinen Verbalprozeß vor, durch welchen das Verbrechen bewiesen wurde. Es war vielmehr bey der Untersuchung der Sache gewiß, daß er gleich den Morgen nach diesem unglücklichen Vorfall, bey seinem Richter einen Besuch abstattete und daß er noch an demselben Tage eine halbe Meile von der Stadt zu Dorfe gegangen sey. Pflegt das ein Mann zu thun, der gefährlich verwundet ist, und sein Leben zu verlieren befürchtet?

Herr

Herr P.. sagte weiter, man habe gesucht es dahin zu bringen, daß er sein Amt oder doch das dazu nöthige Zutrauen der Stadt verlieren mögte, weil man ihn zum Vorwurf des allgemeinen Gelächters gemacht habe. Allein man antwortete darauf, es sey zwar wahr, daß ganz Charleville über das Schicksaal des Herrn P.. gelacht habe; aber ist denn die Absicht, in der er dahin gekommen ist, nicht noch tadelhafter, als die Züchtigung, die darauf erfolgt ist? Es ist unstreitig, Herr P.. ist schuldig der Verführung eines armen Mädchens, und hat offenbar dem Hause des Herrn R.. einen Schimpf angethan und R.. hat höchstens in keinem andern Stücke weiter Unrecht, als darin, daß er sich, um sich wegen der Beschimpfung, zu rächen, die ihm war angethan worden, damit begnügt hat, daß er den Herrn P.. ein wenig lächerlich machte, anstatt daß er ihn hätte dem Gericht als einen Verführer anzeigen sollen.

Es ist also wohl gewiß, daß die unglückliche Mishandlung, welche dem Advokaten P.. wiederfahren ist, nicht, wie er es will behandelt wissen, ein Attentat, sondern eine bloße Verspottung ist, die er sich durch seine eigene Schuld zugezogen hat, wenn anders die Stockschläge worüber er sich beklagt, nirgend anders, als in seiner Rachesuchenden Einbildungskraft existirt haben; — wenn es wahr ist, daß er selbst nachdem er derb gezüchtigt worden war, noch

noch im Lachen mit dem Herrn R.. gesprochen und ihn seinen Freund genannt habe. Wenn man daher bey einer solchen Rechtssache eine außerordentliche Untersuchung anstellen will, so heißt das offenbar, alle Sachen mit einander verwirren. Wenn eine Kriminalklage darüber konnte angestellt werden, so müßte ein Deliktum da seyn, und davon findet sich hier nicht die geringste Spur. Daraus machten denn die Beklagten den Schluß, daß das vorherige Dekret vor allen Dingen müßte aufgehoben werden, daß es dem Mädchen müßte erlaubt seyn, wieder in ihre Vaterstadt kommen zu dürfen und daß der Nagelschmidt nicht durch ein schreckliches Gefängniß für ein Verbrechen büßen könne, was nie wircklich begangen wäre, sondern nur vorausgesetzt würde. (der Advokat der Beklagten Herr Falkonet.)

Der Advokat des Herrn P.. Herr Türpin, sagte, die Beklagten müßten ohne Zweifel nicht daran gedacht haben, daß diese verächtliche Begegnung Liebhaber finden würde und daß ein Tribunal, dessen Pflicht es sey, die Verbrechen zu bestrafen und die Unschuld zu beschützen, auch bey einer bloßen Verspottung so entscheiden würde, daß die Ehre eines Bürgers dadurch gerächet würde. Herr P.. würde nicht so wie seine Gegner, handeln, er würde die Gesetze durchstudieren und sie für seine Sache anzubringen suchen und die Richter bitten, so zu urtheilen, wie es den Verordnungen gemäß wäre.

Der

Der 195te Artikel der Verordnungen von Blois, bringt mit sich, daß diejenigen alle, die sich durch Geld oder durch etwas anders dingen laßen, um jemanden zu tödten, zu beschimpfen oder zu schlagen, eben so wohl als diejenigen, die sie dazu gedungen oder angeführt haben, sollen, wenn sie auch schon die Sache nicht völlig ausgeführt oder es auch bloß bey dem Vorhaben geblieben seyn sollte, mit dem Tode bestraft werden.

Der 4te Artikel des 16ten Titels der Verordnung von 1670. enthält genau eben dasselbe, und die hergebrachte Gewohnheit beym Hofgericht stimmt ganz damit überein. Dieses verurtheilte im Jahr 1731. eine Privatperson, mit Namen Franz Dulys zum Tode weil er jemandem aufgetragen, einen Mann, Namens Frankonur zu schlagen; und doch war die Sache nicht einmahl wirklich ausgeführt worden. Allein die Verurtheilung war unterschrieben, und Franz Dulys litt die Strafe, die ihm zuerkannt worden war.

Hier war auch ein Komplot, es war lange vorher überdacht und verabredet, aber nächstdem war es noch auf die allerschreiendste ungerechteste und ärgerlichste Art ausgeführt worden. Alle die Fakta, über die man sich beklagt hat, sind bis auf den größten Grad der Evidenz bewiesen. Das Vorhaben, das Dingen eines

Tage-

Tagelöhners, die geschehenen Gewaltthätigkeiten, die zugefügten Beschimpfungen, und die Ausbreitung derselben — alles ist augenscheinlich. — Es scheint, als ob die Beklagten, sich dadurch einen Namen zu machen gedacht haben, wenn sie ihre Grausamkeiten ausbreiteten.

Sie haben es nicht dabey bewenden laßen, den Herrn P.. zu schlagen, sie haben ihm eine Menge Ohrfeigen gegeben, sie haben seinen Körper, und seine ganze Gestalt verunstaltet, — seine ganze Gesundheit ist angegriffen und wird vielleicht niemahls wieder ganz fest werden. Um seine Klienten von ihm abwendig zu machen, habe man von dieser Begebenheit die Nachrichten überall ausgebreitet. — Er ist der Gegenstand des Spottes der ganzen Stadt geworden. — Man machte Gaßen-Lieder, — Pasquille auf ihn — nichts schonte man um ihn verächtlich zu machen. Und nach allen solchen Mishandlungen kommen die Beklagten noch mit einer ganz heitern, unbesorgten Mine, und sagen mit kaltem Blut, daß sie sich dabey sehr amüsirt hätten und wollen, daß man ihnen doch ein solches Vergnügen, das für sie so viel Annehmlichkeiten hätte, zu Gute halten sollte.

Es ist augenscheinlich, daß dies Komplot schon seit langer Zeit her projektirt, und mit der größten Grausamkeit ausgeführt sey; es ist augenscheinlich, daß ihre Mishandlungen und die Beschimpfungen, die sie ihm angethan haben,

sie zu den schwersten Strafen verurtheilten. — Wie konnten sie sich also nur einen Augenblick einbilden, daß sie der Strafe entgehn würden, und daß die Richter, um den Lauf des Prozeßes zu hemmen, mit der Entschuldigung zufrieden seyn würden, daß sie zu ihrem Vergnügen eine Komödie gespielt hätten.

Sie geben vor, daß Herr P.. habe die Magd des Herrn R.. verführen wollen und dazu eine Zeit gewählt habe, in welcher der Herr des Hauses nicht zu Hause seyn würde, um das Mädchen anzufallen. Gesetzt aber auch, dieß sey wahr, so würden sie doch dadurch nicht im mindesten entschuldigt werden. War es ihnen erlaubt deswegen weil Herr P.. diese Schwachheit gehabt hatte, einen Tagelöhner zu dingen, der ihn prügeln sollte? Durften sie ihm deßwegen mit so vielen Ohrfeigen zusetzen, ihn einer schimpflichen Züchtigung ausstellen, halbnackend wegjagen, dem öffentlichen Gelächter ihn bloß geben, Pasquille gegen ihn aushängen, und überall über ihn sich lustig machen? — — Nein — gewiß nicht! — Ein ehrlicher Mann würde ihn und das Mädchen, zu dem er gehn wollte, aus dem Hause gejagt haben; — aber gewiß hätte er ihn nicht prügeln laßen, gewiß hätte er nicht, ihn zu stürzen, gesucht.

Aber die Erzählung der Gegner ist auch nichts als Verläumdung, und davon soll der Hof Beweise genug haben. Denn

1) wird

1) wird es daraus erhellen, daß das Projekt, den Advokat P... zu peitschen, schon lange im Werk gewesen war, noch über einen Monath vor der Ausführung desselben.

2) daß es für die Beklagten ganz unmöglich ist, irgend einen Beweis von einem Verständniß zwischen dem Herrn P... und diesem Mädchen anzuführen.

Vor der Ausübung des Verbrechens, worüber er sich beklagt, hat man wenigstens nie davon geredet, daß er ihr nachgegangen sey, oder mit ihr gesprochen habe; man hat keine Zeit, keinen Umstand anführen können, der den Umgang mit ihr bestätigt hätte; man kann gar nicht sagen, daß sie sich sonst irgendwo sollten gesehn haben. Kann man voraussetzen, daß Herr P.., dessen Stand Vorsichtigkeit forderte, am hellen Tage im schwarzen Rock und frisirten Haaren in ein Haus würde gegangen seyn, welches mit einer großen Anzahl Miethsleute besetzt war, um einer Leidenschaft zu einem Mädchen, das er sonst gar nicht gekannt habe, und mit welchem er niemahls in einer Verbindung gestanden habe, ein Genüge zu leisten; — besonders zu einer Zeit, da die Pflichten seines Standes es forderten, daß er zu dem Polizey-Lieutenant hingehen mußte. Nur das darf man bedenken, so wird man erkennen, daß das ein falscher und übel ausgesonnener Roman sey.

Aber, was diese Lüge noch mehr in das Licht stellt, das ist ein augenscheinlicher Beweiß, daß das Komplot durch den Herrn R.. nicht in Rücksicht auf das Mädchen, sondern allein deßwegen, weil Herr P.. ihm abgeschlagen hatte, die Stadtthore zu öffnen, angerichtet worden sey, und dieser Beweis muß in den Akten aufgezeichnet werden. Es muß darinn bemerkt werden, daß R.. schon zu der Zeit, da Herr P.. Stadt-Direktor gewesen war, laut versichert hatte, daß er ihn, so bald er nicht mehr in dieser Würde seyn würde, so mishandeln wollte, daß man noch lange nachher davon reden sollte. Es muß darinn bewiesen werden, daß er einst an den Herrn M.. einen von den Magistratspersonen, gesagt hat, Herr P.. habe ihm die Thore der Stadt nicht öffnen lassen wollen, daher hätte er müßen über den Wall steigen, nun habe er sich vorgenommen, den P.. zu mishandeln. Er hätte ihn noch dazu vor seiner Thüre verspottet, aber — das Vieh sollte es ihm bezahlen; — sobald, wie er seine obrigkeitliche Würde würde abgelegt haben, würde er ihn verteufelt peitschen lassen.

Eine Menge Zeugen sollen wegen eben dieses Faktums gerichtlich einerley ausgesagt haben. Ihre Aussagen beweisen alle das Komplot ohne Widerspruch, sie thun alle hinlänglich dar, daß es nicht darum aufgerichtet worden ist, um den Herrn P.., weil er die Magd des Herrn R..

hat

hat gewinnen wollen, zu bestrafen, sondern daß dieser deßwegen ihn zu beschimpfen und zu schlagen beschloßen hat, um sich an ihn zu rächen, daß ihm die Thore der Stadt nicht waren geöffnet worden; — sie beweisen, daß dies Komplot schon vor einen Monath gemacht worden, und daß Herr R.. selbst es gesagt habe, er wolle, so bald als Herr P.. sein Amt würde niedergelegt haben, ihn öffentlich peitschen und ihn zu stürzen suchen.

Wenn auch einige Zeugen ausgesagt haben, daß Herr P.. wircklich des Herrn R.. Mädchen zu gewinnen getrachtet habe, so reden sie doch davon weiter nichts, als das, was dieser Herr ihnen davon gesagt hat, und ihre Aussage kann also in dieser Rücksicht von gar keinem Gewicht seyn.

Wenn es also bewiesen ist, wie es Herr P.. meint, daß ein wirkliches Komplot gegen ihn gemacht ist, welches auch ausgeführt worden sey; daß seine Gegner ihn heftig geprügelt, dem öffentlichen Gelächter ausgesetzt, und überall ihn herunter gerißen haben, um ihn um sein Amt und um die Achtung, in der er lebte, zu bringen; — so waren gewiß die Dekrete, daß Herr B.. sollte verhört und R.. gefänglich eingezogen werden, lange nicht strenge genug, so mußte man die Sache dem obersten Richter zur Entscheidung vorlegen, damit von da über diesen

Streit ein End-Urtheil gefället würde. — — So schloß ungefähr der Herr P...

Den 6ten Merz 1773. kam über diesen Streit ein Arret heraus, — auf die Vorstellungen des Herrn General-Advokaten von Verges, worinn das Parlement alle Appellation für nichtig erklärte und den Beklagten bey einer exemplarischen Strafe verbot, den Prozeß wieder zu erneuern, ihnen befahl, binnen acht Tagen, a dato der Ausfertigung des Arrets, sich aus der Stadt Charleville zu entfernen, unter Androhung verhältnißmäßiger Strafe; und wodurch es zwey von den Beklagten zu tausend Livres zur Ersetzung der Schaden und Intereße und einen von ihnen zu zweyhundert Livres, und alle Beklagten insgesammt noch überdem zu zweyhundert Livres Allmosengelder zum Behuf des Hospitals von Charleville verurtheilte. Es hat alle ihre Schrifften unterdrückt, sie zur Bezahlung der Kosten verdammt, und die Bekanntmachung und den Druck des Arrets verordnet.

Anmerkungen des Uebersetzers

zum sieben und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 101. Z. 8. Ein Mann, dessen ganzes Amt von großer Wichtigkeit ist,

Die Franzosen machen sehr viel aus den Advokaten. Einige unter ihnen sind sogar so unver-

schämt

schämt gewesen, daß sie ihnen einen Platz im Himmel anweisen. Einer ihrer Schriftsteller sagt, daß Christus selbst das Amt eines Advokaten übernommen habe. On ne doit pas être surpris, de trouver dans une proféssion sortie d'une sourice divine une nature bienfaisant eégalement sage & élevée dans ses mouvemens, qui ne met en oeuvre, que les loix & la raison. Und nun kommen die Eigenschaften eines Advokaten. Attirer sans contrainte, se faire suivre sans commandemens, se produire sans vanite, attaquer & defendre sans peril, ceder sans honte, & triompher sans orgueil, ce sont ses charactères; s'enrichir sans rapine, s'accrediter sans cabale, s'elever sans faveur, se maintenir sans bassesse, viellir sans corruption, ce sont ses avantages; avoir des joyes pures, une gloire sans tache, une reputation sans bornes, un merite sans envie, c'est son bonheur & sa perfection &c. S. L'eloge & les devoirs de la Proféssion d'Avocat. Diesen Lobeserhebungen wollen wir nun folgendes aus einer Vorrede des Streinius entgegen setzen. Horum, sagt er, moribus si par est criminantium oratio, nihil eo hominum genere vivit sceleratius. Proprium illis, si *Blesensi* credimus, jura confundere, lites suscitare, transactiones rescindere, dilationes innectere, supprimere veritatem, fovere mendacia, quæstum sequi, æquitatem vendere, inhiare actionibus, versutias concinnare. Am besten ist, man gehe die Mittelstraße die unter den Alten *Ammianus Marcellinus Lib.* 30. *Cap.* 5, 6, 7, und unter den Neuern Ziegler in Rabulistica gewählt haben.

S. 110. Z. 19. dem Gericht als einen Verführer anzeigen sollen.

Bey einer ähnlichen Gelegenheit wurde über das genus actionis wie Leyser erzehlt, sehr viel ge-

gestritten. Cum olim inter peregrinandum Viennæ per aliquot menses morarer, quidam ejus oppidi civis, filiam satis formosam habens, adversus juvenem, qui eam assidue sectabatur, actionem instituebat, ut absisteret a consuetudine cum filia. At miser actor agendo hoc solum consequebatur, ut ludus & fabula per totam fieret urbem. Ipse me convivio interfuisse recordor, in quo aliquot nobiles ex senatu viri de genere actionis institutæ per jocum & inter pocula disceptabant. Alii eam ad titulum de damno infecto referebant, alii negatoriam de tigno immittendo nominabant. Ego tamen recte illum egisse, &, si non aliud nomen suppetat, saltem implorationem officii judicis habuisse, & tunc contendebam, & adhuc contendo. Certe sectatio ista & assidua frequentia, suspicionem gravem, quod pudicitiam filiæ attentare vellet, excitabat, & secundum Ulpianum in *L.* 15. § 22 *de Injuriis* nonnullam quasi infamiam præbebat. Potuisset itaque pater injuriarum actionem instituere §. 1. *In. de Injur.* Ergo magis poterat judicem implorare, vt sectationem eam reo interdiceret. Adde *Novellam* 117. c. 15. *pr.*

S. 110. Z. 26. wenn anders die Stockschläge ꝛc.

Wenn diejenigen deren Hauptgrundsatz ist, neminem lædas, sich unter einander mit Fäusten schlagen, u. s w. so muß dadurch ihr Stand viel von seinem Ansehn verlieren. Was wird man sagen, wenn man den alten Aristo sich vorstellt, der nicht so starke Bewegungsgründe hatte zur Tugend, als der in diesem Rechtshandel angeführte Prokurator? Werden nicht viele denken das sind sie gewesen? Die Advokaten haben überdem sehr große Ursache ihren Kredit zu befördern, da die mehrsten Leute, weil sie nicht Einsicht genug haben, sie

geringe

geringe schätzen. Sie sollten keinen, der nicht Aristo wäre, unter sich dulden. Nihil est illo (Tito Aristone) gravius, sanctius, doctius, ut mihi non vnus homo, sed litteræ ipsæ omnesque bonæ artes in uno homine summum periculum adire videantur. Quam peritus ille & privati juris & publici? quantum rerum? quantum exemplorum? quantum antiquitatis tenet? Nihil est quod discere velis, quod ille docere non possit. Mihi certe quoties aliquid abditum quæro, ille thesaurus est. Jam quanta sermonibus ejus fides? quanta autoritas? quam pressa & decora cunctatio? quid est quod non statim sciat? & tamen plerumque hæsitat. Dubitat, diversitate rationum: quas acri magnoque judicio ab origine causisque primis repetit, discernit, expendit. Ad hoc quam parcus in victu? quam modicus in cultu? soleo ipsum cubiculum ejus, ipsumque lectum, ut imaginem quandam priscæ frugalitatis adspicere. Ornat hæc magnitudo animi, quæ nihil ad ostentationem, omnia ad conscientiam refert; recteque facti, non ex populi sermone mercedem, sed ex facto petit. *Plin. Epist. 22. Lib. I. p. 65.*

S. 115. Z. 19. im schwarzen Rock.

In den königl. preuß. Landen müßen die Advokaten vor Gerichte allezeit schwartz gekleidet erscheinen. Sie sollen auch eigentlich einen Mantel um haben.

Es ist Uns zu Unserm besondern Mißfallen angezeiget worden, wie nicht nur die Advokaten allhier so wohl, als in denen Provinzien die schwarze Kleidung öfters ablegen, und ohne selbiger, und dem Mantel sogar vor Gerichte erscheinen, sondern auch die officiales Fisci dazu stille schweigen, und selbst in Städte- und Privatsachen ohne Mantel erscheinen.

Wie ungebührlich dieses Unternehmen sey, lässet sich daraus von selbst abnehmen, daß weder die General-Verordnung de Anno 1713, worinnen auf Ablegung der Advokaten-Kleidung eine schwere Strafe gesetzt ist, noch das fiskalische Reglement de Anno 1722. Inhalts dessen die officiales fisci sich in Privatsachen, gleich denen Advocatis verhalten sollen, aufgehoben, vielmehr durch nachherige Special-Verordnungen bey 50 und 100 Thaler Strafe, ferner durch die Resolution vom 22ten Martii 1728 bey Verlust der Advokatur, und in Ansehung der Fiskäle, welche Städte-Sachen vortragen, unterm 2ten Oktober 1730 nochmahls confirmirt und bestättigt worden; wie denn sämmtliche neu angenommen werdende Advocati anjetzo noch ausdrücklich in ihren Patenten angewiesen werden, sich nach denen Reglemens wegen der Kleidung zu achten. Es ist dahero Unser ernstlicher Wille, daß sowohl die Advocaten, als die officiales Fisci sothaner Ordnung auf das genaueste nachkommen sollen, und habt ihr ihnen diese Unsere höchste Intention nachdrücklich einzuschärfen, auch zur Erreichung derselben, denen Fiscælen aufzugeben, gegen die contravenirende ihres Amts ohne Nachsicht wahrzunehmen, damit deren Bestrafung, Innhalts vorgedachter Verordnung erfolgen möge.

Cont. Const. March. de Anno 1751. No. 28.

Acht und zwanzigster Rechtsfall.

Acht und zwanzigster Rechtsfall.

Unvorsichtigkeit eines jungen Mädchens.

Seit vielen Jahren hatte Peter Ra..., 83 Jahr alt, ehemaliger Kammerdiener des seligen Kardinal von Auvergne sich nach Isla.. begeben. Die Nachbarschaft und hernach die Gesinnungen einer gegenseitigen Gefälligkeit hatte diesen Fremden mit Stephan Ch... in eine genaue Verbindung gesetzt. Peter Ra... besuchte sehr oft, weil er weniger Geschäfte als sein Nachbar hatte, den Stephan Ch... und er sagte den Töchtern seines Freundes (das war eine Art von Galanterie von dem alten Manne) viel von einem Testamente vor, daß er zu ihrem Vortheile machen wollte. Er sagte einstens an der ältesten von ihnen, Marie Klaudine Ch.. (der Beklagten) daß er auch die schon getroffenen Veranstaltungen wegen seines Vermögens umändern, und ihr die Garderobe geben wollte, die er schon an eine andre, Namens Dopon Lap.. vermacht hatte. Auch versprach er der jüngern Schwester der Marie Klaudine Ch.. ein Legat von

von einem etwas geringerem Werthe, und zwar einen silbernen Becher.

Die Dankbarkeit äußerte sich auch noch eher, als bis die Wohlthat wirklich ausgeführt war; die ältere Tochter bemühete sich das Leinen des Herrn Ka... zu zeichnen, die jüngere stikte ihm Manschetten. Es scheint, daß diese Manschetten dem Herrn Ka.. sehr wohlgefallen haben und die junge Ch.. setzte sich dadurch, daß sie die Hände ihres künftigen Wohlthäters so ausschmükte, ganz besonders bey ihm in Gunst. Die Garderobe, sagte er einstens zu ihr, die ich deiner Schwester zugedacht habe, soll für dich seyn; sie soll nichts weiter haben, als den silbernen Becher, der sonst dir zugefallen seyn würde. Und um sie von der Unumstößlichkeit seiner Versprechungen zu vergewissern, setzte er hinzu, daß er dieser gar nicht mehr gut sey, sie sey eine Andosche (ein pöbelhaftes Wort, welches in Isla... so viel bedeutet, als eine langsame und schläfrige und zu ernsthafte Person.)

Mit diesen so schmeichelhaften Versicherungen kommt die junge Ch.. in die Bude, worinn sie als Schülerinn ihrer Schwester arbeitete. Diese stand einem kleinen Handel mit Modewaaren sehr wohl vor. Man forderte von ihr Rechenschaft von ihrem so langen Außenbleiben und besonders frug man sie, woher denn die Freude käme, die so merkbar auf ihrem Gesichte

war.

war. Ka... hatte ihr sehr die Verschwiegenheit empfohlen, aber ein Geheimniß, das so rühmlich für sie war, war eine viel zu schwere Last für sie, als daß sie es hätte tragen können. Ihrer Schwester Neugierigkeit entriß ihr dasselbe ohne alle Mühe.

Die Aeltere ward schon über einen Vorzug, der ihr noch mehr erniedrigend als nachtheilig für sie zu seyn schien, sehr ärgerlich. Noch mehr ward sie es aber über das schimpfliche Beywort, womit man sie belegt hatte; — sie beschloß von dem Augenblicke an, und gelobte es auch ihrer Schwester und einer Tagelöhnerinn, die sich bey ihr befand, sie wolle dem alten Ka... einen Streich spielen, daß er wohl sehn solle, sie sey keine Andosche.

Einige Tage nachher führte sie auch die Drohung wirklich aus. Marie Klaudine Ch... stieg auf den Boden ihres Vaters, um sich zu der Rolle, die sie spielen wollte, vorzubereiten und anzuschicken. Sie färbt ihr Gesicht schwartz, bedeckt ihre in einen Chignon aufgeschlagene Haare mit einem Hut, und läßt sie an den Seiten bis an ihre Ohrgehänke herunter hängen, sie paßte über ihr Korset, so gut sie konnte einen Brusttuch an, zog sich Mannsschuhe, schwarze Beinkleider an und band ein Schurzfell sich vor. Das war der Aufzug in welchem damahls Marie Klaudine Ch.. erschien.

In

In diesem burlesquen Aufzuge — der mehr dazu geschikt zu seyn schien, eine Farze zu spielen, als ein Laster zu verbergen, stieg sie von dem Boden herab und kommt hervor, um ihre Rolle anzufangen; — sie kommt bey dem Herrn Ra... und stellt sich mit einemmahl vor ihm hin.

Das junge Mädchen sagte, sie wäre in Diensten einer Privatperson, der ihn sehr wohl zu Rom gekannt habe, und, da sie wahrnahm, daß der Alte sich über einen Namen, der ihm so ganz unbekannt war, verwunderte, so fuhr sie fort: Sie haben es vergessen, Abwesenheit und Länge der Zeit machen uns oft andre vergessen; Aber mein Herr, der viel jünger, als Sie, ist, hat Sie noch sehr gut im Gedächtniß. Da er durch Burg nach Lyon geht, um seinen Sohn da aufs College zu bringen, so hat er mich hieher abgefertigt, um Ihnen von ihm Nachricht zu bringen und ihm von Ihnen welche geben zu können. Wenn ich Sie verlasse, gehe ich wieder zu ihm, und er wird mich seinem Sohne zur Bedienung lassen.

Man muß sich wundern, wie Peter Ra.. die ganze Zeit, daß diese besondre Reden ausgesprochen wurden, beständig seine Blicke auf den wunderbahren Abgesandten, den er vor sich sahe, heftete, und nicht schon auf den ersten Blick die Tochter seines Nachbarn erkannte; —

Aber

Aber doch läßt er sich indessen von diesem sonderbaren Aufzuge hintergehen. Der Ton der Stimme, den man doch nicht so leicht ganz verändern kann, verrieth dies junge Mädchen nicht. — Peter Ra... glaubt, ohnerachtet aller der Unwahrscheinlichkeit, die dabey statt findet, ganz sicher die Freundschaft eines Mannes, den er sich gar nicht denken und vorstellen kann. Kein Argwohn, der doch sonst seinem Alter so sehr gemein ist, macht ihn in seiner Leichtglaübigkeit wanken. — Dieser Mann, der doch gereiset hatte, denkt gar nicht dran daß die Reise von Rom nach Lyon gar nicht über Burg gehn kann. Er bildet sich ein, daß ein Schurzfell die Tracht eines Reisenden sey, oder zur Liverey eines Bedienten gehöre. Auch das nimmt ihm nicht Wunder, daß sein Freund seinem Sohne einen Bedienten zum Vertrauten bestimmt haben soll, der einem Schmiedejungen so ganz ähnlich siehet, — genug ein funfzehnjähriges Mädchen, in einer Mannskleidung dünkt ihm ein dieses Amts würdiger Mentor zu seyn.

Doch schon fangen sich die Augen des Herrn Ra... an, aufzuthun, schon bemerckt er, daß der an ihn abgeschikte Bote Ohrgehänge trägt, — er wundert sich, diesen Schmuck bey ihm wahrzunehmen, er befragt ihn dieses ausserordentlichen Putzes wegen, aber er ist auch mit einer sehr leichtfertigen Antwort, die ihm darauf gegeben wurde, zufrieden, und kehrt wieder zu

seinem vorigen Irrthum zurück. Es ist auch ganz umsonst, daß er entdekt, das Gesicht des Fremden sey mit schwarzer Farbe beschmutzt. Die Jungfer Ch... antwortete darauf: das ist Schmutz und Staub, wodurch mein Gesicht so schwartz geworden ist. Zugleich zog sie einen Schnupftuch aus ihrer Tasche und wischte vor dem Spiegel ihr Gesicht ab.

Die Maske war also fort, aber die Illusion dauerte noch immer, — Herr Ka... erkannte noch immer nicht in dieser Person die Tochter seines Freundes. Diese war voll von Verwunderung und Freude über einen so unvermuthet guten Fortgang ihres Anschlages. Von jetzt an beschloß sie, es zu versuchen, wie lange der Mißverstand dauren könnte. Ein neuer Umstand schob die Katastrophe dieser Begebenheit noch weiter auf, und erbitterte sie noch mehr.

Nachdem die Gespräche, von denen wir eben Nachricht gegeben haben, geendigt waren, ließ der Alte mit Freundlichkeit ein mäßiges Frühstück auftragen. Diese Erquickung hätte bey dem vorgegebenen Reisenden Erkenntlichkeit erwecken sollen, aber das nicht — sie änderte auch nicht im geringsten seinen Plan. Er bat den ehrlichen Mann, sein Mädchen doch hinzuschicken, und Kremedes heil. Klemens* kaufen

zu

* Eine Art Rahm die diesen Namen aus Aberglauben trug.

zu lassen, denn er habe Befehl, davon etwas mitzubringen. Diese List war eben nicht glücklich erdacht und hätte einem jeden Manne, auch von sehr gemeiner Klugheit, auffallen müssen. Es war gar nicht natürlich, daß Herr Ka.. sich ohne Mühe entschloß, mit einem Fremden allein zu bleiben, der sich für den Bedienten eines Freundes ausgab, dessen er sich gar nicht mehr erinnern konnte. Aber Klugheit, Vorsichtigkeit und Mißtrauen, die sonst beständig über das Alter wachen, waren sehr fest bey dem Herrn Ka... eingeschlafen. — Er ließ das Mädchen gehen.

Nun setzte die junge Ch... ihren Hut tief ins Gesicht, nahm eine sehr zuversichtliche und leichtfertige Mine an, und — sagte mit einem so erschreckenden und drohenden Ton, — so wie ihn nur ein Mädchen von funfzehn Jahren annehmen kann, — ich muß Geld haben, Geld geschwind her, oder euer Leben steht in meinen Händen. Voll Schrekkens geht Ka.. zitternd zu seinem Schatz, er bietet ihr einen Theil davon an, um den andern zu retten; — aber nichts! — Nicht getheilt, sagt sie, alles muß ich haben. — Funfzehn Louisd'or ohngefähr werden die Beute des weiblichen Kartusche — sie geht weg, und im Weggehn droht sie noch dem alten Ka.. große Gefahren und Uebel, wenn er ihrer Flucht durch sein Schreien hinderlich seyn werde.

Wenn Ka... so folgsam gegen die Drohungen gewesen wäre, als er leichtgläubig gegen ihre Erzählungen war, so würde er den Verdruß über seinen Verlust in seinem Herzen verborgen gehalten und ihn bald wieder zu ersetzen gesucht haben. Klaudine Ch... würde in Ruhe und Friede an ihres Vaters Haus gelangt seyn und hätte, wenn sie ihrer Schwester den augenscheinlichsten Beweiß ihres Sieges gegeben hätte, es sich zur Pflicht gemacht, — und das hatte sie sich auch wirklich vorgenommen — das Geraubte wieder in die Hände des überwundenen Ka... zu geben, dem sie es nur auf einige Augenblicke entwendet hatte. Aber so — wird ihr nicht das Vergnügen gewährt, ihre Rolle ganz auszuspielen, und von sich selbst den Diebstahl den sie eben begangen hatte, wieder zu ersetzen. — Alles vorhergehende war ein Spiel, — nun kam sie an den ernsthaften Zeitpunkt in ihrem Abendtheuer.

Nur die Gefahr hatte Herrn Ka... zum Schweigen gebracht; — aber, so bald er den Räuber seines Schatzes sich entfernen sahe, so erhob er seine Stimme wieder und schrie laut: Haltet den Dieb auf, — den Dieb auf. So bald das junge Mädchen dieß Wort hörte, ward sie furchtsam und erschrocken und erkannte ihre Unvorsichtigkeit. — Sie suchte sich zu retten, aber das Geschrey, wodurch der Alte seinen Verlust und die Flucht dessen, der daran schuld wäre, bekannt

bekannt machte, brachten ein Mädchen aus der Nachbarschaft herbey. Diese fliegt ihr entgegen, und obgleich die junge Ch... schon einigen Vorsprung hatte, ob ihr ihre Kleider gleich leichter und ihr Alter noch munterer war, obgleich die Furcht ihr Flügel gab, so ward sie doch von dem Mädchen, das sie verfolgte, nur einige Schritte von des Ka....s Hause ergriffen. Ihr Brusttuch geht beym ersten Anrühren loß, und offenbart das Korset eines jungen Mädchens. Der vorgegebene Dieb erblaßt bey dem Anblick der furchtbaren Magd, giebt ihr seinen Raub, ohne ihn nur etwas zu vertheidigen, und dadurch erhält sie sogleich Nachsicht und Gnade bey ihr. Die Magd ist, ohne weitere Untersuchung, damit zufrieden, daß das Geld ihr heraus gegeben worden und durch sie wieder in die Hände seines vorigen Besitzers kommen kann. — Sie hindert sogar einen Arbeitsmann, der hinter ihr kam, daß er nicht das flüchtende Mädchen weiter aufhalten konnte.

Endlich kam Klaudine Ch... — von den Händen dieses furchtbaren Gegners befreyt, wieder auf ihren Weg, und floh in die geheiligte Freystadt, die die Natur immer den bestürzten Kindern anbietet, — — in die Arme ihres Vaters und ihrer Mutter.

Gleich darauf war auch ihre ganze Geschichte in M.. bekandt. Den andern Morgen

kam sie schon vor die Ohren der Obrigkeit. Der Vikarius des General-Prokurators in dem Amte hielte um die Erlaubniß an, darüber einen Prozeß zu informiren, und das ward ihm verstattet. — Es wurden Zeugen abgehört, — es kam ein Urtheil heraus, worinn die junge Klaudine Ch... zu Gefängniß-Strafe verurtheilt ward. Sie hatte sich heimlich fortgemacht. Ein zweytes Gericht verfügte, daß die Sache nicht nach dem gewöhnlichen Fuße abgehandelt werden sollte. —

Gegen diese beyden Sentenzen, und gegen alles das, was vor denselben hergieng und auf dieselben folgte, appellirte sie.

Rechtsgründe.

Man muß hier sogleich fragen: Kann man bey einer Sache, wie die gegenwärtige ist, an einen außerordentlichen Prozeß denken? — Es scheint — Nein! denn bey allem Aergerniß, den dieß Unternehmen durch das Aufsehen, welches es machte, gegeben hat, muß man es doch sogleich bey der ersten auch nur obenhin angestellten Betrachtung desselben mehr für eine Unbedachtsamkeit erkennen, die bey der Jugend natürlich, wenigstens noch wohl zu entschuldigen ist, als ein Attentat darinn sehn wollen, das würdig wäre, daß das Gericht darauf seine ernsthafte Blicke richtete.

Der

Der Held in dieser unvorsichtigen Komödie war ein Mädchen von funfzehn Jahren, — von ehrlichen und untadelhaften Eltern gebohren, welches doch in dem Alter nicht, wenn man anders dem menschlichen Herzen trauen darf, mit einem so großen Verbrechen den Anfang machen würde. Die andre Rolle spielt in dieser Fartze ein — Greiß, und alter Freund ihrer Familie.

Indessen ist doch, sagt man, durch die Prozeduren, die man vorgenommen hat, das Verbrechen gewiß geworden. Die Beklagte selbst gesteht zum Theil das Faktum ein, woraus man ihr ein Deliktum gemacht hat, und ihr Geständniß wird noch durch die Zeugen, die man abgehört hat, bestätigt und vergewißert. Darauf muß man antworten, die Richter müßten hier — einmahl eine besondere Ausnahme machen, — nicht nach der Beschaffenheit des Faktums, sondern nach der Absicht urtheilen, die bey diesem Vorfall gar sehr in die Augen fällt. Das Alter der Beklagten gränzt noch so nahe an die Unschuld des kindlichen, daß es fast unmöglich wird, das unglückliche Mädchen für schuldig zu erkennen. Ihre wunderbare Verkleidung und Aufzug war nicht eben so, wie sie ihn sich hätte vorstellen und einrichten müßen, wenn sie auf Diebstahl ausgegangen wäre. — Die Stunde, die sie zur Ausführung ihres Vorhabens wählte, war nicht geschickt, um darinn ohne Lerm und Aufsehen zu machen, Gewaltthätigkeiten zu be-

 gehen.

gehen. Ein Kind von funfzehn Jahren, das, unbewafnet, — halbverkleidet, — um zehn Uhr des Morgens zu einem Manne hingeht, der sie so gut wie ihren Vater kennt, kann wohl nicht gegen diesen Mann ein Attentat im Sinn haben. Sie nahm die Zuflucht in ihrem väterlichen Hause; — das war gewiß auch der Ort nicht, an den ein Verbrecher würde geflohen seyn.

Ha! sagt man vielleicht, das ist eine ganz neue Art von Vertheidigung. — Man gesteht das Deliktum ein, und — um der Strafe desselben zu entgehn, so verschanzt man sich in seinem eigenen Herzen. Man gesteht das begangene Verbrechen, — aber versichert, daß man es nicht habe begehen wollen. Können die Gesetze eine solche Entschuldigung gelten lassen, und würde es nicht sehr leicht seyn, ihrer aller zu spotten, wenn dergleichen Ausflüchte dagegen gälten.

Freylich ist diese Art von Vertheidigung neu, aber auch das Faktum, welches Anlaß zur Klage gegeben hat, ist ohne Beyspiel, und wenn man ein Mädchen von funfzehn Jahren ein Verbrechen aufbürden will, zu dessen Vollziehung die ganze Verwegenheit eines vollständigen Bösewichts erforderlich gewesen wäre, so ists gewiß vor allen Dingen nöthig, nach ihren Absichten zu fragen und, so zu sagen, das Gewissen anzuhören.

Nicht

Nicht immer verwerfen die Gesetze, so unerbittlich und unbeugsam sie sonst sind, dergleichen Arten von Vertheidigung, und ob sie gleich nur sehr selten ein ausgemachtes Verbrechen in Rücksicht auf die gute Absicht, die dabey zum Grunde lag, hingehen lassen; so haben sie doch Fälle vorhergesehn, wo der Wille nicht immer mit der Handlung selbst übereinstimmet und worinn die Güte der Absicht in ihren Augen auch den Urheber eines Delikti entschuldigt und rechtfertigt. Sie beklagen, — aber sie bestrafen nicht — den unglücklichen Stoß, mit welchem ein Freund, ohne es zu wollen, den Tagen seines Freundes ein Ende gemacht hat. Wir haben über diese Materie einen bewundernswürdig guten Grundsatz. In den Pandekten steht ein Gesetz des Kaiser Hadrianus, der die Weißheit dieses philosophischen Fürsten sehr deutlich macht: *In maleficiis voluntas spectatur, non exitus* (*Lege XIV.*

Wenn man überdem die große Jugend der Beklagten bedenkt, so entsteht daraus ein neuer Beweis von ihrer Unschuld. Wenn man vorgäbe, daß die junge Ch.. sich heimlich bey dem Herrn Ka... eingeschlichen hätte, — und daß sie ihm so einige Effekten gestohlen hätte, so würde man nicht sagen können, daß diese Spitzbüberey über ihre Kräfte sey, und so würde man ihr schwerlich auf ihr Wort glauben, wenn sie sagte, daß sie nicht die Absicht zu stehlen ge-

habt hätte; aber hier ist die Rede von einer gewaltthätigen Beraubung, die bey hellem Tage in einer volkreichen Stadt unternommen ist. Kann ein solches Attentat von einem funfzehnjährigem Mädchen begangen werden, und spricht nicht alles dafür, daß sie die Wahrheit rede, wenn sie versichert, daß sie an die Ausübung einer so schrecklichen That nicht gedacht habe.

Der einzige Einwurf, den man der Beklagten machen kann, sagte ihr Advokat weiter, ist der, daß ihre Unschnld zwar wahrscheinlich, aber doch nicht erwiesen sey. Das ist wahr, aber die Gesetze fordern auch diesen Beweiß nicht als nothwendig, um sie lossprechen zu können. Das Verbrechen muß man, ehe man es bestrafen will, erwiesen haben, aber die Unschuld muß man bey einem jeden Menschen voraussetzen. Wenn überdem zu dieser Präsumtion des Rechts alle die Wahrscheinlichkeit, die die Fakta liefern können, hinzukommt; — bedarf man dann wohl noch etwas mehreres? —

Wenn man einwenden wollte, daß Wahrscheinlichkeit noch immer keine Gewißheit ist, und daß es also, so lange man noch ungewiß ist, es vielleicht gefährlich werden kann, jemanden frey zu sprechen, der wirklich ein Deliktum begangen hat; so muß man darauf antworten, daß es in dieser Ungewißheit tausendmal gefährlicher seyn würde zu strafen und um eines Zwei-

fels

fels willen ein zartes und unglückliches Mädchen aufzuopfern, das nicht gekonnt und nicht gewollt hat, die öffentliche Ruhe stöhren.

Man gab vor, daß die junge Ch... habe aus ihrem väterlichen Hause entwischen wollen, und diese ihre Absicht zu entfliehen sey der Grund und die Gelegenheit zu diesem Diebstahl gewesen, die Härte ihrer Mutter habe sie zu dieser Art von Verzweiflung gebracht. Man gab vor, daß sie Waffen gebraucht, daß eine Pistole ihren Drohungen die unwiderstehliche Stärke gegeben habe; — aber alle das sind Anklagen, gegen die sich ihr Advokat sehr entrüstete und die er als vom Pöbel ausgestreute Gerüchte, die keinen Beweiß und keine Wahrscheinlichkeit hätten, behandelte. Das ist nun vor allen Dingen, fuhr er fort, eine Verläumdung, daß sie in ihrer Hand eine Pistole gehabt haben soll. Dieses Schrecken erregende Gewehr würde gewiß dem Herrn Ka..., der alles, was sie nur an sich hatte, bis auf ihre Ohrgehänke, sehr genau sahe, sehr in die Augen gefallen seyn. — — Weder Er noch das Mädchen, das die vorgeblich Schuldige aufgehalten hat, sind, zu der Zeit, da sie sich zu retten suchte, bey ihr einer Pistole gewahr geworden, und das sind doch die einzigen Zeugen, denen man hierinn Glauben beymessen kann; — hier kommen gewiß gar keine Personen, die bey diesem Auftritte nicht selbst gegenwärtig waren, in irgend eine Betrachtung.

Das

Das einzige Instrument, womit sie damahls bewafnet war, war der Stiel eines Leuchters von Meßingdrat — ein gewiß sehr wenig furchtbares, und sehr wenig übliches Instrument, wenn man sich ernstlich vorgesetzt hat, ein so schweres Verbrechen zu begehn.

Das junge Mädchen soll sich, so bald diese gefährliche Unternehmung geendigt worden, zu den Füßen ihres Vaters geworfen und sich für unwürdig, seine Tochter zu heissen, erkannt haben. In dieser demüthigen Ausrufung sieht man gar nicht ein Geständniß ihres Verbrechens sondern nur ein Geständniß — ihrer Unvorsichtigkeit und Ausdruck der Furcht vor den traurigen Folgen, die daraus entstehen könnten.

Man darf nicht eine unvorsichtige Handlung mit einem wirklichen Verbrechen verwechseln. Wenn aber, sagt man, die Unvorsichtigkeit so ernsthafte und gefährliche Folgen, als ein Verbrechen hat, muß man da ihr nicht Einhalt thun? — Wenn die Reinigkeit der Absicht einmahl anerkannt ist, so theilt sie gleichsam der Handlung selbst etwas von ihrer Unschuld mit. Die einzige Strafe, womit man vielleicht noch für gut finden könnte sie zu belegen, wäre Ersetzung der Schäden, die sie angerichtet hat. — Hier in unserm Falle ist schon alles vorher ersetzt, — Herr Ka... ist vollkommen entschädiget worden.

Man darf ihr kein Verbrechen daraus machen, daß sie sich auf einige Zeit davon gemacht hat; man muß es dem jungen Mädchen vergeben, daß sie, bey Gewahrnehmung des Lermens, den eine Handlung, die sie für unschuldig gehalten hatte, machte, aus Schrecken, sich verklagt zu sehn, die Flucht genommen, und dadurch sich das Ansehn gegeben hat, als ob sie das Verbrechen wirklich begangen hätte. Ihre Entfernung kann man ganz und gar nicht mit dem Entlaufen eines Verbrechers für einerley halten. Ein Schuldiger, der nach begangenem Verbrechen, aus Furcht vor der Strafe entflieht, benimmt auch den Richtern alles Licht, das sie in Absicht seines Verbrechens durch seine Antworten hätten bekommen können; er läßt das öffentliche Gericht in den Finsternissen der Unwissenheit; — aber die Flucht der Klaudine Ch... benimmt den Richtern nichts, was zur Untersuchung ihrer Sache erforderlich wäre. — Sie ist nicht darum entwichen, um die Wahrheit zu verbergen und zu vergraben, nein, sie verkündigt sie auch nach ihrer Entfernung und sie gesteht von selbst alles ein, warum man sie fragen könnte.

Man sage nicht, daß man durch ehrwürdige Formalitäten gehindert werde, die junge Ch... frey zu sprechen, wenn sie sich nicht dazu anschickt, persönlich auf die ihr vorgelegten Fragen zu antworten. — Es ist wahr die Art, auf der man mit abwesenden Beklagten umgeht,

ist

ist in Kriminalprozessen strenge. Aber ein Prozeß kann nicht eher für einen Kriminalprozeß gehalten werden, als bis ein Urtheil da ist, daß damit ausserordentlich müßte verfahren werden und eben dieß Urtheil, welches diesen Prozeß ausserordentlich behandelt wissen wollte, ist es, gegen welches die junge Ch.. appellirt. Daher ist ihr Prozeß auch kein Kriminalprozeß.

Endlich schloß der Advokat der jungen Marie Klaudine Ch... seine Vertheidigung mit folgender Anrede an die Richter.

Ja! Meine Herren, ich glaube mich dessen versichern zu können, Sie werden wenigstens einmahl eine so natürliche und so gegründete Ablehnung der Klage, die daher entstanden ist, daß man den Willen und die Absicht der Beklagten nicht mit Recht eines Bösen beschuldigen zu können glaubt, gelten lassen; — eine Ablehnung, die bey Untersuchung über ein Verbrechen, wie es scheint, gar nicht neu und unerhört seyn sollte, da es doch dabey auf den Willen allein und am meisten ankommt. — Sie werden hier nicht den strengen Grundsätzen Gehör geben, nach welchen man den geringsten Anschein vom Verbrechen bestraft, um dafür desto größern Abscheu zu erregen. — Alle Hausväter, alle Bürger werden den Tag der Gnade segnen; — von den traurigen Folgen einer auch zu entschuldigenden

den Unvorsichtigkeit gewiß, — werden sie doch nicht befürchten dürfen, daß der Fehler eines einzigen mit Trauer und Schimpf eine ganze tugendhafte Familie werde bedecken können.

Das Endurtheil hat die junge Ch... von der gegen sie angestellten Klage frey gesprochen und hat ihr aufgegeben sich auf sechs Monathe in ein Kloster zu entfernen, welches ihr der Bischoff ihrer Diözeß bestimmen würde.

Man sieht sehr leicht durch die stückweise Darstellung dieses sonderbaren Rechtshandels, daß dieß hier ein Arret war, welches nur für diese besondere Umstände abgefaßt ist und gelten kann.

Anmerkung des Uebersetzers
zum acht und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 143. Z. 8. welches ihr der Bischoff ihrer Diözeß bestimmen würde.

Diesem unvorsichtigen Mädchen wollen wir eine junge Wittwe beyfügen, die ihre Sachen besser gemacht hat. **Heinrich von Lothringen Herzog von Guise** heyrathete die Gräfinn von Bossü, welches eine junge Wittwe von freundlichem und aufgeweckten Gemüthe war. Man bat sie zu einer Gesellschaft wo sich der Herzog **von Guise** befand. Der Herzog hatte sie kaum gesehen, so empfand er die ersten Funken der Liebe, und sie erklärte ihm so fort die Heyrath. Der Herzog betheuerte, daß er weiter nichts wünschte als sein Schicksal mit dem ihrigen zu vereinigen. Indessen that er doch diese Erklärung in solchen Ausdrükken, die genugsam zu erkennen gaben, daß er sich nur während seiner Verbannung mit ihr vergnügen wolle. Die Gräfinn merkte auch dies sehr wohl, sie stellte sich aber als wenn sie seine wahre Absicht nicht wahrnähme, weil sie hofte ihn durch ihre verstellte Redlichkeit eher zu fangen. Eines Tages führte sie ihn in ein schönes Lustschloß, das eine Meile von **Brüssel** lag. Sie machte ihm alle die Vergnügungen die man in der angenehmsten Jahreszeit geniessen kann. Der Herzog konnte sich nicht enthalten, ihr seine Erkenntlichkeit dafür zu bezeugen, und nach seiner Gewohnheit von der Liebe mit ihr zu reden. Die Gräfinn antwortete ihm: **wenn Sie so verliebt wären als Sie sagen, so würden Sie mehr Eifer vor unsere**

sere Vermählung zeigen. Hier kam der Herzog ins Gedränge. Er schwor ihr, daß er nichts mit größerer Begierde wünschte, als seine übrige Lebenszeit mit einer so liebenswürdigen Person zuzubringen, und daß sie ihn nur dürfe auf die Probe stellen. Die Gräfin, die ihn beym Worte genommen, erwiederte, daß sie bald sehen wollte, ob seine Betheuerungen aufrichtig wären, weil sie in ihrem Hause einen Notarius und einen Priester hätte, der sie trauen sollte. Der Herzog erschrak zwar über dieser Rede, er ließ sich aber nichts merken, und glaubte, daß er sich ohne Gefahr in die Laufbahne wagen, und die Gräfinn durch ihren eigenen Kunstgriff hinters Licht führen könne; weil eine Heyrath von dieser Art, der es an den erforderlichen Formalitäten fehlt, die in den Kirchensatzungen vorgeschrieben sind, und die ohne Einwilligung des Königs geschieht, nicht bestehen könne. Als die Gräfinn den Herzog so geneigt sah, dasjenige zu thun was sie wünschte, so ließ sie einen Feldprediger hinein kommen, der ihnen die priesterliche Einseegnung ertheilte, und sie von dem öffentlichen Aufgebothe loßzählte. Der Herzog blieb die Nacht über bey seiner Gemahlinn, und erwieß der Gräfinn so viel Liebe, daß sie über den glücklichen Fortgang ihrer Anschläge, höchst vergnügt war. Den Tag darauf begab er sich wieder zurück, nachdem er die neue Herzoginn gebethen hatte, die Heyrath so lange verborgen zu halten, bis er die Einwilligung des Hofes und seiner Familie ausgewürckt hätte. So besorgt man indessen auch gewesen war, diese Sache nicht kund werden zu lassen, so war sie dennoch dem Herzoge von Elbeuf, und der Herzoginn von Chevreuse, zu Ohren gekommen, welche sie dem Herzoge von Guise, als die äußerste Niederträchtigkeit vorwarfen. Die Ehrerbiethung die er

gegen die Damen hatte, hielt ihn ab sich wider die Herzoginn zu erzürnen; allein mit dem Herzog von Elbeuf würde es zum Degen gekommen seyn, wenn sie der König nicht wieder verglichen hätte. Da nun der Herzog von Guise die Hofnung verlohren hatte, sich durch den Degen zu rächen, so suchte er auf eine andere Art seinen Beleidigern Verdruß zu machen. Um zu seinen Endzweck zu kommen, hielt er für das beste Mittel, die Gräfinn bey sich zu nehmen und sie öffentlich als seine Gemahlinn zu begegnen. Dieses hat er auch wirklich gethan, und seitdem mit derselben allezeit, so lange er in Brüssel war, in gutem Vernehmen gelebt. S. Intrigues galantes de la Cour de France Tom. II. pag. 179.

Ueber die Gültigkeit dieser Heyrath ward sehr gestritten. Wie der Herzog von Guise das Fräulein Pons nicht heyrathen konnte, ehe die Heyrath mit der Gräfinn von Bossü vor nichtig erklärt war, so beschloß er nach Rom zu gehen, und die Ehescheidung vor die Rota Romana zu treiben †. Die

† *Rota Romana* ist dasjenige Gericht, in welchem die Prozeße zu Rom entschieden werden. Die Sachen die an dieses Gericht gelangen, und daselbst entschieden werden, heissen *caussæ sacri Palatii Apostolici*. Einige meinen dieses Gericht sey so alt als die Päbste. Andere sagen Pabst Johann der zwey und zwanzigste habe es angelegt. Woher der Name *Rota* komme, darüber wird sehr gestritten. Mir scheint die Meinung des Bernini und Pertschens die wahrscheinlichste

Die Klage war auch bereits angefangen. Bis zum Urthel scheint es nicht gekommen zu seyn; obgleich die öffentlichen Nachrichten vorgegeben, daß die Rota dieselbe für gültig erklärt. Leyser führt indessen die Sentenz der Rotæ vom Jahr 1666 an, quæ matrimonium istud justum decla-

lichste zu seyn, daß nehmlich der Name *Auditores Rotæ* daher entstanden, weil die Beysitzer dieses Gerichts, die an sie gebrachte Sachen angehört, und das Anbringen der Partheyen, nach altem Gebrauch niederschreiben lassen, und dann solche Schrifft zusammen gerollet, welche, weil sie alsdenn länglicht rund gewesen, *Rota* oder *Rotula* genennt worden. Daher das Gericht selbst den Namen *Rota* bekommen hat. Die Beysitzer dieses Gerichts betreffend, so hörten dieselbige blos die Partheyen, und darauf schickten sie die Acten mit ihrem Gutachten an den Pabst, der alsdenn mit Zuziehung einiger Cardinäle das Urtheil sprach. Daher sind sie Auditores genennt worden. Dem Pabst aber wurde das Actenlesen bald zu beschwerlich er überließ also dem Gerichte auch die Entscheidung. Diese Auditoren müssen nicht allein *Doctores juris* seyn; sondern auch wenigstens drey Jahre öffentlich die Rechte gelehrt haben. Ferner müssen sie bescheinigen, daß sie sich allezeit gut aufgeführt, aus rechtmäßiger Ehe gebohren sind und so viel im Vermögen haben, daß sie jährlich tausend Dukaten verzehren können. Ehe ein

rat ad quoscunque effectus, & dictam Comitissam veram & legitimam conjugem. Wo er diese Nachricht her hat, weiß ich nicht. Das Parlament aber kehrte sich an die Rota nicht, sondern erklärte nach den Beschlüssen des Herrn Daguesseau damahligen General-Advokatens das ganze Ver-

Auditor angenommen wird, muß er vorher öffentlich in Gegenwart der Cardinäle, Prälaten, und anderer gelehrten Leute disputiren. Hierauf wird er von dem Vice-Kanzler examinirt. Endlich wird er in die Versammlung der Auditorum Rotæ eingeführt, da ihm der Dekanus den Mund schließt, oder ein Stillschweigen auferlegt; in der nächsten Versammlung aber den Mund wieder öfnet, und hinzu thut *Esto Auditor!* Hierauf bekommt er vom Pabst seinen apostolischen Seegen. Die vor diesem Gericht angebrachte Sachen werden vortreflich behandelt. Das Faktum eines Rechtshandels tragen die Prokuratoren vor; die Rechtsgründe aber die Advokaten. Die zwölf *Auditores* theilen sich in drey Klassen, und sind in jeder vier. Einer von diesen trägt die Sache vor, und heißt daher Proponent; die übrigen werden Correspondenten genennt. Man kann von einer Klasse an die andere und dritte appelliren, und endlich sich an den Pabst selbst wenden. Diejenigen Gerichte die in dem Kirchenstaat unter der Rota stehen, müssen sich nach ihren Aussprüchen richten. Das heißt: *stylum Rotæ sequi.* Die Rota

Verfahren bey der Rota vor nichtig und unrechtmäßig, (von den Parlamentern in Frankreich findet bekanntermaßen keine Appellation nach Rom statt. Sithman. in §. senatui Tt. a quib. appell. non licet.) imgleichen die Ehe vor null. Ich will über diesen Prozeß Leysers Urtheil, das ziemlich nach meinem Sinn ist, hersetzen. Ego judicio rotæ romanæ accedo. Dolus profecto Comitissæ imputari non potest. Quidquid fecerat, solertia mera erat, quam jura nostra non improbant. Vide *L. I. §. 2. & 3. de dolo malo.* Nec blanditiæ

Rota weicht aber sehr leicht von den angenommenen Meinungen ab, welches die italiänischen Juristen so ausdrucken: *Rotam quandoque rotare.* Die *Auditores Rotæ* sind in Ansehung des Prozesses ordentliche Richter oder wie es heißt: *procedere eos tanquam ordinarios*, ihr Urthel aber fällen sie als Kommissarien, welches noch von der alten Einrichtnng herkommt. Weil in dem Kirchenstaat dieses das vornehmste Gericht ist, so erkennt es auch häufig in bürgerlichen Sachen, wie man aus Tamburinus seiner Sammlung der Dezisionen sehen kann. Ehemals beriefen sich auch die Partheyen öfters bey den höchsten Reichsgerichten auf die Appellation nach Rom. Nach dem neuesten Reichsabschied §. 164. aber, ist dieselbe bey 100 Mark Goldes verbothen; und es werden dergleichen *Appellationes* bey dem Reichs-Kammergericht vor null und nichtig erklärt.

tiæ adhibitæ consensum per illas elicitum nullum reddunt, nec justa eum revocandi causa sunt, *arg. L. 70, de hered: inst:* Da überdem der consensus matrimonialis coram Parocho & testibus declaratus zu einer gültigen Ehe nach dem Concilio Trident. hinlänglich ist, als wornach sich die Katholiken richten, und diese Requisita allhier vorhanden gewesen zu seyn scheinen, so habe ich noch weniger Bedenken, dem Urtheil der Rotæ beyzutreten. S. Bœhmer. princ. jur Can. §. 370.

Neun

Neun und zwanzigster
Rechtsfall.

Neun und zwanzigster Rechtsfall.

Zwey Ehegatten thun alle beyde zu gleicher Zeit Ansuchung, auf die Richtigkeit ihrer Heyrath.

Es kommt wohl oft, daß ein Mann oder eine Frau vor den Gerichten erschienen ist, um ihre Ehe aufheben zu lassen; aber das ist wohl sonst nie geschehen, daß sie sich beyde vereinigt haben, um gemeinschaftlich das Band, durch welches sie verbunden gewesen waren, zu zerreissen, und den Richtern ein so sonderbares Schauspiel sehen zu lassen. Von der Art war die Rechtssache, die seit kurzem bey dem Parlemente behandelt worden ist.

Da darinn aber nicht ein Gemählde der Tugend vorgestellet wird, so werden wir auch den Schleyer, womit sie bedekt werden muß, um nicht gegen die Ehrbarkeit anzustoßen, nur halb aufheben. — — Gewiß, wenn die Gesetze nicht mehr Schamhaftigkeit, als die Sitten hätten, so würde bald die Sprache der Gerichte so unkeusch und verderbt werden, als die Sprache der Wollüstlinge.

Es scheint, als ob Herr D.. immer mehr dafür sorgte, seinem Geschmack ein Genüge zu leisten und seine Begierden zu befriedigen, als darauf dachte, die Gesetze zu erfüllen. Man wußte nicht ganz genau und bestimmt die Zeit, worinn er mit der Wittwe Ch.. in eine rechtmäßige Ehe getreten war. Im Jahr 1746 war aus dieser Ehe schon ein Sohn gebohren, und drey Jahre hernach suchten sie sie wieder zu erneuern. Dieser neue Heyrathsaktus geschah den 7ten May 1749, und er brachte mit sich, daß vorher nicht alle mögliche Formalitäten müßten beobachtet worden seyn.

Als Herr D.. und die Frau Ch.. sich mit einander vermählten, so hatten sie schon jeder von ihnen ein Kind; — beyde waren sehr jung, und beyde wurden in das Haus der neuen Ehe aufgenommen, und da gemeinschaftlich erzogen; aber diese beyden Kinder waren auf eine ungleich glükliche Weise gebohren. Die Frau hatte einen rechtmäßigen Sohn aus einer vorigen Ehe mit dem Herrn Ch.. de saint S... einem Offizier bey der Marine. Des Mannes Kind war eine natürliche Tochter, die er von seiner Maitreße Katharine D... hatte, einer Person, die durch einen kriegerischen Namen in der Opera comique bekannt ist. Der Taufschein dieses Mädchens war vom 11ten April 1740. Sie ward getauft in dem Kirchspiel von Sankt Marien iu der Kirche, und bekam da den Namen Marie Katharine

rine, Tochter des Anton D..., der jetzt abwesend ist, und der Katharine D.. seiner Frau. Diese falsche Angabe muß hier immer bemerkt werden, aber sie ist in unsern Zeiten sehr gewöhnlich geworden, wo sich zuweilen das Laster untersteht, die Larve und die Ehrenzeichen der Tugend, selbst zu den Füßen des Altars, anzunehmen.

Ein Vergleich vom 5ten May 1755. benimmt der Mutter dieses Kindes gänzlich den anständigen Namen einer Ehegattin, den der Taufschein ihr giebt. In dieser Schrift ist die Katharine D... nichts weiter als ein erwachsenes Mädchen, das, — ihrem Liebhaber nicht mehr zugethan, — sich auch von den Pflichten, die ihr die Natur auflegt, loszumachen sucht. Sie vergleicht sich darinn mit dem Herrn D.. in Absicht ihres Konkubinats. Sie thut auf alle die Geldforderungen, die sonst wohl dergleichen Mädchen für die Aufopferung ihrer Ehre verlangen, Verzicht, unter der Bedingung, daß der Vater einzig und allein für die Ernährung, den Unterhalt und das künftige Schiksal der beyden Töchter zu sorgen haben sollte. Denn es war aus derselben Verbindung noch eine Tochter gebohren, von der man aber nicht weiß, was aus ihr geworden ist.

Dieser getroffene Vergleich ward getreu von beyden Partheyen gehalten, und es schien, als wenn die Mutter von ihrer Seite die allergrößte Gleichgültigkeit gegen ihre beyden Töchter bey

sich

sich zu erhalten suchte, wenigstens sahe man hernach nicht die geringste Spur, daß sie irgend ein Interesse an dem Wohl ihrer Kinder genommen hätte. — Aber zum Glück übte der Vater mit mehrerer Treue die Pflichten gegen sie aus, die die Natur ihm auferlegte. Die jüngste Tochter, welche die Appellantinn war, ward in seinem Hause und unter seinen Augen erzogen. Er gieng mit ihr um, wie mit einer rechtmäßigen Tochter, und sie genoß davon wirklich alle äußere Vorrechte.

Die beyden Ehegatten faßten in der Folge den Vorsatz, ihre beyden Kinder mit einander zu vereinigen, und, da beyde sich immer einander gefällig zu werden suchten, da sie überdem von gleichem Alter, und durch den Bruder- und Schwester-Namen, den sie sich einander gaben, mit einander vertraut geworden waren, so war der Befehl ihrer Eltern ihren Wünschen gar sehr gemäß. Sie wurden mit einander verheyrathet, da beyde noch nicht ganz majorenn waren.

Sie wurden nur einmahl aufgebothen, von den beyden andern Mahlen erhielten sie sehr leicht Dispensation. Die Heyrathszeremonie ward den 9ten August 1764 in der Kirche zum heil. Rochus vollzogen. Der Schein darüber sagt aus, daß die Mutter des Bräutigams darinn eingewilligt habe. Aber von der Mutter der Tochter wird gar nichts drinn erwähnt.

Vier Zeugen wohnten dieser Handlung bey, der Onkel des Bräutigams, ein Advokat, ein königl. Bedienter, und ein Uhrmacher.

Wenn man der Aussage des Mannes glauben soll, so ward er von seinem Stiefvater, der sein Wohlthäter war, und auch zum Theil die Sorge seiner Erziehung über sich genommen hatte, hintergangen. Dieser hätte ihm nicht verbergen sollen, daß seine Tochter kein ehliches Kind sey. Er, ein Sohn eines Offiziers, der mit Ehren gedient, und mit persönlicher Tugend den Adel seiner Vorfahren ausgeschmückt hatte, war wohl von zu hoher Geburt, als daß er mit einer unehlich gebohrnen Tochter sich würde vermählt haben. Wenigstens müßten ihre Tugenden so überwiegend groß gewesen seyn, daß sie den Schimpf ihrer Geburt vertilgt hätten; aber — so hatte sie gewißermaßen die Laster und die Unkeuschheit ihrer Mutter geerbt, — — und daher war ihre Vereinigung auch nicht dauerhaft glücklich.

Sie brachte es durch ihre üble Aufführung bald dahin, daß ihr Mann sich ihrer schämen mußte. Er beschwerte sich anfänglich darüber bey einem Geistlichen, um doch wenigstens durch eine klösterliche Einsamkeit dem Aergerniß Einhalt zu thun. Er war noch ganz mit dieser Idee beschäftigt, und dachte auf Mittel, um die Bande, die ihn mit seiner Frau verbanden,

zu

zu zerreissen, als Stand und Pflicht ihn nöthigten, über Meer zu reisen. — Er reisete, — und überließ es dem Vater, dafür zu sorgen, wie er die Ausschweifungen seiner Tochter mäßigen und unterdrücken könnte. — Der Vater ließ sie auch wirklich in dem Kloster von Ferte-Milon einsperren, aber bald ward man auch hier einer Frau überdrüßig, die so wenig geschickt war, sie zu erbauen. — Sie kam wieder heraus, — und man giebt vor, daß ihre Ausgelassenheit die Ursache ihrer Freyheit geworden sey. Diese muß wenigstens ganz notorisch gewesen seyn, denn sonst würde sich der Vater nicht geweigert haben, sie wieder in sein Haus aufzunehmen. — Nichts konnte sie in ihren lasterhaften Fertigkeiten zurückhalten. — Man hat sogar Versuche bey ihr entdecken wollen, — sich selbst zu tödten, wenn man sie hindern würde, ihren Leidenschaften zu folgen. — Ihr ward diese schändliche Freyheit vergönnt. Sie miethete sich ein Zimmer, welches mit allen nöthigen Meubeln, ihrem Stande gemäß, versehen war. — —

Das sind die verschleyerten Züge des Gemähldes, welches von der Aufführung dieser Frau nach ihrer Heyrath den Richtern vorgestellt worden war. — Und welche Hand hatte diese Züge gezeichnet? – Die Hand ihres Mannes selbst. – Man hätte wünschen müßen, daß diese Erzählung falsch seyn mögte. Aber wenn der Mann

hier in der gehäßigen Lage als Ankläger ihrer Sitten erschien, so führte er sogar ihren Vater als Zeugen wider sie an. Er verwebte in seinen Schriften einen von einigen Notarien abgefaßten und bestätigten Extrakt, zwey Briefe, die der Vater an seinen Schwiegersohn im Anfange des letzten Jahres geschrieben hatte. Dieß traurige Zeugniß eines Vaters gegen seine Tochter war wohl nicht dazu ausgestellt, daß es den Augen der Neugierde und der öffentlichen Boßheit sollte vorgelegt werden. Aus diesen Briefen war zu schließen, daß der Vater selbst nur darauf wartete, daß sein Schwiegersohn die Klageschrift gegen sie eingeben mögte, damit er gegen sie öffentlich handeln, und auf die Knechtschaft und Einsperrung einer Tochter, die einen so ärgerlichen Mißbrauch von ihrer Freyheit machte, dringen könnte.

Indessen sucht die Frau doch, um sich vor seinen Verfolgungen zu sichern, ihren Mann auf. — Sie sehen einander, — sie vereinigen sich, aber, — nicht um sich nun auch zu versöhnen, sich zu lieben, nein — um sich gemeinschaftlich zu verleugnen. Sie schworen sich, alle ihre Kräfte dahin anzustrengen, daß ihre Verbindungen aufgehoben würden, und aus dieser übereinstimmenden Absicht kamen sie in den Tempel der Gerechtigkeit, um die Priester derselben um eine Freyheit zu bitten, die ihnen beyden gleich lieb, gleich erwünscht gewesen seyn würde.

Die

Die Frau war eigentlich die Erste, welche ihre Heyrath aufgehoben wißen wollte; bald darauf aber folgte ihr der Mann darinn nach und stimmte mit in ihre Appellation ein. — —

Die Frau machte sich, wie sie in der Ausführung ihrer Rechtsgründe sagte, ein Gewissen, bey einer Mannsperson zu wohnen, welche nicht ihr rechtmäßiger Mann sey. Beunruhigt von ihrem zärtlichen Gewißen, – habe sie andere um Rath gefragt, die ihr gesagt hätten, daß in ihrer Heyrath drey illegale Dinge vorgefallen wären.

1) Das Aufgebot sey unter falschem Namen geschehn; ihr Taufschein besage, daß sie die Tochter von Katharinen Dav... sey, und sie war als die Tochter der Katharine Dou... aufgeboten worden.

2) Es habe dabey die Einwilligung ihrer Mutter, und ihres Vormunds oder Kurators gefehlt.

3) Sie hätten, da sie so nahe verwandt waren, müßen Dispensation haben, und die haben sie nicht erhalten. Ferner, waren von den vier bey der Trauung gegenwärtigen Zeugen zwey noch minderjährig.

Der Mann unterstützte seiner Seits die Rechtsgründe seiner Appellation mit mehreren

Grün-

Gründen, die ihm die Gunst seiner Richter zuziehen, und die sie dahin bringen sollten, daß sie ihn ganz und gar von einer Frau, die seiner so sehr unwürdig wäre, loßsagen sollten, besonders da sie so sehr sich auf alle nur mögliche Arten seines Umgangs zu entziehen suchte.

Zuerst gedachte er der Ungleichheit ihrer Geburt, ihres Vermögens und Standes. Sie war ein unehliches Kind — ohne Namen, ohne Güter. — Selbst der Name ihrer Mutter war ungewiß, und es war noch zweifelhaft, ob sie nicht gar in einem Ehebruch erzeugt wäre. — Was wäre das für eine Frau, für einen Mann von einer edlen wohlhabenden Familie, für einen Mann, welcher — Ehre, — einen Namen, — einen Rang unter den Menschen, und in dem Vaterlande einen Stand hatte? – für einen Offizier, der auf eine edle Art dem Könige, und das nicht im niedrigsten Range, diente? — War jemals wohl eine Heyrath so ungleich geschloßen, und so wenig anständig als diese? —

Ferner hat ein Irrthum diese Ehe veranlaßt; (sagte der Mann,) der Vater der Frau hat auf eine sehr unanständige Weise sich meiner Minderjährigkeit zu Nutze gemacht; Herr D... hat meine Jugend, meine Erkenntlichkeit, und die Vortheile, die ihm seine an mir bewiesene Sorgfalt und seine Wohlthaten über mich gaben, für sich zu benutzen gewußt; aber er hat das alles durch das

traurige Geschenk, was er mir an seiner Tochter gegeben hat, zu nichte gemacht; — sein Zögling wird sein Opfer, — kann und darf die Gerechtigkeit ein Werk des Betrugs und der Verführung in Schutz nehmen? Was könnte sie dazu bewegen? — Was könnte sie hindern, eine so abscheuliche Verbindung für nichtig zu erklären? — Es sind keine Kinder da, — ja es können keine da seyn! Die Natur hat diesem Weibe die Ehre und die Hofnung, Mutter zu werden, versagt. — Die Wundärzte haben sie alle für unfruchtbar erklärt.

Es war sehr leicht zu bemerken, daß diese beyden Ehegatten in dem Heiligthume der Gerechtigkeit darüber einverständig beysammen waren, daß sie von einander geschieden werden sollten, so wie sie vor wenig Jahren zu den Füßen des Altars giengen, um sich zu vereinigen. — Aber sie mußten dabey noch zwey mächtige Gegner besiegen, nemlich die Gesetze und die Obrigkeit.

In dieser Rechtssache war die Entscheidung eben nicht schwer, nur die Fakta waren sonderbar. Sie konnte eben nicht die Richter verwirren und ungewiß machen, — aber sie mußte die guten Sitten beleidigen. Man durfte nur jedem von allen den Gründen der Appellation einige Grundsätze und Bemerkungen entgegen setzen, so konnte man sie alle zu nichte machen. —

Der

Der Erste war der Irrthum in dem Namen; aber das ist niemahls weder ein rechtlicher Grund der Appellation gewesen, noch kann dadurch je die gänzliche Nichtigkeit einer Heyrath bewiesen werden. Deswegen ist doch die Einwilligung der beyden zu verehligenden Personen nicht weniger freywillig und gültig. Es wäre eine andre Sache, wenn der Irrthum in Absicht der Personen selbst statt gefunden hätte. — Aber was noch sonderbarer war, dieser vorgegebene Irrthum war in der That eine Erdichtung. Die Appellirende muß schon sehr weit in einer unverschämten Verwegenheit gekommen seyn, da sie es wagen konnte, dieß — ganz gegen alle die Schriften, die sie doch eine ganze Zeitlang vor ihren Augen gehabt hatte, ehe sie sie den Gerichten übergab, — aussagen konnte. Denn es war gewiß, in ihrem Taufschein hieß sie Tochter der Katharine Dou... und als Tochter der Katharine Dou... ist sie auch, ohne alle Zweydeutigkeit, aufgeboten worden. Wo muß sie doch gesehen haben, daß in dem Taufschein Dav... stände?

Mit mehrerem Rechte konnte sich der Mann über einen Irrthum, in welchem er wohl gestanden haben mag, beklagen; daß er nemlich von dem Vater seiner Frau darinn betrogen worden sey, daß er eine unehliche Tochter statt einer rechtmäßigen zur Frau bekommen habe. Er konnte mit genug wahrscheinlichen

Gründen behaupten, daß seine Mutter, mit ihrem Mann übereinstimmend, ihn dahin gebracht habe, ein unehliches Mädchen zu nehmen, daß er nicht genommen haben würde, wenn er sie dafür erkannt hätte. Alles vereinigte sich, um ihn zu betrügen. Der Taufschein war so aufgesetzt, als ob sie in einer rechtmäßigen Ehe gebohren sey. Sie ward genennt Tochter des Herrn Paris D... und der Katharine Dou... seiner Frau.

Aber aus dieser Unwißenheit des Mannes konnte die Nullität der Heyrath noch nicht geschloßen werden; unsere jetzigen Sitten machen einen solchen Schluß völlig ungültig. Wir sind in Absicht der Misheyrathen nicht so strenge, als unsere Väter, wir sehen bey unsern Verheyrathungen mehr auf unsere besondern Neigungen, mehr auf die Gleichheit des Vermögens, als auf die Gleichheit des Ranges und den Unterschied des Standes; — wir übersehen sehr leicht die Fehler in der Geburt, und haben an der Stelle dieser Vorurtheile eine Philosophie gesetzt, bey der unser Eigennutz und unsre Leidenschaften weit besser bestehen können. Ueberdem konnte daraus nie ein Rechtsgrund, geschweige denn ein Grund der Appellation vor einem geistlichen Richter, der über seine Jurisdiktion ein Urtheil fället, werden. Ein Irrthum in den Eigenschaften, dem Stande, dem Vermögen der Person, die wir geheyrathet haben, hat nichts mit

der

der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Heyrath zu thun; nur der Irrthum in der Person selbst kann die Heyrath für nichtig erklären.

Daß die Zeugen, die der Trauung mit beygewohnet haben, nicht alle das von den Gesetzen vorgeschriebene Alter gehabt hätten, daß zwey von ihnen, wie die Appellirende sagte, noch nicht majorenn gewesen, wäre falsch, und konnte also auch hier gar nicht in Anschlag kommen, oder wenn es auch wahr war, so hatten doch die Richter darüber keinen Beweiß. Der Trauschein sagte über die Anverwandschaft, den Stand und das Gewerbe der vier Zeugen aus; aber von ihrem Alter war gar darinn nicht die Rede, — nichts ließ auch voraussetzen, daß sie noch minorenn gewesen wären, daher war die Voraussetzung billig, daß sie auch das in den Gesetzen vorgeschriebene Alter wirklich gehabt hätten. Die beyden andern Rechtsgründe, nemlich, daß kein Vormund oder Kurator in ihre Ehe gewilligt hatte, daß sie zu nahe verwandt gewesen wären, waren auch ungegründet und unzureichend. Denn

1) Was den Namen anbetraf, so hatte seine Mutter unstreitig in seine Ehe gewilligt. Der Trauschein sprach davon ausdrücklich. Sie war unstreitig so gut seine Vormünderinn als seine Mutter, also hatte sie auch in diesen zwey Verhältnißen gegen ihn eingewilligt. Die andern Verwandten hatten stillschweigend ihre

Einwilligung gegeben, wenigstens hatten sie nie etwas eingewendet und nach der Trauung würden auch ihre Einwendungen umsonst gewesen seyn.

2) In Absicht der Frau, die damals noch minderjährig war, hat sich zwar niemals eine Spur davon gefunden, daß ihre Mutter Katharine Dou.. in diese Ehe gewilligt habe; indessen sah man doch auch nicht, daß sie ihren Theils etwas dagegen eingewandt habe, daher mußte ihre stillschweigende Einwilligung vorausgesetzt werden. Ueberdem war dieses Weib auch nur noch dem Namen nach ihre Mutter; vermuthlich war sie nun schon wieder in andere Konkubinate verwickelt, sie wollte kein Geschäft, was sie in ihren Vergnügungen gestört hätte, daher hatte sie seit dem Vergleich von 1755 das ganze künftige Leben und Schicksal ihrer Tochter dem Vater überlassen, der also ihr einziger Gebieter und Beschützer blieb, der sie in seinem Hause erzogen, ihr, gleich einer rechtmäßigen Tochter, eine Morgengabe gegeben, und mit dem Sohn seiner Frau verheyrathet hatte. Ferner sind die Gesetze auch in diesem Falle nicht so sehr für die natürlichen Kinder besorgt, als für die rechtmäßigen, und man hat mehr als einmahl geurtheilt, daß die natürliche Mutter nicht so viel in Absicht der Verheyrathung ihrer Kinder zu sagen habe, als die rechtmäßige.

Nun blieb noch der letzte Rechtsgrund, die zu nahe Verwandschaft zwischen den beyden Ehegatten. In gewissen Fällen ist die Verwandschaft ein Hinderniß der Heyrath, und kann folglich sie auch zu nichte machen. Man unterscheidet gewöhnlich drey Arten von Verwandschaft, hier ist von der die Rede, die durch die Hurerey entsteht. — —

— Was entsteht durch diese Art von Verwandtschaft? Dadurch soll gehindert werden, daß ein Mensch, der mit einem Mädchen einen unerlaubten Umgang gehabt hat, nicht ihre Schwester heyrathen darf; er darf auch nicht seine natürliche Schwester, d. i. die Tochter, die sein Vater in einem solchen unerlaubten Umgang erzeugt hat, ehelichen. – Aber das war auch hier nicht der Fall. – Hier war kein Vater, der die Schwester seiner Konkubine, kein Sohn, der seine natürliche Schwester geheyrathet hatte. Der Mann, rechtmäßiger Sohn der Katharine d'Ar.. war gar nicht verwandt mit der natürlichen Tochter des Herrn D.... Auch daraus konnte keine Verwandschaft dieser beyden Personen erfolgen, daß sich der Vater der natürlichen Tochter mit der Mutter des rechtmäßigen Sohnes verehlichte.

Es ist eine von denen in dieser Sache festgesetzten Regeln: Der Verwandte meines Verwandten im zweyten Grade muß nicht

 mein

mein Verwandter gewesen seyn. Dieser Regel zufolge kann also ein Vater und sein Sohn eine Mutter und ihre Tochter heyrathen; daher kann auch ein Vater und seine Tochter eine Mutter mit ihrem Sohne heyrathen, und das war hier der Fall. Mit Einem Worte, die Kinder erster Ehe von zwey Personen, die sich einander hernach geheyrathet haben, können sich mit einander verehlichen.

Das sind die Regeln in dem kanonischen Rechte; das bürgerliche Recht verbietet eben so wenig die Ehe unter angeheyrathete Verwandten in der Kollaterallinie, wenn sie nur nicht in respectu parentelae gegen einander stehen, wie ein Onkel mit seiner Nieze, eine Tante mit ihrem Neveu.

In dieser Heyrath war also gar kein Grund zu einer Appellation, die Gedanken, die der Mann mit vorbrachte, um seine Rechtsgründe zu unterstützen, konnten doch nicht ihre Ungültigkeit ersetzen. Die Gesetze und die Rechtmäßigkeit der Bande, die ihn mit seiner Frau verbunden hatten, waren stärker, als alle herrliche Ausschmückung seiner Gründe. Wer konnte auch dafür gut seyn, daß die Frau, die sich mit ihm vereinigt hatte, um die Auflösung ihrer Verbindung zu suchen, ihm nicht erlaubt hatte, ihre Schande und ihre Laster ganz aufzudekken? Umsonst wollte er auch durch die vorgegebene Unfruchtbarkeit seiner

Frau

Frau seinen Wunsch erreichen; diese Berichte der Wundärzte, die sie dafür sollten erkannt haben, waren bloße unerweißliche Allegationen. Kurz, es hätten müßen in die Augen fallendere Rechtsgründe da seyn, und die Ehegatten, die sich vereinigt hatten, ihre Heyrath aufzuheben, führten gar keinen einzigen an, welcher die Richter hätte wankend machen können. Das Parlement von Paris gab auf die Vorstellungen des Herrn Generaladvokaten von Verges ein Arret den 23ten Januar 1772 heraus, worinn es sie mit ihrer Forderung abwieß, und urtheilte, daß bey der Vollziehung der Heyrath gar kein Fehler vorgegangen sey.

Anmerkungen des Uebersetzers zum neun und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 153. Z. 8. ihre Ehe aufheben zu lassen;

Der Präsident von Montesquieu hat vollkommen Recht, daß das christliche Verboth (er versteht die catholische Religion,) der Ehescheidungen einem Staate in Ansehung der Vermehrung der Menschen nachtheilig sey. Er sagt in seinen persianischen Briefen S. 413. „Seitdem die christliche und „mahometanische Religion sich in die römische „Welt getheilt haben, sind auch die Dinge verän„dert worden. Es fehlt gar viel, daß jetzt diese

„beyde Religionen der Fortpflanzung des Ge„schlechts so beförderlich seyn sollten, als ihr die „Religion dieser Beherrscher der Welt gewesen „ist. Nach dieser war die Vielweiberey verbo„then, und darinn hatte sie für der mahometani„schen einen großen Vortheil. Die Ehescheidung „war zugelassen, und in diesem Stücke enthielt „sie keinen geringen Nutzen für der christlichen. „Durch die Unzertrennlichkeit des Ehestandes, „wird demselben nicht nur alle Süßigkeit entzogen, „sondern selbst sein Endzweck leidet dadurch einen „gewaltigen Stoß; man hat seine Bande getrennt, „indem man sie fester zusammen zu knüpfen ge„suchet, und anstatt einer vermeinten genauern „Verbindung der Herzen, diese auf ewig von ein„ander geschieden. Bey freyen Handlungen, wo „das Herz den meisten Antheil haben muß, hat „man Zwang, Nothwendigkeit, ja selbst Zufälle „des Schicksals angewendet. Abneigung, Eigen„sinn und entgegenstehende Gemüthsarten, sind „für unerhebliche Dinge angesehen worden. Man „hat das Herz fest und beständig machen wollen, „da es doch das wandelbarste und unbeständigste „Ding in der Natur ist. Leute, die einander zur „Last und allezeit beschwerlich bleiben, sind ohne „die geringste Hoffnung der Befreyung zusammen „gefesselt worden; eben als jene Tyrannen leben„dige Menschen an Todte binden ließen. Nichts „kann zu der gemeinschaftlichen Vereinigung mehr „beytragen, als die Freyheit sich scheiden zu kön„nen. Beyde Eheleute ertragen alsdenn die Wi„derwärtigkeit des Hauswesens geduldiger, wenn „sie wissen, daß es ihnen erlaubt sey, sie aufzuhe„ben. Dagegen entsteht aus der Beraubung „dieser Freyheit, Ekel, Uneinigkeit, Verachtung „und Verletzung der ehelichen Treue. Wird „eine von beyden unzertrennlich mit einander ver„bun-

„bundenen Personen, zu den Absichten der Natur, „und zur Fortpflanzung des Geschlechts untüchtig: „so zieht sie die andre mit ins Grab, und macht „sie eben so unnützlich als sie selbst ist. Die Ehe „ist ein Vergleich, in dem alle Bedingungen statt „finden; man hätte also auch die Bedingung, daß „die Ehe aufgehoben werden könnte, nicht aus„schließen sollen. Endlich sagt Herr von Mon„tesquieu: es würde in einem Staate, worinn „die Männer ihre Weiber jährlich wie die Kalen„der verändern dürften, eine unzählige Menge „Volcks gebohren werden.“ Ich habe dem Herrn von Montesquieu Recht gegeben, ich glaube also auch, daß er mir erlauben würde, seine Worte nur von der öffentlichen Ehescheidung zu verstehen. Die Privat-Ehescheidungen taugen schlechterdings nicht. In Rom entstand daher der Abscheu gegen die Ehe und eine solche Entvölkerung, daß man mit dem Gesetze Julia & Papia Poppea hervorrücken mußte. Ludwig der vierzehnte hielt es vor rathsam, im Jahr 1666 ein ähnliches Gesetze zu geben.

S. 156. Z. 13. Da beyde sich immer einander gefällig zu werden suchten,

Ovid beschreibt uns den Fortgang einer solchen würklichen blutschänderischen Liebe fürtreflich. Anfänglich wuste Byblis nicht, wie ihr war. Sie empfand ein gewisses Feuer ihren Bruder öfters zu küssen, und um den Hals zu fallen. Sie hielt aber dieses für eine gute That. Sie blieb auch noch in dieser Unwissenheit, ob sie gleich die Begierde gewahr wurde, ihm schön zu erscheinen.

Paulatim declinat amor; visuraque fratrem
Culta venit, nimiumque cupit formosa videri.
Et, si qua est illic formosior, invidet illi;

Sed

Sed nondum manifesta sibi est: nullumque
sub illo
Igne facit votum, veruntamen æstuat intus
Ovid. Metam. lib. 9. v. 462.

Weder dieses, noch der Verdruß, den sie über die Schönen in der Nachbarschaft empfand, gaben ihr Licht. Ihr Feuer glimmte nur erst. Doch nannte sie den Caunus schon ihren Herrn, und hörte lieber von ihm den Namen Byblis als Schwester:

Jam dominum appellat; jam nomina sangui-
nis odit;
Byblida jam mauult quam se vocet ille so-
rorem.
eben das.

Byblis träumte auch oft von ihrem Bruder:

Placida resoluta quiete
Sæpe videt quod amat, visa est quoque jun-
gere fratri
Corpus, & erubuit, quamvis sopita jaceret.

Indessen fieng sie doch an, sich darüber zu schämen, ob sie gleich wünschte, öfters also zu träumen:

Dummodo tale nihil vigilans committere ten-
tem;
Sæpe licet simili redeat sub imagine somnus.
Testis abest somno, nec abest imitata vo-
luptas.
Proh Venus, & tenera volucer cum matre
Cupido!
Gaudia quanta tuli! quam me manifesta libido
Contigit! ut jacui totis resoluta medullis!
Ut meminisse juuat! quamvis brevis illa vo-
luptas,
Noxque fuit præceps, & cœptis invida nostris.
eben das.

Nun wird sie verdrießlich, daß sie als Schwester nicht könne Frau werden. Sie beruft sich aber zu ihrer Beruhigung auf die Götter, die sich mit ihren Schwestern vermählt haben:

Sunt ſuperis ſua jura: quid ad coeleſtia ritus
Exigere humanos, diverſaque fœdera tento?
eben das.

Hierauf erklärt sie ihrem Bruder schriftlich die Liebe; sie erinnert ihn gewisser Seufzer und Küsse, welche ihm zu erkennen geben sollen, daß sie nicht von einer Schwester gekommen wären:

Eſſe quidem læſi poterat tibi pectoris index
Et color, & macies, & vultus, & humida ſæpe
Lumina, nec cauſa ſuſpiria mota patenti
Et crebri amplexus, & quæ, ſi forte notaſti,
Oſcula ſentiri non eſſe ſororia poſſent.

Sie versichert, daß sie alles gethan habe, diese Flamme auszulöschen, aber vergeblich. Sie ermahnt ihn, dem Beyspiel der Götter zu folgen. — Mit der Nachrede habe es nichts zu bedeuten. — Ihr Umgang solle verborgen bleiben. — Sie fleht sein Erbarmen an, und beschwört ihn, nicht die Ursache ihres Todes zu seyn. —

Nec nos aut durus pater, aut reverentia famæ
Aut timor impediet: tantum abſit cauſa timendi.
Dulcia fraterno ſub nomine furta tegemus
Eſt mihi libertas tecum ſecreta loquendi:
Et damus amplexus, & jungimus oſcula coram.
Quantum eſt quod deſit? miſerere fatentis amorem,
Et non faſſuræ, niſi cogeret ultimus ardor:
Neve merere meo ſubſcribi cauſa ſepulchro.

Der Bruder aber willigte nicht ein. — Diese Nachricht schlug sie völlig darnieder. — Sie wur-

wurde ohnmächtig. — Doch — sie ließ sich nicht abschrecken. — Bey großen Gefahren bricht die Hertzhaftigkeit aus. Sie schob den unglücklichen Fortgang auf ihren Brief, und auf den Ueberbringer desselben:

Forsitan & missi sit quædam culpa ministri:
Non adiit apte, nec legit idonea, credo,
Tempora, nec petiit horamque, animumque
vacantem.
Hæc nocuere mihi.

eben das.

Ich habe schon im dritten Bande von der Blutschande gehandelt, wohin ich mich beziehe.

S. 157. Z. 1. Vier Zeugen wohnten dieser Handlung bey,

Nach dem Edikte vom 8 Februar 1770 §. 11. sollen die Eheversprechungen nicht nur, ohne Ausnahme, es mögen die sich verlobende noch Aeltern haben, oder nicht, in Gegenwart zweener Zeugen, außer den Aeltern, Großältern und Vormündern getroffen, sondern auch, gleich andern Verträgen, schriftlich verfaßt und vollzogen werden, widrigenfalls aber unverbindlich seyn. Auf dem Lande können hierzu die Prediger gebraucht werden, welchen alsdenn oblieget, den von ihnen über dem Ehegelöbniß gefertigten schriftlichen Aufsatz, sowohl selbst zu unterschreiben, als von den Verlobten und Zeugen unterschreiben zu lassen, und wenn die Verlobten des Schreibens unerfahren, in Ansehung der Vorlesung eben dasjenige zu beobachten, was in diesem Edikte den Notarien vorgeschrieben worden. Im 8. §. ist in Ansehung der Notarien verordnet, daß der Kontrakt nicht allein von dem Notario, sondern auch von einem der Zeugen, den Partheyen vorgelesen, und daß

sol-

solches geschehen sey, sowohl von dem Notario als den beyden Zeugen, bey der Unterschrift attestirt werde.

Hieher gehören auch noch

Rescript an die Mindensche Regierung, die Restitution der Minderjährigen betreffend, gegen ein mit älterlichem oder der Curatorum Consens errichtetes Eheversprechen, wenn auch keine Læsion vorhanden ist, d. d. Berlin den 24ten Nov. 1763. In der Edikten-Sammlung vom Jahr 1763. No. 86.

Rescript an alle Landes-Regierungen und Justitz-Collegia, die Eheversprechungen der Minderjährigen betreffend. d. d. Berlin den 20ten May 1765. In der Ed. Samm. v. J. 1765. No. 51.

Rescript an die Breslauische Oberamts-Regierung, daß bey entstandenem Prozeß über die Gültigkeit der Eheverlöbnisse, ein Theil pendente lite die Erlaubniß zu einer anderweitigen Verehlichung erhalten könne, so bald er sich erklärt, daß auf dem Fall, wenn die sponsalia für verbindlich geachtet, er dem Gegentheil lieber ein Abfindungs quantum geben, als die Ehe vollziehen würde. d. d. Berlin den 8ten Novemb. 1765. No. 100.

Und in der Instrucktion für die Westpreußische Regierung ist §. 13 versehen, daß wenn die Ehe durch des einen Theils Schuld getrennt wird, die Sache so angesehen werden soll, als wenn der schuldige Theil verstorben, und daher dem unschuldigen Ehegatten die Vortheile zugefallen, die er, wenn der andere Theil wirklich verstorben, aus Verträgen oder Gesetzen zu fordern, befugt gewesen

sen, jedoch daß, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden, der unschuldige Theil nur den Nießbrauch von diesem Anfall erhalte.

S. 157. Z. 29. die Bande, die ihn mit seiner Frau verbanden, zu zerreißen,

Es werden nicht wenigere Kräfte zum Behalten als zum Erlangen erfordert.

Non minor est virtus, quam quærere parta tueri;
Casus inest illis; hic erit artis opus.

Ovid.

Ja, unser Autor meint gar, die Erhaltung sey noch schwerer, als die Erwerbung.

Nunc mihi si quando, Puer & Cytherea, favete:
Nunc Erato: nam tu nomen amoris habes.
Magna paro; quas possit amor remanere per artes
Dicere, tam vasto pervagus orbe puer.

Ovid. de arte amandi lib. II. v. 13.

Es geht hier, wie im Kriege. Plus est provinciam retinere, quam facere Flor. lib. II. cap. 17.

Facilius est quædam vincere quam tueri Curt.

S. 167. Z. 2. zu nahe Verwandschaft zwischen den beyden Ehegatten.

Nach der Kabinets-Order vom Junii 1740 und in dem darauf an die Regierungen und Consistoria abgelassenem Rescript vom 5. ejusd. ist ver-

verordnet, daß solche Dispensationen gäntzlich abrogirt, und jedermann frey gegeben werden solle, sich in Fällen, **wo die Ehe nicht klar in Gottes-Wort verbothen**, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen, zu verheyrathen.

S. Corp. Const. March. Cont. I. col. 341. Der Kanzler von **Ludewig** machte nach seiner Art über dieses Rescript folgende Erläuterung. Es ist nunmehro dem Königl. Preußischen Reich und Provinzen dasjenige Heil wiederfahren, darzu noch kein anderes Evangelisches Land gelangen mögen. Man hat also weiter keiner andern Eheordnung, als derjenigen zu folgen nöthig, die uns Gott selbsten durch seinen Knecht Mosen, in seinem III Buch Kap. 18 und 20 vorgeschrieben. Bey den Römern und einigen heydnischen Völkern sind die matrimonia per emtionem im Gange gewesen; nach welchen man die Weiber kaufen müssen. Und in dem Christenthum hat fast gleicher Mißbrauch die Oberhand behalten; daß manchen sein Eheweib, wegen zu erhaltender Dispensation, bey fälschlich eingebildeter Blutschande, sehr hoch zu stehen kommen. Beyden Unrath haben nun Königliche Majestät, durch diese heilsame Verordnung, in ihrem Reich und Provinzen, aufgehoben und abgethan: mithin was Gott seinen Geschöpfen und Israeliten frey gelassen, auch ihren Unterthanen billig zu seyn, erachtet, ohne dieselbe mit Dispensationsgeldern zu beladen.

Damit auch allen Consequenzmachereyen hierunter Einhalt geschehen möge: so findet sich in der königlichen Ordnung, mit großem Nachdruck, die Einschränkung: **wo die Ehe nicht klar in Gottes-Wort verbothen**. Nun aber die Personen, darüber menschliche Vernunft zweifeln mö-

gen, von Mose deutlich und umständlich benennt: so wird auch niemandem erlaubt seyn, durch seinen Dünkel, Einbildung und Phantasie diese mosaische Klarheit, durch Zusätze zu verfinstern und zu verdecken. Denn weil die mosaische Eheordnung vor das gemeine Volk, auch einfältige, simple und ungelehrte Leute geschrieben, die sich in ihren Heyrathen darnach richten sollen: so hat der Gesetzgeber Moses auch sich einer solchen Sprache und Deutlichkeit, aller Vernunft nach, bedienen müssen, welche dem allergemeinsten Mann begreiflich gewesen; anerwogen dieses der Grund ist aller Reden, daß sie derjenige verstehe, zu dem geredet wird. Andern Theils würde man jenem Kayser es nicht zur Tyranney anrechnen dürfen: daß er besonders die Strafgesetze deßwegen undeutlich abgefaßt, damit viele Uebertreter seyn möchten; die seine Pönalien-Kasse mit Strafgefällen vermehrten.

Gott sey gelobet, der Salomo Krafft giebt, weißlich zu thun. Das evangelische Christenthum ist hierdurch wieder in Freyheit gesetzt, und von dem Joch der Dispensationen befreyet, womit nicht allein die römische, sondern auch die evangelischen Kirchen, unschuldige und christliche Personen, in ihrem Gewissen bestricket, an Hab und Gut verkürzet und beschweret haben. — — Wir haben bereits die Gründe gezeigt, die alle Christen bewegen sollen, über der mosaischen Eheordnung, in einem, auch dem gemeinsten Manne begreiflichen Verstande, ohne Zusatz von geist- und weltlichen Schrifftgelehrten, zu halten, und den, von ihnen, in andere Grenzen, zur Ungebühr verrückten überflüßigen Zaun abzubrechen und niederzulegen. S. Hallische Anzeigen vom Jahr 1740. No. 33 und 34.

S.

S. 168. Z. 25. die Frau, die sich mit ihm vereinigt hatte,

Ueber die Beförderung und Verbesserung der Ehen hat vor einigen Jahren Professor **Lichtenberg** in seinem berühmten **Werke über die Ehe** verschiedene artige und applicable Gedanken uns eröfnet. Nicht weniger hat der Kriegesrath und Kammergerichts-Advokat **Rudolphi** einem seiner Freunde sehr viel brauchbares darüber gesagt. Da dieses letztern Gedanken wohl nicht allen bekannt werden möchten, indem sie nur in einem großen und weitläuftigen Werke stehen: so will ich sie auch hieher setzen.

Wenn man den ganzen Brautschatz und die Aussteuer aufhöbe; wenn überall keine Frau weder zur Aussteuer, noch zur Erbschaft, oder auf irgend eine andere Art, von ihren Aeltern, Verwandten noch Fremden einiges Recht erhielte; kurz wenn eine Frauensperson kein anderes Vermögen, als ihren Körper und ihre Seele hätte: sollte dieses nicht aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht nur die Ehen vermehren, sondern auch glüklichere und vergnügtere Ehen nach sich ziehen? Es würde alsdenn keine Mannsperson, die doch eigentlich allein sich eine Gattinn suchen und um dieselbe anwerben muß, auf Geld und Gut sehen können; er würde alsdenn bloß aus Neigung und aus Liebe heyrathen. Es scheinen zwar verschiedene Schwürigkeiten sich hiebey zu finden. Zuförderst wird man sagen, es sey unbillig, daß der Sohn das Vermögen der Aeltern und Verwandten allein erben und besitzen, und daß sogar, wenn Aeltern keinen Sohn haben, das Vermögen auf die nächste Mannsperson in der Familie fallen solle. Man wird ferner einwenden, daß alsdenn

nur die Schönen verheyrathet werden, die minderschönen oder die häßlichen Mädchen und Wittwen hingegen keine Männer erhalten würden, weil auch die Wittwen von ihren Männern nichts erben könnten, und daß sie also in solchem Falle unglücklich seyn würden, wenn niemand sie heyrathete. Diese Gründe aber haben nichts zu bedeuten. Was das erstere betrifft, so ist das ganze Vermögen bey dem männlichen Geschlechte; was also die Mädchen und Wittwen auf der einen Seite verlieren, das erhalten sie dagegen durch den Mann wieder. Man muß hiebey auf das Ganze, nicht aber auf einzelne Familien sehen. Wenn auch eine oder die andere verliert, so gewinnen wiederum dabey zehn und mehrere. Es ist ja ohnedieß schon dergleichen Ungleichheit in verschiedenen adelichen Häusern eingeführt, wo der Sohn 20000 und die Tochter 2000 Thaler erhält; bey allen Lehnstamm- und Majoratgütern ist ein gleiches angeordnet. Hält man dieses für recht und billig, warum sollte es nicht eben so recht und billig seyn, wenn die Töchter gar nichts erhalten; und warum sollte dieses nicht eben so gut durch ein Gesetz festgesetzt werden können, als es zum Theil in Ansehung der Lehngüter geschehen ist?

Der zweyte Einwurf ist wohl der schwächste. Denn Schön und Häßlich sind bloß relative Begriffe; und die Erfahrung lehrt, daß dasjenige, was der Eine als schön findet, von dem Andern nur für mittelmäßig, und von einem Dritten wohl gar für häßlich gehalten wird. Tugend, gefälliges Wesen, ein rechtschaffenes Gemüth, und Eifer in Führung der Wirthschaft und Haushaltung, würden alsdenn die einzigen Vorzüge bleiben, die einen Mann reitzen, und

eine damit begabte Frauensperson an ihn binden könnten. Jede Mannsperson würde alsdenn seiner Neigung folgen; es würden alle Nebenabsichten, die größtentheils die Hauptabsicht bey einer zu schließenden Ehe ausmachen, wegfallen, und der Hauptendzweck einer Ehe erreicht werden.

Der dritte Einwurf scheint der stärkste zu seyn; allein, er würde sich heben lassen, wenn festgesetzt würde, daß, so lange eine Person unverheyrathet, oder im Wittwenstande lebe, derselben aus dem Vermögen, welches sie sonst geerbt haben würde, der nöthige Unterhalt, nach dem Verhältniß des Standes und Vermögens, gereichet werden müßte. Sie würden also in der That nichts verlieren.

Wie viel glückliche Ehen würde dieses nicht, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem Staate schaffen. Wie viel geitzige Aeltern würden nicht ihre Kinder glücklich verheyrathet sehen, da ihnen hierdurch die Mittel, ihre Kinder durch Nebenabsichten unglücklich zu machen, benommen wären! Wie viel Schönen, die aus Mangel an Glücksgütern jetzt sitzen bleiben, würden nicht alsdenn das Vergnügen der Ehe schmecken. Wie tief würde ein Mädchen, dessen ganzen Stolz und Reitz das Geld ausmacht, alsdenn nicht herabsinken! Wie sehr würde sich nicht jede Schöne bemühen, tugendhaft, liebreich und wirthschaftlich zu seyn! Und wie viele Bürger würden nicht solchergestalt dem Staate mehr zuwachsen! ꝛc.

S. 169. Z. 12. mit ihrer Forderung abwieß.

Die Ehegatten müssen es niemals unter einander gar zu genau nehmen. Bey Sturm und Regen müssen sie an die heitern Tage denken, die sie bereits durchgelebt haben, und sich erinnern, daß auf eine trübe Stunde viele heitere gefolgt sind. Alles in der Welt hat seine böse Seite, also auch die Liebe.

In amore hæc omnia insunt vitia: injuriæ,
Suspiciones, inimicitiæ, induciæ,
Bellum, pax rursum: incerta hæc si tu postulas
Ratione certa facere; nihilo plus — agas,
Quam si des operam, ut cum ratione insanias.

Terent. Eunuch. Act. I. Sc. I. v. 14.

Drey-

Dreyßigster
Rechtsfall.

Dreyßigster Rechtsfall.

Ein Geburtshelfer ward beschuldigt, daß er durch seine Unwißenheit an dem Tode einer Sechswöchnerinn Schuld gewesen sey.

Es ist kein Amt, auf welches in der menschlichen Gesellschaft so viel beruht, als auf das Amt eines Arztes und eines Chirurgus. Da ihr Stand ihnen die Pflicht auflegt, die leidende Menschheit zu trösten, der Natur beyzuspringen und den traurigen Folgen der Krankheiten, denen die Menschen ausgesetzt sind, zuvor zukommen; so haben sie ein Recht auf die öffentliche Dankbarkeit, wenn sie sich anders bemühen, so viel Kenntniß und Geschicklichkeit zu erlangen, als ihr Geschäfte fordert. Aber — wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger hintergehen, — wenn sie, — es sey aus Unerfahrenheit, oder Nachläßigkeit — des Todes Werkzeug werden, und Unglück und Elend über so manche Familien, deren Stützen sie niedersinken halfen, anstatt ihnen aufzuhelfen, herabbringen; — dann kann auch der Staat ein solches — Verbrechen nie zu hart strafen, je leichter es für einen Arzt und

Wundarzt ist, ihr Verhalten in einer undurchdringlichen Decke zu verhüllen, und ihre Fehler vor den Augen der Richter zu verbergen; desto eifriger müssen auch diese die Gelegenheit ergreifen, da sie ein Beyspiel von dieser Strenge an den Tag legen können, um die, die sich eines ähnlichen Versehens oder Verbrechens schuldig machen können, zu erschrekken, und das Vertrauen auf Aerzte zu erhalten und zu unterstützen. Der Rechtsfall, den wir hier erzählen wollen, bot eine solche Gelegenheit dar, aber er erregt bald Lachen, bald Weinen.

Ein Tagelöhner, Namens Martin, aus einem Kirchspiel neben Meaux gelegen, lebte mit seiner Frau sehr genau verbunden, und in einer glücklichen Ehe. Schon mehrere Kinder hatte er mit ihr gezeugt, und — sie war noch schwanger. Die Zeit ihrer Niederkunft kam, — er ließ eine Hebamme rufen, die auf einem benachbarten Dorfe wohnte. Diese Frau kam denn zu der Wöchnerin, die sich nun ihrer Geschicklichkeit überlassen sollte. Sie mußte, wie Martin sagt, nachdem sie der Kranken schon die unsäglichsten Schmerzen verursacht hatte, — ihre Unwißenheit gestehn, und fordern, daß man nach ihrem Manne, dem Herrn P.... schicken sollte. Dieser verband mit einer eben so großen Unwißenheit und Unerfahrenheit, als seine Frau hatte, eine etwas größere Kühnheit, und von dieser gestärkt, unternahm er ein Geschäfte,

was

was er lieber geschicktern Händen hätte überlassen sollen. Er war so grausam, daß er, — ohneracht et aller Gegenvorstellungen, die man ihm that, — zu den gewaltsamsten Mitteln schritt, um die Niederkunft zu beschleunigen, und so riß er das Kind todt aus den Eingeweiden seiner Mutter. — —

Wenige Zeit nach der Niederkunft empfand diese Unglückliche die allergräßlichsten Schmerzen, die durch das Zerreissen der innern Theile verursacht worden waren. Häufige Erbrechungen folgten. — Es kam etwas Aufgeschwelltes hervor, was den Geburtshelfer nicht in eine kleine Unruhe setzte. Er gestand nun — allein zum Unglück zu spät, — seine Unwißenheit. Um das Uebel, woran er Schuld war, zu ersetzen, rieth er, in die nächste Stadt nach einem Arzte zu schicken, der eben so unwißend, wie er, war. Da er angekommen war, so waren beyde darüber einig, daß der Geschwulst ein Auswuchs sey, der angefreßen sey, und den man ausschneiden müsse. Arzt und Wundarzt arbeiteten gemeinschaftlich und lange, um diese schreckliche Operation zu verrichten. — Die unglückliche Mutter starb in den unsäglichsten Schmerzen.

Der Geburtshelfer im Gegentheil behauptete, daß seine Feinde aus der allerunschuldigsten Handlung ein Deliktum gemacht haben, daß die Frau **Martin** eine sehr schwere Geburt gehabt habe, die sich vom ersten Augenblicke an, als

wi-

widernatürlich zu erkennen gegeben habe; und doch sey der Erfolg noch seinen Sorgen und Bemühungen gemäß gewesen, denn er hätte dabey nach allen Regeln der Kunst gehandelt. Es sey wahr, die Frau Martin habe ein so häufiges Erbrechen bekommen, daß dadurch ein Stück Fleisch ausgewachsen sey; aber der Arzt habe einzig und allein die Operation vorgeschrieben, unter welcher die Frau gestorben sey, sein Verhalten dabey sey also — ganz untadelhaft. Dem aber unerachtet verklagte ihn der Wittwer bey den Kriminal - Lieutenant von Meaux, und es ward auf die Klage beschloßen, daß der Geburtshelfer in persönliche Haft genommen, und seiner Frau ein Tag bestimmt werden sollte, an welchem sie sollte verhört werden. Nachdem die Beklagten über gewiße Fragstücke waren vernommen worden, so verwandelte das Gericht von Meaux den Kriminalprozeß in einen bürgerlichen, und verurtheilte die Beklagten, nach vorher untersuchten Beweisen beyder Partheyen, zu 150 Liv. für die Schäden und Interesse. Der Wundarzt und seine Frau aber appellirten von diesem Urtheil.

Es kam bey diesem Prozeß bloß auf die Untersuchung des Faktums an; Ob nemlich der Geburtshelfer durch seine Unwißenheit an dem Tode der Frau Schuld gewesen sey. Aus den gerichtlichen Erkundigungen, die darüber angestellt wurden, ergab sich, daß die Niederkunft wirklich

sehr

sehr mühsam zu bewerkstelligen gewesen sey, daß ohnerachtet aller Schwürigkeiten, die mit einer solchen Operation verbunden waren, der Wundarzt doch nie gegen die Regeln seiner Kunst verstoßen sey.

Indessen, so viel war doch immer gewiß, daß sowohl der Arzt als der Wundarzt die Mutter, weil sie ein wenig verstellt war, nicht erkannt, sondern sie für einen Auswuchs gehalten hatten. Der Arzt war unwißend, und noch dabey sehr aufgeblasen über seine große Gelehrsamkeit, und so stolz auf seine Erfahrungen, daß er nicht nur diese Operation angeordnet, sondern auch damit viele Ehre einzulegen gehoft, und sich im ganzen Ernste vorgenommen hatte, diesen vorgegebenen Auswuchs in die Akademie zu schicken, und diesen Vorfall durch die Journale bekannt machen zu lassen. O! auf was für ausschweifende Gedanken kann der menschliche Geist nicht fallen? Immer betrügt ihn der Schein, und oft stellt sich der Irrthum ihm unter dem Scheine der Wahrheit vor. Er glaubt ihn, – wird von ihm eingenommen, und glaubt wohl gar das Reich der Wahrheit vergrößert zu haben. Es ist eine für den Menschen gewiß sehr beunruhigende Bemerkung, daß das Leben des Menschen oft durch einen Irrthum verlohren gehn kann; und doch ist diese Bemerkung nur zu sehr in der Erfahrung gegründet, und davon ist diese Begebenheit ein trauriger Beweiß.

Es würde vielleicht für die Richter sehr schwer gewesen seyn, in diesem Prozeß ein richtiges Urtheil zu fällen, wenn der Geburtshelfer ihnen nicht ein Gutachten von den vornehmsten Mitgliedern der chirurgischen Akademie, ausgestellt durch den berühmten Louis, vorgelegt hätte. Dadurch war erwiesen, daß der Geburtshelfer bey der Niederkunft der Frau Martin ganz kunstmäßig verfahren, und gar keinen Fehler begangen habe. Wenn er ja einen Fehler begangen habe, so sey es der, daß er an dem Irrthum des Arztes Antheil genommen habe; aber, da er doch dabey nicht anders als nach der Order dieses Arztes verfahren sey, so könne auch dieser allein von dem Wittwer deswegen verklagt werden.

Diese Rechtsgründe bestimmten das Parlement von Paris, das Urtheil des Gerichts von Meaux umzustoßen. Es war gewiß traurig für die Obrigkeit, daß sie nichts dazu beytragen konnte, die Thränen eines Wittwers abzutrocknen, der sie anflehte, den Tod seiner verstorbenen sehr geliebten Frau zu rächen; aber so viel Erbarmung sie über sein Unglück haben mogten, — die Ehre und der Stand eines unrechtmäßig angegriffenen und fälschlich beklagten Bürgers mußte ihrer Empfindlichkeit Gränzen setzen, und sie gänzlich hiebey unterdrücken.

Durch ein Arret vom 11. Merz 1772, welches auf den Vortrag des Generaladvokaten von Verges

gés geschloßen wurde, änderte das Parlement von Paris das Urtheil des ersten Gerichts dahin ab, daß der Geburtshelfer und seine Frau ganz von allen den Beschuldigungen, die ihnen gemacht worden waren, frey gesprochen wurden.

Anmerkungen des Uebersetzers

zum dreyßigsten Rechtsfall.

S. 185. Z. 18. es sey aus Unerfahrenheit ꝛc.

Der Vater **Malebranche** sagt in seinem Werke, von der **Untersuchung der Wahrheit**, im zweyten Bande S. 228 nach der deutschen Uebersetzung. „Wenn ein Arzt, ein Wundarzt, „ein Empirikus griechische und lateinische Stellen „citiren, wenn sie neue, und für die welche sie „anhören, ungewöhnliche Wörter gebrauchen, „so sind sie große und erfahrne Leute. Man giebt „ihnen das unbedingte Recht über Leben und Tod: „man glaubt ihren Worten, als wären sie Götter„sprüche: sie selbst bilden sich ein, daß sie nun „über andere gewöhnliche Menschen erhaben wä„ren, und daß sie alles bis auf den Grund unter„suchten. Ist man einmahl freymüthig genug, „ihnen zu sagen, daß die fünf oder sechs Wörter, „die sie im Munde führen, und die ohnedem „nichts bedeuten, kein Entscheidungsgrund seyn „könnten: so glauben sie, man habe keinen gesunden „Menschen-Verstand, und läugne die allerersten „Grundsätze. Und — diese ersten Grundsätze, „worinn

„worinn bestehen sie anders, als in den fünf oder „sechs lateinischen Wörtern irgend eines Schrifft„stellers, oder wenn sie sich so weit verstiegen „haben, in der Anführung einer Stelle aus einem „griechischen Schrifftsteller.“ Der gelehrte Uebersetzer hat bey dieser Gelegenheit eine Stelle aus dem Buche des *Henricus Cornelius Agrippa de incertitudine & vanitate omnium scientiarum* angeführt, worinn die Charlatanerie der Aerzte mit lebendigen Farben abgemahlt ist. Agrippa sagt daselbst. Die Arzneykunde ist ein Theil der Kunst, die Menschen zu ermorden, und mehr Mechanik, ob sie gleich neben der Theologie, also über die Rechtsgelehrsamkeit ihren Sitz nehmen will. Einst stritten sich die Rechtsgelehrten und Aerzte, wer von ihnen den Vorsitz haben sollte; diese behaupteten ihn aus dem Grunde; weil es drey Hauptgüter für Menschen gäbe, welche in folgender Ordnung stehen müßten; Güter der Seele, des Körpers, und des äußerlichen Glücks. Da nun die erstere Art der Theologe besorgte, die dritte der Rechtsgelehrte, und die zweyte der Arzt, der Körper aber doch vorzüglicher wäre, als die äußerlichen Glücksgüter, so müßte auch der Ordnung nach der Mediciner vor dem Juristen hergehen. Diesen Streit entschied ein Prätor auf eine ungemein witzige Art. Er frug nemlich die zwey streitende Partheyen; wenn man einen Dieb zum Gerichtsplatz führte, was denn wohl für eine Ordnung beobachtet würde, ob der Dieb oder der Henker den Vorrang habe? Man antwortete, der Dieb. Nun, sagte der Prätor, mögen immer die Juristen vor den Aerzten den Vorsitz behalten. Jene sind bekannte **Diebe, und von diesen weiß man, daß sie Mörder sind.**

Ein

Ein Artzt, fährt er fort, wird vorzüglich geschätzt, der sich eine glänzende Garderobe anschaft, oder mit kostbaren Ringen die Finger umgiebt; der aus der Ferne herkommt, — viel gereiset ist; oder wohl gar zu einer fremden Religionsparthey sich schlägt. Wenn er nun eine unverschämte Stirn hat, um durch erdichtete und schädliche Medikamente sich das Ansehn eines Gelehrten zu geben, so wird er berühmt, erhält viel Zutrauen, und wird reich. Eine ungeheure Menge griechischer und fremder Wörter, die Namen der Gelehrten, und die Titel ihrer Bücher führt er beständig im Munde: und so geht er mit abgemessenen Schritten zum Kranken. Er beschaut den Kranken, läßt sich den Urin zeigen, — fühlt nach dem Puls, — sieht nach der Zunge, — fühlt nach den Seiten, und nach den Unterleib, — betrachtet die Excremente, — erkundigt sich nach der Diät, und sollten sich noch andere Geheimniße finden; so läßt er sich Ohrenbeichte darüber abstatten. Das wiegt er alles sorgfältig gegen einander ab, macht darüber ein gewaltiges Gerede, und nun setzt er sich an den Schreibtisch, um ein Recept zu verfertigen.

Man nehme Pillen, — man lasse zur Ader, — man setze sich ein Clystier; — man lege ein Pflaster auf zum erweichen; — man gebe ein Elixier; oder Gurgelwasser; — man lasse räuchern, oder warm baden u. s. f.

Hat die Krankheit nichts zu bedeuten, oder ist der Patient weichlich, so wird er auf Erweichungs- und wohlschmeckende Mittel fallen, und alles das gern verordnen, was dergleichen verzärtelten, weibischen Menschen angenehme Empfindungen macht. Bald erweckt er durch ein weiches Ruhebette, oder durch einige Tropfen reines Brunnen-

wasser den Schlaf, bald will er durch Reiben und Schröpfen die Krankheit heben; bald will er durch Bäder, durch Brunnencuren, durch zarte Speisen, und Veränderung des Clima den geschwächten Kranken wiederum stärken.

Fällt etwa ein gefährlicher Kranker ihm in die Hände, dessen Zustand er für tödtlich, und den Ausgang für ausserordentlich zweifelhaft hält; so braucht er andere Künste. Mit einem finstern Gesicht giebt er diätetische Regeln, verordnet ganz ungewönliche Medikamente, verbietet die bisher gebrauchten, er macht die Sache gefährlich, — verspricht das Leben, und verlangt große Belohnung; — zweifelt er selbst an den guten Ausgang seiner Kur, so bittet er sich entweder ein Consilium Medikum, und noch einen Gehülfen aus, damit er desto sicherer sey: oder er sucht es sorgfältig zu verhüten, damit nicht ein neuer Arzt den Kranken wieder herstelle, und ihn um Ehre, Ruhm und Gewinnst bringe. Wird der Kranke immer schlechter, oder tödtet er ihn aus großer Unwissenheit wider Vermuthen; so schiebt er die Schuld auf einen unvermutheten Steckfluß, oder sonst einen andern dazwischen gekommenen Zufall: so entschuldigt er sich mit der Unheilbarkeit der Krankheit selbst, schiebt alles auf den Kranken, oder auf die Wartung, oder auf seinen Herrn Kollegen, oder endlich auf den Apotheker. So müssen also alle Kranken, wenn sie sterben, durch ihre eigene Schuld sterben, wenn sie wieder hergestellt werden, durch die Kunst des Arztes wieder gesund werden.

Agrippa hat hier zum Nachtheile der Wahrheit, und zum Vortheile der Kurzweile diesen Charakter übertrieben; die Unwissenheit und bösen Grundsätze einiger Aerzte müssen nicht der ganzen

Ge-

Gesellschaft beygemessen werden. Ex improbitate quorundam generale argumentum ad omnes ducere, durum est. Leyser sp. 67. Medit. 9.

S. 187. Z. 18. der eben so unwissend, wie er, war.

Viele Aerzte taugen nicht. **Hadrian** hat unter der Menge derselben seinen Geist aufgegeben. *Xiphlin in Epit. Dion. vit. Adriani.* Er sagt auch noch, daß hieraus ein Sprichwort entstanden sey. **Plinius** versichert, daß eine Grabschrifft gewesen sey, die einen gleichen Satz enthalten hat: Hinc illa infelicis monumenti inscriptio *TURBA SE MEDICORUM PERIISSE Lib.* 29. *Cap. I.* Ein gewisser Heiliger meldet uns, daß **Hadrian** die Aerzte, weil sie ihn nicht hätten helfen können, sehr zum Besten gehabt habe. Cum omnem operam sagt er, sine ullu fructu posuissent, ab imperatore risu ac ludibrio habiti sunt, usque adeo ut mordaci in illos epistola professionem ipsam artemque damnaret, ut quæ nihil de ægritudine sua extricare potuisset. Die **Hindistaner** folgen dem Beyspiele des Kayser **Hadrians**. Sie haben zwar eine große Menge von Aerzten, aber kein Vertrauen zu ihnen. Das einzige was sie noch zugeben, ist, daß sie sich von ihnen die Adern öfnen lassen. Eine gute Diät halten sie für das einzige Mittel ihre zum Theil verlohrne Gesundheit wieder zu erhalten. S. **Characteristick der merkwürdigsten asiatischen Nationen** II Theil. S. 407

S. 189. Z. 12. so stolz auf seine Erfahrungen,

Bey dieser Gelegenheit will ich eine Geschichte erzählen, aus welcher man zugleich den Charakter

des Kanzlers von Hospital † kann kennen lernen. Brantom erzählt sie in seinen Memoires des hommes illustres, und aus diesem Leyser Sp. 356. Medit. IV. Prandebamus aliquando cum *Hospitalio*, Galliæ cancellario, cui, sublata mensa nunciabatur, adesse præsidem & consiliarios recens

† Er ist einer der größesten Männer gewesen, die jemahls gelebt haben, und den wir allen griechischen und römischen Staatsmännern können entgegen setzen. In Ansehung seiner Statur und insonderheit des Gesichts ist merkwürdig, daß er dem Aristoteles vollkommen ähnlich sah. Beza in Iconib. fol. 5. sagt, *ut ex antiquissimo numismate apparuit, summum illum omnium philosophorum principem Aristotelem sic ore toto retulit, ut alterius ex altero imago expressa videri posset.* Stephan Forkatulus erzählt, daß man in währender Zeit da Karl der Neunte die Städte seines Königreichs besuchte, eine Bildsäule ausgegraben habe, die den Namen Aristoteles geführt, und dem Michael von Hospital vollkommen ähnlich gewesen. Er setzt hinzu, man habe Verse darauf gemacht, die dem Kanzler gefallen hätten. Er sagt unter andern. *Legis pervigil & excellens custos cancellarius, qualem re ipsa se præbuit, dum viveret, ideoque a fato maxime laudabilis vir* Michael Hospitalius, *cui musæ statuam lubentissime ponerent, nisi jurisprudentia, simulque philosophia hoc decus præripuisset. Idque non ambigue significatum est superioribus annis, Carolo IX Rege*

cens a rege creatos, qui in possessionem munerum suorum ab illo mitti desiderarent. Intrare ergo eos jubebat, & adversus se consistere. Ipse in sella, in qua consederat remanet, illi frondis instar vento agitatæ tremunt. Profertur codex jurium, quem *Hospitalius* evolvit, singulisque legem explicandam proponit, & varias ex illa quæstiones nectit. Respondent miseri, sed insulse prorsus, timide & titubanter, ut appareret facile, ipsos, quid dicerent, ignorare. Tum *Hospitalius* acriter homines objurgat, asinos vocat, & quanquam ferme quinquaginta annos natos ad scholam & litterarum studia remittit. Stabamus inte-

 rim

Rege suam Galliam oppidatim lustrante, cum forte eruta fuit, & e sinu terræ altius effossæ statua inciso Aristotelis *titulo, quæ apprime* M. Hospitalium *lineamentis ac figura referebat, ut nec sibi ipsi magis sit ille similis, sicut nec animi dotibus ab insigni philosopho multum differt. Unde bene ominari cœpi de componendo turbulentæ reipublicæ statu, quia Gallorum Cancellarius Regi maximo intimus magni illius* Alexandri *doctorem effigie exæquasset. – – Nos itaque* Hospitalio *humanissimoque viro, honoris gratia, tunc versiculos dedicavimus comiter supra expectationem accipiendos.*

Quisquis Aristoteli doctum te contulit, idem
Blanditus docto fertur Aristoteli.

Brantom redet noch von einer andern Aehnlichkeit, er sagt, er hatte mit seinem

rim ego & *Strozzius* ad Caminum, ac vultum attonitum & gestus, quibus hominem ad furcam ductum lepide exprimebant, non sine risu considerabam. Exire vero illos jubet *Hospitalius*, nec jusjurandum, ad quod præstandum venerant., recipit, sed regi se ignorantiam eorum indicaturum, &, ut alii in ipsorum locum surrogarentur, effecturum, dicit. Quibus egressis, *Hospitalius* ad nos versus: Ecce, inquit, immanes asinos. Religiosum profecto regi esse debet, tales ministros consilio suo inserere. Cui nos: sed tu forsan justo rigidior plus exigis ab illis, quam par est. Tum ille subridens: Immo vero, ait, quod pace vestra dicam, vulgaria hæc sunt, quæ scire eos oportet. Würde

seinem großen weissen Barte, seinem blassen Gesichte und seiner ernsthaften Art, das gänzliche Ansehn des Cato. Er setzt hinzu, daß man ihm auch solches ofte bey Hofe gesagt habe. *Memoires Tom.* 4. *p.* 78. Die vortreflichsten Gesetze, von denen ich schon eins in dem ersten Bande angezogen habe, hat Frankreich ihm zu verdanken. — Die Hugoten werden allezeit mit Ehrerbiethung an ihn gedenken müssen. — Kurz er ist ein Beyspiel, das zeigt, daß die grösseste Tugend mit der größesten Klugheit könne verbunden werden. Es ist jetzt eine Lobschrift auf diesen großen Mann in Paris herausgekommen, ich habe sie aber noch nicht gelesen, daher ich nicht weiß, ob sie seiner würdig gerathen sey.

de also dieser Arzt sich von einem Hospital haben müssen examiniren lassen; so würde die Wöchnerinn nicht Ursache gehabt haben, über ihn zu klagen. Es versteht sich von selbst, daß der Arzt als artis peritus omnem culpam præstiren müsse. Weil aber das Corpus delicti (veritas facti) hier gar zu schwer auszumitteln ist, und die Richter es auf ein Gutachten der Aerzte ankommen lassen müssen, — so wird man nicht leicht einen Prozeß gegen einen Arzt in pto ignorantiæ angebracht sehen. Es ist vielmehr bekannt, daß die Erde die Schande der Aerzte bedecke. Jedoch muß man auch einen Unterschied unter der Unwissenheit machen. So trauete sich, zum Exempel, **Bachov**, einer der allerscharfsinnigsten und gelehrtesten Juristen nicht, eine Klage, ob er gleich einen Traktat de Actionibus geschrieben hat, zu entwerfen. Daher ein gewisser Schriftsteller beym **Leyser** sehr wohl sagt. Experientia compertum est, non semper eundem, qui sit aptus ad studia litterarum, esse etiam ad publica negotia gerenda idoneum: aliam enim esse rationem magistratuum gerendorum, ac litterarum studiis operam dandi. Etenim multi, qui in hac umbratili doctrinarum exercitatione, ingenii acumine ac percipiendi celeritate, longe multumque ceteris antecedunt, iidem postea ad rempublicam capessendam traducti, & tanquam in pulverem, ut dicitur, & solem educti, in eadem republica regenda aliis, non tam doctis quam ipsi, sed civili prudentia præstantioribus, longo intervallo inferiores inveniuntur. Nam muneri, er redet vom **Tiberius Cerasa**, quod susceperat, non satisfecit, sed multa quæ reprehenderes, admisit, non qui-

dem studio ac voluntate nocendi; sed, quod prudentia ac rerum usu careret, aliquid interdum mali faciebat homo minime malus. Heinrich der achte König von Engelland wuste diesen Unterschied sehr wohl. Er wollte auch den Mangel abhelfen, und dieserwegen eine Schule anlegen, in welcher gelehrte Leute bürgerliche Klugheit lernen sollten. Insonderheit richtete er sein Absehen darauf, dem Staat in dieser Schule tüchtige Minister zu ziehen. Das ganze Vorhaben scheint aber nicht zu Stande gekommen zu seyn.

Ein

Ein und dreyßigster
Rechtsfall.

Ein und dreyßigster Rechtsfall.

Ein Kanonikus ward von einem seiner Amtsbrüder verklagt, daß er durch Zauberey ihm nach dem Leben gestrebt habe.

Es war eine Zeit, wo Unwißenheit und Aberglaube die zu leichtgläubigen Richter mit vielen Klagen über Zauberey und Hexerey beschäftigte; jetzt hat doch seit einiger Zeit zunehmende und deutlichere und beßere Kenntniß die Quelle von diesen närrischen Klagen verstopft. Der Name eines Zauberers ist doch aus dem Register der Strafwürdigen vertilgt worden und es erfolgt auf demselben nichts, — als Gelächter und Mitleiden. Indessen hat sich doch in unsern so erleuchteten Zeiten ein Kanonikus gefunden, den man einen Spätling nennen konnte, der die Kühnheit gehabt, oder wenigstens so dumm gewesen ist, den Dekanus seines Kapitels anzuklagen, als habe er durch Hexerey seinen Tod befördern wollen, und darüber hat selbst das Parlement von Paris urtheilen müssen.

Faktum.

Faktum.

Der Abt le D... war nicht mehr als zwölf Jahr alt, als er schon mit einem Kanonikat im Kapitel zu M.. versorgt ward. Er hatte, wie es scheint, schon seit einigen Jahren ein unstätes und herumirrendes Leben geführt, und nur nachher, als er von seinen Reisen zurückkam, ließ er ein Verlangen bey sich verspüren, die Pflichten seines Berufs zu erfüllen. Sein Kapitel sah es mit Vergnügen, daß er den Wanderungen seiner Jugend ein Ende machte; — aber er war dadurch, daß er in der Welt herumgeirrt war, um nichts weiser und klüger geworden, es dauerte nicht lange, so gab er immer neue Beweise seiner Unordnungen. Es gieng kein Tag vorbey, an welchem er keine Zwistigkeiten mit seinen Amtsbrüdern, und besonders mit dem Abbt B.... gehabt hätte, der Dekanus seines Kapitels war. — Unordnung und Aberglaube sind sehr oft bey einander, das ärgerliche Leben, so er führte, zog ihm Vorwürfe, und sehr billige und gerechte Vorwürfe von seiner Gesellschaft zu. Diese sahe sich sogar genöthigt, ihn zu kanonischen Strafen zu verurtheilen, und ein Arret hat hernach dieß ihr Urtheil bestätigt. Aber auch das beßerte ihn nicht. — Er begieng neue Ansschweifungen, — und er erhielt neue Vorwürfe. Vermuthlich vergesellschafteten sich bey ihm mit den Ausschweifungen der Sinne, auch Ausschweifungen der Einbildungskraft. Ein Vorfall geschah den

24ten Junius 1765, mitten in der Nacht, wobey er die wichtigste Rolle spielte, dessen Wahrheit man schwerlich glauben wird. Seit langer Zeit war der Abbt le D.... mit einem Darmbruch beschwert, er frug dabey Aerzte und Wundärzte um Rath, aber — sie konnten diese Krankheit nicht wegschaffen. — Alle sprachen ihm die Hoffnung ab. Es ist aber wohl kein Kranker so Hoffnungslos, der nicht einen Charlatan finden sollte, der ihm seine Gesundheit — und sollte sie auch nur durch ein Wunder wieder erlangt werden können, verspräche. – Dieser Abbt fand noch mehr, er fand – einen Zauberer, der ihm folgendes Mittel vorschlug. Sie müssen, sagte er zum Kanonikus, ganz nackend (versteht sich – des Nachts,) neunmahl um einen gespaltenen Nußbaum herumgehen; und unterdessen müssen einige dabey gegenwärtige Personen andächtig auf den Knien liegend, gewiße Gebete hersagen. Der Abbt le D... der einen starken und leichten Glauben hatte, befolgte die Vorschrift des zaubernden Arztes. Die Wahl derer Zeugen, die um den Nußbaum herumstehn und beten sollten, hatte das Kind des Teufels vermuthlich ihm selbst überlassen, und er folgte darinn seinem Geschmack und wählte sich dazu seine Wirthin und ihre Magd. Bey diesen bescheidenen Zeugen konnte er sicher seyn, daß die Sache geheim blieb, und das Gerücht von dieser sonderbaren — aber auch geheimnißvollen Operation verbreitete sich auch nur erst den andern Morgen in der Stadt.

Der

Der Dekanus konnte unmöglich die nächtlichen Andachten seines Amtsbruders ungerügt lassen; aber unser Abbt antwortete ihm, steif auf seine Einbildungen beharrend, mit Beleidigungen, die von einem allzuheftigen Eifer für seine Sache herrührten. Seit dieser Zeit ward sein Haß gegen den Dekanus so unheilbar, als sein Bruch, und dieser Haß war gewiß so gut, wie sein Aberglaube, an dem Mittel der Rache Schuld, welches er wegen der ihm gemachten Vorwürfe ausüben wollte. Doch das bey Seite gesetzt, — er setzte voraus, daß der Abbt B... Doktor der Theologie, Hofprediger der Königinn und Dekanus seines Kapitels, der immer für einen Mann von untadelhaften Sitten bekannt war, der bey allen, auch bey seinen Mitbrüdern in Achtung stand, der das Vertrauen seiner Vorgesetzten hatte, — — ihm durch Zauberey und Hexerey nach dem Leben gestellt habe, um den ihm angeschwornen Haß ausbrechen zu lassen. Er behauptete, dieser würdige Geistliche habe mit einem benachbarten Schäfer, den man überall für einen Hexenmeister hielt, ein schändliches Komplot gemacht. Er klagte ihn an, daß er vielen Leuten das Vorhaben, ihn so hinterlistig ums Leben zu bringen bekannt gemacht, und daß er sich selbst drey oder fünf Pferde (die ungerade Zahl ist immer eine magische Zahl gewesen,) von ihm ausgebeten, und sie, nach dem Rathe des Schäfers, dazu habe anwenden wollen.

Der

Der Abbt le D... stellte darüber eine sehr ernsthafte Klage an. Das Gericht in M.. hielt für gut, darüber einen förmlichen Prozeß zu informiren. Es ward beschlossen, dem Dekanus einen Tag anzusetzen, an welchem er sollte verhört werden. Nachdem er auf gewiße Fragstücke war abgehört worden, so sahe der Richter, daß diese Sache, die mehr lächerlich als kriminel sey, nicht außerordentlich behandelt werden müßte, und gab dem Kläger auf, eine Civilklage daraus zu machen. Der Abbt le D... appellirte gegen dieses Urtheil; und Abbt B.. war auch mit dem ganzen Verfahren in diesem Prozeß nicht zufrieden. Bey der ganzen Information kam nichts für die weise Obrigkeit heraus, — als Possen und weitläuftige Vorträge, die sich auf ein Hörensagen gründeten, und die Unwißenheit und den Aberglauben des Klägers und der Zeugen augenscheinlich bewiesen.

Das Parlement von Paris suchte den Prozeß zu vernichten, und sprach den Dechant auf die Vorstellungen des Generaladvokaten von Verges durch ein Arret vom 11ten Merz 1772 frey.

Anmerkungen des Uebersetzers zum ein und dreyßigsten Rechtsfall.

S. 203. Z. 4. durch Zauberey ꝛc.

Ein berühmter Theologe machte folgendes Epigramma auf dieses Verbrechen,

Magiæ in hoc plerumque par est hæresis,

Fictum est utrumque crimen innocentium.

S. —. Z. 12. von diesen närrischen Klagen verstopft ꝛc.

Die Verstopfung der Quelle dieser närrischen Klagen haben wir Christian Thomasius zu verdanken. Er war es, der sich den Vorurtheilen mit aller Macht entgegensetzte, und den wir so gut, wie Melanchton, Communem præceptorem germaniæ nennen können.

S. 204. Z. 12. daß er in der Welt herum geirrt war,

Die Franzosen halten überhaupt nicht viel vom Reisen. Sie meinen, man könne alles zu Hause lernen, oder höchstens brauchte man nur Paris zu sehen. Einer ihrer witzigen Schriftsteller macht sich deßhalb sehr über die Deutschen lustig. Er sagt, das Reisen ist in Deutschland eine allgemeine Gewohnheit: der Vater hat gereiset, der Sohn muß auch reisen, es mögen auch die Umstände beschaffen seyn, wie sie wollen. So bald wir nur ein bischen Latein gelernt haben, so schicken wir uns zur Reise an. Das erste, was angeschaft wer-

den muß, ist ein Reisebuch, worinn die Wege genau bemerkt werden, das zweyte ist ein ganz kleines Buch, worinn man das merkwürdigste in einem jeden Lande aufschreibt. — Sind unsere Reisende Studierte, so haben sie noch ein dickes Buch bey sich, das sie allen Gelehrten auf ihrer Reise überreichen, um ihren Namen hineinzuschreiben. Das Buch nennen sie ein Stammbuch. (Album Amicorum.) Ein jeder Gelehrter setzt auch wohl einen Vers zum gütigen Andenken dabey. Sie lassen es an nichts fehlen, sich diese Ehre zu verschaffen, weil sie vor das größeste und vortreflichste in der Welt halten, einen Gelehrten von Gesichte gekannt zu haben, und etwas von seiner Schreiberey aufweisen zu können. Dieses Stammbuch thut ihnen, auch beym Trinken herrliche Dienste. Denn so bald die Gesundheiten alle sind, so holt man es hervor, und trinket noch einmal auf einen jeden in demselben enthaltenen Gelehrten herum u. s. w. Evremont Tom. 2. de ses œuvres melees pag. 81. Hingegen schreibt Maresius auch ein Franzose ganz anders hievon: Morem illum vestrum valde comprobo, qui Belgis omnibus & Germanis communis est, per cultiores Europæ regiones peregrinandi, priusquam certo in loco pedem figatis, officioque aliquo, vel grata matrimonii compede vos illigetis. Nam præter externarum linguarum notitiam, & prudentiam, quæ ex illo per varias provincias discursu adquiruntur, aliud etiam commodum φιλομαθεις consequimini; doctos nimirum viros, qui ubicunque degunt, salutando, cum illis amicitiam contrahendo, eorumque consuetudine & colloquio fruendo, ex quo nonnunquam plus utilitatis hauritur, quam ex librorum lectione. Qua in re tu tibi non defuisti: sed quicquid est apud nos eruditorum hominum, dum in Italiam is re-

disque, videre, alloqui, quin & eorum benevolentiam conciliare, cura tibi fuit non postrema. Cui commodo aliud addendum est, vobis quodammodo peculiare, scilicet Bibliothecarum excussio, librorumque rariorum præsertim vero manuscriptorum sedula conquisitio. Fatendum est enim, vos & Germanos indefesso præ ceteris labore in litterarum studiis versari & in emendandis restituendisque ope veterum codicum bonis auctoribus diligentem operam insumere. Quo nomine omnium ubique studiosorum gratiam demeremini. *In Epistol. ad Nic. Heinsium* 43. *lib. I.* Es ist Schade, daß es mit dem Reisen eben so, wie mit vielen andern Sachen geht. Kommt der Reisende nach Hause, denn hat er erst gelernt, wie er hätte reisen sollen. Man sollte ihm also vorher einen Unterricht geben, wie er eine gelehrte Reise einzurichten hätte, damit sein Geld nicht ganz vergebens angewandt wird, und er wohl gar unwissender zurükkommt, als er abgereiset, da er manches wiederum während der Reise vergessen hat. Ein Rechtsgelehrter, z. B. muß sich zuförderst um die Gesetze bekümmern die in einem Lande gelten; wie die Prozeße entschieden werden; was es vor Leute sind, die zu der Zeit, da er reiset, berühmte Rechtsgelehrten vorstellen; — wie man die Rechtsgelahrtheit dieses Landes auf den Akademien treibe. — Er muß die berühmtesten Rechtsgelehrten des Orts suchen kennen zu lernen. — Es ist aber nicht genug, daß er sie von Person kennen lernt. Er muß sie auf ihre bereits herausgegebene Schriften bringen, bey welcher Gelegenheit sie ihm denn gerne allerley erzehlen, was er sonst niemals würde erfahren haben. Z. B. wenn jemand eine neue Methode oder eine juristische Wahrheit u. d. bekannt gemacht hat; so muß er ihn suchen auszuforschen, wie er nach und nach darauf gekommen

sey,

seŋ, u. s. w. Er frage ihn, was er von diesem oder jenem Rechtsgelehrten halte? insonderheit bringe er ihn auf den Theil der Rechtsgelahrtheit, in welchem er sich am stärksten hält. Da auch die häußlichen Umstände sehr oft einen Einfluß auf die Gelehrsamkeit gehabt haben, und dergleichen Anekdoten oft lustig zu lesen sind, so muß er sich auch darnach erkundigen. Und endlich muß er seine Bibliothek besuchen, und wenn es möglich ist, von ihm seinen Lieblingsschriftsteller herausbringen. Die Länder, die der Reisende besuchen müßte, würden insonderheit Deutschland, Holland, und Frankreich seyn. Ob ich gleich gestehe, daß er das mehrste in Deutschland zu lernen hat, und er die andern beyden Länder leicht entbehren könnte, wenn es nicht einmahl eingeführt wäre, sie zu besuchen. In Deutschland muß er sich nun zuförderst nach **Wien** und **Wetzlar** begeben, um die beyden allerhöchsten Gerichte und ihren Prozeß kennen zu lernen. So denn muß er sich nach **Regenspurg** verfügen, und der Reichsversammlung beywohnen. Ueberhaupt muß er auch in jedem Lande die Hauptstädte, wo gemeiniglich die vornehmsten Landes-Justiz-Collegia sich aufzuhalten pflegen, und die Universitäten sind, besuchen. Wenn er nun in Deutschland auf seinen Reisen n i c h t s mehr zu lernen findet, denn kann er nach Frankreich gehen. Daselbst muß er nun den öffentlichen Vorträgen der Advokaten bey den Parlementern fleißig beywohnen, welches ihm, wenn er einmal Advokat werden wollte, sehr gute Dienste thun würde. Magna profecto causa est, quare præ Germanis se hac in re Galli possint efferre, utpote qui solide & eleganter in foro res severissimas tractare solent. Apud hos enim causarum patroni ipsis videas professoribus plerumque doctiores. At nostrorum, quoties mihi in judicialibus actis degustan-

da obveniunt, sine sale & condimento ullo, insipida advocatorum scripta, aut quoties inficeto jure inficetiora atque e trivio repetita eorum convicia perlegenda sunt, sunt autem legenda, o sortem miseram! quotidie; toties sane mihi videor retro in barbara Bartoli secula transpositus, aut in cumanum agrum. Quamobrem nostros adolescentes jubeo de Galliæ oratoribus, exemplum sumere forensis eloquentiæ, ut aliquando, illam Cyclopum, res graves negantium ore suavi tractari posse, stultitiam, meliora docti, redarguere, atque, si ornate fieri non possit, saltim pure scribere, neque latrare ferino, sed, ore humano loqui audeant. *Hommel. Litterat. jur. p.* 175.

S. 204. Z. 23. zu kanonischen Strafen.

Nicht allein die Menschen, sondern auch die Thiere waren ehemals den Kirchen-Strafen ausgesetzt. Est in *Burgundia* quædam Provincia, nomine *Belna*, quæ muscis grassioribus & muribus abundat. Ideo ad *Heduos*, quasi principes *Burgundiæ*, plerumque ea confugere solet atque petere, ut per officialem *Sedis episcopalis Heduensis* istis animalibus præcipiatur, ut se a frugibus abstineant, & si non pareant, anathematizentur. Die Klage war folgendergestalt abgefaßt. Supplicant humiliter & devote, lamentabiliter & querelose conquerendo, vestri perhumiles obsequiales, servitores, parochiani & incolæ de N. quod, cum in finibus & territoriis suis nonnulla animalia immunda in formam murium urbanorum existentia, grisei coloris, a nemoribus circumvicinis exeuntia, creaturæ rationali & humanæ contraria & nociva, quæ adeo excreverunt, quod in vineis damna humano populo insupportabilia faciunt, vineas rodunt, penitus annihilant, etiam incipiunt in vineis abundantius pullulare, causabuntque famem, caristiam, aliaque damna insup-

por-

portabilia, inenarrabilia, ſive irreparabilia, niſi per Dei miſericordiam, aut clavium eccleſiæ poteſtatem & bonam proviſionem veſtram dictis parochianis & ſervitoribus & ſubditis veſtris adverſus dicta animalia per veſtram digniſſimam paternitatem extiterit & conſultum & proviſum. Hinc eſt, quod vos ſimpliciter exponunt, & exorando deprecantur, quatenus ſuper præmiſſis damnis inſupportabilibus ſalubriter eisdem conſulere & providere dignemini, ne fructus naturæ divina virtute producti, vitæ humanæ deſtinati per hujusmodi animalia irrationabilia perimantur in cultus divini detrimentum, militantis eccleſiæ diminutionem. Fidelium providebitis ſaluti, & dictos parochianos veſtros ſubditos apud Altiſſimum perpetuos habebitis oratores & filios obedientes. Nach überreichter Klage ward ſo fort, wie Thomas in ſeinem Buche *de Noxia animalium* weiter erzehlt, denen Mäuſen ex officio ein Anwald geſetzt, welcher es auch nicht daran fehlen ließ, mit ſtattlichen Rechtsgründen auszuführen, daß die Mäuſe als Beklagte den Donner der Kirche nicht verdient hätten, mithin Klägere abgewieſen werden müßten cum expenſis. Es wurde aber dennoch folgendes Anathema publizirt. Adjuro vos limaces & vermes & mures & omnia animalia immunda, alimenta hominum diſſipantia & corrodentia, hoc in territorio & parochiatu exiſtentia, ut a dicto territorio & parochiatu diſcedatis & ad loca, in quibus nullis nocere poſſitis, accedatis, in nomine patris, filii, & ſpiritus ſancti, Amen. Hierauf wurde den Geiſtlichen anbefohlen, die Sentenz öfters, und ſo lange zu wiederholen, bis daß die ſchädlichen Thiere gänzlich von ihren Grenzen gewichen wären. Eine ähnliche Geſchichte erzehlt Zimmermann in ſeinem Werke vom National-Stolz; imgleichen der Ver-

fasser des Interessantesten in der Schweitz. Das waren noch fromme Zeiten, sagen sie, da man in der Stadt Bern auf Anrathen des apostolischen Doktors und Stadtschreibers Frickarts die 1479 diesem Canton sehr schädliche Raupen durch eine gesetzmäßige Notifikation, vor die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischoffs von Lausanne lud; der sodenn nebst seinen übrigen geistlichen Vätern, nach angehörter Klage und Antwort, Replick und Duplik, diese Raupen im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit verfluchte. Die Strafe die unser Kanonikus ausgestanden hat, wird wohl nicht die Excommunication, sondern der Arrest gewesen seyn, welcher sonst der priesterliche Gehorsam pflegt genannt zu werden. —

S. 205. Z. 14. folgendes Mittel vorschlug,

Wenn es mit der Zauberey seine Richtigkeit hätte, so würde gewiß eintreffen was Afranius *in Vopisco* sagt:

Si possent homines delinimentis capi,
Omnes haberent nunc amatores anus.
Aetas & corpus tenerum & morigeratio,
Hæc sunt venena formosarum mulierum.
Mala ætas nulla delinimenta invenit.

S. 206. Z. 1. Der Dekanus ꝛc.

Decanus est, qui secundum locum in Capitulo habet & os capituli vocatur, omnia dirigit, vota colligit, canonicos regit, absentes in causa ardua convocat. Hommel. Epitom. sac. jur. pag. 102.

Zwey

Zwey und dreyßigster Rechtsfall.

Zwey und dreyßigster Rechtsfall.

Kann die Frau eines Künstlers wegen gewisser kleinen vorübergehenden Grausamkeiten ihres Mannes verlangen, von Tisch und Bett mit ihm geschieden zu werden?

Die Gesetze haben darum die Scheidung von Tisch und Bett verstatten zu müssen geglaubt, damit der schwächere Theil dadurch für den Unterdrückungen des stärkern Theils gesichert werde; aber sie fordern denn auch genaue Beweise, auf welche sich die Beschwerden des unschuldigen schwächern Theils gründen müssen, und nur dann allein, wenn diese da sind, erlauben sie, daß man seine Zuflucht zu diesem gewaltthätigem Mittel nähme, wodurch die Bande der Ehe, ohne eben ganz zertrennt zu werden, doch schlaffer und schwächer werden. Neulich nur noch forderte eine Frau vor Gericht, ihr diese Zuflucht ergreifen zu laßen, damit sie sich gegen die Gewaltthätigkeiten ihres Mannes in Sicherheit setzen konnte. Hier folgt die Erzählung der That-

sachen, mit welchen sie ihre Forderung zu unterstützen suchte.

Nach ihrer Aussage hatte ihre Schwester, die sie schon immer seit ihrer ersten Kindheit grausam gequält hatte, ihr einen Mann erwählt, der ihre Rolle vertreten, und sich eben so gehäßig gegen sie beweisen könnte; dieser habe auch ungemein wohl den häßlichen Auftrag, sie immer zu quälen, ausgerichtet; — er habe ihr selbst die Nothwendigkeiten des Lebens verweigert, zu wiederholtenmalen übel begegnet, — öffentlich beschimpfet, den häßlichsten Verleumdungen Glauben beygemessen, aufs heftigste sie beleidigt, — sie eingesperrt — und gefangen gesetzt. Das sey die Geschichte ihres Lebens, seit sie mit ihrem Manne verheyrathet worden sey.

Der Mann leugnete eben nicht diese Fakta, wenigstens nicht dem größten Theil nach, aber er suchte die Ursachen von seinem Betragen zu entwickeln. Es sey, sagte er, mit allem dem nichts weiter geschehen, als was sie mit ihren Lastern verdient habe. Sie sey eine Waise gewesen, und habe nichts im Vermögen gehabt, da er sie geheyrathet habe, er habe auch nie die ihr schuldige Liebe und Zärtlichkeit verlezt. In den ersten Jahren ihrer Ehe habe er auch zwey Kinder mit ihr gezeugt, aber die untreue Frau, die unnatürliche Mutter habe die Effekten und das wenige Vermögen, was er durch seine saure Arbeiten er-

erworben habe, verschwendet, und, — damit noch nicht zufrieden, habe sie bald auch durch eine ausschweifende Lebensart ein öffentliches Aergerniß gegeben. Im Monath Oktober 1766 habe sie ihr Haus verlassen, alle Mobilien, die sie nur immer fortbringen konnte, mit sich genommen, und sich ganz ohne Maaß und Ziel, ohne auf Anständigkeit und Ehre zu sehn, ihren zügellosen Neigungen überlassen. Dadurch habe sie denn einen königlichen Befehl über sich ausgewürkt, kraft welchem sie arretirt und in ein Zuchthaus gebracht wurde, in welchem sie achtzehn Monathe blieb. Er, ihr Mann, habe endlich noch ihre Freyheit bewerkstelligt, und habe sie, da er geglaubt, daß sie dadurch würde gebessert worden seyn, noch für seine Frau erkannt; aber nun suche sie das Joch, welches die Ehe ihr auflege, von sich abzuschütteln, weil das sie in ihren Lüsten einschränke, und — nun dringe sie auf die Scheidung.

Sie führte in ihrer Klage aus, daß sie schon am Tage der Hochzeit erfahren habe, daß ihr Mann das schändliche Uebel habe, womit die Wollüste ihre Knechte bestrafen, und kaum sey er geheilt gewesen, so habe er durch eben solche Ausschweifungen sich dieselbe Krankheit zugezogen, und ihr das Gift, womit er angesteckt gewesen sey, mitgetheilt. Dies Laster sey bey ihm mit dem der Trunkenheit verbunden gewesen; und da habe er oft, — wenn er sich seiner viehischen

Lei-

Leidenschaft überlassen hätte, sie auf die allergrausamste Art mit Worten und mit der That gemißhandelt; — selbst an den Bedürfnissen des Lebens habe er es ihr fehlen lassen, — und das selbst zu der Zeit, da sie mit dem Uebel, womit er sie angesteckt hatte, geplagt gewesen sey; — da sie hoch schwanger, — da ihre Niederkunft nahe gewesen sey, habe er sie bey den Haaren in der Stube herumgezogen, — mit den Füßen sie gestoßen und so gemißhandelt, daß sie dadurch eine ganz unglückliche Niederkunft gehabt, und ein todtes Kind gebohren habe; — ja, wenn nicht ihr Schwiegervater und andre dazwischen gekommen wären, so würde seine Wuth sie getödtet haben.

Alle diese Fakta läugnete der Mann, und er führte dafür zum Grunde an, daß die Geburt mehrerer Kinder, seit der Zeit, daß die Mishandlungen sollten geschehen seyn, die seine Frau angeführt habe, ganz augenscheinlich darthäten, daß man die Frau gar nicht einmahl anhören müßte, wenn sie ihre Aussagen beweisen wollte. Er appellirte. Folgende Rechtsgründe bestimmten das Parlement von Paris zu nachfolgendem End-Urtheil.

Wie auch immer der Stand und die Lage beyder Partheyen, die von dem Gerichte verlangen, daß die Bande der Ehe zwischen ihnen getrennt würden, gegen einander seyn mag; — so

so ist doch das keine Sache von so geringer Erheblichkeit, und in dieser Betrachtung allein steht sie schon mit den guten Sitten und mit dem gemeinen Wohl in Verbindung.

Bey den Völkern des Heidenthums, wo doch die Ehe nichts weiter, als ein bloßer Kontrakt war, den die Gesetze begünstigen und bestätigen mußten, — welches bloß um des politischen Interesse willen geschah, — war doch eine Zertrennung dieses Bündnisses niemahlen dem Eigensinn und der Unbeständigkeit der beyden Geschlechter überlassen.

In dem römischen Rechte war die Ehescheidung eine gänzliche Trennung. Nach unsern Gesetzen aber findet gar keine Ehescheidung statt, und jede Trennung dieses Bandes ist nur unvollständig, und die sie verbindenden Ketten werden nur schlaffer gemacht, — nicht gänzlich zerbrochen. Unsere Grundsätze sind darinn nach den Umständen verschieden; der Stand und der Rang der Partheyen haben einen großen Einfluß auf die Bestimmung des Urtheils. Bey Personen, von hoher Geburt und großem Vermögen fordert man nicht, daß die Gewaltthätigkeiten nnd Mishandlungen den alleräußersten Grad müßten erreicht haben, weil die Verschiedenheit der Erziehung auch die Ausbrüche der menschlichen Leidenschaften verschieden macht. Der Zorn des Mannes vom Pöbel bricht gewöhnlich in

grobe körperliche Mishandlungen, die er dem zufügt, auf welchem er zornig ist, aus. — Wenn denn nur die Ausbrüche seines Zorns nicht zu häufig sind, — wenn denn nur die Frau dabey nicht in Gefahr kommt, ihr Leben zu verlieren, oder wenigstens krank zu werden, so weiset sie das Gericht immer mit ihren Klagen ab. Sie sieht diese häuslichen Zwistigkeiten, als vorübergehende Stürme an, die mehr von einer groben Erziehung, als von einer ausgedachten Boßheit des Mannes herrühren.

Nach diesen Betrachtungen der Ehescheidung, und über die Veränderungen, die diese Grundsätze nach der Verschiedenheit des Standes und der Geburt der zu scheidenden Personen leiden können, wollen wir denn nun die Fakta untersuchen, auf welche die Frau ihre Ehescheidungs-Forderung gründete.

So viel war gewiß, der Mann war ein Handwerker, und weder er, noch seine Frau hatten eine solche Erziehung gehabt, daß sie die von der Natur ihnen eingepflanzten Leidenschafften zu bezähmen gelernt hätten. Man mußte sie also unter die Klasse solcher Leute rechnen, bey denen vorübergehende Zänkereyen und nicht immerwährende Gewaltthätigkeiten nie die Scheidung nothwendig machen.

Ferner waren die alten Geschichten, die die Frau angeführt hatte, zum Theil ohne allen Beweiß,

weiß, zum Theil unwahrscheinlich. Sie beklagte sich über Drohung und Ausübung von Gewaltsamkeiten, aber diese hatten doch keinen bewiesenen weitern schlimmern Erfolg auf sie gehabt. — Sie warf ihrem Mann vor, daß er es ihr habe an den Bedürfnissen des Lebens fehlen lassen; — aber der Mann sagte, daß er selbst daran Mangel gelitten habe.

Sie beklagte sich auch über andre Thätlichkeiten, besonders über den Befehl zu ihrer Gefangensetzung; allein dieser kam nicht von ihrem Mann allein her.

Im Gegentheil war

1) die Geburt mehrerer Kinder, selbst unter der Zeit, daß diese Gewaltthätigkeiten sollten gedauert haben, ein Zeichen von Uebereinstimmung und Einigkeit unter ihnen, dadurch waren immer die vorherigen Mishandlungen bedekt und vertilgt worden.

2) Im Jahr 1765 hatte sie, – weiter war sie damahls nicht gegangen, — nur allein eine Trennung ihres Vermögens von einander gefordert; sie muß also damahls noch nicht gültige Gründe genug gehabt haben, um fordern zu können, von Tisch und Bett geschieden zu werden.

Die nachfolgenden Fakta waren alle nicht so beschaffen, daß sie eine Scheidung von Tisch und Bett nothwendig gemacht hätten. Das waren alles nicht solche Qualen und Gewaltsamkeiten, als dazu nöthig sind, wenn man auf eine solche Scheidung erkennen soll.

Die Beschimpfungen, die ihr Mann ihr sollte zugefügt haben, bestanden gar nicht in Anklagen, oder in ausgestreueten bösen Nachreden, sondern bloß in seiner Vertheidigung, zu der er sich doch gezwungen sah.

Kurz, der Stand der Partheyen, die Erziehung, die sie gehabt hatten, und besonders die Aufführung der Frau, bestimmten das Parlement in einem Arret vom 16ten Junii 1773. die erste Sentenz zu bestätigen.

An-

Anmerkungen des Uebersetzers
zum zwey und dreyßigsten Rechtsfall.

S. 219. Z. 6. von Tisch und Bett mit ihm geschieden zu werden?

Die Ehescheidung von Tisch und Bette ist insonderheit durch den heiligen Augustinus aufgekommen, und nachher durch das kanonische Recht bestättigt worden. Sie kann auch mit beyder Theile Einwilligung geschehen, da die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute in Ansehung der ehelichen Pflicht, nur suspendirt werden, die übrigen aber stehen bleiben S. C. 2. X. de divortiis. Eine der vornehmsten Ursachen warum die Scheidung statt findet, ist insonderheit die Grausamkeit eines Ehegatten, wovon in diesem Rechtshandel die Rede ist. Mit dieser Scheidung von Tisch und Bette muß man aber nicht die separationem bonorum vermischen, welche die Frau, salvo vinculo conjugali, wenn der Mann ein Verschwender, wird oder in armseelige Umstände geräth, mit Recht fordern kann. S. das 29te Gesetz de jure dotium. Bey den Protestanten findet sie nur auf eine gewisse Zeit, bey Katholiken aber auf immer statt, wie ich schon in einer andern Anmerkung gesagt habe. Vermöge eines Cirkulars d. d. Berlin den 27ten September 1751 sollen Eheleuten, unter welchen inimicitiæ capitales & notoriæ herrschen, und aus deren Ehen nichts wie Unheil, und eines oder des andern Theils Verderben zu besorgen ist, die Scheidungen, wenn sie solche suchen, nicht schwer gemacht, sondern

wenn solche Feindschaft gehörig erwiesen wird, das Band der Ehe sofort unter ihnen, ohne vorher auf die Scheidung von Tisch und Bette zu erkennen, gänzlich aufgehoben werden. Indessen soll doch nach dem Rescript vom 29ten Dezember 1751 auf die Strafe der Ehescheidung erkanat werden, die der schuldige Theil dem unschuldigen allezeit erlegen soll. Uebrigens versteht sich, daß die geschiedene Frau erst nach Verlauf von 9. Monathen wiederum heyrathen könne.

Circulare an alle Regierungen und Consistoria, daß in der Ehescheidungs-Sentenz allemal darauf erkannt werden müsse, „ob eine geschiedene „Frau sogleich, oder nach Ablauf der vestgesetz„ten 9 oder weniger, und nach wie vielen Mo„nathen sich wieder verheyrathen dürfe, und „daß von der in Sententia bestimmten Zeit keine „Dispensation gesucht, oder ertheilt werden „solle" d. d. Berlin den 12ten Mart. 1759.

Resolution in welchem Falle und wo in Absicht des Circularis vom 12ten Mart. 1759 wegen der 9 Monathe, binnen welchen sich Wittwen und geschiedene Ehefrauen nicht wieder verheyrathen sollen, die Dispensation zu suchen sey. d. d. Berlin den 22ten Jun. 1759.

Aushang und Rescript, daß bey Ehescheidungen den Eheweibern die anderweitige Verehlichung, nicht eher als nach Verfließung von 9 Monathen, verstattet, und solches in der Ehescheidungssentenz jedesmal eingeführt, davon auch keine Dispensation gesucht und ertheilt werden solle. d. d. Berlin den 28ten September 1761.

S. 222. Z. 15. der zu scheidenden Personen leiden können,

Es ist sehr wohl in diesem Rechtshandel ausgeführt, daß man in pto sævitiarum allezeit auf den Stand, Wesen und Person der Ehegatten Rücksicht nehmen müsse, und ist es also keineswegs hinlänglich wenn die Juristen meinen, daß allezeit eine ausserordentliche Härte des Ehemannes oder eine beständige Fertigkeit und Lust der Frau zum Zanken und Schimpfen vorhanden seyn müsse. Gesittete Eheleute werden niemahls die Sprache des Pöbels führen und noch weniger wird man bey ihnen den Hausscepter finden. — Sie werden also nicht separirt werden können, sondern dieses Vorrecht dem niedrigsten Pöbel überlassen müssen. Wir wollen **Leysern** darüber hören. Ratio, sagt er, propter quam separationem a thoro & mensa recepimus, hæc potissimum est, ut infelicibus matrimoniis tanquam remedium adhibeatur, quo alter conjux, rixarum & discordiæ auctor, coerceatur & ad bene pacateque vivendum cogatur. Infelix vero matrimonium non sola verbera faciunt. Potest sævus esse, qui verberibus, immo qui convitiis plane abstinet. Verba etiam sine maledictis aspera & austera, gestus contumeliosi, stomachosa & morosa taciturnitas, denegatio debitorum officiorum, molestiæ & centum alia, quæ quotidie occurrunt & cogitari melius quam exprimi possunt, sæpe animum magis compungunt, & si continuentur, excruciant, quam flagella & convitia Sp. 316. Med. II. Ich habe schon bey einer andern Gelegenheit den Eheleuten den Rath gegeben, daß sie unter sich nicht alles auf das genaueste nehmen sollen, sondern vor-

her ehe sie die Sävitien-Klage anstellen, beherzigen, was Horaz lib. I. Satyr. 3. v. 68. und 69 sehr wohl sagt:

Nam vitiis nemo ſine nascitur: optimus
ille eſt,
Qui minimis urgetur.

Drey und dreyßigster
Rechtsfall.

Drey und dreyßigster Rechtsfall.

Das Testament des Herrn von Q... General-Prokurators des Parlements von Dijon ward als ungültig angegriffen, weil der Verfertiger desselben nicht recht bey Verstande gewesen seyn sollte.

Der Stand und der Rang des Testators waren allein hinreichend, diese Rechtssache wichtig und interressant zu machen. Der General-Prokurator eines Parlements, — der Ausleger, — ja der Unterstützer der Gesetze, — wird vor ihrem Forum als ein Unsinniger angegeben. Man behandelt die — vielleicht allerwichtigste Handlung in seinem Leben, sein Testament, als das Werk eines Wahnwitzigen. Der Mann, der, so zu sagen, die redende Vernunft einer ganzen Provinz war, konnte der seines eigenen Verstandes beraubt seyn? — Er, dessen Pflicht es war, zwischen dem Volke Recht zu sprechen, und die Ordnung unter den Bürgern zu erhalten, sollte selbst nicht so viel Licht des Verstandes, so viel gesunden Menschenverstand gehabt haben,

als nöthig ist um seine häuslichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, und über sein Vermögen und darüber, wer dasselbe erben sollte, bestimmen zu können? — Waren diejenigen von seinen Erben, die jetzo sein Testament angreifen und ihn für unsinnig ausgeben, so schonend, hatten sie so viel Ehrfurcht vor seinem Stand, daß sie sich, so lange der Testator lebte, in einem friedlichen Stillschweigen verschlossen und nicht auf eine Interdiktion drangen, die ihnen jetzt bey dem Beweise ihrer Angabe so sehr zu statten kommen würde? Oder fürchteten sie sich vor den weisen und gemäßigten Antworten einer ehrwürdigen Magistratsperson, die ihre Schande würde aufgedekt und ihrer Unverschämtheit und ihrem Geitze die Larve entrissen haben würde? — Diese wichtige Fragen gaben Gelegenheit zu andern nicht weniger wichtigen, die beantwortet werden mußten. Die Erben mütterlicher Seite, die durch dieses Testament, worinn er seine Güter bloß den Verwandten von väterlicher Seite zuerkannt hatte, alles Rechts auf die Verlassenschaft beraubt wurden, waren es, die den Testator so abschilderten, als ob er nicht bey gehörigem Verstande gewesen sey, da er die Schrift, die hier mit seinem Namen unterzeichnet da wäre, abgefaßt hätte.

Nach ihrer Vorstellung war es ein Mann von einem gelassenen und leicht zu regierenden und zu lenkenden Charakter. So bald er aus der

der Herrschaft eines eigensinnigen und eigenwilligen Vaters gekommen sey, so gerieth er unter der Regierung einer herrschsüchtigen Frau, die seiner Gelenksamkeit und seiner Gefälligkeit, die ihn so leicht einem andern sich unterwürfig machen ließ, sehr gut zu nutzen wußte. Sie herrschte nicht nur in dem Innern des Hauses, sondern auch auswärtige Angelegenheiten suchte sie zu dirigiren. Sie war die allgemeine Verwalterinn seines Vermögens und sie handelte fast immer mit ihm als eine despotische Gebieterinn. Man findet nur sehr wenige Schriften, die der Mann von einer Zeit zur andern ausgefertigt hat, und dabey verbarg er sich sehr oft vor seiner Frau. Er schrieb einst an eine seiner Verwandten, von der er 12000 Pfund geliehen hatte. Ich genehmige es, daß, wenn ich Ihnen nicht zur bestimmten Zeit das Geld auszahlen sollte, Sie es an meiner Frau berichten mögen. — So können Sie gewiß auf eine strenge Genauigkeit von meiner Seite hoffen. Aber bis dahin halten Sie ja alles geheim, — lassen Sie ja sich nicht ein Wort davon verlauten. —

Jedoch fühlte er es, wie sehr er in der Sclaverey sey; — da sie ihm im Hause wenig Freude und Vergnügen ließ, so suchte er sich einige Erhohlung und Ergötzlichkeit in einem stillen, einsamen Orte, den er sich an dem äussersten Ende der Stadt gekauft hatte, zu ver-

 schaffen.

schaffen. Bücher — Gemählde — Schaumünzen — und Naturalien, die er sich da zusammen gebracht hatte, machten hier seine Beschäftigung aus. Ihnen widmete er alle die Augenblicke, die er sich von seinen Amtsgeschäften abmüßigen, und die er der menschlichen Gesellschaft entziehn wollte.

Er fand auch bey vielen von seinen Verwandten mütterlicher Seits Reize, die sie seiner vertrautesten Freundschaft würdig machten. Um in eine noch genauere Verbindung mit ihnen zu treten, verheyrathete er seine leibliche Cousine von mütterlicher Seite, von der er den größten Theil seines Vermögens hatte, an einen sehr weitläuftigen Verwandten aus derselben Familie, mit welchem er in einem guten Vernehmen stand.

Da er an seinem Theil schon ganz der Hofnung, Kinder zu bekommen, entsagte, so machte er sich ein Vergnügen daraus, an seinen Freund diejenige zu verheyrathen, die er schon im voraus als seine Erbin ansah. Die ansehnlichsten und vornehmsten Personen der Stadt erinnerten sich der Ausdrücke, in welchen er sich darüber am Tage der Hochzeit und nachher erklärt hat. Er wollte das erste Kind, das aus dieser seinem Herzen so erwünschten Verbindung entspringen würde, über die Taufe halten, und er wiederhohlte es dabey zum öftern, daß diesem Kinde und seiner Mutter einst alle seine Güter zufallen würden.

Das Angenehme einer alten und zärtlichen Freundschaft war nicht das einzige, was ihn mit diesem Manne verband; — er fand auch bey ihm eine Zuflucht, um die kleinen Ausgaben zu bestreiten, die entweder wirklich nothwendig waren, oder die er doch für nothwendig hielt, und die er wegen der Einschränkung, in welcher ihn seine Frau hielt, nicht bestreiten konnte. Er gab ihm niemahls über diese empfangene Gelder eine Quittung, und wenn er darüber mit diesem seinem Freunde redete, so waren seine gewöhnliche Worte dabey ungefehr folgende. Was sollte zwischen uns eine Quittung und irgend ein Schein? Wenn ich sterbe, so sind ihnen ja doch meine Güter mehr, als zu gewiß.

Auch daraus kann man sehen, wie sehr er diesen zwey Verehelichten zugethan gewesen sey, und wie gewöhnlich es ihm war, in ihnen seine zukünftige Erben zu erkennen, daß er sie Theil nehmen ließ an den Unterstützungen, die er sehr vielen von seinen Verwandten, die beynahe vom Mangel gedrükt wurden, wiederfahren ließ. Auf sie verließ er sich bey der Austheilung dessen, was seine Wohlthätigkeit diesen zuerkannt hatte, und er hielte eine eigene Verordnung darüber für so unnöthiger, weil er glaubte, daß sie so hierin noch bey seinem Lebzeiten in seine rühmliche Laufbahn fortzugehn lernen würden, wenn sie jetzt schon Theil an seiner edelmüthigen Freygebigkeit nähmen.

So groß war die Zuneigung und das Vertrauen das Herr von Q... in diese seine Verwandten setzte, als seine Vernunft verwirrt zu werden anfieng. Vom Martinstage 1763. bis zum Monath Januar 1765. da er seines Amtes entsetzt ward, kam er nur zweymal in die Gerichtsversammlung, ohnerachtet zwischen dieser Zeit siebzehn Gerichtstage vorfielen, an welchen seine Ankunft nöthig gewesen wäre. Der Tod einer Mutter, die ihn zärtlich liebte, — und der Tod eines seiner Freunde, der ihm mit vieler Arbeitsamkeit in seinen Amtsverrichtungen half, trug sehr viel zu seinem Unglücke bey. Die Betrübniß, die er über diesen doppelten Verlust empfand, brachte ihn zu einer Melancholie, die gewiß die Schwächung seines Verstandes sehr befördern mußte. — — Bald war er außer Stande, den Pflichten seines Standes ein Genüge zu thun. Da der Minister davon Nachricht bekam, gerieth er darüber in eine große Unruhe, und sagte einstens ganz deutlich und frey zu einem der Verwandten des Herrn Q... daß, wenn er sich nicht bald selbst von seinem Amte loßsagen würde, so würde der König sich genöthigt sehn, ihn abzusetzen.

Diejenigen, die um ihres Nutzens willen dieses sein Unglück geheim halten mußten, suchten den Herrn Vizekanzler die Furcht darüber zu benehmen und sorgten dafür, daß der Kranke in keine Gerichtsversammlungen kommen durfte.

Eine

Eine sehr geringe Anzahl von kleinen Sentenzen etwa fünf oder sechs Zeilen lang, — und mehrentheils von bloßen Unterzeichnungen, waren das einzige, wodurch er noch etwa Theil an den öffentlichen Geschäften nahm; — und ihn auch dazu zu bringen, kostete in den letzten Zeiten sehr viele Mühe. Mehrmahlen hat er es, wie man weiß, mit der größten Hartnäckigkeit von sich abzulehnen gesucht, und wenn man ihm gar zu stark zusetzte, so ward er ungeduldig und rief aus: Ha! immer ein und eben dieselbe Sache, ja! das wird gut werden — — und sprach dann dabey seinen Namen aus, den er hatte unterschreiben sollen.

Wie indessen aber doch sein Wahnwitz von Tage zu Tage stärker ward, so suchte seine Frau je eher je lieber, ihn zur Unterschrift des Gesuchs um seine Entlaßung, im Monat Januar 1765. zu bewegen, weil sie wünschte, daß Herr P..., der ihre Nieze geheyrathet hatte, die Stelle ihres Mannes bekommen mögte. Es war die höchste Zeit, daß diese Sache geendigt ward. Nicht ein Schimmer von Vernunft leuchtete mehr aus dem Herrn Q... hervor. — Alles, — seine physische und seine moralische Beschaffenheit, — alles war in ihm verändert. Eine jede Schrift kostete ihm Mühe. — Er konnte sich weder auskleiden noch Kleider anlegen, — man sahe sich genöthigt, eben so für ihn zu sorgen, wie man ganz junge Kinder abwarten muß, und — was

was das gänzliche Verschwinden seiner Seelenkräfte bezeuget, — Reinigkeit und Unreinigkeit, wenn sie auch bis zu dem äußersten Grad stieg, war ihm ganz einerley, er bekümmerte sich gar nicht darum. Setzte man ihn auf einen Lehnstuhl, unbeweglich und ganz stillschweigend blieb er sitzen, heftete die Augen auf seinen Unterleib und man konnte ihn nicht anders aus diesem Schlaf bey wachendem Körper aufwecken und ihn in Bewegung setzen, als wenn man ihn kniff, oder stieß, oder ihm etwas Neues, das seine Neugierde erregte, vorhielt. Zuweilen waren aber auch alle diese Mittel vergeblich, dann nahm man zu einigen noch sonderbarerern seine Zuflucht, und oft gab man dem Bedienten, dem die Sorge für ihn aufgetragen war, Vollmacht, ihn mit der Züchtigung zu bedrohen, die man den kleinen Kindern giebt, um sie zu Bette zu bringen.

Zu den Zeiten, wenn er nicht so sehr von seinem Tiefsinn befallen war, gefiel es ihm nirgends, als in der Gesellschaft von Bedienten, mit diesen aß und trank er zum öftern, und diese machten sich dadurch ein Vergnügen mit ihm, daß sie ihn den ganzen Tag hindurch um Taback oder um Geld baten, weil er weder Taback noch Geld hatte. So oft sie an ihn denn diese Bitte thaten, so suchete er in seinen Taschen durch, und — wenn er dann weder das eine noch den andern in seiner Tasche fand, so machete er einen sonderbaren

und

und lebhaften Sprung, und brauchte dabey Ausdrücke, die sehr zügellos und ausgelassen waren. Man erlaubte ihm diese unanständige Vergnügungen, weil er zu keinen andern Geschmack oder Lust hatte. Seine Frau sahe es selbst sehr wohl ein, daß man diese Lustbarkeiten nicht wohl ihm entziehen könnte, und sie hat mehr als einmahl entweder ihre eignen Bedienten, oder andere, die eben damahls in ihrem Hause waren, genöthigt ihn zu necken und Possen ihm vorzumachen, um ihn zu zerstreuen. Sie hat auch sogar ein Kind von zehn oder zwölf Jahren zu sich genommen, dessen ganzes Geschäfte darinn bestand, mit dem Herrn Q... zu spielen.

Dieser Mann, der sich sonst in seinem ganzen Leben keinen unanständigen und unehrbaren Ausdruck erlaubt hatte, kannte nun fast keine andere als schmutzige Reden, als Worte, die man sonst nur von hitziggewordenen Leuten aus dem untersten Pöbel hört. Keine Vorstellung — weder von seinem Alter, noch von seinem Stande, noch von den Personen, mit welchen er redete, — konnte so viel über ihn vermögen, daß er dergleichen Ausdrücke unterließ. Er vergaß sich auch vor seiner eigenen Frau, welches bey ihm gewiß kein geringes Kennzeichen der Größe seines Wahnsinnes abgiebt.

Ward ihm in irgend einem seiner Wünsche widersprochen, so war es, — es müßte denn

von

von dem Bedienten geschehen seyn, dem er in Verwahrung gegeben war, und der über ihn eine vollkommene Herrschaft erhalten hatte, — gänzlich unmöglich, ihn mit Güte und Sanftmuth davon abzubringen. So lächerlich, oder so schädlich auch das, was er sich wünschte, für sich oder für andre werden mogte, — er blieb hartnäckig dabey, es zu wollen. Jede Widersetzung brachte ihn in Zorn. Er suchte, wie wohl Kinder zu thun pflegen, seine Kleider zu zerreißen, kratzte die Umstehenden mit den Nägeln, spenete ihnen ins Angesicht. Zu gewissen Zeiten brachte man es dadurch so weit, daß er ruhig ward, daß man ihn mit dem König von Preußen, vor welchem er sich sehr fürchtete, bedrohte, aber mehrentheils mußte man Gewalt brauchen, ja ihm sogar Schläge geben. Bey den Empfindungen von körperlichem Schmerze ward er ruhig, verbarg seine Hände unter dem Schlafrock, und — nahm seine vorige Stellung wieder an.

Nach diesem so traurigen und für die Menschheit so erniedrigendem Gemälde wird man sich nicht darüber verwundern können, wenn Herr von Q.. bey dem Absterben vieler von ihm sehr geliebten Personen ganz ungerührt bleibt. Seine leibliche Kousine, aus deren Verheyrathung mit einem seiner weitläuftigern Anverwandten er sich ein so angenehmes Geschäfte gemacht hatte, starb; — er erschien nicht beym Leichenbegängniß, er ließ alle die ihrem Andenken schuldige Pflich-

Pflichten, die Menschlichkeit oder doch wenigstens Gewohnheit ihm auflegte, aus der Acht. Da ihr Mann — sein Freund — ihn nach ihrem Tode besuchte, gab er ihm nicht das geringste von seinem Beyleid zu erkennen, — ihn schien sein Schmertz gar nicht zu rühren, ja er ließ nicht einmahl von seiner Betrübniß die sichtbaren Zeichen — die Trauerkleidung, — bey sich spüren.

Seine Nieze, die auch seine Pathe war, die er immer mit Bezeugungen einer ungemein zärtlichen Liebe überhäuft hatte, verehlichte sich; — aber man konnte ihn nie dahin bringen, daß er den Heyrathskontrakt unterzeichnete, da man doch darinn seinen Namen und seinen Stand gesetzt hatte.

Sein Naturalienkabinet, das doch immer sein liebstes und bestes Vergnügen war, welches nun hätte die Leere ausfüllen können, worinn er jetzt, seitdem er seinen Abschied erhalten hatte, aus Mangel an Geschäften schweben mußte, verkaufte er, indem er eine Vollmacht dazu in vier Linien ausfertigen ließ, und sie bloß selbst unterschrieb.

Seine Aufführung ausserhalb seines Hauses war eben so sonderbar. Er ließ sich eines Tages in ein Kloster führen, gieng in das Speisezimmer, setzte sich mit den Mönchen am Tisch, und mitten unter der Mahlzeit brach er auf einmahl

in die gräßlichsten Schwüre und Flüche gegen denjenigen aus, der damahls eben vorlas. Da er einmahl nach seinem Garten gieng, blieb er bey der Bude eines Nagelschmidts stehn, und fieng an, alle Nägel in derselben zu zählen. Aber am allermeisten Vergnügen empfand er, wenn er in verschiedenen Richtungen in dem Zimmer herum gieng, und sein Bedienter ihn an der Nase herum zog. Dabey brach er gewöhnlich in ein überlautes Gelächter aus.

In der Kirche sahe man ihn bald eine an Dummheit gränzende stille, andächtige Mine annehmen, bald von Stuhl zu Stuhl gehen, und die Namen derer lesen, die da in der Kirche angeschrieben standen. Oft begieng er auch Unanständigkeiten, die bey einigen Mitleiden, bey andern Geräusch und Aergerniß erregten.

Das war die traurige Lage, in welcher sich der Herr von Q... vom Jahre 1764 bis zu seinem Tode, der den 4ten Julius 1768 erfolgte, befand. Mit Verwunderung vernahm man es nachher, was man vorher gar nicht vermuthet hatte, daß er ein Testament gemacht habe, welches vom 16ten Dezember 1765 datirt war. Vermöge der Einrichtungen, die darinn getroffen waren, bekam Herr G..., ein Verwandter von väterlicher Seite, der nur den zwölften Theil des väterlichen Vermögens hätte haben sollen, 40000 Livres, die den Verwandten mütterlicher

Seite gehörten, ohnerachtet er mit dem Testator niemahls in irgend einer Vertraulichkeit oder sonst in einer zärtlichen Verbindung gestanden hatte, die doch sonst nur ein solches Legat begünstigt. Dieser Schrift zufolge, forderte dieser, zu dem Besitz der ganzen Verlassenschaft gelassen zu werden. Ein Richterspruch erkannte ihn ihm auch auf seine Vorstellungen zu; aber die vermuthliche Erbin appellirte dagegen. Das Parlement, wobey Herr von Q... Prokurator gewesen war, und vor welchem eigentlich dieser Prozeß gehört hätte, entschlug sich desselben, und er ward vor dem Parlement von Paris geführt, und beyde Partheyen erwählten sich Advokaten, deren Namen allein hinlängliche Lobsprüche sind. Herr Caillard vertheidigte die Erben von väterlicher Seite und die Herren Racine und Gerbier die mütterlichen Verwandten.

Die Schilderung des Testators in den letzten Jahren seines Lebens, die wir eben vorgelegt haben, ward durch die Erben von mütterlicher Seite vorgestellt, und machte die Grundlage von allen den Rechtsgründen aus, die sie gegen das Testament vorbrachten. Sie behaupteten die treffende Richtigkeit dieses Gemähldes, und – was daraus von selbst sich ergab, — seinen Wahnsinn und daraus — die Nichtigkeit des Testaments. Sie führten als Zeugen aller der Thatsachen, die sie darinn vorbrachten, alle die Personen an, die den Erblaßer schon ein Jahr vorher,

ehe er dieses sein Testament gemacht hatte, und von da an bis zu seinem Tode gesehn und gekannt hatten.

Die Erben von väterlicher Seite antworteten hierauf, dies ganze Gemälde sey bloße Einbildung, und die häßlichen Züge darinn glichen nicht im geringsten dem Herrn von Q..., der von sehr frühen Jahren an eine sehr ehrwürdige obrigkeitliche Person, ein liebenswürdiger, immer geachteter, und gelehrter, verständiger Mann war. Er hatte keiner fremden Hülfe nöthig, sondern verrichtete seine Amtsarbeiten selbst, auszeichnend gut. Sein herrschendes Verlangen war auf Freyheit gerichtet, und diese suchte er sich auch zu verschaffen, auch bey dem harten und unbeugsamen Karakter, den sein Vater gehabt haben soll, und bey der Herrschsucht, die man seiner Frau zuschreiben will.

Die Schrift, die man für eine Art von Interdiktion angesehen wissen will, ist ganz und gar nicht allgemein, sondern sie ist einzig und allein auf dem Fall eingeschränkt, wenn sich etwa finden sollte, daß noch aufgelaufene Zinsen zu bezahlen übrig seyn sollten. Herr von Q... hat sein ganzes Leben hindurch die Verwaltung seiner Güter in aller Absicht behalten, und er hat immer selbst alle seine Geschäfte besorgt. Die Erben von mütterlicher Seite selbst, die doch hier vor Gericht stehn, und behaupten, daß er

nicht in dem Besitz seiner eigenen Güter gewesen sey, haben ja viele Jahre hindurch von ihm die Zinsen des ihm geliehenen Kapitals erhalten; — das ist durch Quittungen bewiesen, die sie selbst ausgestellt haben, und die sie gewiß werden anerkennen müssen.

Nach dem Tode seiner Mutter liquidirte er die Güter seiner Mutter. Die Schrift, worinn er das thut, ist eilf Seiten stark, und von seiner eigenen Hand geschrieben. — Es ist das ein Werk, was nur eine obrigkeitliche Person, die alle die Rechte ihres Amts hat, machen kann. Er hat viele Scheine und Schuldbriefe bald bloß privatim, bald in Gegenwart eines Notarius ausgefertigt. Einige davon hat er ausgezahlet, welche nun in den Händen der Königl. Herren Generalprokuratoren sind. Darunter sind welche von dem Jahre 1763 welches doch die Zeit seines Wahnsinns gewesen seyn soll. Er hat Kaufbriefe ausgestellt 1764. Er hat mit seiner eigenen Hand eine Quittung von tausend dreyhundert und funfzig Livres zum Nutzen des Pächters seines Landguts ausgestellt. Den 4ten Julius 1764 hat der Herr Kanzler ihm einen Brief geschrieben, worinn er ihm seine angesuchte Entlassung verweigert, weil er sie zum Vortheil des Herrn P.. gesucht hatte. Er sagt ihm darinn, der König wolle nicht, daß er den Posten, den er ihm anvertrauet habe, verlasse, und ermuntert ihn, dem König ein neues Zeichen seines Eifers für das Beste seiner Majestät zu geben.

Man führte weiter das Certifikat des Aktuarius des Parlements von D... an, welches bewieß, daß Herr von Q... in den Jahren 1763 und 1764. viele Schlüße in Sachen vieler Privatpersonen ausgefertigt habe. Viele sind ganz und gar von seiner eigenen Hand. Ueberdem sind noch andere Beweise da, die ganz augenscheinlich und ganz unleugbar machen, daß er in den Gerichtsversammlungen viel Edikte und Deklarationen vorlegte, daß er in denselben Jahren, während der Vakanz, Sentenzen, ganz von seiner Hand geschrieben, ausfertigte. Es sind Briefe vom 11ten Januar 1765, Certifikate des Vikarius der Parochie in den Jahren 1764, 1765, 1766, und 1767, die bezeugen, daß Herr Q... zu der Zeit zur Beichte gegangen, und dem heiligen Abendmahl beygewohnt hat. Aber mehr, als alles dieses, muß selbst die weise Anordnung und Einrichtung bey dem Testamente, – das Zeugniß des Notarius und der Zeugen, die es doch wohl beurtheilen konnten, ob Herr von Q... an Körper und Seele gesund war, die genaue Verbindung, worinn sie mit ihm gestanden haben, – die Freundschaft und die Hochachtung, die Herr von Q... immer gegen den Herrn G.., der in dem angegriffenen Testamente zum Universal-Erben bestimmt war, gehabt hat, — beweisen.

Ohnerachtet man von dem letztern gar nichts wissen will, ohnerachtet man gar nicht zugeben will, daß Herr von Q.. und Herr G.. Freunde ge-

gewesen sind; so erhellt dieß doch aus einem Briefe, den ersterer im Jahre 1750 an einen seiner Verwandten schrieb. Die allerneueste Begebenheit, die ich Ihnen schreiben kann ist die, daß ich meinen Posten niedergelegt habe, und daß der König die Gnade gehabt hat, ihn auf meine Fürsprache dem Herrn G.. zu geben. Ich glaubte dem Publikum und dem Parlement, nach meinem Tode, keinen Nachfolger geben zu können, der so geschickt wäre, wie er, die Geschäfte dieses hohen, wichtigen Amtes auszurichten. Und in einem andern Briefe, den der Herr von Q.. im Jahr 1762 an den Prinzen von C.. schrieb, sagt er: Der König hat die Gnade gehabt, ungefehr vor zehn Jahren dem Herrn G... meinem Neffen die Adjunktur zu meiner Stelle, die ich niedergelegt habe, zu versichern. Die Absicht meiner Bitte war, mich eines Nachfolgers zu versichern, der fähig wäre, die Geschäfte mit so viel Eifer für das Interesse des Königs, als für das Wohl der Gerichte zu verwalten, und dadurch auch Ewr. Hoheit Wohlgefallen sich zuzuziehen. Ich wußte, gnädigster Herr! – keinen Mann vorzustellen, der beßer meinen Wünschen ein Genüge leisten kann, als – Herr G... Schon das ist Lob genug für ihn, daß der König ihn zu einem so wichtigen Amt im Parlement zu erheben, für würdig gehalten hat.

Zuletzt brachte man eine Vollmacht an seine Frau vor, die von 1766 datirt, und von ihm eigenhändig unterschrieben worden, und auch eine Schrift die in den Händen der Notarien gewesen

war den 9ten Merz 1768. Er erklärte öffentlich, daß er unter das, was er auf gerichtliches Befragen ausgesaget habe, seiner Schwachheit, besonders aber des Zitterns in seinen Gliedern wegen, seinen Namen nicht schreiben könne. —

Uebrigens bemerkten sie, daß in der ganzen Verlassenschaft keine Güter, die von seiner Mutter herkämen, wären, und sagten: Es sey eine ganz schimärische Einbildung, die sich die Erben von mütterlicher Seite machten, und wovon sie gar keinen Beweis zu führen im Stande wären, daß Herr von Q... ihnen versprochen habe, nach seinem Tode ihnen alle ihre Güter zu vermachen.

Wie kann man bey so bewandten Umständen zweifeln, daß eine Magistratsperson, die beständig genau und fleißig in der Beobachtung ihrer Amtsgeschäfte gewesen war, nicht genug Verstand und Vernunft gehabt habe, um ihren letzten Willen abzufassen. Bey so starken Voraussetzungen des Gegentheils, bey so beweisenden Thatsachen, darf man nicht den Zeugnissen für seinen Wahnwitz Glauben geben; und man muß diesen Angriff der Erben von mütterlicher Seite gegen das Testament nicht im geringsten anhören, da sie einzig und allein durch die Hofnung einer eingebildeten Erbschaft verleitet worden sind.

Im Gegentheil aber verwarfen diese alle Briefe, welche jene angeführt hatten, als solche,

die hier nichts gelten könnten, weil sie eher geschrieben wären, als sein Wahnwitz seinen Anfang genommen habe. Auch das Testament, sagten sie, könnte nicht den Verstand des Verfertigers desselben erweisen, wenn es auch wirklich von ihm selbst herrühre, und nicht untergeschoben sey. Er hätte darinn ja nur vier sehr unerhebliche und wenig Verstand verrathende Einrichtungen getroffen. Keiner seiner Verwandten, — keiner seiner Freunde, — ja nicht einmahl die vermuthliche Erbin, die doch der Testator beständig sonst und so mannigfaltig seiner größten Freundschaft versichert hat, — ist darinn benannt. — Jene unglückliche Verwandten, die ihn bey seinem Leben ernährt und erhalten hatten, sind noch immer allem Schrecken der Armuth und des Mangels überlassen. Herr G... gegen den er, seitdem er sein Adjunktus geworden war, gewiß mehr Befremdung als Vertraulichkeit hatte blicken lassen, — erhält die ganze Verlassenschaft. Kann nicht etwa der Brief des Kanzlers nach der Unruhe, die er über den Zustand des Herrn von Q... bezeugt hat, daher entstanden seyn, weil man ihn versicherte, daß der Zustand dieses Herrn weniger traurig und unglücklich zu werden anfange? — können ihn nicht ganz unbekannte Bewegungsgründe veranlaßt haben? —

Eben so wenig Gewicht, fuhren sie fort, haben die Versicherungen des Notarius und der Zeugen. Es sind ja wohl eher Testamente, die

entweder im Beyseyn zweyer Notarien oder eines Notarius und zweyer Zeugen gemacht wurden, wegen des erkannten Wahnsinns der Urheber derselben für ungültig erklärt worden. Auch die Certifikate des Vikarius der Parochie von den Jahren 1766 und 1767 beweisen nichts. In dergleichen Schriften schreibt man gewöhnlich nie die Unanständigkeiten nieder, die bey dergleichen Erscheinungen in der Kirche begangen werden. Diese Certifikate dienen im Gegentheil zu einem noch größern Beweise seiner damaligen Krankheit, welche von der Beschaffenheit war, daß man ihn weder konnte Ostern feiren lassen, noch ihm 1768 das Viatikum reichen. Die Unterzeichnungen einiger jüngern Akten sind so abgeändert, daß man vermuthen muß, ein Mensch habe sie gemacht, der seinen Namen nicht mehr schreiben kann, sondern dessen Hand geführt werden muß. Das, was am meisten auffällt, was aber doch seine völlige Richtigkeit hat, ist dies, daß dieser gelehrte Mann, dies fürtreffliche, liebenswürdige Genie in seinen vier letztern Lebensjahren auch nicht eine einzige Spur seiner Gedanken schriftlich gelassen hat.

Gesetzt aber, Herr M. von Q.. wäre wirklich wahnwitzig gewesen, warum ist denn bey seinem Lebzeiten keine Interdiktion erfolgt? — — Eben deshalb, weil keine erfolgt ist, haben alle die viele ältere und jüngere Urtheile, die in den Gerichtsbänken abgefasset sind, die eigennützige Klagen der Kollateral-Erben für ungültig erklärt.

Herr

Herr Joly von Fleury gab 1704 folgenden Grundsatz für unbestreitbar an. Die ausserordentliche Art des Beweises durch Zeugen ist weit leichter, wenn eine vorhergegangene Interdiktion vorhanden ist.

Ein unterm 15 Merz 1663 gefälltes Arret bestätigte ein Testament, obgleich, sagt der Urtheils-Verfasser, verschiedene Vermuthungen und sehr dringende Anzeigen von der Geistesschwäche der Testatrizin vorhanden waren. Weil indessen niemals eine Sentenz der Interdiktion gegen sie gefället war, die sie an dem freyen Gebrauch ihrer Güter hätte hindern können, so bestätigte das Arret auf die Vorstellung des General-Advokaten Bignon das Testament.

Ein anderes vom 29ten April 1731 hatte eben denselben Rechtsgrund, nur war hierbey das Sonderbare, daß, wie der Urtheils-Verfasser sagt, spezielle Fakta des Wahnwitzes angeführt wurden; z. B. daß der Testator auf den Straßen von St. Germain ganz nackend herumgelaufen sey, und sogar an dem Tage, da er sein Testament gemacht, in der Kirche ein großes Aergerniß gegeben habe.

Der Herausgeber von der Sammlung der im Chatelet abgeurtheilten Sachen, sagt zwar in der einen Akte vom 13ten Merz 1693, daß

die

die Sentenz, so auf die Interdiktion dringet, eine bereits bekannte Interdiktion voraussetze und an den Tag lege, und daß die von Wahnwitzigen vor der ihnen geschehenen Interdiktion gemachten Akten ungültig seyn können; fügt aber hinzu, – indessen, wenn der Blödsinnige in dem Besitz seines Vermögens gestorben ist, so können seine Erben sich nicht widersetzen, es müste denn seyn, daß diese Akten den Beweiß seines Wahnwitzes in sich selbst enthielten; — weil man den Stand der Verstorbenen nicht angreifen und beeinträchtigen darf.

Ueberdem ist es bey weitem nicht genug, die Blödsinnigkeit und den Wahnwitz überhaupt anzuführen. Klugheit und Blödsinnigkeit, sagt Herr d'Aguesseau, sind zwey eben so unsichtbare Eigenschaften, als die Seele selbst. — So wie wir die Seele anderer lediglich durch ihre Worte und äusserliche Handlungen kennen lernen, so entdecken wir auch blos durch dieses Mittel die Anlagen und Fähigkeiten dieser Seele. —

Es liegt also dem, der auf den Beweis dringt, ob, alle die einzelne Worte, Gebehrden, – und die Handlungen, aus denen er den Wahnwitz herleiten will, genau auseinander zu setzen – ins Detail zu bringen, sie gleichsam von allen Seiten her zu betrachten, und dann allererst sie zusammen zu concentriren. Wenn in manchen

Fällen der Beweiß zulässig geschienen hat, so kam dies blos daher, weil schon eine Menge erwiesener Faktorum vorhergegangen war, und weil es blos darauf ankam, den Anfang eines Wahnwitzes festzusetzen, der durch die Interdiktion schon hinlänglich erwiesen war, welche von seinen seines Wahnwitzes wegen bestrittenen Akten eben nicht so weit entfernt ist. Der Wahnwitz ist ausser allem Zweifel gesetzt, sagt Herr d'Aguesseau 1696, man muß nunmehro den Anfang und die Entstehung desselben erweisen. —

Er gestattete freylich alle die dringende Präsumtionen, welche den Zeugenbeweis auf gewisse Art bestätigen, und wohl gar noch eher gelten, als er; er nahm aber eben diese Präsumtionen aus Faktis, die bereits schriftlich erwiesen waren, und aus den Akten des Testaments selbst her.

Nach eben diesen Grundsätzen handelte Herr Joly von Fleury im Jahre 1703. Er gesteht es zu, daß D.. der Testator taub und blind gewesen sey, daß die ihm vorgelegten Fragen und die Beantwortung derselben die Schwäche seines Gedächtnisses, und die öfteren Versammlungen und Zusammenkünfte seiner Familie bey ihm die Schwäche seiner Seele erweisen; demohnerachtet findet er doch den Anfang dieser sonst zureichenden Beweise auf keine Weise.

Um

Um zu erweisen, daß die Richter in der Provinz, welche den Partheien ihr Urtheil sprechen, keine andere Rechtsgelehrsamkeit hatten, als die Mitglieder des Parlements, vor welches der Prozeß gezogen war, führte man verschiedene gefällte Urtheile an, unter andern ein allererst gefälltes vom 13ten August, 1772. Der Fall war schlechterdings derselbe. — Der präsumtive Erbe hatte das Testament angegriffen, und verlangt, daß man ihn zum Erweiß von neun Faktis zulasse, welche alle dahin abzielen, daß er einen eingewurzelten Wahnsinn vor dem Testament, während daß er es gemacht habe, und nachdem er es gemacht hat, ausser Zweifel setzen will. Die Sentenz der erstern Richter, und ein gefälltes Arret hat dieses Begehren für ungültig erklärt.

Dem Ansehen dieser Arrets setzten die Erben von mütterlicher Seite sogleich die Vernunft den Grundpfeiler aller Gesetze entgegen.

Es ist ausgemacht, sagten sie, daß der, welcher über sein Vermögen gültig und rechtmässig disponiren will, Freyheit und Vernunft haben müsse. Wer sie nicht hat, kann kein Testament machen. Daß keine Interdiktion vorhanden ist, ändert in Absicht seines Zustandes nicht das geringste. — Würde man wohl verlangen daß die Eltern ihrer Nachläßigkeit wegen bestraft werden sollten, welche, da sie eine solche Inter-

diktion bey der Obrigkeit hätten bewirken können, es unterliessen? — Die Obrigkeit, wenn sie eine Nachläßigkeit bestrafen wollte, die nur die Folge der Ehrlichkeit und guter, lautrer Gesinnungen ist, würde ein Verbrechen begünstigen und belohnen. — Als ein solches kann aber das Testament eines Wahnwitzigen angesehen werden, weil es der Testator nicht gemacht haben kann. Die Strafe wird also die eingesetzte Erben treffen, diejenigen, welche über den Zustand eines Menschen während seines Wahnwitzes wachen sollen, werden ungestraft bleiben. – Ueberdem, welche Zeit wird man der Familie zugestehen, ihre Sache gerichtlich auszumachen? — wird man denn den Unglücklichen von dem ersten Anfange seines Wahnwitzes an mit Vorwürfen überlasten? — soll man denn gar nicht hoffen, daß er zum Gebrauch seiner Vernunft wieder zurükkehren werde? —

Der große d'Aguesseau dachte ganz anders — — Nur die gänzliche Unmöglichkeit ein so trauriges Schauspiel dem Auge des Publikums zu entziehen, sagt er, wird eine Familie zu dem traurigen Entschluß nöthigen, ihren Schmerz und ihre Schande bekannt zu machen. — Eine solche Familie ist mehr beklagens, als tadelnswerth. Man müste ihre ganze Lage und Beschaffenheit kennen, wenn man über ihr Betragen ein sicheres Urtheil fällen wollte.

Die

Die Verpflichtung, den Anfang seines Wahnwitzes schriftlich zu erweisen, hat eben so wenig ihren Grund. — Diese Beweise können blos von dem Erben, oder von dem Wahnwitzigen selbst herkommen. Kämen sie von dem Erben, so wären sie verdächtig; der Wahnwitzige kann kein gerichtliches Instrument verfertigen; misbraucht man ja seinen Namen, um an seiner Statt unterschreiben zu lassen, so werden dergleichen Akten mit der größesten Sorgfalt untersucht. —

Wenn man nächst der Vernunft die römischen Gesetze um Rath frägt, welche fast immer mit ihr aus einem Tone reden, so besagen diese mit dürren Worten, daß keiner testiren könne, der seiner Vernunft beraubt sey. Sie gründen die Ungültigkeit des Testaments auf die Blödsinnigkeit und den Wahnwitz, — aber nicht auf die Interdiktion.

Wenn das Faktum des Wahnwitzes widerspricht, so lassen sie einen Beweis zu, — sie reden aber von keinem schriftlichen Beweis; — den Zeugenbeweis meinen sie.

Unsere Gesetze stimmen in diesem Punkte mit den römischen überein, daß sie das Vermögen, ein Testament zu machen, nur denen anvertrauen, welche ihren gesunden Verstand haben.

Um die Bitte, einen Zeugenbeweiß zuzulassen, ganz zu vernichtigen, verordnen die Gesetze von Moulins und das von 1667, alle schriftliche Instrumente, von Dingen, die über 100 Livres betragen, von dem Notarius zu verfertigen, und verbieten den Zeugenbeweis. Sie haben blos solche Dinge im Sinn, über welche von Notarien, oder unter einer Privatunterschrift Akten ausgefertiget werden können. Es ist doch aber sicherlich nicht Mode, mit einem Wahnwitzigen so wenig vor Notarien, als unter einer Privatunterschrift einen Kontrakt zu schliessen. – Man muß daher diesen Fall unter die durch die Verordnung selbst gemachten Ausnahmen zählen, so wie es die Fakta possessoria, die Delikte und Quasidelikte sind, wo der Zeugenbeweis niemals verweigert worden ist.

Sollte es aber nicht zu den Verbrechen gehören, wenn man zulässet, daß ein Wahnwitziger ein Testament unterzeichnet? — Es gehört zur Ordnung eines Staats, und es ist die Pflicht aller derer, die darauf halten müssen, ein solches Verbrechen nicht einwurzeln zu lassen, sondern es vielmehr eben so zu unterdrücken, und auszurotten, wie sie die andern Verbrechen unterdrücken. Die Gesetze nehmen über einen kleinen Betrug, und sonst überhaupt über das geringste Unrecht Klage an, und lassen den Beweis zu, — und sie sollten alle die hinterlistigen Kunstgriffe — und die Machinationen nicht zur Untersuchung zulassen, welche man macht, um durch ein falsches Testament das

Vermögen eines Wahnwitzigen an sich zu reissen. — Sie strafen einen Vater, der aus Schaam, aus Schwachheit, aus Ehrliebe, z. B. das Unglück oder die Schande seiner Familie nicht bekannt machen, sondern lieber in den Schleyer der Unwissenheit einhüllen wollte, — und sie wollen mit ihrem Ansehen das Werk einer offenbaren Betrügerey begünstigen, — und demselben wohl gar das Gepräge der Heiligkeit aufdrücken? —

Will man den Zeugenbeweis gegen ein Testament wahnwitziger Leute verwerfen, so wird die über die Testamente herausgekommene Verordnung den Sinn des Gesetzgebers sattsam erklären, und man wird in derselben sehr starke und dringende Gründe für demselben antreffen. — Alle testamentarische Einrichtungen, besagt der erste Artickel, müssen schriftlich ausgefertigt werden, und wir verbieten den Zeugenbeweiß bey denen, welche schriftlich gemacht worden sind. Wäre aber hier nicht gerade der Fall, darzuthun, daß der Zeugenbeweiß gegen ein Testament unzulässig sey, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, ihn zu verwerfen? — Der sieben und vierzigste Artickel will, daß die Gründe der Nullität einer Sache, die aus den Verordnungen der Gesetze oder der Gewohnheiten, oder daher genommen sind, daß ein Testament untergeschoben oder verfälscht sey, angeführet werden dürfen, ohne daß es deshalb nothwendig wäre, gerichtlich zu behaupten, daß das Dokument falsch sey.

Er

Er behält sich also diejenigen rechtlichen Gründe vor, die aus den Gesetzen und Gewohnheiten hergenommen sind, und die, von einer Verleitung zu einem Testament und Unterschiebung desselben, (suggestion & captation) welche dem von dem Wahnwitz hergenommenen Grunde ähnlich sind; — er redet aber nicht im geringsten von dem Anfange schriftlicher Beweise.

Die bewährtesten Ausleger der Gesetze verlangen dies auch nicht. —— Die Richter, sagt Ricard, bedenken sich nicht im geringsten den Beweis des Wahnwitzes oder der Blödsinnigkeit des Testators zuzulassen. Die Narrheit ist eine res facti, sagt Danty, mithin ist der Beweis durch die Verordnung keinesweges verbothen. Sie äussert sich durch Handlungen und Worte, und hiervon können nur Zeugen einen hinlänglichen Beweis geben.

In einem Artickel, der vom Herrn von Lamoignon abgefaßten und gesammleten Urtheile stehet ausdrücklich, daß Donationen von Wahnwitzigen oder wirklich verrückten Leuten von dem Tage an, da ihre Krankheit angefangen hat, nicht gelten, ob sie gleich unter der Vormundschaft stehen.

Finden sich entgegen stehende Urtheile, so sind diese in Rücksicht auf Testamente gegeben worden, die mit des Testators eigener Hand ge-

schrieben, wohl überlegt und klüglich eingerichtet sind, und also schon von selbst den Beweis des Wahnwitzes ausschliessen. Selbst dasjenige, so bey der Akte des Chatelets zum Grunde liegt, ist über ein eigenhändig geschriebenes Testament, aber nicht über ein von Notarien gemachtes ausgefertiget worden.

Was beweisen auch überdem alle diese gesprochene Urtheile? — Gewis nichts anders, als daß, wenn keine Interdiktion und kein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, der Beweis des Wahnwitzes nicht immer zulässig sey. Er kann es auch in dem Falle, nicht seyn, wenn ihn Präsumtionen und äusserliche Umstände verwerfen. Indessen behaupten sie, daß alle andere Umstände bey Seite gesetzt, der Mangel einer Interdiktion oder des Anfanges eines schriftlichen Beweises nicht hinlänglich sey, um ihn zu verwerfen, — und bey einem dergleichen Streit beweiset ein Urtheil, das ihn verstattet mehr, als zwanzig andere, die ihn verwerfen. Jene können verschiedene Gründe haben. Dasjenige aber, welches den Beweis ohne Interdiktion zugestehet, ohne mit einem schriftlichen Beweis den Anfang zu machen, urtheilte auf eine positive Weise, daß diese Bedingungen nicht nöthig sind, und giebt ihnen auf solche Art ein beständiges Ansehen. —

Man citirte gleichförmige Urtheile. – Eines, so das Parlement in Paris den 11ten May

1703,

1703, eins, so das in Aix den 12ten Dezember 1675, die, so das Parlement den 10ten Febr. 1746, und den 9ten Januar 1772 gefället hatte. Nirgends war Interdiktion. — Mithin ist dieser Mangel kein unübersteigliches Hindernis. —

Eben so wenig fand sich in dem Arret zu Dijon 1746, und in dem zu Aix von 1764 die geringste Spur von schriftlichem Beweise, weil die Gerichtsbedienten selbst befehliget wurden, den Anfang dieses Beweises nicht mehr für schlechterdings nothwendig zu halten.

Schlägt man die Schriften der Generaladvokaten nach, so wird man in ihnen den Geist und die Rechtsgründe aller dieser Verordnungen finden. Herr Joly von Fleury sagte, daß der Beweis des Wahnwitzes weit leichter, und eher zugelassen werden müste, als der, der Suggestion, daß es Fälle gäbe, in denen man ihn gelten liesse, daß er weit leichter seye, wenn eine Interdiktion vorhergegangen wäre.

Es ist bekannt, wie Herr d'Aguesseau die Eltern, welche eine Interdiktion zu bewirken, vergessen haben, entschuldiget. Ueber die wirkliche Unfähigkeit des Testators erkläret er sich in der gedachten Schrift folgendergestalt.

Das Gesetz, durch welches ein Rasender und Wahnwitziger von dem Recht ein Testament zu machen, ausgeschlossen wird, ist natürlich, und bedarf keiner Unterstützung eines

positiven. Alles Stillschweigens des Gesetzgebers ohnerachtet gilt die Behauptung doch immer, daß ein Mensch, der nicht bey seinen Sinnen ist, nie eine gültige Disposition über sein Vermögen machen könne. So lange Vernunft unter den Menschen gelten wird, so wird auch die Uebereinstimmung aller Nationen diesen Grundsatz bestättigen; vermöge einer richtigen Konsequenz aus diesem Prinzipium ist es klar und ausgemacht, daß ein Rasender noch vor der Interdiktion schlechterdings unfähig sey, ein gültiges Testament zu machen. Die Macht der Obrigkeit verhängt diese Interdiktion nicht über ihn, — die Natur selbst spricht sie ihm zu. Der Richter deklarirt sie. Verhängt ist sie schon seit der Entstehung des Wahnwitzes; — das Amt des Richters hat dabey keinen Einfluß.

Was den schriftlichen Beweis betrift, so drückt er sich folgendergestalt aus.

Wahnwitz und Klugheit sind Fakta, worüber man keine schriftliche Akte ausfertiget, die lediglich durch die Aussage der Zeugen bewiesen werden können. Die Form ist in den Gesetzen nicht vorgeschrieben, und es wäre ungereimt, darüber eine wirkliche Akte verlangen zu wollen.

Das Resultat aller rechtlichen Untersuchungen, aller hierüber gewechselten Schriften war dieses, daß die Fakta des Wahnwitzes jedesmal

zulässig sind, wenn man ihnen nicht Präsumtionen entgegen setzt, die allen Beweis, und eine jede diesem abermals entgegengesetzte Präsumtion ausschliessen.

Beyde Partheyen haben in diesem Rechtshandel aus einem Prinzipium verschiedene Folgen gezogen, und sich mit gleicher Stärke den Gesetzen und den Arrets widersetzt. — Die allgemeine Schlußfolge aus diesem geführten Streit bestand darinnen, daß es in solchen Rechtssachen kein allgemeines Gesetz geben könnte; daß der Ausgang solcher Prozeße jederzeit von speziellen Faktis in jeder Art abhangen, daß also die Entscheidung sich fast jeden Augenblick abändern müsse, ohne daß sich die Rechtsgründe abändern.

Daraus entstehet dieser Schein-Widerspruch der gefällten Urtheile, und der Rechtsgelehrsamkeit selbst.

Die vervielfältigten Präsumtionen, daß Herr von Q.. seinen Zustand bis an seinen Tod erhalten hatte, weil sie aus einer großen bis itzt ununterbrochenen Reihe Akten hergeleitet sind, weil die Interdiktion und der Anfang des schriftlichen Beweises fehlet, gaben der Sache den Ausschlag, und die Richter bestättigten auf die Vorstellung des General-Advokaten Vaucresson durch ein den 7ten Sept. 1772 gesprochenes Urtheil das Testament.

Anmerkungen des Uebersetzers
zum drey und dreyßigsten Rechtsfall.

S. 232. Z. 4. diejenigen von seinen Erben,

Eins unserer merkwürdigsten Gesetze, und wodurch viele Prozesse erstickt, und die Streitigkeiten der Juristen entschieden sind, ist.

Allgemeine Verordnung, wie es bey Erbschafts-Anfällen mit der Erbes-Erklärung, Versiegelung, Inventur, Zahlung und Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger zu halten; worinnen zugleich in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten in der Mark einige bisher zweifelhaft gewesene Rechtsfragen entschieden, und in so fern die Constitutio Joachimica von 1527 vorläufig erklärt und supplirt wird. de dato Berlin den 30ten April 1765.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu jedermänniglichs Wissen. Nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, daß eines Theils, obwohl im Projekt unsers Codicis festgesetzt, binnen welcher Frist derjenige, dem eine Erbschaft angefallen, sich über deren Antretung erklären, oder daß er für Erbe mit der Wohlthat des Inventarii aufgenommen werde, gewärtigen müsse; dennoch hierdurch allen Bedenklichkeiten wegen der Wirkungen des Beneficii Inventarii sowohl unter den Erben und den Gläubigern auf der einen, als den Gläubigern unter sich auf der andern Seite, noch nicht abgeholfen; andern Theils auch bey der in der Mark ein-

eingeführten Erbfolge unter Eheleuten sich in verschiedenen Fällen über den wahren Sinn und die Erklärung der sogenannten Joachimischen Constitution solche Zweifel hervorgethan, woraus weitläuftige, auf beyden Seiten durch einigen Anschein und die Meinung dieses oder jenes Rechtslehrers unterstützte Streitigkeiten entstanden: So haben Wir, nach Unserer landesherrlichen Vorsorge, und beständigen Neigung, bey so wichtigen Vermögens-Aenderungen, als die Sterbefälle nach sich zu ziehen pflegen, demjenigen vorzubeugen, was zur Beunruhigung, Unsicherheit, schädlichen Verwickelung und Streitigkeit unter Unseren getreuen Unterthanen Gelegenheit zurücklassen kann, zur Abhelfung jener Bedenklichkeiten, und Hebung dieser Zweifel, welche letztere Wir uns aus dem von Unse... Kammer-Gericht deßhalb abgestatteten Bericht und Gutachten vortragen lassen, folgendes näher zu bestimmen und festzusetzen gut gefunden.

Wir wollen und ordnen daher, soviel zuförderst die

erste Abtheilung

von der Erbes-Erklärung, der Wohlthat des Inventarii, Zahlung und Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger u. s. w. betrift.

§. 1.

Daß derjenige, welchem eine Erbschaft, es sey ex quocumque titulo es wolle, mit einer Bedingung oder ohne Bedingung, anheimfällt, gehalten seyn solle, wenn er in eben derselben Provinz wohnet, binnen sechs Wochen; wenn er in einer andern Provinz wohnt, sie möge innerhalb oder ausserhalb Unserer Bothmäßigkeit, vierzig Meilen oder weniger von des defuncti gehabtem domicilio entfernet liegen, binnen zween Monathen; wenn er aber über 40 Meilen davon entfernt wohnt, binnen 3 Monathen nach erhaltener Nachricht, bey den Gerichten, worunter der Erblasser zur Zeit

seines Absterbens sein domicilium gehabt, sich zu erklären, ob er entweder nicht Erbe seyn, oder schlechterdings, ohne sich die Wohlthat des Inventarii zu Nutze zu machen, oder aber mit Vorbehalt dieser Wohlthat die Erbschaft antreten wolle? In diesem letztern Falle muß er zugleich ein solennes Inventarium, oder statt dessen eine Specifikation, wie er solche auf Erfordern eidlich bestärken kann, über den Nachlaß übergeben.

§. 2.

Hat jemand seine Erklärung bey einem Judicio incompetenti aus Versehen übergeben; so liegt zwar dem Gerichte ob, ihn damit ad Judicem competentem zu verweisen; es mag aber das Gericht solches gethan haben, oder nicht, so bleibt die Erklärung bey ihren Kräften.

§. 3.

Hat der Erbe binnen der gesetzten Zeit sich entweder gar nicht, oder sich nur pro herede cum beneficio inventarii erklärt, das Inventarium oder Specifikation aber nicht zugleich übergeben; so soll er zwar in beyden Fällen ohne Verstattung eines weitern spatii deliberandi, oder einer Restitutionis in integrum, pro herede cum beneficio inventarii gehalten, ihm auch im letztern Fall über seine Erklärung der Recognitions-Schein ausgefertigt, und dabey angemerkt werden, daß solche ohne Beylegung des Inventarii geschehen. Damit aber die Creditores wissen, ob die Erbschaft so beschaffen, daß sie ihre Befriedigung ganz, oder nur zum Theil erhalten können; so steht jedem von ihnen frey, nach Ablauf vorhin gedachter zur Erklärung des Erben gesetzten Frist, um die gerichtliche Auflage an denselben anzuhalten, daß er in einem nicht leicht über zwey Monathe hinauszusetzenden Termino præclusiuo ein Inventarium oder iuratam Specificationem edire, widrigenfals aber gewärtige, daß er pure pro herede geachtet, und dafür in dem angesetzten Termino erklärt, mithin zu Bezahlung der Schulden, wenn auch schon die Erbschaft nicht

zu-

zureichend seyn sollte, schuldig erkannt werde. Es soll auch auf Anhalten eines Legatarii nach Ablauf gedachter Frist dem Erben auferlegt werden, in einem ebenmäßig anzusetzenden Termino ein Inventarium oder iuratam Specificationem zu ediren, mit der Verwarnung, daß er widrigenfals in sothanem Termino, das Vermächtniß ohne Abzug zu bezahlen, schuldig erkannt werde.

Von dergleichen Erkenntnissen stehen beyden Theilen die Remedia iuris offen. So lange kein solches Erkenntniß, weder ad instantiam Creditorum, noch Legatariorum erfolget, stehet einem Erben, welcher sich nicht ausdrücklich pure pro herede deklarirt, wenn er belanget wird, jederzeit frey, annoch ein Inventarium oder iuratam Specificationem zu ediren, und sich des ihm darnach competirenden Beneficii zu bedienen. Ist aber ein solches Erkenntniß, obgleich nur auf Ansuchen eines oder andern Gläubigers oder Legatarii ergangen, so kommt es auch den nachher sich meldenden Gläubigern und Legatarien zu statten, und der einmal pro pure herede rechtskräftig erkannte Erbe ist es für beständig in Ansehung aller und jeden erbschaftlichen Forderungen und Ansprüche zu achten.

§. 4.

Wenn ein Erbe sich binnen geordneter Zeit pro non herede deklarirt, so muß dessen Deklaration sowohl denenjenigen, welchen in diesem Fall die Erbschaft zufällt, als auch denen bekannten Creditoribus des defuncti, zu ihrer Achtung publicirt werden, und ist solchenfals der Erbe, wenn er sich nicht des Besitzes der Erbschaft angemaßt, zu Edirung eines Inventarii oder eidlichen Specifikation nicht verbunden. Ist er aber zur Zeit des Absterbens in dem Besitz der Erbschaft gewesen, oder hat auch nachher den Besitz derselben ganz oder zum Theil ergriffen, so ist er den folgenden Erben oder Creditoribus defuncti nicht nur die Erbschaft mediante Inventario vel iurata Specificatione, auszuantworten, sondern auch von Zeit des erhaltenen

Besitzes

Besitzes Administrations-Rechnung abzulegen schuldig, und in Verweigerungsfall sind dieselbe zum iuramento in litem wieder ihn zu lassen.

§. 5.

Befürchten die Gläubiger, daß der im Besitz der Erbschaft sich befindende Erbe zu ihrem Nachtheil die Erbschaft ganz oder zum Theil verbringen, oder daß deren Beschaffenheit durch den Zeitverlauf verdunkelt werden möchte, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

Erster Fall

wenn die erste zur Erbes-Erklärung §. 1. gesetzte Frist noch läuft, und also noch ungewiß ist, wie die Erklärung des Erben ausfallen werde.

Solchenfals können ordentlicher Weise die Gläubiger die Versiegelung und die Versicherung des Nachlasses nicht suchen, noch den Erben aus dem Besitz setzen, es wäre denn,

a) daß der Erbe sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig gemacht, und solches bescheiniget würde, oder überhaupt wegen anderer Umstände derselbe für einen solchen zu achten sey, wider den, oder auf dessen Vermögen, den Rechten nach Arrest oder Sicherheits-Bestellung gesucht werden mag,

alsdann mögen die Gläubiger um die Versiegelung der Erbschaft, Conscription eines gerichtlichen Inventarii, Bestellung eines Interims-Curatoris, oder daß der Erbe zu tüchtiger Caution angehalten werde, bitten.

b) Oder die Forderung des Gläubigers wäre so beschaffen, daß zu deren Sicherheit auf des Erblassers Vermögen, entweder ganz oder zum Theil, selbst

selbst bey dessen Lebzeiten, ein Arrest-Gesuch statt gehabt hätte;

welchemfalls, in Ansehung des Nachlasses, entweder ganz oder zum Theil, wider die Besitzer und Innhaber eben das gesucht werden mag, was der Erblasser zur Sicherheit der Forderung sich hätte gefallen lassen müssen.

Zweyter Fall

wenn die §. 1. bestimmte Fristen zwar abgelaufen, der Erbe aber sich noch gar nicht, oder sich zwar für Erbe erklärt, das Inventarium oder die eidliche Specifikation aber noch nicht beygebracht hat.

Da nach dem §. 3. sowohl der Erbe, der sich gar nicht, als auch derjenige, der sich für Erbe cum beneficio Inventarii, ohne Beylegung desselben erklärt, für Erben cum beneficio Inventarii zu achten sind, so findet in dem einen sowohl, als dem andern Fall, ein und dasselbe statt, und es kommt hier in Erwägung, daß der Erbe seine gesetzliche Schuldigkeit entweder wegen der Erklärung, oder wegen Uebergebung des Inventarii oder eidlichen Specifikation unterlassen, und daher den Gläubigern, wenn gleich bey der Sicherheit des Nachlasses nichts auszusetzen, dennoch daran gelegen, dessen Verdunkelung und Vermischung zu verhindern.

Es mögen also die Gläubiger während oder vor der Zeit, da gestritten wird ob der Erbe, der kein Inventarium aufgenommen, pure pro herede zu achten? in Ansehung des Nachlasses eben das suchen, warum sie beym erstern Fall unter den Erfordernissen und Umständen sub lit. a. Ansuchung thun mögen, ohne daß es dieser Erforderniß und Umstände bedarf, weil es genug ist, daß noch kein Inventarium vorhanden, und es möge der Erbe noch so sicher und unverdächtig seyn, den-

dennoch den Gläubigern frey steht, die Versiegelung, Inventur ꝛc. als diejenigen Mittel nachzusuchen, wodurch die Verdunkelung oder Vermischung des Vermögens vermieden wird.

Dritter Fall

wenn der Erbe sich cum beneficio Inventarii erklärt, und das Inventarium oder eidliche Specifikation beygelegt hat.

Entweder es ergiebt sich aus dem Inventario oder Specifikation die Unzulänglichkeit des Vermögens;

Alsdenn können die Gläubiger auf einen Concurs antragen, und wie hiedurch dem verstorbenen Schuldner die Verwaltung und der Besitz seines Vermögens wäre benommen worden, so verliert auch beydes der Erbe des Schuldners.

Oder es ergiebt sich entweder aus dem Inventario oder Specifikation die Unzulänglichkeit des Vermögens nicht, oder es ist solches zweifelhaft.

Solchenfalls können ordentlicher Weise die Gläubiger die Versiegelung oder Versicherung des Nachlasses nicht suchen, es wäre denn unter eben den Erfordernissen und Umständen, welche beym ersten Fall sub. a. und b. angemerket worden.

Vierter Fall

wenn der Erbe sich ausdrücklich pure pro herede erkläret, oder durch ein rechtskräftiges Urthel für einen solchen Erben erkannt worden.

Alsdann darf gar kein Inventarium oder Specifikation herausgegeben werden, und den Gläubigern ist ordentlicher Weise an der Absonderung des Nachlasses

von

von des Erben eigenem Vermögen nichts gelegen; sie mögen aber sowohl in Ansehung des ersteren als des letztern die Versiegelung, Sequestration, Arrest, oder Cautions-Bestellung suchen, je nachdem ihre Forderungen, oder die Umstände, den rechtlichen Erfordernissen bey Arrest-Gesuchen gemäß, sie zu dem einen oder dem andern berechtigen.

§. 6.

Sind zwar die Legatarien, nach Vorschrift der Rechte befugt, cautionem de legato vel fidei commisso servando zu fordern; woferne aber die Richtigkeit des Vermächtnisses selbst noch nicht ausgemacht ist, und sie als Gläubiger des Erben angesehen werden können, sind sie diesen gleich zu achten, und findet dahero in Ansehung solcher Legatarien die obige Vorschrifft statt.

Ist ein Erbe unter einer noch nicht existirenden Bedingung zum Erben eingesetzt, oder wenn sich gar niemand der Erbschaft anmasset, so stehet den Gläubigern oder Legatarien frey, die Versiegelung der Erbschaft, Aufnahme eines Inventarii, und Bestellung eines Interims-Curatoris zu suchen, ohne daß es der Erklärung des unter Bedingung eingesetzten Erbens bedarf.

§. 7.

Sollte es sich in denen §. 5. auseinander gesetzten Fällen, da wegen der befürchtenden Durchbringung des Erben die Versiegelung zu suchen zulässig, begeben, daß mehrere Erben vorhanden, von denen einige des Durchbringens verdächtig, andre aber nicht sind, so ist zuförderst darauf zu sehen,

ob die sämmtlichen Erben pro indiviso sich in dem Besitz des Nachlasses befinden,

oder,

ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andere aber von jenem Erben besessen werden.

Im

Im ersten Fall kann die Versiegelung der ganzen Erbschaft gesucht werden; es wäre denn, daß die Miterben den Gläubigern tüchtige Caution wegen alles Weg- oder Durchbringens ihres verdächtigen Consorten, und für alle Folgen davon zu stehen, bestelleten.

Im zweyten Fall hat die Versiegelung desjenigen Theils des Nachlasses statt, welchen derjenige von den Erben besitzt, so der Durchbringung verdächtig ist.

Verlangen die andern unverdächtigen Erben die Wiederaufsiegelung, und daß ihnen der Besitz, mit Ausschließung des verdächtigen, überlassen werde so ist dieses zwar zu veranlassen, sie dürfen aber, bey Vermeidung doppelter Erstattung, ihrem Miterben nichts aus dem Nachlasse verabfolgen lassen.

§. 8.

Wenn wider den Verstorbenen ein rechtskräftiges Urthel ergangen, und zu dessen Vollstreckung die Execution gesucht wird, so lauffen entweder noch die Bedenkzeiten, oder die Fristen, die Wir in dem §. 1. den Erben zu ihren Erklärungen verstattet haben, und alsdenn ist kein Executions-Gesuch zulässig; oder es sind diese Bedenkzeiten und Fristen bereits abgelauffen, und alsdenn ist kein Unterschied zu machen,

ob der Erbe sich pure pro herede erkläret, oder für einen solchen Erben rechtskräftig erkannt,

oder,

ob der Erbe für einen Erben cum beneficio inventarii zu achten sey,

oder,

ob die nächsten muthmaßliche Erben sich der Erbschaft entsaget, oder niemand bekannt sey, der sich derselben anmassen wolle?

Wie es nach Verschiedenheit dieser Fälle zu halten, haben Wir, wie folget, festgesetzet.

§. 9.

Wider den Erben, der sich pure pro herede erklärt, oder dafür erkannt worden, ist die Execution eben so zu verhängen, wie sie gegen den Verstorbenen statt gehabt hätte: und da in Wechsel-Sachen solche im persönlichen Arreste bestehet, so ist der Erbe selbigem gleichfalls unterworfen.

Es kann auch derselbe weder die Unzulänglichkeit der Erbschaft, noch daß andere Gläubiger ein stärkeres und besseres Recht daran hätten, vorschützen, sondern muß dem ersten Gläubiger, der sich mit einer richtigen Forderung meldet, völlige Zahlung leisten, und es ist ihm nicht erlaubt, die erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum zu provociren, da er, in Ansehung ihrer, in kein anderes Verhältniß gekommen, als worinn der Erblasser gestanden.

Jedoch versteht sich von selbst, daß, wenn die Verbindlichkeit des Erblassers dergestalt beschaffen gewesen, daß sie von der Person unzertrennlich gewesen, z. E. wenn er zu Vollziehung der Ehe, Verfertigung eines Kunststücks, persönlichen Abbitte und Ehrenerklärung, verurtheilt worden, der Erbe in so ferne nicht in dessen Stelle trete, sondern von ihm nur das zuläßige Interesse gefordert, und, wenn dessen Summe rechtlich festgesetzet, darauf die Rechtshülfe verhänget werden könne.

§. 10.

Dem Erben cum beneficio Inventarii verstatten Wir hiermit,

Die öffentliche Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum & verificandum unter der Verwarnung auszubringen,

daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so ferne die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Senkenz, verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten stär-

fern und bessern Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger so wenig der Erbe, der die Zahlung leistet, als der Gläubiger, der sie empfängt, einiger Regreß oder Vindikationsklage ausgesetzt seyn sollen.

Unterlässet der Erbe, die öffentliche Vorladung nachzusuchen, und unternimmt er vor derselben die Zahlung aus der Erbschaft nach seiner Willkühr, oder so, wie sich die Gläubiger bey ihm melden; so macht er sich dadurch den andern Gläubigern in so weit verhaftet, daß er dasjenige, was er an jemanden mehr ausgezahlt, als dieser wegen der Unzulänglichkeit der Erbschaft, oder wegen der mehr privilegirten und bessern Rechte der andern Gläubiger daraus hätte empfangen können, aus eigenem Vermögen wieder ersetzen muß; wobey er zwar befugt, gegen einen Legatarium, dem er etwa Zahlung gethan, das bezahlte Condictione indebiti wieder zu fordern, in Ansehung eines Gläubigers aber findet dieses von Seiten des Erben gar nicht statt, und von Seiten der Mitgläubiger anderer gestalt nicht, als wenn die ausgezahlte, oder an Zahlungs statt gegebene Sache ihnen mit einem Eigenthum oder Pfandrecht verhaftet.

Wie nun, nach obstehendem, dem Erben cum beneficio Inventarii die Wahl nicht genommen werden mag, ob er die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausbringen, und bis dahin der Zahlung sich enthalten, oder ohne Vorladung denenjenigen Gläubigern, die sich zuerst melden, Zahlung leisten, und sich dadurch den andern, obgedachtermaßen, verhaftet machen wolle; so ist, wenn die Execution eines rechtskräftigen Urthels wider den Erben gesucht wird, diesem zuförderst anzubefehlen,

daß er binnen einer gewissen Frist sich zu erklären gehalten, ob er die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausbringen wolle,

oder,

ob er solches nicht für nöthig halte.

Erklä-

Erkläret er sich zu jenem, so findet die Execution nicht statt, sondern der Gläubiger muß die öffentliche Vorladung und die Prioritäts-Sentenz abwarten, und wenn der Erbe die Vorladung auszubringen verzögert, stehet ihm frey, Strafbefehle wider ihn nachzusuchen, ja bey fortdaurender Verzögerung auf die Eröfnung des Liquidations-Prozesses selbst zu provociren; fället aber des Erben Erklärung dahin aus, daß er die Vorladung der Gläubiger nicht für nöthig halte, so ist wider ihn mit der Execution zu verfahren, und die Auspfändungen geschehen in das nachgelassene Vermögen; falls aber dasselbe nach Vorschrifft des §. 5. auf Ansuchen anderer Gläubiger, als des Extrahentens der Execution, bereits gerichtlich versiegelt, so muß ehe die Wiederaufsiegelung und Pfändung veranlaßt wird, jenen Gläubigern die Auflage geschehen, sich über die Vollstreckung der Execution in das versiegelte Vermögen zu erklären, und wenn sie derselben widersprechen, zwischen ihnen und den Extrahenten rechtlich erkannt werden.

§. 11.

Wenn die Erben sich der Erbschaft entsagen, findet keine besondere Exekution statt, sondern es ist nach der Concurs-Ordnung zu verfahren, und im Fall sich niemand der Erbschaft anmasset, oder die Erben unbekannt sind, schon vorhin im §. 6. und hernach §. 15. versehen, daß ein Curator hereditatis jacentis zu bestellen, welchem dann oblieget, die öffentliche Vorladung der Gläubiger auszubringen, und daher die besondern Executions-Gesuche wider ihn gleichfalls unzulässig sind.

§. 12.

Hingegen können den Erben, unter dem Vorwand, daß unter ihnen das Erbschaftsrecht noch nicht ausgemacht, die Executiones gegen die Schuldener des Erblassers nicht versagt werden, sondern das Schuldige muß beygetrieben, und ad depositum gebracht, oder sequestrirt; oder, falls von den streitenden Erben einige die

Deposition oder Sequestration, andere aber verlangen, daß die Schuld beym Schuldener stehen bleibe, darauf gesehen werden, ob selbige sicher auf Hypothek beleget ist, oder in dessen Ermangelung der Schuldner hinlänglich Caution gemacht; welchenfalls das Geld beym Schuldner bis zum Austrag des Erbschafts-Streits zu lassen ist.

§. 13.

Wenn der erste Erbe, es sey ex testamento, oder ab intestato, sich pro non herede declariret hat, so hat alles dasjenige, in Ansehung des sodann an seine Stelle kommenden zweyten Erben, statt, was wegen des erstern festgesetzet worden; jedoch ist die festgesetzte Zeit zur Erklärung von der Zeit der erhaltenen Nachricht, daß dieser Erbe nicht Erbe seyn wolle, an zu rechnen.

§. 14.

Ist die Gemeinschaft der Güter durch die Ehe-Pacten, oder statuta des Orts, unter den Eheleuten schlechterdings und ohne Wahl, festgesetzt, so kann der überlebende Ehegatte sich dieser Gemeinschaft nicht begeben, und stehet also allein den Erben des verstorbenen Ehegatten das vorhin geordnete spatium deliberandi, dem überlebenden aber solches nur alsdenn zu, wenn Communio bonorum statutaria per pacta dotalia auf eine den Gesetzen gemäße Art ausgeschlossen, und der überlebende Ehegatte Heres ex testamento vel pacto ist. Wenn aber ein Ehegatte Heres cum optione ist, so muß derselbe gleichfalls binnen obengesetzter Frist von der Zeit, da er Nachricht von dem Absterben erhalten, ein Inventarium oder eine eidlich zu bestärkende Specifikation, verfertigen, solche gerichtlich übergeben, und zugleich deklariren, ob er portionem statutariam wählen, oder sein Vermögen zurück nehmen wolle.

Ein gleiches findet auch statt, wenn die Eheleute durch ihre Ehe-Pacta, vor oder nach ihrer Verheyrathung, die Gemeinschaft der Güter festgesetzt, dabey aber verabredet, daß beyden, oder einem von ihnen, nach

Ab-

Absterben des andern, frey stehen solle, sich dieser Communion zu begeben, und das Seinige herauszunehmen.

Uebergiebt der überlebende Ehegatte, kein Inventarium oder Specifikation, und erklärt er sich nicht wegen der ihm zustehenden Wahl binnen der gesetzten Frist; so wird derselbe pro herede cum beneficio inventarii gehalten, dergestalt, daß er sein eigenes Vermögen zurückzunehmen, und nur des Verstorbenen Nachlaß denen Creditoribus herauszugeben berechtigt ist.

Es sind aber die Creditores, nach Ablauf dieser Frist, befugt zu bitten, dem Heredi statutario aufzugeben, in einem über zwey Monathe nicht leicht hinauszusetzenden Termino præclusiuo das Inventarium oder Specifikation zu ediren, mit der Commination, daß wiedrigenfalls er in solchem Termino præiudiciali pro herede statutario gehalten, oder wenn Communio bonorum vorbemeldeter maßen per pacta festgesetzt ist, es dabey gelassen werden solle. Gleichergestalt stehet auch den Erben des verstorbenen Ehegatten frey, diese Erklärung von dem Ueberlebenden gerichtlich zu fordern; wozu ihm denn eine gleichmäßige Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben ihm die Wahl genommen sey, und dagegen des Verstorbenen Erben die Wahl zustehen solle, ob sie mit ihm die gemeinschaftliche Erbschaft theilen, oder ihm nur das Seinige herausgeben wollen.

Ist der Mann in dem Besitz des Nachlasses seiner Ehefrauen geblieben, und will er, der ihm zustehenden Befugniß gemäß, nur seiner Ehefrauen Vermögen herausgeben; so darf er bloß das Inventarium oder Specifikation von ihrem Vermögen übergeben.

Ein anderes aber ist es, wenn er entweder ex communione bonorum statutaria vel pactitia, absque optione, den Miterben oder Creditoribus überhaupt verbunden ist, oder auch Portionem statutariam erwählet; in welchen Fällen er sowohl den Erben, als Credito-

ditoribus seiner Ehefrauen, das Inventarium oder Specifikation nicht allein ihres, sondern auch seines eigenen Vermögens übergeben muß.

Eine Ehefrau hingegen ist in allen Fällen, wenn sie im Besitz des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes geblieben, schuldig, ihr eigenes und ihres Mannes Vermögen zu specificiren, dabey aber wenn sie sich des beneficii inventarii bedienen kann und will, anzuzeigen was ihr eigentlich gehöre, und allenfals solches mit den Creditoribus oder Erben ihres Ehemannes rechtlich auszumachen, indem den Rechten nach präsumirt wird, daß das sämtliche Vermögen dem Ehemanne zugehöre †.

Sind Pacta dotalia vorhanden, und darinnen ein anders, als was in den Landesgesetzen wegen der Erbfolge unter Eheleuten versehen, festgesetzet; so wird dadurch der überlebende Ehegatte, woferne nicht in dem Orte, wie z. E. bey den Lehngütern in der Churmark, ein anderes geordnet ist, von der Succession ex statuto gänzlich ausgeschlossen, dahero er sodann als ein Gläubiger anzusehen, und es weder einer Erklärung, noch Specifikation bedarf, wo er nicht sonst als Besitzer des Nachlasses dazu gehalten, oder er auch nach den Pactis dotalibus selbst ein Miterbe des Verstorbenen ist.

§. 15.

Wenn jemand verstürbe, und wer Erbe sey, unbekannt wäre, so soll das Judicium competens die Verlassenschaft versiegeln lassen, und der Hereditati jacenti un-

† Ich sollte aber doch meinen, daß, wenn der Mann sich bey der Frau eingeheyrathet hat, dasjenige in Ansehung der Frau statt finden müsse, was das Edikt kurz vorher von dem Manne gesagt hat: denn die Vermuthung, daß das sämtliche Vermögen dem Ehemanne zugehöre, fällt sodenn weg.

unterdessen einen Curatorem bestellen, welcher schuldig seyn soll, binnen sechs Wochen, bey arbitrairen Strafe, ein Inventarium gerichtlich verfertigen zu lassen, und zu übergeben, auch die schwebenden sowohl, als die Erbschaft betreffenden neuen Prozesse immittelst zu führen.

Ergiebet sich aus dem Inventario, daß der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichet, muß der Curator bey Ueberreichung des Inventarii solches anzeigen, damit der Concurs sogleich eröfnet werde; sonsten aber, im Fall binnen sechs Wochen nach überreichtem Inventario sich kein Erbe meldet, muß er so fort seine schriftliche Deklaration einbringen, und die Erbschaft cum beneficio legis & inuentarii Namens der unbekannten Erben antreten, und diese so wohl, als die Gläubiger edictaliter citiren lassen.

Meldet sich hiernächst der wahre Erbe, so muß der Curator demselben Administrations-Rechnung ablegen, und die Erbschaft, so viel noch davon vorhanden, ausantworten; und hat dieser Curator alles dasjenige zu beobachten, was einem Vormunde oblieget. Ist es zwar bekannt, wer Erbe sey, derselbe aber abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; so haben Wir schon in der allgemeinen Verordnung vom 27. Oktober 1763. vorgeschrieben, wie es mit solchen Abwesenden, deren Güter- und Vermögens-Verwaltung, zu halten sey.

§. 16.

Wenn jemand verstürbe, und hinterließe keine Erben, weder ab intestato, noch aus einem gültigen Testament, noch ex statuto, folglich Fiscus ex capite bonorum vacantium sich derselben anmassen wollte; muß so fort die Verlassenschaft versiegelt, und ein Curator hereditatis jacentis bestellet, und von demselben mit Zuziehung des officii fisci, ein gerichtliches Inventarium binnen sechs Wochen verfertiget werden. Ist es zweifelhaftig, ob Hereditas vacans sey, z. E. wenn ungewiß, ob Erben vorhanden, oder ob die sich angegebene Erben

legitimiren können, oder wenn Fiscus, wegen Gültigkeit des Testaments, litem movirt, muß der Curator erstern Falls Citationes edictales auswürken, in denen beyden leztern Fällen aber den fiskalischen Anspruch rechtlich mit dem Fisco ausmachen.

Wenn sich gleich Anfangs findet, daß Hereditas wirklich vacans sey, muß sich Fiscus wie andere Erben, binnen der gesetzten Zeit, da er Nachricht davon erhält, erklären, ob er schlechterdings Erbe, oder Heres cum beneficio Inventarii seyn wolle.

Wenn aber die Erbschaft erst per Sententiam pro vacante deklarirt wird, und die sechs Wochen pro scribendo Inventario verflossen, ist Fiscus binnen 14 Tagen a die judicati schuldig, seine Deklaration gerichtlich einzubringen. Im Fall sich Fiscus der Erbschaft entsagt, wird es nach dem §. 15 gehalten.

§. 17.

Damit nun niemand aus Unwissenheit gegen diese Verordnung in vorkommenden Erbfällen handeln möge; so haben die Gerichte und Richter an denjenigen Orten, wo keine Advokaten bestellt sind, den Partheyen bey Publikation der Testamente, oder bey der Versiegelung, oder bey Conscribirung des Inventarii, alles was in dieser Ordnung festgesetzet, insbesondere die Wohlthat des Inventarii, und die nachtheilige Wirkungen, welche aus dessen Unterlassung entstehen können, klar und deutlich zu erklären, und, daß solches geschehen, ad Protocollum zu bemerken.

§. 18.

Ausser den Versiegelungen, welche auf Ansuchen der Gläubiger geschehen, und davon §. 5. gehandelt worden, werden dieselbe auch öfters von den Erben, Verwandten, und Hausgenossen gesucht, und oft ist es nothwendig, daß solche vom Richter, dem es gebühret, ex officio vorgenommen werden. Hiebey setzen wir nun vorläufig fest,

daß

daß der Regel nach die Versiegelungen weder bey einem andern Richter gesucht, noch von einem andern Gerichte verhängt werden dürfen als von demjenigen, unter dessen Jurisdiktion der Verstorbene in Ansehung seiner Person in civilibus unmittelbar gestanden.

Wir verbieten also allen Notariis, dergleichen vorzunehmen, es wäre denn, daß sie entweder vom Verstorbenen darum ersucht worden, oder der Nachlaß sich an einem Ort befindet, wo kein Richter wohnt, und sie von den Erben oder Gläubigern darum ersucht worden; da sie alsdenn zwar mit Beobachtung der zu einem Notariats-Instrument gehörigen Förmlichkeiten zur Versiegelung schreiten dürfen, sie müssen dieses aber dem Judicio competenti so fort anzeigen.

Sollte auch ein Judicium incompetens an eben dem Orte, wo sich das Judicium competens aufhält, um die Versiegelung von jemand ersucht werden, so muß es sich deren enthalten, und den Supplikanten an letzteres verweisen.

Wird es aber an einem solchen Orte, wo das Judicium competens sich nicht aufhält, um die Versiegelung der daselbst befindlichen Erbschaft, oder eines Theils davon, ersucht; so muß es zwar, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzug entstehen könnte, zur interimistischen Versiegelung schreiten, es hat aber so fort dem Judicio competenti davon Meldung zu thun, welches alsdann eine anderweitige Versiegelung nach dem §. 21. vorzunehmen hat.

Hiernächst verordnen Wir,

daß, wann nach erfolgtem Todesfall einer der Erben, oder auch ein Dritter, er sey ein Verwandter, Hausgenosse, oder auch ein Fremder, um die Versiegelung der Verlassenschaft eines ohnlängst Verstorbenen bittet, solche so fort vom Judicio competente veranlasset, und niemanden versaget werden soll; inmaßen bey dergleichen Gesuchen sich nicht beurtheilen läßt, ob sich jemand schon im Besitz der Erbschaft gesetzt,

mithin allemal unbedenklicher ist, mit der Versiegelung zu verfahren, als den Nachlaß dem Anlauf, Abbringen, und unbefugten Besitzergreiffung auszusetzen.

Melden sich aber hiernächst diejenigen, welchen die Erbschaft angefallen, und sind sie darüber einig, die Wiederauffiegelung und den Besitz der Verlassenschaft zu suchen, so ist ihnen beydes nachzugeben, es wäre denn, entweder,

daß in den Fällen des §. 5. von den Gläubigern das Gegentheil verlangt würde; welchenfalls nach der Vorschrift des gedachten §. 5. zu verfahren.

oder,

daß solche Umstände vorhanden, welchenfalls eine Versiegelung ex officio vorzunehmen erforderlich gewesen.

§. 19.

Dieses aber muß in folgenden Fällen von dem Judicio competente geschehen,

a) Wenn der Verstorbene ein solcher Königl. Bedienter gewesen, welcher entweder Briefschaften oder Gelder, so zu seinem officio gehören, in Händen gehabt; als in welchem Fall auch dasjenige Collegium, bey welchem der Verstorbene ratione officii gestanden, die Versiegelung der Briefschaften oder Gelder vornehmen kann.

b) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato sämmtlich fremde, und nicht Unsere Unterthanen sind.

c) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato entweder alle, oder einer, oder mehrere davon, minorenn sind, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen.

d) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato sämtlich von dem Ort abwesend, wo der Erblasser verstorben.

e) Wenn dem Judicio die nächste Erben ab intestato ganz unbekannt und zweifelhaft sind.

f) Wenn

f) Wenn sich jemand, weder als vermuthlicher Erbe, noch in der Absicht, den Nachlaß an sich zu behalten, in dem Sterbehause befindet. Z. E. wenn der Verstorbene nur Hausgenossen oder Dienstbothen in seiner Wohnung gelassen.

g) Wenn andere erhebliche Ursachen vorhanden, warum das Judicium die Versiegelung nöthig hält.

§. 20.

Da aber den Landes-Justiz-Collegiis, deren Jurisdiktion von großem Umfange ist, so wenig Todesfälle aller ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen, als die im vorstehenden §. 19. vorausgesetzte Fälle, sogleich bekannt werden, und ihnen dahero keine Schuld beygemessen werden kann, wenn sie die Versiegelung ex officio eher nicht, als bis sie diese Fälle erfahren, veranlassen, so liegt den gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen ob, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bey den Gerichten zu thun, wenn sie sich ausser Verantwortung gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, wegen etwa in der Verlassenschaft sich hiernächst hervorthuenden Mängel, setzen wollen.

Aus eben der Ursache, und da sonderlich bey Sterbefällen, die sich an Oertern zutragen, wo sich das Landes-Justitz-Collegium nicht aufhält, dieses selbige später zu erfahren pflegt, auch nicht sogleich wissen kann, ob solche Umstände vorhanden, die eine Versiegelung ex officio erfordern; so gebieten Wir allen Unter-Richtern und Magisträten ausser dem Orte, wo sich das Justitz-Collegium aufhält, in denen in diesem Paragrapho bestimmten Fällen, wo eine Versiegelung ex officio geschehen muß, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzug entspringen möchte, zu der interimistischen Obsignation der an ihrem Orte befindlichen Verlassenschaft unersucht zu schreiten, solches aber so fort dem Judicio competenti zu berichten, welches alsdann nach Befinden, eine anderweitige Versiegelung

vorzunehmen, dem Unterrichter aber die Obsignations-Gebühren zuzubilligen hat.

§. 21.

Ist ausserdem die Versiegelung von einem Judice incompetente schon vorhin geschehen, so soll das Judicium competens sein Siegel dem bereits allda befindlichen beydrucken, das Judicium incompetens aber keine Gebühren zu fordern, dahingegen das Judicium competens berechtigt seyn, bey der Eröfnung der Verlassenschaft, ohne des andern Gerichts Zuziehung, dessen Siegel mit dem seinigen abzunehmen. Ein anders aber hat statt, wenn ein Judicium incompetens nach Vorschrift des §. 18 und 20. zur Siegelung geschritten, oder der Verstorbene solches verlangt, oder auch einen Notarium, oder einen Freund worauf er Vertrauen gesetzt, vor seinem Ende ersucht, die Versiegelung zu verrichten; in welchem Fall das Judicium competens zwar gleichfals auf die geschehene Requisition, davon gethane Anzeige, oder nach Befinden der Umstände, sein Siegel beydrucken, die sämmtlichen Siegel aber nicht anders, als mit Zuziehung des, so die erste Siegelung verrichtet, wieder abnehmen kann.

§. 22.

Die Versiegelung selbst muß

a) Alsofort, nach der entweder deßhalb, es sey mündlich, oder schriftlich, gethanen Anzeige, oder erhaltenen Nachricht, veranlasset, und wenn der Tod des Erblassers sich an dem Orte, wo das Judicium befindlich, erfolgt, noch eben desselbigen Tages; wo er aber nicht, so bald es nach der Entfernung möglich ist, ins Werk gerichtet werden.

b) Ereignet sich der Todesfall an dem Orte, wo das Gericht befindlich ist, müssen unsere obersten Gerichte die Versiegelung durch einen Secretarium, so wie die andern Gerichte, in so weit es unter ihrer Jurisdiktion gehörige Personen betrifft, durch einen Actuarium, oder durch einen Rechtserfahrnen zur Justiz ver-

verpflichteten Deputatum ihres Mittels, verrichten lassen.

c) Ist entweder der Todesfall an einem Ort wo das Gericht nicht befindlich, geschehen, oder ist eines deren von dem Verstorbenen hinterlassenen Immobilien entfernt, jedoch beyde unter der Jurisdiktion dieses Gerichts belegen; so muß die Versiegelung durch die entweder schon zu dergleichen Actibus beständig ernannte, oder noch erst a Judicio zu ernennende, Commissarios geschehen. In Ansehung der ausser der Jurisdiktion belegenen Verlassenschaft aber ist bloß dem Judicio competenti Nachricht von dem Todesfalle zu geben, damit solches selbst das nöthige beobachte.

d) Bey der Versiegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch solche inventirt, sondern allein alle Gewölber, Stuben, Schreibtische, Spinden, Kasten, wie nicht weniger die Scheunen, Boden und Keller in Gegenwart des oder der etwa vorhandenen nächsten Verwandten oder Bedienten mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und nur die Stuben und Kammern, so zur Leiche, und Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde, und Bedienten nöthig, offen, auch von der Verlassenschaft nur so viel, als auf eine kurze Zeit an Gelde, Kleidern, Leinwand, Betten, Speise, Trank zur täglichen Nothdurft der gegenwärtigen Erben, oder etwa zum Begräbniß, Unterhalt des Gesindes, und Bestellung der Wirthschaft nöthig, unter einem von denenjenigen, welchen solches anvertraut wird, zu unterschreibenden, und ad Acta zu nehmenden Verzeichniß gelassen werden. Es ist aber hiebey die Ausnahme zu machen, daß, wo die Versiegelung nur deßwegen geschieht, weil der Verstorbene als ein Königlicher Bedienter zu diesem officio gehörige Gelder oder Briefschaften gehabt, nur die Casse, oder die Schreibstube und Spinde zu versiegeln.

Auch

Auch wollen Wir, daß bey Kaufleuten, so ein wirkliches Comtoir und Handelsstube haben, dieses, ohne besonders wichtige Gründe, nicht mit versiegelt, sondern solches dem Buchhalter und Handlungsbedienten, mit Verweisung auf ihre Pflicht, und daß sie dafür responsable bleiben, anvertraut gelassen werde.

§. 23.

Thut sich bey der Versiegelung eine Anzeige oder Muthmaßung hervor, daß etwa an einem Orte ein Testament des Erblassers befindlich sey, so muß derjenige, der die Versiegelung verrichtet, solches, in Gegenwart der gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Bedienten des Verstorbenen, an dem Orte, wovon die Anzeige geschehen, suchen, und, wenn er solches findet, zu sich nehmen, und dem Judicio zur Publication einliefern.

§. 24.

Ueber die richtig geschehene Versiegelnng muß ein genaues Protokoll, mit Specificirung der Anzahl der Siegel, so nöthig gewesen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen, gehalten, und mit dem Bericht ad Acta gebracht werden.

§. 25.

Wenn keiner der Erben, Verwandten, oder Freunde in dem Sterbehause, oder dem Orte, wohnen bleibt, welchem die Obsicht, daß die Siegel nicht abgerissen werden, anzuvertrauen; so muß die Obsicht jemanden besonders aufgetragen, und für diese Bemühung Vergeltung gegeben werden.

§. 26.

Ist einmal die Verlassenschaft versiegelt, so kann dieselbe so wenig ganz, als zum Theil, weder von dem Secretario, noch Commissario, welcher die Versiegelung verrichtet, ohne Befehl von dem Judicio committente wieder aufgesiegelt werden.

§. 27.

Die Wiederaufsiegelung muß von dem Gerichte, welches die Versiegelung verfüget oder verrichtet, nach

der Beschaffenheit der Umstände verordnet werden, so bald die Ursachen der Versiegelung aus dem Wege geräumt sind. Sollte sich jemand anders unterstehen, die aufgedruckten Siegel abzureissen, soll derselbe, wenn auch die Verlassenschaft unberührt geblieben, dem Befinden und seinem Stande nach mit 20. bis 50 Thaler fiskalischer Strafe beleget werden; falls aber die Verlassenschaft sogar berührt und eröfnet worden, ausser der Strafe, denen Erben allen Juramento in litem zu erhärtenden Verlust ersetzen.

Wenn auch gleich sämmtliche Erben sich untereinander vereinigt, die gerichtlich versiegelte Verlassenschaft unter sich, ohne gerichtliche Uebergabe oder Wiedereröfnung der Siegel, zu theilen, oder es hätte auch ein Erbe gegen den andern, oder mehrere, die Verlassenschaft erstritten; so sollen nichts destoweniger der oder diejenigen, so sich unterfangen die gerichtlichen Siegel abzureissen, oder auf seinen Befehl abnehmen zu lassen, mit eben der fiskalichen Strafe von 20. bis 50 Thaler beleget werden.

§. 28.

Es besteht die Wiederaufsiegelung in Abnehmung der aufgedruckten Siegel; wannenhero zuvor, ob sie noch alle unverletzt, nach dem Siegelungsprotokoll untersuchet, und solches ad Protocollum genommen werden muß. Wenn dahero nach dem §. 19. ein anderes Collegium seine Siegel gleichfalls aufgedrückt, so muß die Aufsiegelung von keinem allein, sondern beyden zugleich, geschehen, und kann, wenn die Ursache der Versiegelung des einen Collegii aufhört, z. E. wenn die zu einem Departement gehörigen Briefschaften abgesondert, und aus der Verlassenschaft hinweggenommen worden, das andere Collegium, dessen Ursache der Versiegelung noch fortdauert, seine Siegel aufs neue wiederum aufdrucken lassen.

§. 29.

In wie weit solche Aufsiegelung ohne Inventur, oder mit selbiger zugleich, geschehen soll, muß das Judicium

dicium jederzeit nach Beschaffenheit der Umstände verordnen.

§. 30.

Soll die Inventur zugleich geschehen, muß die Aufsiegelung dergestalt vorgenommen werden, daß das in den aufzusiegelnden Behältnissen befindliche nach und nach aufgeschrieben, und bis solches geschehen, die Behältnisse oder Zimmer, worinnen sie befindlich sind, wieder versiegelt werden, dahero denn die Entsiegelung nicht auf einmal geschehen darf.

§. 31.

Zu einem solennen Inventario werden folgende Stücke erfordert

a) Es muß dasselbe von einer Gerichtsperson auf den Auftrag des Judicii competentis, oder einem Notario, aufgenommen werden, welcher letztere dabey alle diejenigen Stücke zu beobachten hat, die zur Gültigkeit der Notariat-Instrumente gehören.

b) Den Bekannten, und in der Nähe desjenigen Orts, wo die Inventur geschehen soll, sich aufhaltenden Erben oder Miterben, und, wenn dieselbe nicht bekannt, oder weit entfernt sind, den nächsten Bekannten, anwesenden Verwandten, soll von der bevorstehenden Inventur Nachricht gegeben werden, damit sie bey derselben, wenn sie es für nöthig halten, sich einfinden können.

c) Sind keine Miterben, Anverwandten, oder vermuthliche Erben bekannt, oder in der Nähe befindlich, oder diejenigen von ihnen, welchen es bekannt gemacht worden, erscheinen in dem dazu angesetzten Termin, um mit der Inventur den Anfang zu machen, nicht; so sollen die Gerichtspersonen, oder Notarii, welchen dieses aufgetragen, oder welche hiezu requirirt, in Gegenwart der zur Schätzung der erbschaftlichen Stücke zu adhibirenden Taxatoren, und respective der Instruments Zeugen, mit der Inventur verfahren. Wann sich beym Fortgang derselben, Miterben, vermuth-

muthliche Erben, oder nahe Verwandten melden, und dabey gegenwärtig seyn wollen, sind sie dazu zu verstatten.

d) Es soll kein Inventarium ohne Würdigung der beweglichen Stücke durch geschworne Taxatores errichtet werden, ausser daß bey Büchern eine genaue Beschreibung derselben, mit Anführung des Tituls und der Edition, ohne Taxe genug ist.

§. 32.

Bey Anfertigung des Inventarii selbst haben die Verfasser folgende Vorschrift genau zu beobachten.

1) Müssen sie, ausser den Erben, Miterben, vermuthlichen Erben, nächsten Verwandten, und Taxatoren, keinen fremden Personen die Gegenwart bey der Inventur verstatten, es wäre denn, daß sie einiger Umstände, als z. E. der Vermessung wegen, unentbehrlich wären.

2) Ist eine Versiegelung der erbschaftlichen Wohnung und Behältnisse geschehen, so werden sie wegen der Art des Aufschlusses auf die vorhergehende §. 28. und §. 30. verwiesen. Sie müssen

3) Alle die an dem Orte, wo der Erblasser gestorben, gewohnet, oder ein unbewegliches Gut gehabt, befindliche Mobilien und Effekten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und wenn sie gleich als Pertinenz- und Inventarienstücke eines unbeweglichen Gutes anzusehen, genau, mit Bemerkung des Gewichts, des Maaßes, der Anzahl und der Beschaffenheit, auch der von den Taxanten geschehenen Würdigung, aufzeichnen, ohne sich einer Entscheidung, ob dieses oder jenes, nach Angabe eines oder des andern, zur Erbschaft nicht gehöre, anzumaßen, oder solches aus diesem Grunde aus dem Inventario auszulassen; sie müßen aber die hiebey geschehene Anzeigen in dem Inventario bemerken.

Die Urkunden und Briefschaften müssen sie, mit Bemerkung der Person, des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Anzeige ihres Innhalts, oder dessen was sie betreffen, aufführen, und diejenigen, welche eine Verbindlichkeit eines andern enthalten, unbewegliche Güter, und deren Gerechtsame, angehen, oder sonst von Wichtigkeit scheinen, sortiren, und besonders verwahren, auch, daß solches geschehen, im Inventario bemerken.

4) Bey den Immobilien, ist eine Benennung derselben, ohne Würdigung und ohne Maaß, hinlänglich.

5) Liegt ihnen ob, die Mobilien und Effekten, so wie sie in den Zimmern oder Behältnissen befindlich, mit Bemerkung ihrer Lage aufzuschreiben; aus diesem Local-Verzeichnisse haben sie das Inventarium mit der Ordnung zu errichten, daß sie Sachen von einerley Art unter gewisse Benennungen zusammensetzen, die Summe von der beygefügten Taxe auf jede Seite, und beym Abschluß die Summe des Werths, nach der Taxe von einem jeden Titel, zu bemerken, nach beygedrucktem Formular †.

6) Den Titulum passivorum müssen sie, so viel als sich thun lassen will, zur Vollständigkeit zu bringen suchen. Sie müssen daher die eingegebene Rechnungen, Mahnbriefe, oder andere schriftliche Nachrichten über Passiv-Schulden, genau nachsehen; von den Erben, Verwandten, Hausgenossen und Domestiken sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt: aus welchen allen sie einen specifiken Aufsatz der sich hervorgethanen oder angezeigten Passivorum anzufertigen, solchen in einem besondern Titel dem Inventario anzuhängen, und mit Absonderung der liquiden Anforderungen von den

† Siehe die Beylage am Ende dieser Verordnung.

den illiquiden oder ungewissen, bey jeglicher Post der letztern die Ursachen anzuzeigen haben, warum solche vor der Hand als ungewiß zu betrachten.

Wenn die Verfertiger des Inventarii obiger Vorschrift nicht völlig nachgekommen, so ist zwar das Inventarium nicht für ganz ungültig zu achten; ist aber diese Unterlassung mit Vorsatz und Versehen geschehen, so müssen sie vor den Schaden haften, der daraus den Interessenten entstehen kann. Es steht auch den Gerichten frey, von ihnen, befundenen Umständen nach, das Juramentum manifestationis zu fordern †.

Zwote Abtheilung

von der Erbfolge zwischen Eheleuten in der Chur- und Neu-Mark, und einigen dabey vorkommenden bisher zweifelhaft gewesenen Rechtsfragen.

Es ist bisher sowohl von den Märkischen Rechtsgelehrten, als in den Gerichten selbst, über folgende Fragen und Vorfälle vornehmlich gestritten, und darüber von Unserm Cammergericht und dem Magistrat Unserer Residenzien zu Unserer allerhöchsten Entscheidung gutachtlich berichtet worden,

† Bis hieher ist diese Verordnung für alle Preußische Staaten gegeben. Die zweyte Abtheilung geht nur auf die Chur- und Neumark. Weil aber in derselben die berühmtesten Streitigkeiten, in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten entschieden sind, und dadurch die Hofmannische Dissertation entbehrlich geworden ist: so will ich sie mit hieher setzen.

Erstlich

Ob entweder nach des Stryks Meynung dahin erkannt werden solle, daß der überlebende verschuldete Ehegatte, wenn er Prædefuncti Erbe seyn will, alle seine Schulden zuförderst vom gemeinen Guthe abzuziehen, die Freyheit habe, wenn auch des Prædefuncti Erben gar nichts bekommen sollten?

Zweytens

Oder ob nach des Kohlii Gedanken den Erben des verstorbenen Ehegatten wenigstens die Hälfte dessen Nachlasses, nach Abzug der von ihm gemachten Schulden, verbleiben müsse?

Drittens

Oder ob nach dem Unterschied, welchen sowohl *Kohl. Quæst.* 6. *n.* 2. als auch die Hypotheken-Ordnung §. 163. bey anderer Gelegenheit gemacht hat, dieses Recht, die Hälfte fordern zu können, bloß auf die Kinder und Kindes-Kinder des verstorbenen Ehegatten einzuschränken, nicht aber auf andere Erben zu erstrecken sey?

Viertens

Und ob in dem Falle, da der überlebende verschuldete Ehegatte nach dem vorher mit Tode abgegangenen Ehegatten ohne Deklaration, ob er ex statuto Marchico succediren wollen, verstirbt, die Erben des nicht verschuldeten Ehegattens, wenn sie Kinder oder Kindes-Kinder sind, die Freyheit haben sollen, ihres Erblassers Vermögen, oder Dotem & illata ganz zu fordern? wie solches Stryk in Tractatu de successione ab intestato, Diss. IV. Cap. 3. §. 43. mit dem daselbst allegirten Scheplitz, aus der Ursache für Recht halten, weil in tali casu fauor superstitis conjugis durch dessen Nachsterben cessiret?

Fünftens

Ob und wie Seitenverwandte und Kinder, wenn sie mit dem überlebenden ex statuto succedirenden Ehegatten über des zuerst Verstorbenen Vermögen Erbschichte zu halten haben, zur Collation desjenigen gehalten, was sie von letzterm entweder geschenkt, oder doch dergestalt erhalten haben, daß es der Collation ohnstreitig unterworfen gewesen seyn würde, wenn von einer Erbtheilung unter Kindern bloß die Frage wäre?

Zur Entscheidung dieser streitigen Fragen wollen und verordnen Wir hiemit:

§. 1.

Wenn ein Ehegatte verstirbt, so hat der überlebende die Wahl, ob er des Verstorbenen Erbe seyn wolle, oder nicht; es wäre denn, daß die Eheleute in ihren Pakten, oder durch ein anderes unter sich errichtetes Pactum successorium, sich dieser Wahl ausdrücklich begeben hätten.

§. 2.

Erklärt sich der Ueberlebende, daß er nicht Erbe seyn wolle; so ist er berechtiget, alles das Seinige zurück zu behalten, und den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten dessen Erben ex testamento vel ab intestato, oder dessen Creditoribus zu überlassen, seine Forderungen aber an des Verstorbenen Vermögen aus der Ehestiftung oder andern Verträgen gegen dessen Erben oder Creditores auszumachen.

§. 3.

Erkläret sich der überlebende Ehegatte, Erbe cum beneficio legis & inventarii zu seyn, oder wird er wegen unterlassener Erklärung davor angenommen, so ist er dadurch berechtigt,

a) Den Creditoren mehr nicht, als des zuerst verstorbenen Ehegatten Vermögen, herauszugeben, und

 mit

mit denenselben, was er gleichfals als Creditor, aus der Ehestiftung, oder andern Verträgen zu fordern hat, rechtlich auszumachen.

b) Den Erben des Verstorbenen aber entweder das, nach Abzug dessen Schulden, übrig bleibende Vermögen des Verstorbenen allein zu überlassen, oder dasselbige mit Einwerfung seines Vermögens, auf die in folgenden §. §. enthaltene Art und Weise, mit ihnen zu theilen.

§. 4.

Erkläret sich der Ueberlebende pure pro herede statutario, oder wird er davor rechtskräftig erkannt, so ist er verbunden, alles sein Vermögen, ausgenommen die Güter, welche wegen ihrer Lehns- Majorats- Fideicommiß- und anderen Qualität, den Rechten nach, besonders nach Vorschrift der in der Chur- und Neu-Mark publicirten Lehnsconstitutionen, da von eximirt sind, mit einzuwerffen, und zur Gemeinschaft zu bringen, und er erhält von seinem und des verstorbenen Ehegatten Vermögen, wie beydes am Tage des Todes des Verstorbenen beschaffen gewesen, wenn davon zuförderst beyderseitige Schulden abgezogen, die Hälfte; die andre Hälfte aber fällt den Erben des Verstorbenen zu.

§. 5.

Des zuerst verstorbenen Ehegattens Erben, es seyn Ascendentes, Descendentes, oder andere Erben, haben die Freyheit, sich der Erbschaft des Verstorbenen ganz zu entsagen, es mag der Ueberbleibende sie ihnen allein überlassen, oder ex statuto mit ihnen erben wollen.

§. 6.

Erklären sich des Verstorbenen Erben, dessen Heredes cum beneficio legis & inventarii zu seyn, oder werden sie wegen unterlassener Erklärung davor angenommen, so berechtigt sie dieses Beneficium.

a) Gegen

a) Gegen die Creditores, daß sie nicht über die Kräfte der Verlassenschaft, nemlich was sie daraus für sich erhalten, zu des Verstorbenen, oder des mit ihnen ex statuto miterbenden überlebenden Ehegatten Schulden beytragen dürffen, auch ihre eigene Forderung an den Nachlaß, abgesondert erhalten;

b Gegen den überlebenden Ehegatten, entweder, wenn er nicht erben will,

daß er ihnen den Nachlaß des Verstorbenen herausgeben und überlassen müsse,

oder,

wenn er die Erbschaft ex statuto antritt, daß er mit ihnen so wohl über des Verstorbenen, als über sein eigenes Vermögen, so wie sich beydes am Sterbetage befunden, nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, Erbschichte anlege, und ihnen die Hälfte zu kommen lassen müsse,

§. 7.

Erklären sich die Erben des Verstorbenen hingegen pure pro heredibus, oder werden sie dafür rechtskräftig erkannt, so bekommen sie entweder den von dem überlebenden Ehegatten ihnen allein überlassenen Nachlaß des Verstorbenen, und müssen des letztern Creditoribus auch über den Betrag des Nachlasses gerecht werden; oder falls der Ueberlebende mit ihnen zugleich ex statuto erbet, bekommen sie die Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen beyder Eheleute, und tragen beyder Eheleute Schulden zur Hälfte, wie solche sowohl, als das Vermögen, zur Zeit des Todes des Verstorbenen beschaffen gewesen, wann auch die Schulden die Kräfte der Verlassenschaft übersteigen sollten.

§. 8.

In beyden Fällen, es mögen die Erben des Verstorbenen mit der Wohlthat des Inventarii die Erbschaft angetreten haben, oder sie mögen pure heredes

geworden seyn, ist, wegen der Collation desjenigen, so sie von dem Verstorbenen geschenkt, oder durch eine bloße Freygebigkeit bekommen, oder sonst den Rechten nach zwischen Kindern conferiret werden muß, der Unterschied zu machen, ob die Erben des Verstorbenen zugleich dessen Kinder sind, oder nicht.

Erstenfalls, es mögen die Kinder durch ein Testament zu Erben eingesetzt seyn, oder ab intestato erben, müssen sie dem Ueberlebenden, mit dem sie Erbschichte halten, alles dasjenige conferiren, was den Rechten nach bey der Erbfolge der Descendenten der Collation unterworfen ist; der Ueberlebende aber muß hinwiederum nicht nur nach dem §. 4. sein eigenes Vermögen, so wie es sich am Sterbetage befunden, zur gemeinsamen Theilung bringen; sondern, falls er vom Verstorbenen etwas geschenkt, oder sonst solchergestalt erhalten hätte, daß ein Kind, wenn es einem Kinde wäre gegeben worden, es würde haben conferiren müssen; so muß er solches auf gleichen Fuß conferiren, wenn es auch am Tage des Absterbens in seinem eigenen, oder dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht mehr vorhanden gewesen.

Andernfalls, wenn die Erben des Verstorbenen dessen Kinder nicht sind, so findet zwischen ihnen und dem Ueberlebenden ganz und gar keine Collation weder auf der einen, noch der andern Seite, statt; als wohin Wir in Ansehung der Neu-Mark den §. 59. der **Neu-Märkischen Lehns-Constitution** abändern, als welche in diesem Stücke eine irrige Auslegung der Joachimischen Constitution voraussetzet, daß nemlich nach selbiger unter Eheleuten eine vollkommene Gemeinschaft der Güter bey ihrem Leben statt finde. Es dürfen also eben so wenig die Ascendenten, Seitenverwandte, oder fremde Testaments-Erben dem überlebenden Ehegatten dasjenige conferiren, was sie vom Verstorbenen erhalten; als wenig der Ueberlebende dasjenige conferiren darf, was er von dem Verstorbenen

ge-

geschenkt, oder sonst aus dessen Freygebigkeit bekommen, und zur Zeit des Sterbefalles nicht mehr vorhanden gewesen. Denn ist es vorhanden gewesen, so gehört es zum gemeinschaftlichen Vermögen beyder Eheleute, welches nach den §. §. 4. und 7. zu theilen ist, und es bedarf eigentlicher Weise weder des Begriffs noch des Ausdrucks der Collation, um es zur Theilung zu bringen.

§. 9.

Wenn der Ueberlebende Ehegatte entweder sich pro herede cum beneficio erklårt, oder, nach Ablauf der zur Erklårung gesetzten Frist dafür angenommen worden, und binnen eines anderweitigen von denen Erben ausgebrachten Termini præjudicialis sich noch nicht erklårt, ob er ex statuto erben, oder den Nachlaß des Verstorbenen denen Erben allein überlassen wolle, stehet diesen die Wahl zu, ob sie ihn von der Erbschaft des Verstorbenen ausschließen, oder ihn zur Erbschaft mit admittiren wollen.

§. 10.

Wenn aber auch der Ueberlebende pure Erbe seyn will, oder ad Instantiam Creditorum rechtskräftig davor erkannt worden, dessen Unvermögen aber sein Vermögen übersteigt, so daß durch den Abzug seiner Schulden von dem gemeinschaftlichen Vermögen weniger, als des Verstorbenen eigenes Vermögen, zur Theilung übrig bleibt, stehet denen Erben des erst Verstorbenen, sie seyn Descendentes, Ascendentes, oder Collaterales, ab intestato, ex Testamento, oder ex pacto, gleichfalls frey, der zu ihrem Besten geordneten, und dem überlebenden Ehegatten obliegenden Einwerfung seines Vermögens zu entsagen, und die Hålfte von des Verstorbenen, nach Abzug seiner, des Prædefuncti Schulden, übrig bleibenden Vermögens allein zu fordern, und die andere Hålfte dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Creditoribus zu überlassen.

§. 11.

Wenn ein überlebender Ehegatte verstirbt, ohne

a) sich überhaupt wegen der Erbschaft des Verstorbenen erklärt zu haben; oder

b) wenn er auch schon pro herede cum beneficio erkannt ist, ohne sich nach vorstehendem §. 3. erklärt zu haben, ob er denen Erben das Vermögen des Verstorbenen ohne Theilnehmung überlassen, oder mit ihnen ex statuto theilen wolle; oder

c) endlich, ohne noch rechtskräftig weder pure pro herede, noch pro non herede, erkannt zu seyn,

treten des Ueberlebenden Erben in dessen Stelle, und haben in Ansehung der Verlassenschaft des erst Verstorbenen alle die Rechte und Befugnisse ihres Erblassers, und findet auch gegen sie alles, was gegen ihre Erblasser, statt.

§. 12.

Diese Erben des zuletzt Verstorbenen haben in Ansehung der Erbschaft dieses ihres Erblassers alle diejenigen Rechtswohlthaten, so einem jeden Erben zukommen; folglich können sie auch nicht eher, als sie dieser Erbschaft wegen sich entweder selbst als Erben erklärt, oder rechtskräftig für dessen Erben pure oder cum beneficio legis & inventarii, erkannt worden, angehalten werden, dasjenige was ihrem verstorbenen Erblasser noch in Ansehung des zuerst verstorbenen Ehegatten Erbschaft obgelegen, zu prästiren.

§. 13.

Erklären sich diese Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten, aus dessen auf sie gelangtem Rechte des Verstorbenen Erben nicht zu seyn, so fällt des erst Verstorbenen Vermögen ganz an dessen Creditores oder Erben, wenn auch diese zugleich Erben des zuletzt Verstorbenen, mithin eben die wären, welche dessen Erbschaft entsagt.

§. 14.

Erklären sich des letzt Verstorbenen Erben, ex Jure dieses ihres Erblassers, oder als für dessen rechtskräftig erkannte Erben, mit denen Erben des erst Verstorbenen ex statuto zu theilen, so hat die Theilung nach Anleitung des obigen §. 4. statt. Ist aber in diesem Fall das Unvermögen des zuletzt Verstorbenen grösser, als sein Vermögen, so, daß durch diese Theilung des erst verstorbenen Erben nicht die Hälfte von ihres Erblassers eigenem Vermögen frey behalten würden, so findet der obige §. 10. seine Anwendung, und die Erben des erst Verstorbenen, sie seyn zugleich Erben des letzt Verstorbenen, oder nicht, sind berechtiget, die Hälfte von ihres erst verstorbenen Erblassers Vermögen allein zu fordern.

§. 15.

Was hingegen wegen Succession und der Rechte der Eheleute in Ansehung der vormahls zu Lehen gegangenen Rittergüter in denen Chur- und Neumärkischen Lehns-Constitutionen vom 1. Jun. 1723. und 14ten August 1724. besonders verordnet worden, dabey hat es sein unveränderliches Bewenden.

Wir befehlen demnach allen hohen und niedern Gerichten, Beamten, Magisträten, und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, in Unserm Königreich Preussen und allen Unsern Provinzen und Landen, wie auch dem officio fisci, über diese allgemeine Verordnung, deren zwote Abtheilung jedoch nur hauptsächlich die Chur- und Neumark angeht, genau zu halten, und deren Publication gehörig zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel.
Gegeben Berlin den 30ten Aprill 1765.

Friderich.

Bey-

Beylage

Inventarium des Nachlasses

des, den in verstorbenen N. N.

verfertiget, den

von N. N.

Hier sind die vorhergegangenen Veranlassungen zur Inventur; die etwa bey der Inventur besonders aufgenommene Protocolla, und die Anzeige was für Taxatores bey der Inventur gebraucht worden, zu præmittiren.

INVENTARIUM			
Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
Unter diesem Titel gehören Landgüter, Hauß, Hof, Acker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingarten, Kothen, Pfannen, oder Soolgüter, und dergleichen.			
Wobey so viel möglich, aus den Briefschaften, der Titulus possessionis, mit Anführung der Urkunden anzumerken.			
Was zu der Taxe des Guths selbst gehörig, muß in der besondern Taxe des Guths, specifice aufgeführt werden.			
Summa			

Tit.

	INVENTARIUM			
	Tit. II. An *Activis* und ausstehenden Forderungen.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hiebey müssen die Münzsorten genau angemerket, und von jeder Art, besondere Posten verzeichnet werden.			
1	An			
2	An			
	Summa			
	Tit. IV. An goldenen, silbern, und andern Medaillen und seltenen Münzen.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. V. An Jouwelen und Kleinodien.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren, und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.			
1				
2				
	Summa			

Tit.

	INVENTARIUM			
	Tit. VII. An Gold- und Silber-Geschirr.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. VIII. An Porcellain.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. IX. An Gläsern.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. XI. An Leinenzeug u. Betten.			
1				
2				
	Summa			
	Tit. XII. An Meublen und Haußgeräthe.			
1				
2				
	Summa			

Tit.

INVENTARIUM

Tit. XIII. An Kleidungs-Stücken.

1
2
Summa

Tit. XIV. An Wagen u. Geschirre.

1
2
Summa

Tit. XV. An Pferden.

1
2
Summa

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.

1
2
Summa

Tit. XVII. An Vorrath u. Waaren zum Verkauf und Handel.

1
2
Summa

Wenn deren viel vorhanden, z. E. bey einem Kaufmann, Handelsmann, Kramer ꝛc. ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon, in dem General-Inventario anzumerken.

Summa

Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, und mathematischen Instrumenten u. Gewehr.

1
2
Summa

Tit.

INVENTARIUM

Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.

1
2

Ist der Bücher-Vorrath ansehnlich, so ist es bequemer einen besondern Catalogum davon zu machen, und dem General-Inventario nur den Betrag einzurücken.

Summa

Tit. XX. An Briefschaften und Documenten.

1
2

Summa

Tit. XXI. An *Passivis* u. Schulden.

1
2

Diese sind entweder, wann sie aus den Briefschaften und Rechnungen, offenbar sogleich erhellen; oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Summa

Sollten sich bey einer ansehnlichen Erbschaft, Sachen finden, so unter keinem dieser Titel zu bringen, so sind besondere Titel dieserwegen einzurücken. Es sind auch die Titel sodann in besondere Abtheilungen abzusondern, wenn z. E. bey dem Titel X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen, sehr viele vorhanden sind.

INVENTARIUM			
Bey einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung des I. II. III. X. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario aufgeführt werde, ob etwas oder nichts, davon vorhanden.			
RECAPITULATIO.			
Tit. I. pag.			
Tit. II. pag.			
Tit. III. pag.			
Tit. IV. pag.			
Tit. V. pag.			
Tit. VI. pag.			
Tit. VII. pag.			
Tit. VIII. pag.			
Tit. IX. pag.			
Tit. X. pag.			
Tit. XI. pag.			
Tit. XII. pag.			
Tit. XIII. pag.			
Tit. XIV. pag.			
Tit. XV. pag.			
Tit. XVI. pag.			
Tit. XVII. pag.			
Tit. XVIII. pag.			
Tit. XIX. pag.			
Tit. XX. pag.			
Summa Summarum			
Hiervon geht ab			
Tit. XXI.			

Verbleibt Summa des Nachlasses

Cont. Const. de Anno 1765. No. 42.

Vorstehendes Erbschafts-Edikt ist den 10ten Februar 1767 *per Rescriptum* an das Cam-gericht *ad S. I. §. 5.* folgender gestalt erläutert.

Wie es sich von selbst verstehe:

> daß, obgleich ordentlicherweise Creditores, wenn sie die Bestellung eines Interims-Curatoris suchen, den Verdacht der Durchbringung zu bescheinigen haben: dennoch ein Erbe, der um die Execution zu sistiren, erst nach Ablauf eines Jahres, da ihm die Erbschaft angefallen, Creditores citiren zu lassen nöthig findet, während des Liquidations-Processus in dem Genuß der fructuum ohne Caution zu bleiben, nicht prætendiren könne, sondern in solchem Falle dem Gläubiger, auch, ohne daß er nöthig habe, erst den Verdacht der Durchbringung zu bescheinigen, freystehe, auf Sicherheits-Bestellung, auch die Versiegelung und Bestellung eines Interims-Curatoris zu dringen.

Cont. Const. de Anno 1767. No. 8.

S. 243. Z. 6. zu dem Besitz der ganzen Verlassenschaft gelassen zu werden.

In dem Testamente wurde der Erbe zwar nur ein Legatarius genennt, dies hinderte aber nicht, daß er nicht die Erbschaft, so weit der Testator darüber disponiren konnte, sich hätte zueignen können. Da er der einzige war, dem in dem Testamente etwas war beschieden worden, so war er würklich heres institutus. S. das erste Gesetz der Pandekten de heredibus instituendis §. 4. imgleichen das 9te Gesetz und das 7te de Testamentis des Codex zu Ende. Hieraus folgt nun auch, daß derselbe das Rem. ex L. fi. Cod. de Edicto D. Hadriani tollendo mit Recht habe anstellen können; denn der Einwand, daß der Testator verrückt ge-

gewesen, war altioris indaginis, weil er sich aus dem Testamente nicht gleich rechtfertigte.

S. 246. Z. 26. zum Universal-Erben bestimmt war,

Die Herren Advokaten sprechen nicht immer akkurat genug, ich hätte sonst meine vorhergehende Anmerkung spahren können.

S. — Z. 30. daß Herr von Q. und Herr von G. Freunde gewesen ꝛc.

Es kommt nicht darauf an, ob etwa der Herr G. würklich ein solcher Freund vom Erblasser gewesen sey, als hier vorgegeben wird. Gesetzt auch, es wäre viele Schmeicheley mit untergelauffen, so kann doch deswegen nicht das Testament umgestoßen, und Herr G. für einen unwürdigen Erbnehmer geachtet werden. Wenn gleich **Cicero** sagt, Mihi quidem, hereditates istæ non honestæ videntur, quæ malitiosis blanditiis officiorum, non veritate, sed simulatione sunt quæsitæ. Lib. 3. off. c. V.: so läßt sich doch **Papinian** darüber anders vernehmen: Virum, sagt er, qui non per vim, nec dolum, quo minus uxor contra eum, mutata voluntate codicillos faceret, intercesserat, sed (ut fieri adsolet) offensam aegrae mulieris maritali sermone placaverat, in crimen non incidisse respondi: nec ei quod testamento fuerat datum, auferendum. L. 70 de hered. inst. Siehe auch L. 3. Cod. Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit. **Gottfried** zieht aus diesem letzten Gesetze folgenden allgemeinen Satz. Blanditiis licet permovere testantem, ut aliquid nobis testamento suo relinquat. **Attikus** scheint diese Kunst sehr wohl verstanden zu haben. **Quintus Cäcilius** war sein mütterlicher Oheim. Dieser war ein unerträglicher Mann: allein **Attikus** wuste sich so wohl in sein wunderliches Ge-

müthe zu schicken, daß er sich in seiner Gewogenheit, ohne Unterbrechung bis ans Ende erhielt. Bey dieser gefälligen Aufführung, fand er seine gute Rechnung: denn **Cäcilius** setzte ihn im Testamente zu seinen Universal-Erben ein, und hinterließ ihm fast eine Million. Wir wollen sehen was **Cornelius** im 5. Cap. von dem Gemüthe dieses Onkels sagt. Habebat avunculum Q. Cæcilium, equitem romanum, familiarem L. Luculli † divitem, difficillima natura, cujus sic asperitatem veritus est, ut, quem nemo ferre posset, hujus sine offensione ad summam senectutem retinuerit benevolentiam: quo facto tulit pietatis fructum, Cæcilius enim moriens testamento eum adoptavit heredemque fecit ex dodrante. Ex qua hereditate accepit circiter centies LLS. Diese Erbschleicherey gehört also unter die erlaubten. Wir haben es bereits bewiesen. Vielleicht ließ sich auch nach diesen Gesetzen diejenige Art vertheidigen, die Terenz in Eunucho beschreibt.

Est

† **Valerius Maximus** erzählt uns, daß **Cäcilius** seine Erbschaft diesem **Lucullus** versprochen gehabt, und daß sein Leichnam, nachdem er ihn betrogen, durch die Straßen geschleppt worden. *Quintus Cæcilius L. Luculli promtissimo studio, maximaque liberalitate, & honestum dignitatis gradum, & amplissimum patrimonium consecutus; cum præ se semper tulisset, unum sibi esse heredem, moriens etiam annulos ei suos tradidisset; Pomponium Atticum testamento adoptavit, omniumque bonorum reliquit heredem. Sed fallacis & insidiosi cadaver pop. Rom. cervicibus reste circumdatum, per viam traxit: Itaque nefarius homo filium quidem & heredem habuit, quem voluit: funus autem & exequias, quales meruit. Lib. VIII. Cap. VIII. num. 5.*

Est genus hominum, qui esse primos se omnium
rerum volunt,
Nec sunt; hos consector: hisce ego non paro me,
ut rideant,
Sed eis ultro arrideo, & eorum ingenia admiror
simul:
Quidquid dicunt, laudo: id rursum si negant,
laudo id quoque.
Negat quis, nego. ait, ajo: postremo imperavi
egomet mihi,
Omnia assentari, is quaestus nunc est multo
uberrimus.

Die Poeten wusten dieser Regel sehr wohl nachzukommen, daher sie auch allenthalben bey den vornehmen Römern, den Tisch gedeckt fanden. **Juvenal** erzählt Sat. 7. daß sich einige Vornehmen damit entschuldigt hätten, keine Poeten mehr an ihren Tisch zu haben, weil sie noch gieriger und beissender wie die Löwen wären.

— — — Constat leviori bellua sumtu
Nimirum, & capiunt plus intestina poetæ

Uebrigens haben von den Erbschleichern **Thomasius** und **Leyser** geschrieben.

S. 250. Z. 8. Die bey dergleichen Erscheinungen in der Kirche begangen werden.

Alle dergleichen Erscheinungen können den Wahnwitz noch nicht ausser Zweifel setzen. Es kommt alles darauf an, wie sich der Testator zur Zeit, da er sein Testament machte, betrug. War er da vernünftig, so ist keine Frage mehr ob das Testament, weil er zu einer gewissen Zeit wahnwitzig gewesen, ungültig sey. **Valerius Maximus** erzählt uns ein sehr auffallendes Beyspiel. Es war bekannt, daß der Testator unsinnig gewesen, weil aber das Gericht der hundert Männer aus dem Testamente selbst den Unsinn nicht sehen konnte, sondern vielmehr dasselbe für vernünftig

hielte, so ließ es das Testament bey Kräften. Quam certæ, quam etiam notæ insaniæ *Tutidanus*; utpote qui populo nummos sparserit, togamque velut tragicam vestem, in foro trahens, maximo cum hominum risu conspectus fuerit, ac multa his consentanea fecerit. Testamento is filium instituit heredem: quod *Tit. Longus*, sanguine proximus, hastæ judicio subvertere frustra conatus est. Magis enim centum viri, quid scriptum esset in tabulis, quam quis eas scripsisset, considerandum existimaverunt.

S. 254. Z. 3. keine andere Rechtsgelehrsamkeit hatten,

Frankreich ist in Ansehung der mancherley geltenden Gesetze fast eben so übel daran, als Deutschland.

Quel spectacle nous presentent les loix de la France! ce n'est qu'un edifice informe & monstreux que l'on prendroit pour un amas de ruines entassées au hasard. La loix, qui par tout devroit etre la meme, puisqu'elle est l'image de l'ordre eternel par tout opposée a elle meme, divise les citoyens au lieu de les unir, & forme dans un Etat cent etats differents

Oeuvres de Chancelier D'Aguesseau Tom. III. pag. 350.

S. 256. Z. 12. Die römischen Gesetze rc.

Die römischen Gesetze sind nirgends so weitläuftig, als in der Materie von Testamenten. Sie haben aber auch nirgends mehr Spitzfindigkeiten und Förmlichkeiten zusammen gehäuft, als eben bey dieser an sich schon schweren Sache. Es ist wahr, wir können die Förmlichkeiten ziemlich aus dem alten römischen Staatsrechte erklären. — Diese Entschuldigung aber verdient Justinian niemals, der alle die Schnir-

Schnirkeleyen hätte herauslassen sollen. Verdient er vielmehr irgendwo Tadel, so ist es gewiß hier, um so mehr, da er Germanien strenger beherrscht, als es jemals August gekonnt hat. Meinen Rechtsgelehrten könnte August sagen, schnittet ihr Wilden die Zunge aus; Leute, die nicht gut genug wären, bey ihnen Schreiber zu seyn, die werden von euren Nachkommen über die Alpen geholt werden, damit sie euch nach römischen Gesetzen richten, die ihr nicht versteht, und die diese Richter selbst sehr wenig verstehen. Deutsche Sitten, die jetzo bey euch wirksamer sind, als bey uns weise Gesetze, die werden von fremden Rechten verdrangen werden; und nicht etwa von den Rechten des blühenden Roms unter dem großen Oktavius: Nein von einer Compilation, die einer seiner schwachen halbgelehrten Nachfolger durch etliche Pedanten machen läßt. Die ist allemal gut genug, auch dumme Deutsche zu regieren, die ihr jetzo die römische Weisheit nicht annehmen wollt. S. Deutsches Museum 1776. Herr Kästner hat recht. Es läßt sich nur so leicht kein Gesetzbuch machen, wie diejenigen Herrn denken, die es am wenigsten verstehen. Es gehört noch mehr dazu als etwa den Montesquieu gelesen zu haben. Ich weiß daß unsere bürgerliche Gesetze (läßt sich der Verfasser der Abderiten von einem Burgemeister einer Freyen-Reichsstadt antworten,) seit dem wir die römischen Rechte haben, fast unausstehlich sind. Sollen wir aber, wie Tropfen im Ozean, allein zurückschwimmen? Ueberall umringt mit Nachbaren, mit denen wir die meisten Prozeße haben, abhängig von den Reichsgerichten und ofte von den Juristenfakultäten, was für einen Riß würde da unser neues Gesetzbuch machen? und denn? Ihr Herren glaubt doch wohl nicht, daß ein bürgerlich Gesetzbuch so leicht geändert wird, wie ein paar Schuh? Freylich in euren Usongen, euren goldenen Spiegeln und dergleichen, habt ihr gut Gesetzbücher ändern; Ihr schaft

euch lauter Genien, wo ihr sie braucht, lacht über die Feenmärchen unserer Alten, und macht noch zehnmahl unwahrscheinlichere.

Es ist auch nicht genug, ein gutes Gesetzbuch zu entwerfen, das schwerste ist auch hier, begreiflich zu machen, daß ein jeder sein wahres Beste befördern müsse. — Hierzu kommt noch der Gram, den mancher Jurist darüber haben würde, daß er sein schönes römisches, canonisches und longobardisches Recht, um es so gleich zu vergessen, gelernt hätte.

euch lauter Genien, wo ihr sie braucht, lacht über die Feenmärchen unserer Alten, und macht noch zehnmahl unwahrscheinlichere.

Es ist auch nicht genug, ein gutes Gesetzbuch zu entwerfen, das schwerste ist auch hier, begreiflich zu machen, daß ein jeder sein wahres Beste befördern müsse. — Hierzu kommt noch der Gram, den mancher Jurist darüber haben würde, daß er sein schönes römisches, canonisches und longobardisches Recht, um es so gleich zu vergessen, gelernt hätte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loiseau de Mauléon, Alexandre J.

Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich

Bd.: 4

Berlin (1778)

Decis. 98-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397094-6
VD18 8021746X-001